
Mitteuropäische Polizeiakademie

mepa

Das MEPA-Buch

Ausgabe 2025

www.mepa.net

***EINE ERFOLGREICHE ZUSAMMENARBEIT FÜR EIN
SICHERES EUROPA SEIT 1992***

IMPRESSUM



VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT DER BEITRÄGE

1 Allg. Teil A	Dieter GRÖSSINGER	Zentrales Koordinationsbüro MEPA, Wien
1 Allg. Teil B	Michael ARNOLD	Innenministerium, Stuttgart
1 Allg. Teil C	Prof. Dr. Dr. Markus THIEL	Deutsche Hochschule der Polizei, Münster
2 Österreich	Andreas WOLF	Zentrales Koordinationsbüro MEPA, Wien
3 Tschechien	Ivana STACHOVÁ	Polizeiakademie, Prag
4 Deutschland	Burkhard WEISS	Bundeskriminalamt, Wiesbaden
5 Ungarn	Emese VIZVARI	MEPA-Büro, Budapest
6 Schweiz	Marlis JACOT-GUILLARMOD	Schweizerisches Polizei-Institut, Neuchâtel
7 Slowakei	Zdenko DVONČ	Polizeiakademie, Bratislava
8 Slowenien	Janko ŠOBAK	Polizeiakademie, Ljubljana
9 Liechtenstein	Michael MEIER	Landespolizei, Vaduz

HERAUSGEBER

Zentrales Koordinationsbüro der
Mitteleuropäischen Polizeiakademie,
Herrengasse 7, A-1010 Wien, www.mepa.net

Erstausgabe 2003; 1. Online-Ausgabe 2014

Version: 2025.1

Stand: 15. Januar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

KAPITEL 1 ALLGEMEINER TEIL AllgT

KAPITEL 2 REPUBLIK ÖSTERREICH AT

KAPITEL 3 TSCHECHISCHE REPUBLIK CZ

KAPITEL 4 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND DE

KAPITEL 5 UNGARN HU

KAPITEL 6 SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT CH

KAPITEL 7 SLOWAKISCHE REPUBLIK SK

KAPITEL 8 REPUBLIK SLOWENIEN SI

KAPITEL 9 FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN FL

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,
geschätzte Kolleginnen und Kollegen,

seit 1. März 2024 ist das Fürstentum Liechtenstein offizielles Mitglied der Mitteleuropäischen Polizeiakademie MEPA und wird durch den Leiter der Stabsstelle Aus- und Weiterbildung der Liechtensteiner Landespolizei vertreten. Die Landespolizei verfügt über keine eigenen polizeilichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, weshalb die polizeiliche Grundausbildung in der Schweiz und Weiterbildungen vornehmlich in den deutschsprachigen Nachbarländern Schweiz, Österreich und Deutschland absolviert werden.

Vor diesem Hintergrund kommt dem MEPA-Beitritt für die Landespolizei eine spezielle Bedeutung zu. Eröffnet die Mitgliedschaft doch unseren Polizeiangehörigen eine zusätzliche Option für Weiterbildung und Vernetzung mit Berufskollegen und -kolleginnen in weiteren europäischen Staaten - und das auch noch in deutscher Sprache! In einer Welt, in der die innere Sicherheit ein immer grösseres Thema ist und die Anforderungen an die Polizei kontinuierlich steigen, sind bestens qualifizierte Mitarbeitende wichtiger denn je.

Indem die MEPA seit mehr als drei Jahrzehnten mit den Mitgliedsstaaten ein vielfältiges und praxisnahes Fortbildungsangebot organisiert, leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung unterschiedlichster Formen von Kriminalität und zur Vernetzung der Polizeibehörden. Gerade dieser Vernetzungsgedanke hat für eine «Kleinstbehörde» wie die Landespolizei eine hohe Priorität. Erfolgreiche grenzüberschreitende Kriminalitätsbekämpfung wird durch persönliche Kontakte massgeblich erleichtert, weshalb grössere Staaten auch gezielt Verbindungsbeamtennetze unterhalten. Die Landespolizei hat kein solches Netz, weshalb die persönlichen Kontakte zu Ermittlern und Ermittlerinnen doppelt wertvoll sind.

Die MEPA zeigt mustergültig wie Zusammenarbeit und Vernetzung über Ländergrenzen hinweg erfolgreich gestaltet werden kann. Das Erfolgsrezept der MEPA besteht in der bedarfsorientierten Weiterentwicklung ihrer Angebote, wobei jedes Land seine spezielle Expertise einbringen kann. Mit dem Zertifizierten Kurs, dem Spezialkurs, fachspezifischen Seminaren, einem speziellen Hospitationsprogramm und umfangreichen Publikationen bietet die MEPA so ein spannendes Fortbildungsangebot für polizeiliche Expertinnen und Experten in Mitteleuropa.

Im jährlich erscheinenden MEPA-Buch werden wichtige Informationen über die Grundlagen des polizeilichen Handelns in den Mitgliedstaaten übersichtlich zur Verfügung gestellt. Das MEPA-Buch ist vor allem für Teilnehmende an Kursen und Seminaren sowie für Hospitantinnen und Hospitanten der MEPA gedacht, die sich mit den Gegebenheiten des jeweiligen Gastlandes beschäftigen möchten. Es freut

mich ganz speziell, dass das MEPA-Buch 2025 erstmals auch ein Kapitel zu Liechtenstein und der Landespolizei als nationaler Polizeibehörde enthält.

Ich wünsche Ihnen nun eine erkenntnisreiche Lektüre und viel Freude mit dem MEPA-Buch 2025.

Jules S. Hoch, Polizeichef
Landespolizei Fürstentum Liechtenstein

Vaduz, im Dezember 2024

das mepa buch

Kapitel 1

Allgemeiner Teil



mepa
Mittleuropäische Polizeiakademie

INHALTSVERZEICHNIS

<u>DIE MEPA KURZ ERKLÄRT</u>	3
<u>EINFÜHRUNG</u>	3
<u>HISTORISCHE ENTWICKLUNG</u>	3
<u>ORGANISATIONSTRUKTUR</u>	4
<u>ZIELE UND AUFGABEN</u>	4
<u>FORTBILDUNGSAKTIVITÄTEN</u>	5
<u>PUBLIKATIONEN</u>	6
<u>INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT</u>	7
<u>EINFÜHRUNG</u>	7
<u>INTERPOL</u>	7
<u>EUROPOL</u>	10
<u>EUROPÄISCHE GRENZ- UND KÜSTENWACHE (FRONTEX)</u>	15
<u>CEPOL - EUROPÄISCHE POLIZEIAKADEMIE</u>	17
<u>WEITERE EINRICHTUNGEN DER INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT</u>	18
<u>REGELUNGEN ZUR ZUSAMMENARBEIT INNERHALB DER EU</u>	19
<u>PRÜM-ZUSAMMENARBEIT</u>	20
<u>INTERNATIONALE RECHTSHILFE</u>	21
<u>EINFÜHRUNG</u>	21
<u>INTERNATIONALE RECHTSHILFE IN STRAFSACHEN</u>	22
<u>RECHTSGRUNDLAGEN</u>	22
<u>EUROPÄISCHE RECHTSHILFEÜBEREINKOMMEN</u>	24
<u>GESCHÄFTSWEGE FÜR DEN RECHTSHILFEVERKEHR</u>	27
<u>AUSGEWÄHLTE INSTRUMENTE</u>	28

DIE MEPA KURZ ERKLÄRT

EINFÜHRUNG

Die Mitteleuropäische Polizeiakademie fördert die internationale polizeiliche Zusammenarbeit seit nunmehr 30 Jahren. Mit Kursen und Seminaren, einem umfangreichen Angebot an Publikationen und einem speziellen Hospitationsprogramm bietet sie ein einzigartiges Fortbildungsangebot für polizeiliche Experten in Mitteleuropa. Neben der Vermittlung von Fachwissen fördert die MEPA auch den Erfahrungsaustausch und die Netzwerkbildung zwischen Polizisten¹ der beteiligten Staaten. Die geografische Lage sowie die in engem Zusammenhang stehenden polizeilich relevanten Themenfelder in den MEPA-Staaten bilden die Grundlage für eine optimale Kooperation.

Die Einzigartigkeit der MEPA in Europa liegt nicht nur in ihrer Zielgruppe, den Fortbildungsarten und -methoden, sondern vor allem in ihrem direkten Bezug zur praktischen polizeilichen Arbeit sowie dem Faktum, dass die gemeinsame Arbeitssprache der MEPA Deutsch ist. Einzelne Fachseminare und Publikationen werden auch in anderen Sprachen angeboten.

Zielgruppe des MEPA-Programms sind in erster Linie Experten und Führungskräfte des mittleren Polizeimanagements, die zumindest eine Ausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst haben und über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Im Jahre 1992 wurde auf Initiative des ehemaligen Polizeipräsidenten der Bundespolizeidirektion Wien, Dr. Günther BÖGL, und dem ungarischen Gesandten in Wien, DI Gábor FONTANYI, die Österreichisch-Ungarische Polizeiakademie eingerichtet. Aus dieser heraus entstand im Jahre 1993 zusammen mit der Slowakei, Slowenien, Tschechien und Polen die Mitteleuropäische Polizeiakademie. 1994 traten Deutschland und 1996 die Schweiz dem Fortbündungsverbund bei. Am 22. Mai 2001 schließlich unterzeichneten die zuständigen Minister der damals acht MEPA-Staaten eine [<Gemeinsame Erklärung>](#)², womit die Kooperation eine gesicherte Basis fand. Bis heute ist die Gemeinsame Erklärung die wichtigste Grundlage für die Organisation und die Aufgabenwahrnehmung der MEPA. Sie wird ergänzt durch die sogenannte [<MEPA-Strategie>](#)³, mit welcher der MEPA-Vorstand die strategische Schwerpunktsetzung an aktuelle Entwicklungen anpasst. Polen hat im Jänner 2013 die aktive Beteiligung an der MEPA ruhend gestellt. Der Beitritt des Fürstentums Liechtenstein wurde am 1. März 2024 mit der Unterzeichnung der erforderlichen „Zusatz-Erklärung“ durch die Innenministerin von Liechtenstein, Frau Sabine Monauni, offiziell vollzogen. Derzeit besteht die MEPA aus den acht Staaten **Österreich, Deutschland, Schweiz, Liechtenstein, Slowakei, Slowenien, Tschechien**

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

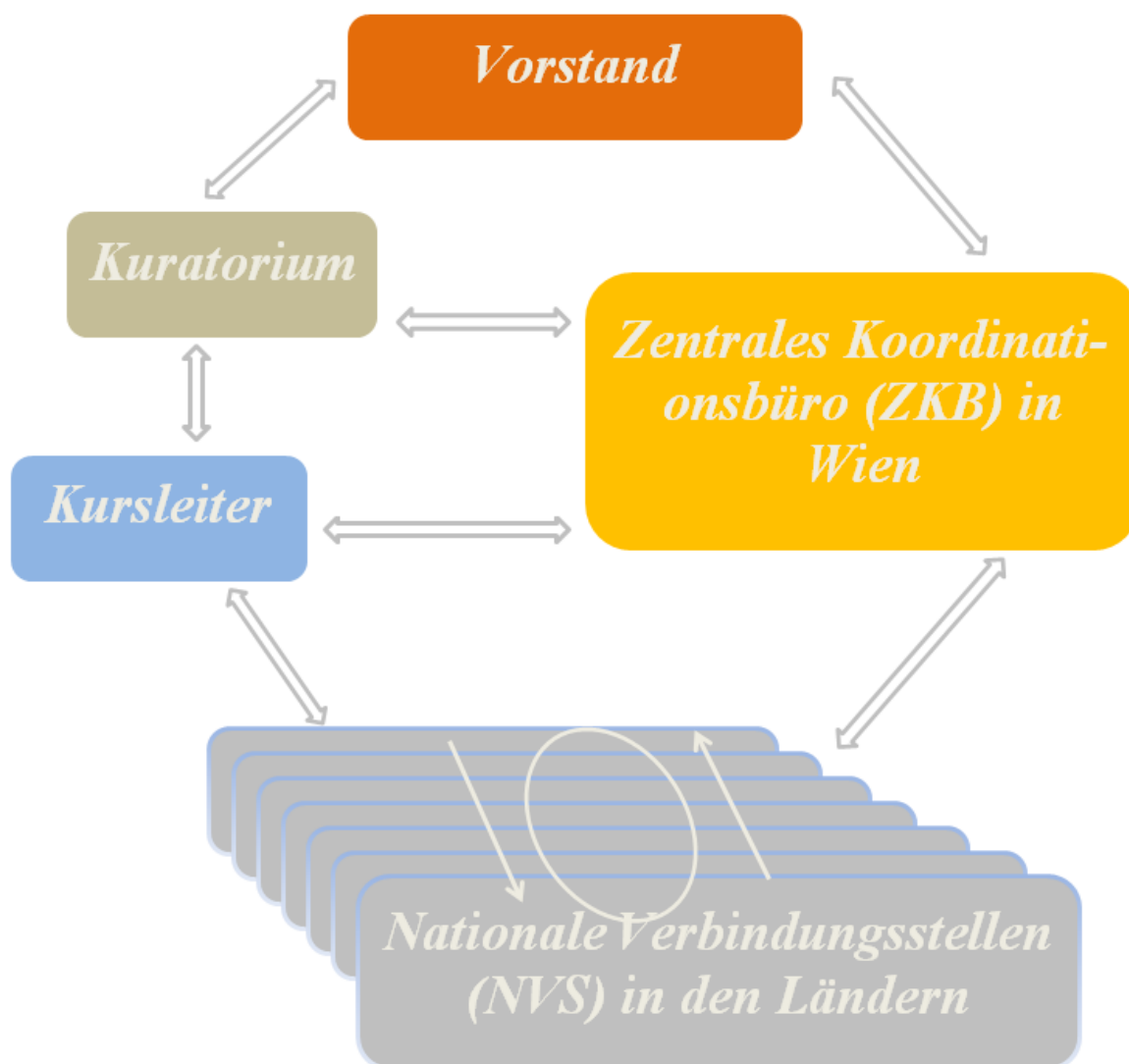
² <https://www.mepa.net/deutsch/mepa/Documents/gemeinsameerklaerung.pdf>

³ <https://www.mepa.net/deutsch/mepa/Seiten/strategie.aspx>

und Ungarn. Zudem kooperiert sie mit weiteren Staaten und anderen polizeilichen Fortbildungseinrichtungen in Europa.

ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die Organisationsstruktur der MEPA lässt sich wie folgt darstellen:



ZIELE UND AUFGABEN

Die Fortbildungsaktivitäten der MEPA werden mit dem Ziel durchgeführt, die polizeiliche Bekämpfung der grenzüberschreitenden und internationalen Kriminalität und die internationale polizeiliche Zusammenarbeit zu fördern.

Die MEPA ist primär eine „Trainingsstätte für die Praxis“. Ihre Kurse und Seminare beinhalten aktuelle praxisorientierte Themen, werden von qualifizierten Lehrkräften mit praktischer Erfahrung durchgeführt und basieren im Wesentlichen auf der aktiven Mitarbeit der Teilnehmer.

Die zentralen Aufgaben der MEPA sind:

- Vermittlung von
 - polizeilichem Fachwissen,
 - gesellschaftlichem, politischem und wirtschaftlichem Hintergrundwissen,
 - rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie
 - praktischen Möglichkeiten und Formen internationaler polizeilicher Zusammenarbeit in den Mitgliedstaaten.
- Förderung des Erfahrungsaustausches und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Gesetze und Dienstvorschriften.

Weitere Aufgaben der MEPA sind:

- Erstellung und Herausgabe von Lehr- und Informationspublikationen,
- Kooperation mit der EU-Agentur für europäische und internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung CEPOL (regelmäßiger Abgleich der Programme) und der Vereinigung der Europäischen Polizeiakademien AEPC (auf Grundlage eines Memorandum of Understanding zwischen der AEPC und der MEPA aus dem Jahre 1997) sowie
- Leistung eines Beitrags zum europäischen Integrationsprozess. Die gemeinsame Fortbildung beschleunigt den Meinungsprozess für europäische polizeiliche Standards und gemeinsame organisatorische/rechtliche Maßnahmen in Europa und trägt dazu bei, widersprüchliche Interessen der Teilnehmerstaaten zu harmonisieren.

FORTBILDUNGSAKTIVITÄTEN

Zertifizierter MEPA-Kurs

Der jährlich im Frühjahr stattfindende MEPA-Kurs bildet den Kern des Fortbildungsangebotes. In insgesamt sieben Wochen sieht er Aufenthalte in allen MEPA-Staaten vor. Bis zu 26 Teilnehmende erfahren auf hohem Niveau eine praxisorientierte Fortbildung zum zentralen Thema „Vorbeugung und Bekämpfung von international relevanter Kriminalität“.

Der MEPA-Kurs ist seit dem Jahr 2022 nach EQR/NQR zertifiziert. Durch erfolgreichen Abschluss erhalten die Absolventen 16 European Credits (EC) gemäß ECTS.

Spezialkurs

Jährlich im Herbst findet ein vierwöchiger MEPA Spezialkurs zum Thema „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Ausgleichsmaßnahmen sowie bei grenzpolizeilichen Aufgaben“ statt. Ziel dieser Fortbildung ist neben der Vertiefung grenzpolizeilicher Probleme die Sensibilisierung für kriminalpolizeilich relevante grenzüberschreitende Kriminalität sowie die Vermittlung adäquater polizeilicher Verhütungs- und Bekämpfungsstrategien.

Fachseminare

Angepasst an aktuelle Bedürfnisse und Entwicklungen veranstaltet die MEPA jährlich mehrere Fachseminare zu verschiedenen (kriminal-)polizeilichen Themen. Die Durchführung wird einzelnen Mitgliedstaaten übertragen. Ein Teil der Seminare findet in enger Kooperation mit der AEPC statt. Einzelne Fachseminare dienen speziell der Nachbetreuung von Absolventen der MEPA-Kurse.

Hospitationen

Polizei-/Kriminalbeamten der Managementebene vermittelt die MEPA individuelle Hospitationen bei Praxisdienststellen in den MEPA-Staaten. Ziel der Aufenthalte ist eine Vertiefung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit in Mitteleuropa.

PUBLIKATIONEN**MEPA-Buch**

Das hier vorliegende Werk gibt Einblicke in die MEPA, die Rechtslage und Polizeien ihrer Mitgliedstaaten sowie in die Themen „internationale polizeiliche Zusammenarbeit“ und „internationale Rechtshilfe“. Es wird unter Federführung des MEPA-Redaktionskomitees regelmäßig aktualisiert und seit 2014 ausschließlich als Online-Ausgabe auf www.mepa.net zur Verfügung gestellt. Hauptzielgruppe sind die Teilnehmer der MEPA-Kurse.

MEPA-Fachjournal

Das zweimal jährlich erscheinende Fachjournal wird unter Federführung des Zentralen Koordinationsbüros publiziert und enthält im Wesentlichen Fachartikel zu aktuellen Schwerpunktthemen der Kriminalitätsbekämpfung. Autoren sind Experten aus den MEPA-Mitgliedstaaten. Das Journal wird einem kleinen Personenkreis in gedruckter Form zur Verfügung gestellt und steht im nichtöffentlichen Bereich der MEPA-Homepage allen Polizeidienststellen und -beamten in den MEPA-Mitgliedstaaten in elektronischer Form zur Verfügung. Die hierfür notwendigen Zugangsdaten können über die Nationalen Verbindungsstellen der MEPA beantragt werden.

Kurs- und Seminardokumentationen / Workshop-Ergebnisse

Die Inhalte und Ergebnisse der Workshops im zertifizierten MEPA-Kurs und der Fachseminare werden in Berichten zusammengefasst. Diese werden den Teilnehmenden und auf Anforderung auch den polizeilichen Fachdienststellen zur Verfügung gestellt.

Homepage www.mepa.net

Der Internetauftritt der MEPA bietet aktuelle Informationen von und über die MEPA. Die Homepage gliedert sich in einen öffentlichen Bereich (der u. a. das MEPA-Buch enthält) und einen nichtöffentlichen Bereich. Zugang zum nicht-öffentlichen Bereich haben Gremienmitglieder, Mitarbeiter der Nationalen Verbindungsstellen und Kursabsolventen.

INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

EINFÜHRUNG

Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist eine der großen Herausforderungen für die internationale Staatengemeinschaft im 21. Jahrhundert. Nach Schätzungen der Vereinten Nationen werden inzwischen jährlich mehrere hundert Mrd. USD mit den Geschäften der transnationalen organisierten Kriminalität umgesetzt. Strafverfolgungsexperten haben deshalb erkannt, dass im Kampf gegen die grenzüberschreitend organisierte Kriminalität die - selbstverständliche - nationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht ausreichend ist, sondern durch eine enge internationale Zusammenarbeit ergänzt werden muss.

Die internationale Polizeikooperation in Europa erfolgt auf mehreren Ebenen. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- die polizeiliche Zusammenarbeit innerhalb der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol)
- die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)
- die Schengener Abkommen von 1985 und 1990
- die Regelungen zur Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union
- die völkerrechtlichen Abkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
- die verschiedenen Verträge, Absprachen und Übereinkommen (Ressortübereinkommen, Regierungsübereinkommen)

INTERPOL

www.interpol.int

Die Geschichte der IKPO-Interpol (Interpol) reicht bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts zurück. 1914 wurde der "Erste Internationale Kriminalpolizeiliche Kongress" in Monaco einberufen. Dabei erörterten Experten aus 24 Ländern die Möglichkeiten der Vereinheitlichung des Auslieferungsverfahrens sowie die Gründung eines internationalen Fahndungsbüros. Der eingeleitete Prozess wurde durch die Ereignisse des ersten Weltkrieges unterbrochen. Auf Grund der zunehmenden Kriminalität nach dem Ende des Krieges verstärkte sich der Wunsch nach einem Zusammenschluss der nationalen Polizeibehörden immer mehr. 1923 veranstaltete der damalige Polizeipräsident von Wien, Dr. Johannes Schober, den "Zweiten Kriminalpolizeilichen Kongress". Hier wurde die "Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission" (IKPK) mit Sitz in Wien gegründet. Nach kontinuierlicher Erweiterung von 18 auf 34 Mitgliedstaaten in den folgenden fünfzehn Jahren versank die IKPK im Chaos des Zweiten Weltkriegs.

1946 wurde die IKPK in Brüssel wiedererrichtet und ihr Sitz nach Paris verlegt. Die Anforderungen in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg bedurften einer höheren Qualität der polizeilichen Zusammenarbeit. 1946 beschloss die IKPK die Erweiterung und Erneuerung des gesamten Systems polizeilicher Zusammenarbeit. Bei der 1956 in Wien abgehaltenen Generalversammlung wurde eine den nunmehrigen Zielsetzungen entsprechende Verfassung angenommen. Die Organisation wurde in

„Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation“ (IKPO) umbenannt. Die Telegrafendresse „Interpol“ setzte sich schon bald als Kurzbezeichnung für die Organisation durch.

Seit 1989 befindet sich der **Sitz der Organisation in Lyon**. Seit 1996 verfügt die IKPO-Interpol über einen Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen. Derzeit umfasst die größte internationale Polizeiorganisation der Welt 196 Staaten. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit.

Im Jahr 2015 wurde in Singapur der Interpol Global Complex for Innovation eröffnet. Das neu errichtete Zentrum von Interpol bringt Experten aus Strafverfolgungsbehörden, der Wirtschaft und der Wissenschaft zusammen. Dabei werden die Erfahrungen, das Wissen und die Ressourcen zum Thema Cyberkriminalität zusammengefasst.

Im Gegensatz zu Europol beruht die IKPO-Interpol nicht auf einem völkerrechtlich bindenden Vertrag. Bei der Generalversammlung 1946 gaben sich die anwesenden Mitglieder die Rechtsform eines Vereins nach französischem Privatrecht. Grundlage für die Arbeit der IKPO-Interpol ist bis heute die Verfassung. Obwohl einige Mitgliedstaaten die Verfassung nicht als völkerrechtlichen Vertrag anerkennen, besitzt die Organisation nach herrschender Rechtsauffassung de facto Völkerrechtspersönlichkeit. Gemäß Artikel 4 der Verfassung muss die Regierung eines beitragswilligen Staates eine Erklärung abgeben und die Verfassung anerkennen. In der Praxis ist Interpol als „Intergovernmental Organization“ (IGO) anerkannt. Dies dokumentiert sich insbesondere durch das Sitzabkommen mit Frankreich und der Zusammenarbeit mit anderen IGO, wie z. B. den Vereinten Nationen. Auch die Tatsache, dass Interpol Rechtssubjekt in verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen (u. a. Europäisches Rechtshilfeübereinkommen) ist, untermauert diese These. Auf Grund der Vielschichtigkeit der Organisation und der großen Anzahl an Mitgliedstaaten erscheint der formelle Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages als große Herausforderung für die Zukunft.

Im Jahr 2023 feierte die IKPO-Interpol ihr einhundertjähriges Bestehen. Dem Jubiläum wurde mit verschiedenen weltweiten Veranstaltungen Rechnung getragen. U.a. war die Interpol-Gründungsstadt Wien vom 28. November bis 1. Dezember 2023 Gastgeber der Jubiläumstagung „100 Jahre Interpol“ im Austria Center Vienna.

Grundsätze der Zusammenarbeit im Rahmen von Interpol

Im Rahmen der Kooperation kann jeder Mitgliedstaat mit einem anderen Mitgliedstaat zusammenarbeiten, allerdings mit flexiblen Arbeitsmethoden, die die unterschiedliche Gesetzgebung und die Umstände des jeweiligen Staates berücksichtigen. Dementsprechend hängen polizeiliche Maßnahmen im Bereich der IKPO-Interpol-Kooperation im konkreten Fall von der Beziehung der betroffenen Staaten zueinander und deren nationalen Gesetzen (internationalen Abkommen und Verträge) ab.

Aufgabenschwerpunkte der IKPO-Interpol

Die vier Hauptkompetenzen von Interpol sind:

- Gewährleistung eines globalen polizeilichen Informationsaustausches mittels eines sicheren Kommunikationssystems,
- operative polizeiliche Datendienste und Datenbanken,
- operative polizeiliche Unterstützung sowie
- weltweite polizeiliche Trainings- und Entwicklungsprogramme.

Die Organisation konzentriert ihr Angebot zur Vermittlung von speziellen Fachkenntnissen und Ermittlungsunterstützung insbesondere auf folgende Kriminalitätsphänomene:

Terrorismus, Menschenhandel, Finanz- und Internetkriminalität, Drogen, kriminelle Organisationen, Piraterie, Zielfahndung, Korruption sowie Arzneimittelkriminalität.

Wesentliche Organe der IKPO-Interpol sind:

- die Generalversammlung
- das Exekutivkomitee
- das Generalsekretariat
- die nationalen Zentralbüros
- die Datenschutzkontrollkommission.

In der Kommunikation des Generalsekretariats mit den Mitgliedstaaten werden vier **Arbeitssprachen** genutzt: Englisch, Französisch, Spanisch und Arabisch.

Die Organisation wird u.a. aus den verpflichtenden Beiträgen der Interpol-Mitgliedsstaaten, projektgebundenen Finanzmitteln externer Partner und Mitgliedsstaaten sowie durch Entsendung von Personal und Zurverfügungstellung von Sachmitteln finanziert. Seit dem 4. November 2024 bekleidet der Brasilianer Valdecy Urquiza das Amt des Generalsekretärs bei Interpol und löste somit den Deutschen Jürgen Stock nach zehnjähriger Amtszeit ab.

Kommunikationssysteme/Datenbanken

Zur Gewährleistung einer internationalen polizeilichen Kommunikation verfügt Interpol über ein hochmodernes, schnelles und sicheres globales Polizeikommunikationssystem (I-24/7), an das alle 196 Nationalen Zentralbüros der Interpol-Mitgliedsstaaten angeschlossen sind.

Die IKPO-Interpol unterhält darüber hinaus polizeiliche Datenbanken, um die Mitgliedsstaaten und deren Sicherheitsbehörden in der täglichen polizeilichen Arbeit zu unterstützen. Die derzeit 19 Datenbanken unterscheiden sich in sogenannte Referenzdatenbanken („Hit or No-hit“), Analysedatenbanken und sonstige Anwendungen für die Sammlung und Aufbereitung polizeirelevanter Informationen. Diese können durch die Mitgliedsstaaten über das I-24/7-Netzwerk und zur Verfügung gestellte Applikationen, die zum Teil eine Abfrage der Datenbanken direkt aus den nationalen Anwendungen erlauben, konsultiert (z.B. eASF2, FIND) bzw. bestückt werden (z.B. I-Link).

Zu den wichtigsten Datenbanken zählt z.B. die „Nominal-Datenbank“, in der u.a. die sogenannten „Notices“ und „Diffusions“ (internationale Fahndungsnotierungen) gespeichert sind. Eine weitere wichtige Referenzdatenbank ist die SLTD („Stolen and Lost Travel Documents“), in der ca. 130 Millionen Ausweisdokumente gespeichert sind, die als gestohlen oder verlustig gemeldet wurden.

Ferner stehen den Mitgliedstaaten u.a. folgende weitere Datenbanken zur Verfügung:

- DNA Profiles,
- Fingerprints,
- International Child Sexual Exploitation Database (ICSE),
- Stolen Administrative Documents,
- Stolen Motor Vehicles,
- Stolen Works of Art,
- INTERPOL Illicit Firearms Records and Tracing Management System (iArms).

EUROPOL

www.europol.europa.eu

Das 1992 beschlossene⁴ Europäische Polizeiamt (Europol) nahm am 1. Juli 1999 seine Tätigkeit in vollem Umfang auf. Es löste damit das seit 1994 bestehende Provisorium „European Drugs Unit“ ab. Im Jahr 1995 verständigten sich die Mitgliedstaaten auf das Übereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol), das bis 1998 von den seinerzeit 15 MS ratifiziert wurde. Mit Inkrafttreten des Europol-Ratsbeschlusses im Jahr 2010 wurde Europol vollständig in den Rechtsrahmen der EU überführt und zu einer EU-Agentur (Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung) umgewandelt. Seither wird Europol aus dem EU-Haushalt finanziert und es gilt das EU-Personalstatut.

Mit Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags am 01.12.2009 erhielt u. a. das Europäische Parlament (EP) gewisse Kontrollrechte gegenüber Europol. Diese können nur wahrgenommen werden, wenn die Rechtsgrundlage von Europol eine nach den im Lissabonner Vertrag festgelegten EU-Gesetzgebungsverfahren zustande gekommene Verordnung ist.

Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission (KOM) Anfang 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der EU für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der entsprechenden Beschlüsse unterbreitet. Das EP hat diese Verordnung am 11. Mai 2016 angenommen. Sie trat 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft und ist seit 1. Mai 2017 **unmittelbar in den MS** anzuwenden. Am 9. Dezember 2020 legte die EU-Kommission einen Legislativvorschlag zur Stärkung des Europol-Mandats vor. Die allgemeine Ausrichtung des Rates zu den Änderungen der Europol-VO, der Beschluss des Verhandlungsmandats durch das Europäische Parlament (EP) und die anschließenden Trilog-Verhandlungen zwischen EU-Rat, EU-Kommission und EP führten zu einer

⁴ Gründungsvertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992

Einigung, so dass die neue Europol-Verordnung am 28.06.2022 in Kraft getreten ist.

Struktur und Aufbau

Europol hat seinen Sitz in Den Haag / Niederlande und wird seit Mai 2018 durch die Exekutiv Direktorin Catherine De Bolle (BEL) geleitet. In den drei Abteilungen

- Operations Directorate (O).
- Governance Directorate (G),
- Capabilities Directorate (C) und

arbeiten rund 1300 Mitarbeiter (Vertragsbedienstete und nationale Sachverständige).

Hinzu kommen mehr als 300 Verbindungsbeamte aus allen EU-Mitgliedstaaten, über 20 Drittstaaten sowie EUIPO, EUNAVFOR MED, OLAF und Interpol. Die USA sind mit insgesamt zwölf US-Behörden bei Europol vertreten, darunter Drug Enforcement Administration (DEA), Federal Bureau of Investigation (FBI), Immigration and Customs Enforcement (ICE) sowie Secret Service (USSS). Durch die Vor-Ort-Präsenz wird der Informationsaustausch mit Europol, zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitglieds- und Drittstaaten (von Verbindungsbüro zu Verbindungsbüro) verbessert. Außerdem arbeiten Verbindungsbeamte z. B. in Europol-Auswerteprojekten als Bindeglied zu den nationalen Fachdienststellen mit.

Arbeitssprache bei Europol ist Englisch.

Mandatsbereiche

Europol ist eine Analyse-, Service- und Koordinierungsbehörde zur Unterstützung der Kriminalitätsbekämpfung in der Europäischen Union.

Der Mandatsbereich von Europol umfasst die organisierte Kriminalität, den Terrorismus und andere Formen schwerer Kriminalität gem. Annex I der Europol-VO. Europol kann tätig werden, sofern zwei oder mehr Mitgliedstaaten in einer Weise betroffen sind, die aufgrund des Umfangs, der Bedeutung und der Folgen der Straftaten ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten erfordert sowie in Fällen des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist. In Fällen der Bekämpfung des Terrorismus liegt automatisch eine Mehrstaatenbetroffenheit vor. Europol bietet u. a. operative Unterstützung in folgenden Kriminalitätsbereichen:

- Menschenhandel
- Rauschgiftkriminalität
- Beihilfe zur illegalen Einwanderung
- Computerkriminalität
- Kriminalität im Zusammenhang mit geistigem Eigentum
- Zigarettenschmuggel
- Fälschung von Geld- und Zahlungsmitteln
- Wirtschaftskriminalität
- Korruption
- mobile Gruppierungen der organisierten Kriminalität

- kriminelle Motorradgangs
- sexuelle Ausbeutung von Kindern
- illegaler Waffenhandel
- Umweltkriminalität
- Terrorismus

Die Sachverhalte werden innerhalb des Operations Directorate in sog. Business Hubs, den fünf Zentren

- Operational and Analysis Centre (OAC)
- European Serious and Organised Crime Centre (ESOCC)
- European Cybercrime Centre (EC3)
- European Counter Terrorism Centre (ECTC)
- European Financial and Economic Crime Centre (EFECC)

bearbeitet. Das OAC arbeitet hierbei im Wesentlichen als zentrale Erstanlaufstelle in Form eines Kriminaldauerdienstes und übernimmt die Erstbewertung sowie Erstbeauskunftung eingehender Ersuchen. Die weiteren vier Zentren (ESOCC, EC3, ECTC, EFECC) orientieren sich an phänomenologischen Schwerpunkten.

Die phänomenologisch ausgerichteten Zentren sollen in ihren jeweiligen Arbeitsschwerpunkten die Ermittlungen der Mitgliedstaaten durch die Sammlung, die Analyse und den Austausch ermittlungsrelevanter Informationen fördern. Durch die Bereitstellung von Expertise und Training sowie die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und der Privatwirtschaft sollen diese auch eine zentrale Stelle für die Beantwortung von Fachfragen im Zusammenhang mit diesen Deliktsfeldern entwickeln.

Operative Unterstützung

Für die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei operativen Tätigkeiten bietet Europol inzwischen ein umfangreiches Serviceangebot. Dieses reicht von der Koordination und Finanzierung länderübergreifender Besprechungen und Einsätze, über operative Analysen und Datenabgleiche, forensische und technische Unterstützung bis hin zur konkreten Unterstützung vor Ort. Für letztere stehen mehrere sogenannte Mobile-Offices zur Verfügung, mit denen ein Direktzugriff auf die Europol-Datensysteme möglich ist. Darüber hinaus ist ein hoheitliches Tätigwerden von Europol-Bediensteten im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen auf der Grundlage des nationalen Rechts sowie unter Leitung und Verantwortung der ermittlungsführenden gebietsstaatlichen Strafverfolgungsbehörde möglich. Der Mehrwert von Europol kann so gezielt in die Ermittlungsverfahren eingebracht werden, ohne dass dabei in das bewährte Prinzip der örtlichen Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden eingegriffen wird. Eigenständige Exekutivrechte stehen Europol-Bediensteten nicht zu.

Teilnahme an Gemeinsamen Ermittlungsgruppen

Das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den EU-Mitgliedstaaten (EU-Rechtshilfeübereinkommen – EU-RhÜbk) sieht in seinem Art. 13 Abs. 12 die Möglichkeit der Mitarbeit von Europol-Bediensteten in gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG / Joint Investigation Teams - JIT) vor. Diese Befugnis wird in Art. 5 der Europol Verordnung um weitere spezielle Bestimmungen

ergänzt. Europol kann in bestimmten Fällen auch die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen empfehlen. Die Mitarbeit von Europol-Bediensteten in GEG ist nur für jene Fälle vorgesehen, in denen die Ermittlungen im Zusammenhang mit Straftaten erfolgen, die in die Zuständigkeit von Europol fallen.

Die genauen Unterstützungsfunktionen der von Europol in eine GEG entsandten Bediensteten werden in einer individuellen Vereinbarung zwischen Europol und den am JIT beteiligten EU-Mitgliedstaaten festgelegt. Die von Europol in das JIT entsandten Bediensteten können Informationen aus automatisierten Dateien von Europol direkt an die Mitglieder eines JIT weitergeben; eine nachrichtliche Beteiligung der nationalen Stelle ist dabei zu gewährleisten.

Ermittlungsinitiierende Ersuchen

Europol kann gem. Artikel 6 der Europol Verordnung die Europol EU-Mitgliedstaaten ersuchen, strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten, durchzuführen oder zu koordinieren. Europol setzt Eurojust von jedem solcher Ersuchen vorab in Kenntnis.

Analysetätigkeiten

Kernstück von Europol ist die Analysetätigkeit. Die erforderlichen Daten werden von den nationalen Zentralstellen zur Verfügung gestellt und/oder von Europol in den Mitgliedstaaten angefordert.

Die strategischen Kriminalanalysen zu aktuellen Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität und des Terrorismus bilden die Basis für grundsätzliche Entscheidungen. Diese Analysen gehen über den Einzelfall hinaus und untersuchen das kriminalpolizeiliche Gesamtgeschehen in den jeweiligen Deliktsfeldern.

Die operativen Analyseprojekte können von den Polizeien der Mitgliedstaaten initiiert werden und dienen der Begleitung und Unterstützung von strafprozessualen Ermittlungen. Basis hierfür sind überwiegend die sog. Operational Analysis Projects (APs), welche den Fokus auf bestimmte Deliktsbereiche oder aber auch Tätergruppierungen/-strukturen haben. Sie enthalten von Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten übermittelte Daten aus Ermittlungsverfahren. Mit modernster Technik können Europol-Bedienstete dort Informationen aus laufenden Verfahren mit bereits gespeicherten abgleichen und im Sinne einer zielgerichteten, ermittlungsbegleitenden oder -initiiierenden operativen Auswertung analysieren und die Ergebnisse den ermittlungsführenden Dienststellen in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen.

Das Europol-Informationssystem (EIS) hingegen ist ein europaweites polizeiliches Sofortauskunftssystem über Personen- und Falldaten innerhalb des Mandatsbereiches von Europol. Dieses System, auf das die Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten einen direkten, dezentralen Zugriff haben, bildet allerdings keine Fahndungsinhalte ab. Es ist vielmehr eine sinnvolle Ergänzung zum sog. Schengener Informationssystem (SIS), welches ausschließlich Fahndungsdaten umfasst. Neben dem Direktzugriff über eine Weboberfläche haben einzelne Staaten (u. a. DEU) bereits eine Schnittstellenanbindung implementiert, welche die EIS Abfrage aus dem nationalen System heraus ermöglicht. Treffer im EIS können der Ausgangspunkt für ein gezieltes Auskunftersuchen an den datenbesitzenden

EU-Mitgliedstaat sein, um weiterführende Informationen zum Sachverhalt zu erhalten. Diese Ersuchen sollten über den Europol-Kooperationskanal geleitet werden.

Ergänzend zu den Datenbanken und Informationssystemen wird seit 2009 auch die web-basierte Kommunikationsplattform SIENA (Secure Information Exchange Network Application) genutzt und fortentwickelt. Diese dient dem sicheren Informationsaustausch zwischen den Mitglieds- und assoziierten Staaten untereinander sowie mit Europol. Neben der unmittelbaren Nutzung von SIENA über eine Web-Oberfläche, kann dieses Kommunikationstool auch über eine Schnittstelle in die nationalen Datenlandschaften integriert werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, die web-basierte Nutzung national auch den Strafverfolgungsbehörden auf regionaler Ebene zur Verfügung zu stellen. Alle Datenbanken und Dienste von Europol sind **rund um die Uhr** erreichbar.

Nationale Stellen / Datenaustausch mit Europol

Gemäß Artikel 8 der Europol Verordnung oder benennt jeder EU-Mitgliedstaat eine nationale Stelle (Europol National Unit - ENU), welche als Verbindungsstelle zu Europol dient. Die Beziehungen zwischen dieser und den zuständigen nationalen Behörden unterliegen dem jeweiligen nationalen Recht.

Die Leiter der nationalen Stellen für Europol (Heads of Europol National Units – HENU) tagen als gemeinsames Gremium regelmäßig bei Europol.

Anfragen von Europol an eine nationale Polizeidienststelle gehen in der Regel über die ENU an die ersuchte Dienststelle, je nach nationaler Umsetzung ist auch eine vorherige Einbindung der nationalen Verbindungsbüros bei Europol denkbar. Anfragen einer nationalen Dienststelle laufen im Normalfall über den umgekehrten Weg.

Den SIENA Teilnehmern ist es ausdrücklich gestattet, auch Informationen zu Straftaten untereinander auszutauschen, die nicht vom Zuständigkeitsbereich von Europol umfasst sind. Daher steht der sog. Europol-Kanal inzwischen für den Nachrichtenaustausch zu sämtlichen Deliktsfeldern und EU-weit zur Verfügung, einzig die Einbindung Europols ist in diesen Fällen aufgrund des fehlenden Mandats nicht zulässig.

Die über Europol bzw. die Verbindungsbüros erlangten Informationen sind generell nur für polizeiliche Zwecke bestimmt und können nur unmittelbar in ein Strafverfahren Eingang finden, wenn ein förmliches Rechtshilfeersuchen an die zuständige Justizbehörde in dem Mitgliedstaat, der die Information gegeben hat, nachgereicht wurde und diese der Verwendung im Strafverfahren zugestimmt hat. Hier kann es jedoch auch aufgrund der jeweiligen nationalen Vorgaben und Befugnisse Unterschiede geben.

EUROPÄISCHE GRENZ- UND KÜSTENWACHE (FRONTEx)

www.frontex.europa.eu

European Border and Coast Guard Agency (Frontex)

Der Name *Frontex* stammt vom französischen Begriff für „Außengrenzen“: „frontières extérieures“. Der Sitz der Agentur ist in Warschau/Polen. Die Agentur ist eine unabhängige Einrichtung der Europäischen Union, besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und verfügt über ein autonomes Budget, das sich hauptsächlich aus Mitteln des Haushalts der Europäischen Union speist.

Frontex fördert, koordiniert und entwickelt die Sicherung der europäischen Grenzen unter Anwendung des integrierten Grenzmanagements (IBM) und unter Beachtung der Grundrechtecharta der Europäischen Union.

Historie und Rechtsgrundlage

Nachdem die Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Binnengrenzen der Europäischen Union weggefallen war, wurden die grenzpolizeilichen Kontrollen und die Grenzüberwachung auf den Schutz und die Sicherung der Außengrenzen der Europäischen Union und auf die Schengen-Außengrenzen ausgerichtet. Dies sollte den kontrollfreien innereuropäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gewährleisten.

Mit dem Beschluss von Sevilla billigte der Europäische Rat vom 21. und 22. Juni 2002 einen Aktionsplan für den Schutz der Außengrenzen der Europäischen Union. Dieser intensiviert die grenzpolizeiliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit einer Ausweitung weg von eigenen nationalen hin zu den supranationalen Sicherheitsinteressen der Europäischen Union. Der Beschluss sah vor, für alle Verkehrswege auf dem Land, in der Luft und zur See, entsprechende Zentren einzurichten, die die koordinierte Zusammenarbeit aller EU-Mitgliedstaaten sowie der Schengenassoziierten Staaten ermöglichen sollten. In der Folge nahmen sieben europäischen Zentren für die grenzpolizeiliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten ihren Dienst auf. Nach zweijährigem Wirkbetrieb entstand der Plan, eine europäische Grenzschutzagentur einzurichten. Nachdem sich die Mitgliedstaaten auf Polen als Sitz geeinigt hatten, wurde Frontex am 1. Mai 2005 formell gegründet und am 3. Oktober 2005 der operative Betrieb aufgenommen.

Im Jahr 2016 wurde Frontex mit erweiterten Kompetenzen, Personal und Ausrüstung ausgestattet und zur *Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache* ausgebaut. Mit der Erweiterung des Frontex-Mandats wurde das Budget mehr als verdreifacht und bis Ende 2017 die ursprünglich für Frontex vorgesehene Stellenzahl mehr als verdoppelt. Frontex erhielt zusätzliche Aufgaben, darunter die operative und fachliche Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Grenzschutz sowie die Unterstützung bei Such- und Rettungsaktionen.

Im September 2018 hat die Europäische Kommission erneut einen Vorschlag für eine neue Rechtsgrundlage – die Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 – vorgelegt. Der Verordnungsvorschlag, welcher eine erhebliche per-

sonelle Aufstockung, bessere technische Ausstattung sowie eine Aufgabenerweiterung für Frontex vorsieht, wurde im November 2019 vom Rat der Europäischen Union aufgenommen.

Die neue Verordnung sieht vor, dass bis 2027 ein Personalbestand von 10.000 Einsatzkräften aufwachsen soll. Darüber hinaus soll das Frontex-Personal Exekutivbefugnisse erhalten und mehr Unterstützung bei Rückführungen leisten.

Aufgaben

Frontex ist u. a. für folgende Tätigkeiten zuständig:

- Einsätze vor Ort
Bereitstellung von Strafverfolgungs-/Grenzschutzbeamten (der Mitgliedsstaaten) sowie von Schiffen, Flugzeugen und technischer Ausrüstung zur Grenzüberwachung; Durchführung von Such- und Rettungsaktionen, Sicherheitskontrollen und Umweltschutz.
- Risikoanalyse
Bewertung der Risiken für die Grenzsicherheit der EU; Erstellung von Lagebildern zur irregulären Migration und der grenzüberschreitenden Kriminalität an den Außengrenzen.
- Lageüberwachung
Überwachung der Außengrenzen und Übermittlung von aktuellen Informationen und Warnmeldungen an die Mitgliedsstaaten.
- Informationsaustausch
Sammlung und Bereitstellung von Informationen zu Tatverdächtigen in den Bereichen Migrantenschleusung, Menschenhandel und Terrorismus u.a.
- Rückführungen
Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei Rückführungen (z.B. durch Koordinierung, Finanzierung, Bereitstellen/Chartern von Flugzeugen, Beschaffung von Reisedokumenten); Darüber hinaus kann Frontex eigenständig Rückführungen in die Wege leiten.
- Soforteinsätze
Frontex unterhält einen Soforteinsatzpool um kurzfristig Grenzschutzbeamte zur Unterstützung in besonders belastete Mitglieds- und Schengen-assoziierten Staaten zu entsenden.
- Schulungen
Entwicklung gemeinsamer Standards für die Ausbildung von Grenzschutzbeamten in den Mitgliedsstaaten und den assoziierten Schengen-Ländern. Durch einheitliche Kontrollstandards wird auch die Zusammenarbeit von Grenzschutzbeamten aus unterschiedlichen Ländern im Rahmen von Frontex-Einsätzen erheblich verbessert.

Am 2. Dezember 2012 trat die sog. [<Eurosur-Verordnung>](#) in Kraft⁵. Eurosur soll zu einer besseren Grenzüberwachung beitragen und verfolgt folgende Ziele:

- Reduzierung der Zahl der illegalen Einwanderer, die unerkannt in die EU gelangen;
- Senkung der Todesrate unter den illegalen Einwanderern, indem mehr Menschenleben auf See gerettet werden;
- Erhöhung der inneren Sicherheit der EU als Ganzes durch Eindämmung der grenzüberschreitenden Kriminalität.

Eurosur soll den gemeinsamen technischen Rahmen bieten, der es ermöglicht, die tagtägliche Kooperation und Kommunikation zwischen den Behörden zu rationalisieren und den Einsatz von Spitzentechnologien zur Überwachung der Grenzen zu erleichtern.

CEPOL - EUROPÄISCHE POLIZEIAKADEMIE

www.cepola.europa.eu

Der Name der Europäischen Polizeiakademie CEPOL steht für „**C**ollège **e**uropéen de **P**olice“. CEPOL hat Ende 2014 ihren Sitz von Bramshill/GB nach Budapest/Un-garn verlegt.

Entstehung

Auf Basis des Beschlusses 2000/820/JI des Rates wurde am 1. Januar 2001 die Europäische Polizeiakademie - zunächst als intergouvernementale Form der Zusammenarbeit - errichtet, in deren Netzwerk sich die nationalen Ausbildungseinrichtungen für hochrangige Führungskräfte der Polizeidienste der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen haben. Mit [<Beschluss 2005/681/JI des Rats>](#) vom 20. September 2005⁶ wurde CEPOL in eine EU-Agentur umgewandelt. Die Finanzierung erfolgt seit dieser Zeit aus dem EU-Gemeinschaftsbudget. Der Einfluss der EU-Kommission nimmt seit dieser Zeit permanent zu, während die Bedeutung der Zusammenarbeit der Polizeiakademien stark zurückgegangen ist. Intergouvernementale Zusammenarbeit wird zunehmend durch transnationale Bestrebungen der EU-Kommission und die administrativen Vorgaben aus Brüssel ersetzt.

Ziele und Aufgaben

CEPOL führt ein Netzwerk von Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Strafverfolgungsbedienstete der EU-Mitgliedstaaten zusammen und unterstützt diese bei der Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Bereichen Sicherheitsschwerpunkte, Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und Informationsaustausch. CEPOL arbeitet auch mit EU-Einrichtungen, internationalen Organisationen und Drittländern zusammen, um bei sehr schweren Sicherheitsbedrohungen

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR). Text siehe:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:295:0011:0026:DE:PDF>

⁶ Beschluss 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/820/JI. Text siehe:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:256:0063:0070:DE:PDF>

ein gemeinsames Vorgehen sicherzustellen. CEPOL wird von einem Exekutivdirektor geleitet, der gegenüber einem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig ist. Der Verwaltungsrat setzt sich aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zusammen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist ein Vertreter aus einem der drei Mitgliedstaaten, die gemeinsam das 18-Monats-Programm des Rates erstellt haben. Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Außerdem hat CEPOL in jedem Mitgliedstaat spezielle nationale Stellen, um Strafverfolgungsbediensteten, die an CEPOL-Aktivitäten teilnehmen möchten, Informationen bereitzustellen und diese zu unterstützen. Die nationalen Stellen wiederum leisten Unterstützung bei der Tätigkeit von CEPOL.

Das Jahresarbeitsprogramm der Agentur basiert auf Beiträgen dieses Netzwerks und sonstiger Interessenträger und führt zu themenspezifischen und zielgerichteten Aktivitäten, die die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten in den Schwerpunktbereichen der Strategie der EU zur inneren Sicherheit erfüllen sollen. Darüber hinaus bewertet CEPOL den Bedarf an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, um den Sicherheitsprioritäten der EU Rechnung zu tragen.

CEPOL ist bemüht, innovative und fortschrittliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen anzubieten, indem sie relevanten Entwicklungen in den Bereichen Wissen, Forschung und Technologie Rechnung trägt und durch eine verstärkte Zusammenarbeit Synergien schafft.

Das derzeitige Portfolio von CEPOL umfasst Aktivitäten vor Ort, Online-Weiterbildungsveranstaltungen (d. h. Webinare, Online-Module, Online-Kurse usw.), Austauschprogramme, gemeinsame Lehrpläne sowie Wissenschaft und Forschung.

WEITERE EINRICHTUNGEN DER INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT

Forum Salzburg-Sicherheitspartnerschaften

www.salzburgforum.org

Im Juli 2001 tagten die Innenminister der Republik Österreich, der Tschechischen Republik, der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Slowakischen Republik und der Republik Slowenien in Salzburg, um über neue Formen der bilateralen und regionalen Zusammenarbeit zu diskutieren. Es kam zur Unterzeichnung der „Salzburg Deklaration“ - dem formellen Startschuss für die Sicherheitspartnerschaften.

Mitglieder von Forum Salzburg sind derzeit:

Österreich, Bulgarien, Kroatien, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Die Partner haben sich verpflichtet, ihre Zusammenarbeit im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit, bei der Grenzkontrolle, der Schlepperei, dem Asylwesen und beim internationalen Meinungs austausch zu EU-Angelegenheiten zu intensivieren.

Weitere Einrichtungen der internationalen Zusammenarbeit

Als Aufzählung sind hierzu insbesondere zu nennen:

- Ständiger Ausschuss für die operative Zusammenarbeit im Bereich der Inneren Sicherheit - COSI (Gremium des Rates der Europäischen Union)
- TELEDUG (das Balkan-Routen-System)
- AGPOLMOE- Arbeitsgemeinschaft für polizeiliche Zusammenarbeit in Mittel- und Osteuropa
- Vereinte Nationen
- Paneuropäische Netzwerke der Polizeizusammenarbeit auf Transportwegen
- Netzwerk der Bahnpolizeien RAILPOL (www.railpol.eu)
- Netzwerk der Verkehrspolizeien TISPOL (www.tispol.org)
- Netzwerk der Wasserpolizeien AQUAPOL (www.aquapol-police.org)
- ATLAS-Kooperation (Netzwerk der polizeilichen Spezialeinheiten in der EU)

REGELUNGEN ZUR ZUSAMMENARBEIT INNERHALB DER EU

Die Europäische Union verfolgt das Ziel, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen. Damit soll den Bürgern Freizügigkeit gewährleistet und ein hohes Maß an Schutz geboten werden. Dieser Raum umfasst verschiedene politische Bereiche, angefangen beim Schutz der Außengrenzen der Union bis hin zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie Asyl- und Immigrationspolitik, der polizeilichen Zusammenarbeit und der Bekämpfung der Kriminalität (Bekämpfung von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, Rauschgiftkriminalität usw.).

Grundlage für die Schaffung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sind die Programme von Tampere (1999-2004), Den Haag (2004-2009) und Stockholm (2010-2014). Sie ist in Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der den „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ regelt, verankert.

Die Vielzahl der auf dieser Basis entstanden Rechtsakte, Strategien und Programme der Europäischen Union und ihrer Institutionen sind auf folgenden Seiten thematisch aufbereitet:

- Für den Bereich **Justiz, Freiheit und Sicherheit:**
http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/index_de.htm
- Für die **Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden:**
[Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

PRÜM-ZUSAMMENARBEIT

Die sog. Prüm-Zusammenarbeit basiert auf dem Prümer Vertrag⁷, dem. Prüm-Beschluss⁸ der EU und dem Prüm-Durchführungsbeschluss⁹ der EU.

Der Vertrag von Prüm regelt eine Reihe von Maßnahmen zur Intensivierung der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und wurde zunächst außerhalb des EU-Rechtsrahmens zwischen einzelnen EU-Staaten abgeschlossen.

Die Überführung der wesentlichen Teile des Vertrags in den Rechtsrahmen der EU erfolgte 2008 durch zwei EU-Ratsbeschlüsse. Der sog. Prüm-Beschluss überführte die Bestimmungen zu den Kernelementen des Vertrags von Prüm. Die relevanten Regelungen der sog. Durchführungsvereinbarung zum Vertrag von Prüm sind in einen sog. Prüm-Durchführungsbeschluss eingeflossen. Beide Beschlüsse wurden am 23. Juni 2008 durch den Rat angenommen und sind am 26. August 2008 in Kraft getreten. Seither gilt der Beschluss zu Prüm zwischen den Mitgliedstaaten der EU primär. Regelungen aus dem Vertrag von Prüm können nur noch subsidiär und nur im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten (derzeit 14) angewandt werden.

Inhalte

Aus dem Vertrag von Prüm wurden Regelungen zu den folgenden Maßnahmen in den Rechtsrahmen der EU überführt, die damit für alle EU-Mitgliedstaaten gelten:

- Automatisierter Abruf / (Massen-)Abgleich von DNA-Profilen
- Automatisierter Abruf daktyloskopischer Daten
- Automatisierter Abruf von Daten aus Fahrzeugregistern
- Informationsaustausch im Zusammenhang mit Großveranstaltungen
- Informationsaustausch zur Verhinderung terroristischer Straftaten
- Gemeinsame Einsatzformen
- Hilfeleistung bei Massenveranstaltungen, Katastrophen und schweren Unglücksfällen

Für einzelne Maßnahmen galt eine ein- bzw. dreijährige Umsetzungsfrist, welche 2009 bzw. 2011 ausgelaufen ist.

⁷ Vertrag über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration

⁸ Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität

⁹ Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität

INTERNATIONALE RECHTSHILFE

EINFÜHRUNG

Die stetig wachsende Notwendigkeit der europäischen und internationalen staatlichen Zusammenarbeit der Sicherheitsakteure erfordert (auch) rechtliche Regelungen und Leitlinien für die Kooperation. Dabei ist der völkerrechtliche **Grundsatz der Souveränität** zu beachten: Im Sinne einer inneren Souveränität können Staaten eigenständig und frei über ihr Regierungs- und Rechtssystem, ihre Behördenstruktur und behördliche Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse entscheiden. Zugleich kommt ihnen eine äußere Souveränität zu, die ihnen ihre Unabhängigkeit und Gleichheit in den internationalen Beziehungen sichert. Dieser Souveränitätsgrundsatz verhindert u. a., dass Hoheitsträger bzw. ihre Amtswalter eines Staates ohne entsprechende Rechtsgrundlage im Hoheitsgebiet eines anderen Staates tätig werden. Rechtlich niedergelegt ist der Grundsatz in Art. 2 Nr. 1 der UN-Charta: „Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder“.

Um unter den Rahmenbedingungen der nicht durch Staatengrenzen gehinderten Kriminalitätsphänomene ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können, sind Behörden daher auf Unterstützung anderer Staaten angewiesen. Dabei gibt es eine Fülle sehr unterschiedlicher **Kooperationsformen**, u. a. auch im Rahmen der Europäischen Union und dem Politikfeld des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nach Art. 67 ff. AEUV (Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung, justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen und in Strafsachen, polizeiliche Zusammenarbeit). Art. 82 AEUV enthält etwa detaillierte Vorgaben für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union, u. a. zur Erleichterung der Kooperation zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung sowie des Vollzugs und der Vollstreckung von Entscheidungen.

Einen Ausschnitt aus diesen Kooperationsformen bildet die **internationale Rechtshilfe** (in Abgrenzung zur rein innerstaatlichen Rechtshilfe, vgl. §§ 156 ff. VVG, bzw. zur Amts- bzw. Vollzugshilfe, etwa nach Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 4 ff. VwVfG). Dabei handelt es sich um unterstützende Tätigkeit ausländischer Behörden und Gerichte auf Anfrage eines ersuchenden Staates. Regelungen zu dieser Rechtshilfe, vor allem in völkerrechtlichen Verträgen und Bestimmungen der Europäischen Union, finden sich u. a. im Bereich von Zivil- und Handelssachen, in Angelegenheiten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sowie in Strafsachen – letztere ist Gegenstand dieses Kapitels.

Weiterführende Literaturhinweise: *Schomburg/Lagodny*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. International Cooperation in Criminal Matters, 6. Aufl. 2020; *Böse/Bröcker/Schneider*, Rechtsschutz in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen – Defizite und Reformbedarf, JZ 2021, 81 ff.; *Mertens*, Die Rechtsprechung zum Recht der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen seit dem Jahr 2015 – 1. Teil, NStZ-RR 2020, 164 ff., 2. Teil, NStZ-RR 2020, 201 ff.; *Bock*, Rechtskulturelle Differenzen in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, ZIS 2019, 298 ff.; *Böse*, Die Europäische Ermittlungsanordnung – Beweistransfer nach neuen Regeln? ZIS 2014, 152 ff.; *Glombik*, Der Europäische Haftbefehl, VR 2019, 233 ff.

INTERNATIONALE RECHTSHILFE IN STRAFSACHEN

Die **internationale Rechtshilfe in Strafsachen** dient der Sicherstellung einer effektiven Strafverfolgung namentlich zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität. Sie umfasst vor allem die Auslieferung von Personen in bzw. die Übergabe an den ersuchenden Staat, die Vollstreckungshilfe sowie verschiedene andere Maßnahmen der Strafverfolgung ohne „Übergabe“ einer Person, die für einen fremden Staat auf dessen Ersuchen hin ausgeübt werden – z. B. die Vernehmung von Zeugen, die Beschaffung und Übermittlung von Beweismitteln (z. B. durch Durchsuchung und Sicherstellung/Beschlagnahme), die Zustellung gerichtlicher Mitteilungen und Dokumente etc. Namentlich die Auslieferung ist eine Maßnahme von erheblicher Eingriffsintensität, so dass hierfür besondere Anforderungen bestehen. Wesentliche Grundsätze sind etwa das Prinzip der Gegenseitigkeit (Auslieferung nur an ebenfalls auslieferungsbereiten Staat), das Prinzip beiderseitiger Strafbarkeit (mit Ausnahme im Rechtshilfeverkehr der Europäischen Union), eine Kontrolle hinsichtlich unmenschlicher Haftbedingungen und unzulässiger Strafformen etc., der Schutz politisch Verfolgter usw. Die Vollstreckungshilfe bedeutet die Gewährung von Rechtshilfe durch die Vollstreckung einer im Ausland rechtskräftig verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion (vgl. § 48 S. 1 IRG, § 71 Abs. 1 IRG).

Die justizielle Rechtshilfe in Strafsachen ist dabei von der polizeilichen Zusammenarbeit und in diesem Kontext der **polizeilichen „Rechtshilfe“** abzugrenzen. Auch die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden können bei anderen Behörden im Ausland um Unterstützung ersuchen, also z. B. hinsichtlich Befragungen, Identitätsfeststellungen, der Fahndung nach Vermissten und der Unterrichtung von Angehörigen in Notfällen. Der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sind diese Formen der Ersuchen nicht zuzuordnen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bestehen vielfältige Rechtsgrundlagen. Im Regelfall wird sie auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge und Vereinbarungen gewährt, es kommt aber auch eine Unterstützung ohne solche expliziten Vereinbarungen in Betracht (sog. „Kulanzrechtshilfe“). Für diese bestehen meist eigenständige nationale Rechtsgrundlagen (in Deutschland etwa im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen – IRG).

Internationale Rechtsgrundlagen

Es besteht eine Vielzahl relevanter Regelungen der Europäischen Union sowie völkerrechtlicher Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern des Europarates. Die wichtigsten sind:

Europarat

- Europäisches Auslieferungsübereinkommen v. 13. Dezember 1957 (EuAIÜbk) mit Zusatzprotokollen und bilateralen Ergänzungsverträgen
- Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus v. 27. Januar 1977 (EuTerrÜbk) mit Zusatzprotokoll

- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen v. 20. April 1959 (EuRhÜbk) mit Zusatzprotokollen und bilateralen Ergänzungsverträgen
- Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (ÜberstÜbk) mit Zusatzprotokoll

Europäische Union

- Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (RB-EUHb)
- Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (RB-GEG)
- Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union v. 29. Mai 2000 (EURhÜbk)
- Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen – SDÜ)

Internationale Abkommen

Neben die europäischen Regelungen und Abkommen treten internationale, insbesondere bilaterale Vereinbarungen zu Auslieferung und Rechtshilfe, teilweise zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten, sowie Rechtshilfavorschriften der Vereinten Nationen. Beispielhaft genannt werden können:

- Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung (AuslAbk EU-USA)
- Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe (RhAbk EU-USA)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (VN-Suchtstoff-Übk)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität mit Zusatzprotokollen

EUROPÄISCHE RECHTSHILFEÜBEREINKOMMEN

Europarat

Der **Europarat** ist eine am 5. Mai 1949 durch den Vertrag von London zunächst durch zehn nord- und westeuropäische Staaten gegründete internationale zwischenstaatliche Organisation, der aktuell 46 Mitgliedstaaten (nach dem Ausschluss Russlands am 16. März 2022) angehören. Trotz der teilweise deckungsgleichen Mitgliedschaft besteht keine organisatorische Verbindung mit der Europäischen Union. Der Europarat dient zum einen als Austauschplattform zu allgemeinen europäischen politischen Fragen; zudem bildet er den organisatorischen Rahmen für den Abschluss völkerrechtlicher Abkommen. Mit dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen (EuAIÜbk) von 1957 und dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen (EuRhÜbk) von 1959 wurden recht früh Vereinbarungen zur Auslieferungs- bzw. Rechtshilfethematik abgeschlossen. Aufgrund unterschiedlicher auslieferungsrechtlicher Konzeptionen und Auffassungen der Mitgliedstaaten des Europarats können diese zu einzelnen Bestimmungen der Übereinkommen Vorbehalte und Erklärungen abgeben; es ist gängige Praxis, dass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Das **Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen** v. 20. April 1959 (**EuRhÜbk**) gilt für die ihm beigetretenen Mitglieder des Europarats. Für die Mitglieder der Europäischen Union gilt das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union v. 29. Mai 2000 (EURhÜbk), das allerdings auf die Regelungen des EuRhÜbk zurückgreift.

In Art. 1 Abs. 1 EuRhÜbk verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, gemäß „den Bestimmungen dieses Übereinkommens einander so weit wie möglich Rechtshilfe zu leisten in allen Verfahren hinsichtlich strafbarer Handlungen, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden des ersuchenden Staates zuständig sind“. Damit erfasst das Übereinkommen allein justizielle Rechtshilfeersuchen. Nach Absatz 2 findet das Übereinkommen „keine Anwendung auf Verhaftungen, auf die Vollstreckung verurteilender Erkenntnisse sowie auf militärische strafbare Handlungen, die nicht nach gemeinem Recht strafbar sind“.

Art. 2 EuRhÜbk regelt die Fallkonstellationen, in denen die Rechtshilfe verweigert werden kann. Dies ist zum einen der Fall, wenn „sich das Ersuchen auf strafbare Handlungen bezieht, die vom ersuchten Staat als politische, als mit solchen zusammenhängende oder als fiskalische strafbare Handlungen angesehen werden“, zum anderen, „wenn der ersuchte Staat der Ansicht ist, dass die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen seines Landes zu beeinträchtigen“.

Die Art. 3 – 6 EuRhÜbk regeln Details zum Rechtshilfeersuchen (Verfahrensvorschriften finden sich in Art. 14 ff.). Der ersuchte Staat lässt Rechtshilfeersuchen bezüglich der Vornahme von Untersuchungshandlungen oder der Übermittlung von Beweisstücken, Akten oder Schriftstücken „in der in seinen Rechtsvorschriften vorgesehenen Form erledigen“ (Art. 3 Abs. 1).

Untersuchungshandlungen sind insbesondere:

- Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen
- Vernehmung von Beschuldigten
- Augenscheinnahme
- Erteilung von Auskünften jeder Art
- Durchsuchung
- Beschlagnahme

Aufgrund der besonderen Eingriffsintensität von Durchsuchungen und Beschlagnahmen können sich die Vertragsparteien nach Art. 5 EuRhÜbk das Recht vorbehalten, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen hinsichtlich solcher Maßnahmen weiteren Bedingungen zu unterwerfen.

Das **Europäische Auslieferungsübereinkommen** v. 13. Dezember 1957 (**EuAIÜbk**) sieht vor, dass sich die Vertragsparteien gegenseitig diejenigen Personen ausliefern, die wegen einer strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung gesucht werden (Art. 1 EuAIÜbk). Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls allerdings abweichende rechtliche Rahmenbedingungen ergeben; seit dem 1. Januar 2004 sind die auslieferungsbezogenen Bestimmungen des EuAIÜbk durch den Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten vom 13. Juni 2002 ersetzt worden (soweit sie nicht eine über den Beschluss hinausgehende Vereinfachung oder Erleichterung der Übergabe der gesuchten Person ermöglichen).

Das EuAIÜbk begründet, sofern eine auslieferungsfähige strafbare Handlung vorliegt und keine Ausnahmen greifen bzw. eine Vertragspartei von den im Übereinkommen geregelten Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat, dessen Anwendung auszuschließen, eine Auslieferungsverpflichtung der Vertragsparteien (vgl. Art. 1 EuAIÜbk). Ausnahmen gelten u. a. für politische, militärische und fiskalische strafbare Handlungen (Art. 3 – 5 EuAIÜbk) und für die Auslieferung eigener Staatsangehöriger (Art. 6 EuAIÜbk) bzw. bei bereits erfolgter Aburteilung (Art. 9 EuAIÜbk – *non bis in idem*). Ergänzende bi- und multilaterale Vereinbarungen können nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 EuAIÜbk geschlossen werden.

Das **Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union** v. 29. Mai 2000 (**EURhÜbk**) soll u. a. die Bestimmungen des EuRhÜbk und des Schengener Durchführungsübereinkommens ergänzen und ihre Anwendung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erleichtern (Art. 1 Abs. 1 EURhÜbk).

Gemäß Art. 4 EURhÜbk müssen die Vertragsparteien bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen die Form- und Fristanforderungen des ersuchenden Staates einhalten (sog. „*forum-regit-actum*“-Grundsatz), soweit nicht grundlegende Rechtsgrundsätze des ersuchten Staates entgegenstehen oder sich aus dem EURhÜbk abweichende Regelungen ergeben.

Art. 7 EURhÜbk ermöglicht den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auch ohne Ersuchen auf der Grundlage innerstaatlicher Rechtsvorschriften (sog. „Spontanauskunft“ zu repressiven Zwecken in Ergänzung der in Art. 46 SDÜ geregelten Möglichkeiten).

Die Art. 8 ff. EURhÜbk regeln besondere Rechtshilfeformen, z. B. die Rückgabe durch eine Straftat erlangter Gegenstände (Art. 8), die zeitweilige Überstellung inhaftierter Personen zu Ermittlungszwecken (Art. 9), die Vernehmung per Videokonferenz (Art. 10) bzw. per Telefonkonferenz (Art. 11), kontrollierte Lieferungen (Art. 12), Gemeinsame Ermittlungsgruppen (Art. 13) und verdeckte Ermittlungen (Art. 14). Detaillierte Sonderregelungen finden sich in den Art. 17 ff. zur Überwachung des Telekommunikationsverkehrs.

Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)

Regelungen zur internationalen Rechtshilfe enthält auch der sog. „Schengen-Besitzstand“. Ausgangspunkt war ein zwischen Deutschland, Frankreich, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden geschlossenes Abkommen, das Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (**„Schengener Übereinkommen“**) vom 14. Juni 1985. Die Vertragsparteien haben in diesem völkerrechtlichen Vertrag – losgelöst von der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften – zur Stärkung der Grundfreiheiten (Waren- und Dienstleistungsfreiheit, Personenfreizügigkeit, Freiheit des Kapitalverkehrs) einen Abbau von Grenzkontrollen an den gemeinsamen Grenzen sowie weitere kurz- und langfristig zu treffende Maßnahmen vereinbart. Als Ausgleich wurde eine Intensivierung der Kontrollen an den Außengrenzen vereinbart.

Das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990 (**„Schengener Durchführungsübereinkommen“ – SDÜ**) hat das Schengener Übereinkommen von 1985 ergänzt und erweitert.

Das SDÜ wurde in der Folgezeit durch Beitrittsprotokolle und -übereinkommen, Beschlüsse und weitere Rechtsakte weiter ergänzt. Dieser „Schengen-Besitzstand“ wurde mit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam am 1. Mai 1999 durch ein Protokoll zu diesem Vertrag in den **Rechtsrahmen der Europäischen Union** überführt; Details hinsichtlich des Rechtscharakters sind umstritten, zudem bestehen vielfältige Sonder- und Ausnahmeregelungen. Inzwischen wurden Teile des SDÜ durch Rechtsakte der Europäischen Union ersetzt, namentlich durch Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (**„Schengener Grenzkodex“**), welche die gleichnamige Verordnung (EU) Nr. 562/2006 ersetzt hat. Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz wenden das SDÜ aufgrund verschiedener Rechtsgrundlagen als „assoziierte Mitglieder“ an. Aus alledem ergibt sich eine komplexe, nur schwer überschaubare Rechtslage, namentlich im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen.

Für die **internationale Rechtshilfe** sind verschiedene Bestimmungen des SDÜ von Relevanz. In den Art. 39 ff. SDÜ finden sich Vorschriften zur polizeilichen Zusammenarbeit, auch zu Rechtshilfeersuchen. Das Kapitel 2 des Titels III (Art. 48 ff. SDÜ) regelt die Rechtshilfe in Strafsachen; die Vorschriften sollen das EuRhÜbk von 1959 ergänzen und seine Anwendung erleichtern. Nach der Überleitung des „Schengen-Besitzstands“ in das Recht der Europäischen Union und dem Abschluss des EURhÜbk sind einige Vorschriften dieses Kapitels ersetzt worden. Auch weitere Vorschriften, etwa zur Auslieferung, wurden inzwischen durch anderweitige Bestimmungen abgelöst. Titel IV normiert das Schengener Informationssystem (Art. 92 ff. SDÜ, s. dazu u.).

Weiterführende Literaturhinweise: *Huber*, Das Schengener Durchführungsübereinkommen und seine Auswirkungen auf das Ausländer- und Asylrecht, NVwZ 1996, 1069 ff.; *Sturm*, Das Schengener Durchführungsübereinkommen – SDÜ, Kriminallistik 1995, 162 ff.; *Walter*, Der Schengener Grenzkodex auf dem Prüfstand, NVwZ 2023, 563 ff.

Nationale Rechtsgrundlagen in den MEPA-Mitgliedstaaten

In den MEPA-Mitgliedstaaten finden sich eigenständige **nationale Regelungen**, die die völkerrechtlichen Vorgaben umsetzen bzw. ergänzen. Diese können sich aus dem Verfassungsrecht, aus speziellen Bestimmungen über die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten oder aus straf(verfahrens)rechtlichen Regelwerken ergeben. Im Einzelnen werden die in den MEPA-Mitgliedstaaten vorhandenen relevanten Vorschriften zur Internationalen Rechtshilfe in den nachfolgenden Länderkapiteln dargestellt.

In Deutschland gilt das **Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)**. Nach dessen § 1 Abs. 3 gehen allerdings Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen den Vorschriften des IRG vor, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind. Damit greifen die Bestimmungen des IRG vor allem dann, wenn es an einem völkerrechtlichen Vertrag fehlt. Nach § 1 Abs. 4 IRG richtet sich zudem die Unterstützung für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach dem IRG. Zu beachten sind ferner die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST), die umfangreiche und praktisch bedeutsame weitere Vorgaben für den Rechtshilfeverkehr treffen.

GESCHÄFTSWEGE FÜR DEN RECHTSHILFEVERKEHR

Da die Bestimmungen für den internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen vor allem in völkerrechtlichen Vereinbarungen zu finden sind, gilt traditionell der Grundsatz, dass justizielle Rechtshilfeersuchen auf dem **diplomatischen Geschäftsweg** zu übermitteln sind. Dabei setzt sich die Regierung eines Staates mit der diplomatischen Vertretung des anderen Staates in Verbindung. Eine nationale Justizbehörde muss ein Rechtshilfeersuchen zunächst an das jeweilige nationale Justizministerium übermitteln. In Deutschland würde das Ersuchen an das Auswärtige Amt weitergeleitet, das es wiederum an die jeweilige Botschaft im Ausland übersendet. Dort wird es über das Außenressort an das Justizministerium gegeben. Sind keine Regelungen bezüglich eines anderen zulässigen Geschäftswegs getrof-

fen, ist dieser langwierige Weg zu beschreiten. Eine Alternative ist der **konsularische Geschäftsweg**, bei dem die konsularische Vertretung im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates mit den dortigen Behörden in Kontakt tritt.

Zugelassen sein kann auch ein **ministerieller Geschäftsweg**. Dabei treten die obersten Justiz- bzw. Verwaltungsbehörden in den beteiligten Staaten miteinander in Verbindung. Bei entsprechender Vereinbarung können auch in einem **unmittelbaren Geschäftsweg** die ersuchende und die ersuchte Justizbehörde in Kontakt treten. Bei einem solchen unmittelbaren Geschäftsweg kommt die Steuerung des Ersuchens über die jeweiligen Nationalen Zentralbüros der beteiligten Staaten bei Interpol in Betracht. Ein solcher unmittelbarer Geschäftsweg ist etwa nach Art. 9 Abs. 1 RB-EUHb vorgesehen: „Ist der Aufenthaltsort der gesuchten Person bekannt, so kann die ausstellende Justizbehörde den Europäischen Haftbefehl direkt der vollstreckenden Justizbehörde übermitteln“.

AUSGEWÄHLTE INSTRUMENTE

Europäischer Haftbefehl

Beim **Europäischen Haftbefehl** (EuHB) handelt es sich um ein Instrument in einem vereinfachten justiziellen Verfahren für die Übergabe gesuchter Personen zur Strafverfolgung bzw. zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung. Seit dem 1. Januar 2004 ist es möglich, dass die Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen im gesamten Gebiet der Europäischen Union geltenden Haftbefehl ausstellen. Es handelt sich um das Ersuchen der Justizbehörde um Festnahme in einem anderen Mitgliedstaat und um Übergabe dieser Person; in der Regel ergeht ein unmittelbares Ersuchen von Justizbehörde zu Justizbehörde. Damit ersetzt das Instrument des EuHB die bislang geltenden komplexen bi- und multilateralen Regelungen zu den Auslieferungsverfahren.

Rechtsgrundlage ist der Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (RB-EUHb); der Beschluss musste in den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2003 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Dies ist erfolgt.

Der Begriff der „Justizbehörde“ ist nach der Rechtsprechung des EuGH weit zu verstehen; er umfasst nicht nur Richter oder Gerichte, sondern auch alle Behörden, die in der jeweiligen Rechtsordnung zur Mitwirkung bei der Rechtspflege berufen sind. Nicht ausgedehnt werden kann der Begriff dagegen auf die Polizeibehörden oder auf Ministerien.

Die Justizbehörde kann einen EuHB nach Art. 1 Abs. 1 RB-EUHb zum Zwecke der Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausstellen. Für die strafrechtliche Verfolgung ist erforderlich, dass die strafbare Handlung nach innerstaatlichem Recht des Ausstellungsmitgliedstaates mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht sind. Ferner kann der EuHB zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens vier Monaten erlassen werden (Anforderung an den „Strafrest“). Ist nur noch eine kurze Reststrafzeit zu

verbüßen, muss besonderer Wert auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit gelegt werden.

Die Vollstreckung des EuHB erfolgt bei den sog. „Katalogtaten“ ohne Prüfung der Strafbarkeit in beiden betroffenen Mitgliedstaaten. Dabei handelt es sich um die in Art. 2 Abs. 2 RB-EuHb genannten Straftaten, etwa die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Terrorismus, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie, illegaler Drogen- und Waffenhandel, Korruption, Betrugsdelikte, Cyber- und Umweltkriminalität, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Vergewaltigung, Brandstiftung etc. Voraussetzung für die Einordnung als Katalogtat ist zudem, dass die Taten nach dem Recht des Ausstellungstaates mit mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bedroht sind (Art. 2 Abs. 2 RB-EuHb).

Gemäß Art. 17 Abs. 1 RB-EuHb wird ein EuHB als „Eilsache erledigt und vollstreckt“. Nach Absatz 2 der Vorschrift soll die endgültige Entscheidung über die Vollstreckung des EuHB in Fällen, in denen die gesuchte Person ihrer Übergabe zustimmt, innerhalb von zehn Tagen nach Erteilung der Zustimmung erfolgen. In allen anderen Fällen sollte die Entscheidung innerhalb von 60 Tagen nach der Festnahme der gesuchten Person getroffen werden (Absatz 3). In Sonderfällen können diese Fristen nach Unterrichtung der ausstellenden Justizbehörde ausnahmsweise um weitere 30 Tage verlängert werden. Nach Art. 17 Abs. 7 RB-EuHb muss ein Mitgliedstaat, der bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Fristen nicht einhalten kann, Eurojust von diesem Umstand und von den Gründen der Verzögerung in Kenntnis setzen. Bei Eurojust handelt es sich um die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die durch Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität gegründet wurde und die grenzüberschreitende Strafverfolgung innerhalb Europas und im Verhältnis zu Drittstaaten fördern sowie die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei grenzüberschreitenden Ermittlungen unterstützen soll.

Weiterführende Literaturhinweise: *Goerge*, Menschenrechtswidrige Haftbedingungen als Ablehnungsgrund in der Praxis des Europäischen Haftbefehls, *ZfIStw* 2024, 107 ff.; *Glombik*, Der Europäische Haftbefehl, *VR* 2019, 233 ff.; *Kaufmann*, Europäischer Haftbefehl und Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat, *EuZW* 2021, 984 ff.; *Schäfer*, Grundlagen des Europäischen Haftbefehls, *JuS* 2019, 856 ff.; *Teichmann*, Rechtsschutz gegen Internationale sowie Europäische Haftbefehle in Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz, *NZStWi* 2023, 92 ff.

Europäische Ermittlungsanordnung

2014 hat die Europäische Union die Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die **Europäische Ermittlungsanordnung** in Strafsachen erlassen. In Deutschland wurden die Vorgaben der Richtlinie in den §§ 91a ff. IRG umgesetzt.

Bei der Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) handelt es sich um eine gerichtliche Entscheidung, die von einer Justizbehörde eines Mitgliedstaats zur Durchführung einer oder mehrerer spezifischer Ermittlungsmaßnahme(n) in einem anderen Mitgliedstaat zur Erlangung von Beweisen erlassen oder validiert werden (Art. 1

Abs. 1 der Richtlinie). Nicht erfasst sind Ermittlungsmaßnahmen innerhalb Gemeinsamer Ermittlungsgruppen (Art. 3 der Richtlinie).

Weiterführende Literaturhinweise: *Ambos/Rackow*, Grundsatz gegenseitiger Anerkennung und Europäischen Ermittlungsanordnung, JZ 2021, 329 ff.; *Böhm*, Die Umsetzung der Europäischen Ermittlungsanordnung, NJW 2017, 1512 ff.; *Krause-Ablaß*, Europäische Ermittlungsanordnungen: Rechtsschutz gegen die Europäische Ermittlungsanordnung, PStR 2023, 231 ff.; *Mosna*, Europäische Ermittlungsanordnung und Europäische Staatsanwaltschaft, ZStW 2019, 808 ff.; *Wimmer/Wuschko*, Dauerbrenner Europäische Ermittlungsanordnung, ZWH 2024, 95 ff.

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Einen Sonderfall der gegenseitigen Unterstützung und damit auch der internationalen Rechtshilfe im weiteren Sinne bilden die **Gemeinsamen Ermittlungsgruppen** (GEG – auch: „*Joint Investigation Teams*“ – JIT). Für diese bestehen ebenfalls zahlreiche Rechtsgrundlagen in den verschiedenen internationalen Abkommen. Beispielhaft genannt werden kann Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen. Danach können die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren der an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten bilden. Auch Art. 13 EURhÜbk enthält detaillierte Bestimmungen zu Gemeinsamen Ermittlungsgruppen.

Die Rechtsgrundlagen erlauben es, für einen begrenzten Zeitraum und für einen klar festzulegenden Zweck im Wege einer Vereinbarung Gemeinsame Ermittlungsgruppen zu gründen, an denen z. B. auch Europol mitwirken kann (vgl. Art. 88 Abs. 2 S. 2 lit. b) AEUV). Die an der Gruppe mitwirkenden Beamte sind an die Rechtsvorschriften des jeweiligen Einsatzmitgliedstaates gebunden. Der Informationsaustausch erfolgt unmittelbar innerhalb der Gruppe.

Weiterführende Literaturhinweise: *Bergner*, „Joint Investigation Teams“ als Instrument zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität, Kriminalistik 2010, 367 ff.; *Sensburg*, Rechtliche Rahmenbedingungen von Joint Investigation Teams/Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, Kriminalistik 2008, 661 ff.

Fahndung im Schengener Informationssystem (SIS)

Internationale Rechtshilfe kann auch im Wege einer Fahndung im **Schengener Informationssystem** erfolgen. Bei diesem handelt es sich um ein computergestütztes Abfrage- und Erfassungssystem zur Personen- und Sachfahndung in den Vertragsstaaten des Schengen-Raumes (vgl. Art. 93 ff. SDÜ). Durch einen Staat in das System eingestellte Fahndungen sind für die für Kontrollen zuständigen Grenzschutz-, Polizei- und Zollbehörden direkt abrufbar. Im Zusammenhang mit der Erteilung von Visa gilt dies auch für die Botschaften und Konsulate. Geht es um die Zulassung von Kraftfahrzeugen, können auch die Zulassungsstellen zugreifen.

Das SIS wurde nach länger andauernden Umsetzungsschwierigkeiten 2013 auf das SIS II umgestellt und an die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) übergeben, die neben dem SIS etwa auch das Visa-Informationssystem (VIS) und EURODAC betreibt. Mehrere 2018 in Kraft getretene Verordnungen haben das SIS-System zum **SIS 3.0** weiterentwickelt und weitere Ausschreibungskategorien eingeführt, insbesondere mit dem Ziel, den Schutz besonders gefährdeter Personen zu verbessern (entführte Kinder) und die Optionen der Sachfahndung auszuweiten (E-Fahrzeuge). Das Ausschreibevolumen wurde erhöht, der Kreis der Zugriffsberechtigten deutlich ausgeweitet.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 RB-EUHb kann eine mit **Europäischem Haftbefehl** gesuchte Person durch die ausstellende Justizbehörde im Schengener Informationssystem ausgeschrieben werden. Zudem kann eine Ausschreibung im SIS erfolgen, wenn Anlass zur Einleitung einer **internationalen Fahndung** nach Maßgabe des Art. 95 SDÜ besteht. Enthält diese Ausschreibung die nach Art. 8 RB-EUHb in den Europäischen Haftbefehl aufzunehmenden Informationen, steht sie diesem gleich.

Eine Einrichtung des Schengener Informationssystems ist das **SIRENE-System** (*Supplementary Information Request at the National Entries*). Gemäß Art. 108 SDÜ hat jeder Vertragsstaat eine zentrale Stelle einzurichten, die „als Zentrale für den nationalen Teil des Schengener Informationssystems zuständig ist“; jede Vertragspartei nimmt ihre Ausschreibungen über diese Stelle vor, und sie ist für das reibungslose Funktionieren des nationalen Teiles des SIS verantwortlich. Die zentralen Stellen sind jeweils Ansprechpartner für die zentralen Stellen anderer Vertragsstaaten, zugleich Bindeglied zu den inländischen Behörden. Die im SDÜ festgelegten fahndungsrelevanten Aufgaben hinsichtlich der Informationsbeschaffung, Informationsübermittlung, Koordination und Konsultation haben die zentralen Stellen wahrzunehmen.

Weiterführende Literaturhinweise: *Grieshaber-Heib*, 25 Jahre Schengener Informationssystem, Kriminalistik 2020, 401 ff.; *Scherer*, Das Schengener Informationssystem, Kriminalistik 2009, 176 ff.

das mepa buch

Kapitel 2

Republik
Österreich



INHALTSVERZEICHNIS

<u>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</u>	3
<u>STAATS- UND VERFASSUNGSRECHT</u>	3
<u>STRAF- UND STRAFPROZESSRECHT</u>	5
<u>SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ (SPG) – POLIZEIRECHT</u>	7
<u>ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI</u>	9
<u>SICHERHEITSVERWALTUNG</u>	9
<u>ORGANISATION DER SICHERHEITSVERWALTUNG</u>	9
<u>GRENZPOLIZEI</u>	11
<u>AUS- UND FORTBILDUNG</u>	12
<u>KRIMINALITÄTSLAGE UND -ENTWICKLUNG</u>	15
<u>POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK</u>	15
<u>ORGANISIERTE KRIMINALITÄT</u>	16
<u>INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT</u>	18
<u>POLIZEIKOOPERATIONSGESETZ</u>	18
<u>EU-POLIZEIKOOPERATIONSGESETZ (EU-POLKG)</u>	19
<u>ZUSAMMENARBEIT MIT INTERPOL</u>	19
<u>ZUSAMMENARBEIT MIT EUROPOL</u>	19
<u>ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN DES SCHENGENER VERTRAGSWERKES</u>	19
<u>ZUSAMMENARBEIT MIT ANRAINERSTAATEN</u>	20
<u>BILATERALE ABKOMMEN MIT DEN MEPA-STAATEN</u>	21
<u>INTERNATIONALE ANTI-KORRUPTIONSAKADEMIE (IACA)</u>	21

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

STAATS- UND VERFASSUNGSRECHT

Prinzipien der Verfassung

Die Prinzipien der Verfassung eines Staates spiegeln die grundsätzlichen politischen Ideen wider, nach welchen die staatliche Ordnung gestaltet sein soll. Meist können aus ihnen keine Lösungen für Rechtsfragen abgeleitet werden, als Auslegungsbehelfe kommt ihnen aber eine gewisse Bedeutung zu. Nach dem österreichischen Bundesverfassungsrecht haben sie auch spezifisch verfassungsrechtliche Bedeutung, da das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) bestimmt, dass eine Gesamtänderung der Bundesverfassung nur nach Durchführung einer Volksabstimmung im Verfahren der Gesetzgebung erfolgen darf. Von einer solchen Gesamtänderung der Bundesverfassung spricht man wenn die Verfassung so umgestaltet wird, dass eines der ihr zu Grunde liegenden leitenden Prinzipien aufgegeben oder das Verhältnis der einzelnen Prinzipien zueinander wesentlich verändert wird.

Die Stellung solcher Grundprinzipien kommt nach der Lehre dem demokratischen Prinzip, dem republikanischen Prinzip, dem bundesstaatlichen Prinzip, dem rechtsstaatlichen Prinzip, dem gewaltentrennenden Prinzip und dem liberalen Prinzip zu.

Kompetenzverteilung im Bundesstaat

Es gibt im Wesentlichen vier Fälle, wie die Kompetenz zur Gesetzgebung und zur Vollziehung (hierzu zählen Verwaltung und Gerichtsbarkeit) auf den Bund und die neun österreichischen Bundesländer aufgeteilt werden:

Art. 15 B-VG normiert allgemein, dass, soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen sind, diese im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder verbleiben. Die Art. 10 ff B-VG enthalten nun in taxativer Form jene Materien, für die eine von dieser allgemeinen Bestimmung abweichende Kompetenzverteilung gegeben ist. So enthält Art. 10 B-VG jene Materien hinsichtlich derer die Gesetzgebung und die Vollziehung dem Bund zukommt (z. B. Bundesverfassung, Strafrechtswesen, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit). Art. 11 B-VG nennt jene Rechtsbereiche, in denen die Gesetzgebung dem Bund, die Vollziehung aber den Ländern zukommt (z. B. Straßenpolizei). Schließlich führt Art. 12 B-VG die Materien an, in denen dem Bund nur eine Grundsatzgesetzgebung, den Ländern die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung zukommt.

Gesetzgebung

Wie bereits bei der Darstellung der Kompetenzverteilung zum Ausdruck gekommen ist, ist zwischen der Gesetzgebung des Bundes und der Gesetzgebung der Länder zu unterscheiden.

Vollziehung

Das B-VG kennt zwei Arten der Vollziehung des Bundes. Die Vollziehung durch Organe der Gerichtsbarkeit und die Vollziehung durch Organe der Verwaltung. Die Abgrenzung, die das B-VG dabei vornimmt, erfolgt nach der Rechtsstellung der zur

Vollziehung berufenen Organe (formal) und nicht nach den zu vollziehenden Rechtsvorschriften (materiell).

Polizei

Die Polizei ist ein Teilbereich der Verwaltung. Bei der Verwendung des Begriffes „Polizei“ wird zwischen Polizei im materiellen, Polizei im organisatorischen und Polizei im formellen Sinn unterschieden.

Polizei im materiellen Sinn

Der in Österreich verwendete Polizeibegriff stammt aus der Zeit des Liberalismus und hat auch heute noch Bedeutung. Demnach werden unter Polizei (im materiellen Sinne) diejenigen hoheitlichen Verwaltungstätigkeiten verstanden, die unter Drohung oder Anwendung von Zwang auf die Vorbeugung oder Abwendung von Gefahren oder Störungen der Ordnung (also der Abwehr von Gefahren zur Verwirklichung bestimmter Ordnungsanliegen in der Gemeinschaft) abzielen.

Grundlegend wichtig ist zunächst die Unterscheidung zwischen Sicherheits- und Verwaltungspolizei und weiters der Ortspolizei.

Zur Verwaltungspolizei gehören Angelegenheiten, die dem Schutz eines bestimmten Verwaltungsrechtsgutes oder der Abwehr von Gefahren von diesem dienen. Es handelt sich daher um Gefahren, die mit bestimmten Verwaltungsbereichen typisch verbunden sind (z. B. Baupolizei, Feuerpolizei oder Gewerbepolizei). Verwaltungspolizei ist kompetenzrechtlich eine so genannte „Annexmaterie“, das heißt, sie ist ein mitzudenkender Bestandteil des jeweiligen Kompetenzbegriffes und folgt diesem hinsichtlich der Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung (z. B. beinhaltet der Kompetenztatbestand „Bauwesen“ auch die Baupolizei).

Sicherheitspolizei wird in der Regel als Restgröße definiert. Sie umfasst die Abwehr von Gefahren, die nicht typischerweise mit einer bestimmten Verwaltungsmaterie verbunden sind. Es wird zwischen örtlicher und überörtlicher Sicherheitspolizei unterschieden. Die überörtliche Sicherheitspolizei wird im B-VG mit den Worten „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei“ umschrieben. Dieser Kompetenztatbestand kommt in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zu (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG).

Unter Ortspolizei ist die Gesamtheit der in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallenden Polizei, also die örtliche Sicherheitspolizei sowie die in den autonomen Wirkungsbereich der Gemeinden fallenden verwaltungspolizeilichen Agenden zu verstehen (die Gesetzgebung der örtlichen Sicherheitspolizei kommt den Ländern zu).

Polizei im organisatorischen Sinn

Die Vollziehung von Verwaltungspolizeiaufgaben erfolgt durch die jeweils zuständigen Behörden des Bundes oder des Landes. Die Sicherheitspolizei wird in die Sicherheitsbehörden einbezogen, das sind mit Ausnahme der Bezirksverwaltungsbehörden ausschließlich Bundesbehörden.

Die Sicherheitsbehörden des Bundes werden in den Art. 78a bis 78c B-VG verfassungsrechtlich ausdrücklich festgelegt. Demnach ist der Bundesminister für Inneres oberste Sicherheitsbehörde. Ihm sind die Landespolizeidirektionen, ihnen wiederum die Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden nachgeordnet.

Für jedes Land besteht eine Landespolizeidirektion, an deren Spitze der Landespolizeidirektor steht. In Wien trägt der Landespolizeidirektor die Funktionsbezeichnung „Landespolizeipräsident“. Inwieweit für das Gebiet einer Gemeinde die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, wird durch Bundesgesetz geregelt (siehe § 8 Sicherheitspolizeigesetz - SPG).

Die Wachkörper sind keine Behörden, sondern „Hilfsorgane“ der Behörden. Das B-VG definiert sie als bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind (Art. 78d Abs. 1 B-VG). Allen österreichischen Sicherheitsbehörden sind Angehörige des Wachkörpers „Bundespolizei“ beigegeben oder unterstellt. Die voranstehend angeführten verfassungsrechtlichen Bestimmungen sind einfachgesetzlich durch das „Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz - SPG)“ umgesetzt und ausgeführt.

STRAF- UND STRAFPROZESSRECHT

Strafrecht

Das materielle Strafrecht ist jener Teil des öffentlichen Rechts, und daher unabdingbares (der Parteiendisposition entzogenes) Recht, der die Merkmale einer strafbaren Handlung bestimmt und an sie Strafen (Geld- oder Freiheitsstrafen) oder vorbeugende Maßnahmen (wie z. B. Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher) knüpft. Aus diesem weiten Strafrechtsbegriff ist das so genannte „nichtkriminelle Strafrecht“ (Verwaltungsstrafrecht, Disziplinarstrafrecht) auszuklammern.

Der überwiegende Teil des in Österreich geltenden materiellen Strafrechts findet sich im „Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB)“. Abgesehen davon finden sich gerichtlich strafbare Handlungen in diversen Nebengesetzen (Nebenstrafrecht), wie dem Suchtmittelgesetz, dem Finanzstrafgesetz, dem Waffengesetz u. a.

Das StGB gliedert sich in den allgemeinen, den besonderen und den Schlussteil. Der allgemeine Teil (§§ 1 - 74) enthält die Bestimmungen, die für alle strafbaren Handlungen oder doch für größere Gruppen von ihnen gelten. Dieser Teil gilt auch für das Nebenstrafrecht. Der besondere Teil (§§ 75 - 321k) enthält die gesetzlich abstrakt umschriebenen Tatbestände der strafbaren Handlungen samt den Strafandrohungen. Der besondere Teil ist in 25 Abschnitte gegliedert. Die strafbaren Handlungen sind dabei nach den jeweils geschützten Rechtsgütern in den jeweiligen Abschnitten zusammengefasst. Der Schlussteil (§§ 322 - 324) regelt das Inkrafttreten, die Übergangsbestimmungen und die Vollzugsklausel.

Strafverfahrensrecht

Das materielle Strafrecht bliebe wirkungslos, wenn nicht besondere Rechtsnormen bestimmen würden, wie dieses durchzusetzen ist. Die Regelungen, die der Durchsetzung des materiellen Strafrechtes dienen, teilen sich in das Strafverfahrens- und in das Strafvollstreckungsrecht.

Das Strafverfahrensrecht dient der Aufklärung von Straftaten und der Verfolgung verdächtiger Personen. Es legt fest, welche staatlichen Organe in welcher Weise über die Strafbarkeit von Menschen zu entscheiden sowie Strafen und Maßnahmen zu verhängen haben. Das Strafvollstreckungsrecht bestimmt, auf welche Weise und von wem die angeordneten Strafen und Maßnahmen vollzogen werden sollen.

In der Österreichischen Rechtsordnung wird das Strafverfahren durch die Strafprozessordnung 1975, BGBl. I 631/1975 in der Fassung BGBl. I, Nr. 64//2010, geregelt. Aber auch diverse Nebengesetze (FinStrG, JGG, OGHG, MedG, StEG, SMG) enthalten verfahrensrechtliche Regelungen. Die zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene Novelle zur Strafprozessordnung (Strafprozessreformgesetz) enthält ein einheitliches Ermittlungsverfahren, welches von der Kriminalpolizei unter der Leitung der Staatsanwaltschaft geführt wird (einstufiges Kooperationsmodell). Damit wird das Vorverfahren, welches durch unmittelbare richterliche Ermittlungen (Voruntersuchung) beherrscht war, beseitigt. Das Gericht wird grundsätzlich erst im Haupt – und Rechtsmittelverfahren tätig. Im Ermittlungsverfahren wird das Gericht nur in den folgenden Fällen tätig:

- Bei kontradiktorischen Vernehmungen,
- Bewilligung bestimmter Zwangsmittel,
- Bewilligung von Festnahme Anordnungen und Beschlussfassung über die Verhängung einer Untersuchungshaft (Funktion als Haftrichter)
- in jenen Fällen, in denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein „besonderes öffentliches Interesse“ besteht
- als Rechtsmittelgericht über Einsprüche, Beschwerden oder Anträge auf
- Einstellung des Verfahrens,
- bei Tatrekonstruktionen.

Die Strafprozessordnung gliedert sich in ein

- Ermittlungsverfahren,
- Hauptverfahren und
- Rechtsmittelverfahren.

Das Ermittlungsverfahren dient dazu, den Sachverhalt durch Ermittlungen soweit zu klären, dass die Staatsanwaltschaft über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung (Diversion) oder Einstellung des Verfahrens entscheiden kann.

Rollenverteilung zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft

Im Ermittlungsverfahren werden Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft in einer kooperativ-hierarchischen Handlungsgemeinschaft tätig: Kriminalpolizei und

Staatsanwaltschaft haben das Ermittlungsverfahren soweit wie möglich im Einvernehmen zu führen (kooperatives Element). Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren und entscheidet über dessen Fortgang und Beendigung. Gegen ihren Willen darf ein Ermittlungsverfahren weder eingeleitet noch fortgesetzt werden (hierarchisches Element). Der Begriff „Kriminalpolizei“ ist funktionell und nicht organisatorisch zu verstehen.

SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ (SPG) – POLIZEIRECHT

Bei Handhabung der Sicherheitspolizei, siehe auch nächstes Kapitel Organisation der Sicherheitsbehörden, nach dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG) ist dessen besondere Systematik zu beachten:

Das SPG sieht eine systematische Trennung von Aufgaben der Sicherheitspolizei einerseits und Instrumenten zur Aufgabenerfüllung andererseits vor. Bei Anwendung des Gesetzes und wie in einem konkreten Fall vorzugehen ist, sind daher stets folgende Fragen zu beantworten:

- Welche sicherheitspolizeilichen Aufgaben stellen sich in einer bestimmten Situation?
- Welche Instrumente sieht das Gesetz zur Erfüllung dieser Aufgaben vor?
- Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Schließlich ist noch zu beachten, dass das SPG Aufgaben immer den Behörden überträgt, einzelne Eingriffsermächtigungen (zur Erfüllung der Aufgaben) werden hingegen an Organe (des öffentlichen Sicherheitsdienstes) adressiert. Die (überörtliche) Sicherheitspolizei kann in folgende Aufgabenbereiche untergliedert werden (§§ 19 bis 27a SPG):

- erste allgemeine Hilfeleistungspflicht,
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (zu deren Untergliederungen s. u.),
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung,
- Besonderer Überwachungsdienst.

Die *erste allgemeine Hilfeleistungspflicht* (§ 19 SPG) kommt den Sicherheitsbehörden nur bis zum Einschreiten der Rettung, Feuerwehr oder der zuständigen Behörde (z. B. Baubehörde) zu. Sie ist in Art. 78a Abs. 2 B-VG wie folgt definiert:

„Sind Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet oder steht eine solche Gefährdung unmittelbar bevor, so sind die Sicherheitsbehörden, ungeachtet der Zuständigkeit einer anderen Behörde zur Abwehr der Gefahr, bis zum Einschreiten der jeweils zuständigen Behörde zur ersten allgemeinen Hilfeleistung zuständig.“

Die erste allgemeine Hilfeleistung umfasst auch die ihr vorangehende Gefahrenforschung (§ 19 Abs. 2 SPG, siehe auch die nachfolgenden Ausführungen zur Gefahrenabwehr gemäß § 21 SPG).

Die *Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit* kann in mehrere (Teil-) Aufgaben zergliedert werden (§ 20 SPG), und zwar:

- Gefahrenabwehr (§ 21 SPG)
- vorbeugender Schutz von Rechtsgütern (§ 22 SPG)
- Fahndung (§ 24 SPG)
- kriminalpolizeiliche Beratung (§ 25 SPG)
- Streitschlichtung (§ 26 SPG)

Die wichtigste Aufgabe ist die *Gefahrenabwehr*. Sie beinhaltet die Abwehr gegenwärtiger oder unmittelbar bevorstehender gerichtlich strafbarer Handlungen (so genannte gefährliche Angriffe) sowie die Abwehr von kriminellen Verbindungen.

§ 21 SPG überträgt diese Aufgaben allen Sicherheitsbehörden. Zur Abwehr gefährlicher Angriffe werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt nach Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit zu beenden (§ 33 SPG). Neben dieser zentralen Befugnis zur Gefahrenabwehr sieht das SPG in den §§ 35ff ergänzend besondere Befugnisse, wie z. B. Befugnisse zur Feststellung der Identität eines Menschen, zur Wegweisung Unbeteiligter am Ort einer Hilfeleistung oder zum Betreten und allenfalls Durchsuchen von Räumen, Fahrzeugen und Behältnissen, vor. Diese Befugnisse haben eine unterstützende Funktion, indem sie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erst in die Situation bringen, Gefahrenabwehr (oder Gefahrenforschung, siehe hierzu noch unten) durchzuführen oder ihnen die Abwehr gefährlicher Angriffe erleichtern. Sie werden daher auch „flankierende“ Befugnisse genannt.

Zur Abwehr von kriminellen Verbindungen bestehen hingegen „lediglich“ Ermächtigungen zur Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. Befragung, Observation oder verdeckte Ermittlung).

Ein *gefährlicher Angriff* (§ 16 Abs. 2 und 3 SPG) ist jede vorsätzlich begangene gerichtlich strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz, dem Fremdenpolizeigesetz, dem Suchtmittelgesetz oder dem Anti-Doping-Bundesgesetz oder dem Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG), die rechtswidrig ist (auf die Schuld kommt es nicht an) und nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird (Privatanklagedelikte fallen daher nicht darunter). Ausgenommen wird im Bereich des Suchtmittelstrafrechtes auch der Erwerb oder Besitz von Suchtmitteln zum eigenen Gebrauch. Ein gefährlicher Angriff liegt schließlich nicht bloß mit Eintritt in das Versuchsstadium, sondern bereits mit der letzten Vorbereitungshandlung vor.

Bevor eine Gefahrenabwehr erfolgen kann, bedarf es der Erforschung, ob überhaupt eine Gefahr besteht, wie die Gefahrensituation beschaffen und welche Abwehrmaßnahmen möglich und erforderlich sind. Jede Aufgabe der Gefahrenabwehr schließt somit eine Aufgabe der Gefahrenforschung mit ein (§ 28a Abs.1 SPG).

ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI

SICHERHEITSVERWALTUNG

Die Sicherheitsverwaltung ist ein Sammelbegriff für innenpolitisch besonders sensible Verwaltungsangelegenheiten, die historisch gesehen regelmäßig von den Sicherheitsbehörden besorgt wurden.

Sie umfasst:

- die Sicherheitspolizei, das ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei, jedoch einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht sowie
- das Pass- und Meldewesen, die Fremdenpolizei, die Überwachung des Eintritts in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, das Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen sowie das Pressewesen und das Vereins- und Versammlungswesen.

Die Besorgung der Sicherheitsverwaltung ist den Sicherheitsbehörden durch § 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) übertragen. Obwohl die Organisation der Sicherheitsbehörden verfassungsrechtlich festgelegt ist, kann nicht gesagt werden, dass alle Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung ausschließlich von den Sicherheitsbehörden besorgt werden müssen. Eine Zuweisung an andere Behörden durch einfaches Gesetz wäre möglich. Die örtliche Sicherheitspolizei ist hingegen nicht Teil der Sicherheitsverwaltung und wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

ORGANISATION DER SICHERHEITSVERWALTUNG

Sicherheitsbehörden

Die Vollziehung der Sicherheitsverwaltung obliegt nach § 2 Sicherheitspolizeigesetz den Sicherheitsbehörden. Sicherheitspolizeigesetz und Bundesverfassung sehen folgende Organisationsstruktur vor:

Bundesminister für Inneres (III. Instanz)
9 Landespolizeidirektionen (II. Instanz)
Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde 1. Instanz/ Bezirksverwaltungsbehörden (I. Instanz)

Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres (www.bmi.gv.at).

Organigramme des Bundesministeriums für Inneres sind unter

<https://www.bmi.gv.at/113/start.aspx>

abrufbar. Als Organisationseinheit beim Bundesministerium für Inneres, die die Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung besorgt, ist die **Generaldirektion für**

die öffentliche Sicherheit eingerichtet. Dem Bundesminister für Inneres sind neun Landespolizeidirektionen untergeordnet, und zwar für jedes Bundesland eine. Diesen unterstellt besorgen in unterster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden die Sicherheitsverwaltung. Für die Ausübung der Sicherheitspolizei nimmt das Sicherheitspolizeigesetz keine funktionelle Zuständigkeitsverteilung zwischen den drei Ebenen der Sicherheitsbehörden vor. Das bedeutet, dass alle drei Ebenen zugleich zur Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe der Sicherheitspolizei zuständig sind. In der Regel wird jedoch nur eine der Behörden tätig oder es wird bei gleichzeitigem Einschreiten koordiniert vorgegangen. Für die übrigen Bereiche der Sicherheitsverwaltung (z. B. Waffenwesen oder Fremdenpolizei) ist in den einzelnen Materiegesetzen eine funktionelle Zuständigkeitsverteilung festgelegt, die grundsätzlich eine Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden der ersten Ebene vorsieht. Im Rechtsmittelverfahren wird das Bundes- oder das Landesverwaltungsgericht und in besonderen Fällen der Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof tätig.

Gem. § 8 SPG sind die jeweiligen Landespolizeidirektionen in folgenden größeren Städten gleichzeitig Sicherheitsbehörde erster Instanz:

Wien, Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz, Salzburg, Steyr, St. Pölten, Villach, Wels, Schwechat und Wiener Neustadt.

Besonderheiten bei der LPD Wien sind:

- Der Landespolizeidirektor trägt die Funktionsbezeichnung „Landespolizeipräsident“
- Als „Außenstelle“ der LPD sind insgesamt 14 Polizeikommissariate für die 23 Wiener Gemeindebezirke eingerichtet.

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen für die Sicherheitsbehörden den Exekutivdienst. Zu den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gehören die Angehörigen

- des Wachkörpers Bundespolizei,
- der Gemeindegewachkörper,
- des rechtskundigen Dienstes bei den Sicherheitsbehörden (wenn diese Organe zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind) sowie
- sonstige Angehörige der Landespolizeidirektionen und des BM I, wenn diese die Grundausbildung für den Exekutivdienst (Polizeigrundausbildung) absolviert haben (wenn diese Organe zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind).

Die beiden erstgenannten Organe sind als Wachkörper organisiert. Wachkörper sind bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind (Art. 78d Abs. 1 B-VG). Dieser sicherheitspolizeiliche Exekutivdienst besteht aus dem Streifen- und Überwachungsdienst, der Ausübung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht, den Befugnissen zur Gefahrenabwehr sowie dem Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

GRENZPOLIZEI

Die Grenzpolizei wird von den Organen der Bundespolizei besorgt. Die Bediensteten der Bundespolizei haben eine Vielzahl von Rechtsmaterien zu vollziehen. Um die Übersichtlichkeit zu wahren, wird auf eine gesamte Aufzählung verzichtet und im Folgenden eine Auswahl relevanter gesetzlicher (grenzpolizeilicher) Bestimmungen exemplarisch dargestellt.

Schengener Grenzkodex und Schengener Durchführungsübereinkommen

Als zentrale Bestimmung des Schengener Grenzkodex ist sicherlich anzusehen, dass die Binnengrenzen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden dürfen. Damit in dem großen Raum ohne Grenzsicherung dennoch ein hohes Sicherheitsniveau gewährleistet werden kann, wurde eine Reihe von Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. So finden sich detaillierte Vorschriften über die Durchführung der Kontrollen an den Außengrenzen, die Harmonisierung der Sichtvermerke, die Voraussetzungen für den Reiseverkehr von Drittausländern, die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung, die Pflichten der Beförderungsunternehmer sowie Sanktionen bei Schlepperei im Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) und im Schengener Grenzkodex.

Das SDÜ wurde in Österreich mit Wirkung zum 1. Dezember 1997 voll in Kraft gesetzt. Die Grenzkontrollen zwischen Österreich und Deutschland bzw. Österreich und Italien wurden schrittweise bis 1. April 1998 eingestellt. Mit Inkraftsetzen der Schengen-Erweiterung am 21. Dezember 2007 durch die formelle Beschlussfassung des Rates der EU (Justiz und Inneres) vom 6. Dezember 2007 und dem dadurch bedingten Entfall der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung an den Land-Binnengrenzen zu Tschechien, der Slowakei, Ungarn und Slowenien endete die Überwachung der bisherigen Schengen Außengrenze zu diesen Ländern. Seit dem Beitritt der Schweiz und Liechtensteins zum Schengener Abkommen durch Ratifizierung am 16. Oktober 2004 bzw. 19. Dezember 2011 als „assoziierte Mitglieder“ und dem dadurch bedingten Wegfall der Grenzkontrollen auch an dieser Landgrenze am 12. Dezember 2008 ist die Schengen Außengrenze nur noch zu Liechtenstein sowie an den internationalen Flughäfen Wien-Schwechat, Graz, Klagenfurt, Salzburg und Innsbruck aufrecht.

Grenzkontrollgesetz (GREKOG)

Das Grenzkontrollgesetz regelt die Durchführung von Personenkontrollen aus Anlass des Grenzübertrittes.

Prinzipien des GrekoG

Grenzkontrolle ist ausschließlich die aus Anlass des Grenzübertritts erfolgende routinemäßige Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Sicherheitsverwaltung. Ergeben sich dabei Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, hat das weitere Einschreiten im Rahmen sachlicher Zuständigkeit nach diesen Materiengesetzen zu erfolgen.

Inhalte des GrekoG

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, verdachtsunabhängig „zum Zwecke der Grenzkontrolle routinemäßig die Identität festzustellen

und Fahrzeuge und mitgeführte Behältnisse von außen und innen zu besichtigen“. Im Umkreis von 10 km der Grenzkontrollstelle wird ein Grenzkontrollbereich festgelegt. Dieser verpflichtet Betroffene, sich ohne unnötigen Aufschub der Grenzkontrolle zu stellen. Die Ermächtigung, Menschen einer Grenzkontrolle zu unterziehen, besteht bei Grenzübertrittsstellen innerhalb dieses Grenzkontrollbereiches, sonst an jeder Stelle, an der Grenzkontrollpflichtige angetroffen werden.

Ausgleichsmaßnahmen – Alternativkontrollen

Der Entfall der Grenzkontrollen an der Binnengrenze erforderte die Einführung von Alternativkontrollen, den sogenannten Ausgleichsmaßnahmen. Unter Ausgleichsmaßnahmen sind nach dem Wegfall der Grenzkontrollen alle sicherheitsdienstlichen Maßnahmen im Binnenland zur Verhinderung und Bekämpfung spezifischer kriminalpolizeilicher, fremdenpolizeilicher und sonstiger verwaltungspolizeilicher Delikte zu subsumieren.

Ihr Aufgabenbereich umfasst daher insbesondere die Durchführung von

- lagebedingten Kontrollen,
- Fahndungsmaßnahmen,
- gezieltem Streifen- und Überwachungsdienst und
- ereignis- und anlassunabhängigen Personenkontrollen

schwerpunktmäßig im grenznahen Bereich sowie im Binnenland, insbesondere im Bereich der Transitrouten (Straße, Schiene, Wasser und Flughäfen).

Ansprechpartner

Bundesministerium für Inneres

Abteilung II/BPD/6

Operatives Grenz- und Fremdenpolizeimanagement

Minoritenplatz 9 - 1010 Wien

Telefon: +43 1 53126 3865

E-Mail: BMI-II-BPD-6@bmi.gv.at

AUS- UND FORTBILDUNG

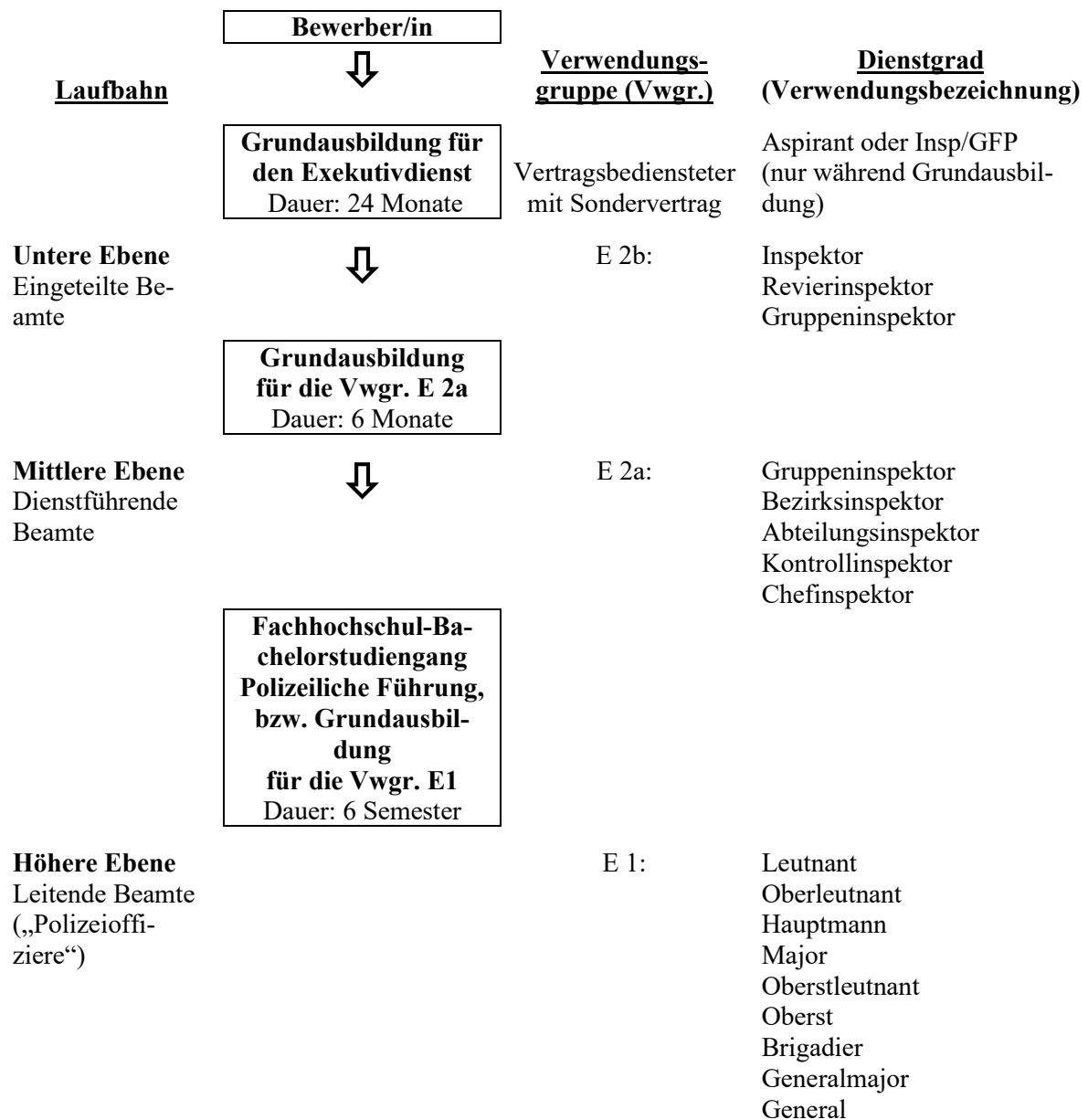
Die hier dargestellte Ausbildung betrifft in erster Linie die Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei. Grundsätzliches Ziel aller Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ist die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, aber auch von Einstellungen und Werthaltungen, die für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlich sind sowie das Bestreben, diese laufend zu aktualisieren, zu erweitern und zu vertiefen.

Gesetzlich sind folgende Ausbildungsarten vorgesehen:

- Grundausbildung
- berufsbegleitende Fortbildung
- Ausbildung von Lehr- und Führungskräften

Grundausbildung

Schematische Darstellung der Grundausbildung



Berufsbegleitende Fortbildung

Schon angesichts der Komplexität und Vielschichtigkeit der Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der mitunter doch sehr unterschiedlichen Anforderungen, aber auch im Hinblick auf die allgemein wirkende Zielgruppengröße, unterscheidet die dem Prinzip des lebensbegleitenden Lernen folgende Fortbildungsstruktur des Innenressorts unter anderem zwischen allgemeinen und speziellen (fach-/verwendungsbezogenen) Fortbildungen, die unter Maßgabe der inhaltlichen/thematischen Ausrichtung, der jeweiligen Zielgruppe, den zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie den wirkenden strukturellen bzw. organisatorischen Rahmenbedingungen

- zentral für das gesamte Bundesgebiet oder
- dezentral innerhalb bundesländerübergreifender Fortbildungsverbände,

innerhalb einer Landespolizeidirektion oder innerhalb eines Bezirks- bzw. Stadtpolizeikommandos umzusetzen sind.

In Ergänzung dazu zielen Standardisierte Fortbildungsprogramme für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (wie z.B. die "Fortbildungswoche", fach-spezifische Fortbildungen für Bedienstete des Kriminaldienstes, Maßnahmen des Einsatztrainings etc.) und Fortbildungstage im lokalen Bereich sowie Dienststellen- bzw. Inspektionsschulungen auf eine kontinuierliche Aktualisierung, Erweiterung und Vertiefung der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kompetenzen sowie auf einen entsprechend abgestimmten Informations- und Wissenstransfer ab.

Spezielle (fach-/verwendungsbezogene) Fortbildungen werden grundsätzlich durch die jeweils fachlich zuständige Organisationseinheit des Ressorts geplant, organisiert und durchgeführt sowie nachbereitet.

Als Vortragende werden geeignete ressortinterne Fachreferenten und Trainer sowie hauptamtlich Lehrende der Bildungszentren, aber auch Bedienstete anderer Ressorts und externe Anbieter (wie Firmen, selbstständige Einzelpersonen und Vereine), eingesetzt.

Gesamt gesehen stellt die berufsbegleitende Fortbildung ein wichtiges Instrument dar, um auf die sich ändernden Anforderungsprofile, die in immer kürzeren Abständen greifenden Neuerungen der für die dienstlichen Aufgaben maßgeblichen Grundlagen bzw. Vorschriftenlage und eine sich stetig weiter entwickelnde "Umwelt" möglichst rasch und professionell reagieren zu können.

Schulung von Führungskräften

Maßnahmen der Führungskräfteaus- und -fortbildung sind eine originäre Aufgabe der Sicherheitsakademie und finden auf unterschiedlichen Ebenen statt. Über entsprechende Maßnahmen sollen Führungskräfte des Ressorts sowie Bedienstete, die für eine solche Verwendung in Betracht kommen, die für ihre Funktion erforderlichen fachlichen, persönlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen professionalisieren und in die Lage versetzt werden, diese vernetzt anzuwenden. Mit Führungsaufgaben sind insbesondere solche Bedienstete betraut, die eine Organisationseinheit bzw. Organisationsteile oder eine Dienststelle leiten und denen Mitarbeiter unterstellt sind.

KRIMINALITÄTSLAGE UND -ENTWICKLUNG

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst strafbare Handlungen, welche durch die Sicherheitsbehörden und anderen im Dienste der Strafrechtspflege einschreitenden Behörden und Dienststellen dokumentiert und an die Staatsanwaltschaft übermittelt wurden. Somit ist die PKS eine Anzeigestatistik. Die entsprechenden Daten werden von den Exekutivbehörden seit 01.01.2001 elektronisch erfasst, in einer Datenbank des Bundesministeriums für Inneres gespeichert, hinsichtlich ihrer Qualität stichprobenartig geprüft und sodann vom Bundeskriminalamt verarbeitet.

Die PKS dient der Erfassung und Darstellung der Entwicklung der gerichtlich strafbaren Handlungen in Österreich. Dies ermöglicht unter anderem die Abbildung einzelner Deliktsbereiche, die Beobachtung von Veränderungen hinsichtlich der Kriminalitätsquotienten sowie des Umfangs und der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises und der Opfer. Ebenso wird in der PKS laufend auf aktuelle gesellschaftliche Phänomene Rücksicht genommen und dementsprechend neue Parameter in der statistischen Erfassung miteinbezogen. Zugleich sind die Daten der PKS tatnäher und umfassen auch ungeklärte strafbare Handlungen. Folglich bilden die bereitgestellten Informationen beispielsweise die Grundlage für die Überprüfung und Fortentwicklung präventiver und repressiver Bekämpfungsansätze sowie die Planung einsatztaktischer, organisatorischer und kriminalpolitischer Maßnahmen.

Einschränkend wird darauf hingewiesen, dass die PKS kein exaktes Abbild der tatsächlichen Kriminalitätsslage und -entwicklung liefern kann. Dies liegt an dem je nach Deliktsart und -schwere unterschiedlich großen Dunkelfeld, jenen Straftaten also, die den Sicherheitsbehörden nicht bekannt werden. Insbesondere folgende Einflussfaktoren können sich auf die Entwicklung der Zahlen in der PKS auswirken: Anzeigeverhalten, polizeiliche Kontrollintensität, Änderung des Strafrechts oder die tatsächliche Kriminalitätsslage. Obwohl die Kriminalstatistik kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätssentwicklung bietet, sondern je nach Deliktsart eine Annäherung an die Realität ist, stellt sie für die Legislative, Exekutive und Wissenschaft ein zentrales Hilfsmittel dar, um Erkenntnisse über die erfassten Straftaten sowie über die Formen und Entwicklungstendenzen der Kriminalität zu gewinnen.

Als Bestandteil des „Sicherheitsberichtes“ wird der „Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse“ jährlich veröffentlicht und gibt einen Überblick über das zurückliegende Kalenderjahr. Hierbei werden neben der Anzahl der angezeigten Straftaten und den entsprechenden Aufklärungsquoten ebenso Angaben zu den ermittelten Tatverdächtigen und Opfern abgebildet. Des Weiteren erfolgt eine Darstellung auf Bundeslandebene.

Zu beachten ist, dass die PKS nicht mit den Statistiken der Strafjustiz ins Verhältnis gesetzt werden kann, da die PKS den Ausgang der angezeigten Straftat bei den Justizbehörden nicht berücksichtigt.

Unter <https://www.bundeskriminalamt.at> sind die erstellten Kriminalstatistiken für Österreich samt einer Jahresübersicht abrufbar. Es werden die angezeigten und

geklärten Fälle sowie die Aufklärungsquoten ausgewiesen. Die angezeigten Straftaten werden auch in den einzelnen Deliktsgruppen aufgegliedert angezeigt.

Ein weiterer Teilbereich zur Darstellung der Kriminalitätsslage und -Entwicklung in Österreich wird von der strategischen Kriminalanalyse abgedeckt. Eines der Hauptinstrumente dazu ist der Sicherheitsmonitor, der durch eine Schnittstelle mit dem elektronischen Aktenerfassungssystem der Exekutive verbunden ist und dadurch minutenaktuell nicht personsbezogene Informationen zur Kriminalitätsslage in Österreich bereitstellt. Im Gegensatz zur Kriminalstatistik werden hier auch Sachverhalte abgebildet, die nicht dem Gericht angezeigt werden, weshalb Daten aus dem Sicherheitsmonitor und Daten der Kriminalstatistik nur sehr bedingt miteinander vergleichbar sind. Der Sicherheitsmonitor ist für alle Exekutivbeamten/Exekutivbeamtinnen in Österreich zugänglich und bietet die Möglichkeit, durch individuell zu gestaltende Abfragen einen unmittelbaren Blick auf die Kriminalitätssentwicklung zu erhalten und darauf aufbauend eventuelle operative Maßnahmen zielgerichtet durchführen zu können.

Für polizeiliche Führungskräfte wurden und werden in unterschiedlichen Abständen Automails erstellt und versendet, die auf den Bedarf der jeweiligen Führungskraft zugeschnitten sind und auch kurz-, mittel- und langfristige Entwicklungen unterschiedlicher Kriminalitätsbereiche darstellen. Als weitere Grundlage zur Planung operativer Maßnahmen besteht die Möglichkeit, sich Daten zu bestimmten Kriminalitätsformen nicht nur tabellarisch oder in Listenform anzeigen zu lassen, sondern diese auch in einem geografischen Konnex darzustellen, wodurch Kriminalitätshotspots deutlich erkennbar sind. Ebenfalls möglich ist dadurch das Erkennen von mobilen Tätergruppen aufgrund ihres Weges durch Österreich.

Unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden werden für einen Voraussagezeitraum von 3 Monaten Prognosemodelle errechnet, die Hinweise auf mögliche zukünftige Entwicklungen geben. Diese Prognosemodelle berücksichtigen aufgrund des teilweise jahrelang zurückliegenden verfügbaren Datenbestandes auch saisonale Schwankungen und beziehen diese in die Berechnungen ein.

ORGANISIERTE KRIMINALITÄT

Die Bekämpfung der internationalen schweren und organisierten Kriminalität ist ein kriminalpolizeilicher Schwerpunkt. Dabei sollen kriminelle Netzwerke bereits in ihrer Aufbauphase enttarnt und durch nationale und internationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden nachhaltig zerschlagen werden.

Für die Merkmale und Indikatoren von Organisierter Kriminalität (OK) existieren zahlreiche Definitionen, wobei jede einzelne, je nach Schwerpunkt und Blickwinkel, Anspruch auf Richtigkeit erhebt:

- Gewinn- und/oder Machtstreben als Motiv
- planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind
- Zusammenarbeit von mehr als 2 Beteiligten
- Zusammenarbeit während eines längeren oder unbefristeten Zeitraums
- jede Person hat ihren eigenen Aufgabenbereich
- Verwendung kommerzieller oder unternehmensähnlicher Strukturen

- Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeignete Mittel
- Bestreben sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzusichern

OK-Gruppierungen sind in Österreich überwiegend in den folgenden Deliktsbereichen tätig:

- Straftaten im Zusammenhang mit dem Rotlichtmilieu inklusive Menschenhandel und Schlepperei
- Wirtschaftskriminalität, Geldwäsche, internationaler Finanzbetrug und Geldfälscherei
- Suchtmittelkriminalität
- Waffenhandel
- Korruption, Bestechung
- Zigarettschmuggel
- Eigentumskriminalität
- Kfz-Verschlebung und Kfz-Teile Diebstahl
- Gewaltkriminalität
- Schutzgelderpressung

Dabei tritt die Organisierte Kriminalität vor allem in folgenden Ausprägungen auf:

- Rockerkriminalität,
- chinesische/asiatische, türkische und russische OK,
- organisierte Kriminalität im Zusammenhang mit der italienischen Mafia sowie mit Gruppierungen aus dem Balkan und aus dem Nahen Osten.

Viele dieser Gruppierungen sind polykriminell (d.h. in mehr als einem Deliktsbereich aktiv) und agieren transnational. Gleichzeitig ist ein verstärkter Einsatz von Hightech zu beobachten. So wird insbesondere das Darknet sowohl als Kommunikationsplattform als auch als Umschlagplatz für den Handel mit illegalen Gütern (meist Suchtmittel) genutzt. Eine besondere Bedrohung stellen die kriminellen Gruppierungen dar, die ihren Profit in den legalen Wirtschaftskreislauf einbringen, um so ihre kriminellen Unternehmen zu erhalten und weiter-auszubauen.

Nach vorliegenden Informationen sind polykriminelle, oftmals durch multiethnische Zusammenschlüsse (neu)entstandene Gruppierungen, auf dem Weg sich auf Dauer zu etablieren. Um auf diese Entwicklungen entsprechend reagieren zu können, gilt es die internationale Zusammenarbeit noch weiter verstärken.

Ansprechpartner

Das Bundeskriminalamt ist Zentralstelle zur Bekämpfung der OK:

Bundesministerium für Inneres
Bundeskriminalamt, Büro 3.1 – Organisierte Kriminalität
Josef-Holaubek-Platz 1 - 1090 Wien
Telefon: SPOC-Journdienst: +431 24 836 985000
E-Mail: BMI-II-BK-SPOC@bmi.gv.at

INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

POLIZEIKOOPERATIONSGESETZ

Das Polizeikooperationsgesetz (§ 1 Abs. 1 PolKG) regelt die internationale polizeiliche Kooperation für Zwecke

- der Sicherheitspolizei,
- der Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege (Kriminalpolizei),
- des Passwesens,
- der Fremdenpolizei und
- der Grenzkontrolle.

Die internationale polizeiliche Amtshilfe ist die wechselseitige Hilfeleistung bei der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit zu gemeinsamer Aufgabenerfüllung. Sie erfolgt zwischen den Sicherheitsbehörden einerseits und Sicherheitsorganisationen (Europol, Interpol und anderen durch Verordnungen hierzu erklärte Organisationen) oder ausländischen Sicherheitsbehörden andererseits (§ 2 Abs. 1 PolKG).

Das Leisten von Amtshilfe kann sowohl „auf Ersuchen“, als auch „ohne Ersuchen“ erfolgen.

Auf Ersuchen obliegt den Sicherheitsbehörden, Amtshilfe zu leisten:

- auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtung,
- wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 PolKG einer ausländischen Sicherheitsbehörde dient und Gegenseitigkeit besteht oder
- wenn dies nach § 1 Abs. 1 PolKG einer Sicherheitsorganisation dient.

Auch ohne Ersuchen obliegt den Sicherheitsbehörden, Amtshilfe zu leisten:

- durch Verwenden von Daten, für deren Übermittlung der Datenart nach eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht,
- wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben nach §1 Abs. 1 PolKG einer ausländischen Sicherheitsbehörde dient und Gegenseitigkeit besteht oder
- wenn dies für die Erfüllung der kriminalpolizeilichen Aufgaben von Interpol erforderlich ist.

Für das Leisten von Amtshilfe ist grundsätzlich der Bundesminister für Inneres zuständig (§ 4 PolKG).

Nachgeordnete Sicherheitsbehörden dürfen nur insoweit Amtshilfe leisten, als ihr Verwaltungsbezirk an jenen einer regionalen ausländischen Sicherheitsbehörde grenzt, sofern nicht nach Völkerrecht oder zufolge einer Weisung des Bundesministers für Inneres die Amtshilfe im Wege einer zentralen Stelle zu erfolgen hat.

Ausnahmen von dieser Regelung können nur bei Gefahr im Verzug gemacht werden, hiervon ist der Bundesminister für Inneres jedoch unverzüglich zu unterrichten.

EU-POLIZEIKOOPERATIONSGESETZ (EU-POLKG)

Das EU-PolKG regelt die polizeiliche Kooperation zwischen den österreichischen Sicherheitsbehörden und den Sicherheitsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der EU sowie Europol. Die polizeiliche Kooperation mit Europol umfasst die Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten im Bereich OK, Terrorismus sowie anderer Formen schwerer Kriminalität, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind. Mit diesem Bundesgesetz wurden die Rechtsakte der EU umgesetzt.

ZUSAMMENARBEIT MIT INTERPOL

Neben der Koordinierung und Leitung der österreichischen Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen auf dem Gebiet der Kriminalbekämpfung nimmt das Bundeskriminalamt des Bundesministeriums für Inneres auch die Funktion des österreichischen Nationalen Zentralbüros im Rahmen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol) wahr.

Somit obliegt ihm die Durchführung des Nachrichtenaustausches mit dem Generalsekretariat von Interpol in Lyon und den nationalen Zentralbüros der Mitgliedstaaten. Daraus ergibt sich auch die Koordination der Ermittlungstätigkeit auf Grund von polizeilichen Amtshilfeersuchen.

Der zentrale Journdienst des Bundeskriminalamtes, **SPOC (Single Point of Contact)**, ist unter anderem für das gesamte BK als Service- und Ansprechstelle für das In- und Ausland eingerichtet.

Bundesministerium für Inneres
Bundeskriminalamt
Josef-Holaubek-Platz 1 - 1090 Wien
Telefon: SPOC-Journdienst: +43 1 24 836 985000
E-Mail: BMI-II-BK-SPOC@bmi.gv.at

ZUSAMMENARBEIT MIT EUROPOL

Die Europol-Angelegenheiten werden innerhalb des Bundeskriminalamtes federführend von der Abteilung 2 (Büro 2.2) betreut. Informationen zu Europol finden sich im allgemeinen Teil.

ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN DES SCHENGENER VERTRAGSWERKES

Zuständige Zentralstelle für die Aufgaben

- Gegenseitige Unterstützung zur vorbeugenden Bekämpfung und Aufklärung strafbarer Handlungen (Artikel 39 SDÜ) und Mitteilung von Informationen im Einzelfall (Artikel 46 SDÜ),

- Grenzüberschreitende Observation (Artikel 40 SDÜ) und
- Grenzüberschreitende Nacheile (Artikel 41 SDÜ)

ist das Bundeskriminalamt.

SIRENE Österreich

Die SIRENE Österreich ist die zentrale Stelle, welche für den Informationsaustausch im Rahmen des Schengener Informationssystems innerhalb der Schengener Mitgliedstaaten zuständig ist. In jedem Mitgliedstaat ist ein SIRENE-Büro eingerichtet.

Ihre wichtigsten Aufgaben sind:

- Wahrnehmung der Schengenfahndung nach den Art 26, 32 bis 38 SIS II-Beschluss (§§ 35, 37 bis 40 EU-PolKG – in weiterer Folge Art 26, 32, 34, 36 und 38 SIS III Verordnung) durch Koordinierung von Fahndungsmaßnahmen, Übermittlung zusätzlicher Fahndungshinweise und Bearbeitung von Trefferfällen;
- Leistung internationaler Amtshilfe insbesondere nach den Art 39 und 46 SDÜ (polizeiliche Zusammenarbeit zur Bekämpfung und Aufklärung strafbarer Handlungen);
- Unterstützung der Justiz bei Auslieferungen und Rückholungen von Straftätern im Luftweg aus den Schengenländern;
- Erteilung von Auskünften nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen über EKIS- und SIS-Speicherungen
- Erstellung von Fahndungsvorschriften für nachgeordnete Behörden und Dienststellen, Durchführung von Schulungen und fallweise Teilnahme an schwerpunktmäßigen Fahndungsmaßnahmen;
- Teilnahme an internationalen Veranstaltungen und Sitzungen verschiedener Ratsarbeitsgruppen der EU (z. B.: RAG „SIS/SIRENE“, RAG „Schengen-Acquis“, RAG „Schengen EVAL“);
- Unterstützung neuer Schengen-Vertragsstaaten beim Aufbau ihrer jeweiligen nationalen SIRENE-Dienststellen

Erreichbarkeit:

Bundesministerium für Inneres

Bundeskriminalamt

Josef Holaubek Platz 1 - 1090 Wien

Telefon: +43 1 24 836 985280 (00.00 – 24.00 h)

E-Mail: BMI-II-BK-SIRENE@bmi.gv.at

ZUSAMMENARBEIT MIT ANRAINERSTAATEN

Um die grenzüberschreitende Kooperation zu optimieren, werden mit Tschechien, der Slowakei, Ungarn und Slowenien seit 2002 regelmäßige Besprechungen auf lokaler, regionaler und zentraler Ebene durchgeführt. Themenschwerpunkte bilden die Abhaltung von gemeinsamen Schwerpunktaktionen, der Informationsaustausch, gemischte Streifen, Hospitationen etc.

Polizeikooperationszentren bestehen in

- Drasenhofen/Mikulov für Österreich und Tschechien
- Kittsee/Jarovce für Österreich und die Slowakei
- Nickelsdorf/Hegyeshalom für Österreich und Ungarn
- Thörl-Maglern für Österreich, Italien und Slowenien
- Tisis/Schaanwald für Österreich, die Schweiz und Liechtenstein
- Passau für Österreich und Deutschland

Zudem beteiligt sich Österreich an den internationalen Kontaktbüros

- Oradea (Rumänien) und
- Dolga Vas (Ungarn, Slowenien und Kroatien).

BILATERALE ABKOMMEN MIT DEN MEPA-STAATEN

Mit den MEPA Staaten hat die Republik Österreich Abkommen über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich abgeschlossen. Bei diesen Übereinkommen handelt es sich um Staatsverträge nach den modernen Standards der polizeilichen Zusammenarbeit, die die bilaterale/trilaterale informationelle und operative polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zusätzlich verstärken und vertiefen.

Mit vielen anderen Ländern hat die Republik Österreich ebenso bilaterale Polizeikooperationsübereinkommen abgeschlossen.

INTERNATIONALE ANTI-KORRUPTIONSAKADEMIE (IACA)

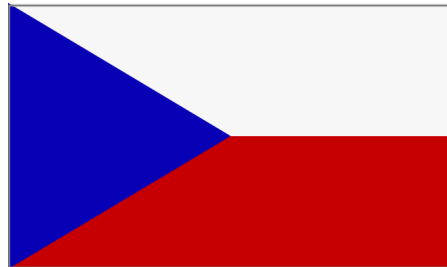
Die IACA ist eine internationale wissenschaftliche Ausbildungseinrichtung für Korruptionsbekämpfer der 186 Mitgliedstaaten der internationalen Polizeiorganisation. Sie basiert auf einer Kooperation des UNODC (Büro der Vereinten Nationen für Drogen und Verbrechensbekämpfung) und der Republik Österreich sowie OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung).

Die Gründungskonferenz fand am 2. September 2010 in Wien statt. Standort der Akademie ist das Palais Kaunitz in Laxenburg/Niederösterreich.

das mepa buch

Kapitel 3

Tschechische Republik



mepa
Mittleuropäische Polizeiakademie

INHALTSVERZEICHNIS

RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
<u>VERFASSUNGSRECHT</u>	3
<u>MATERIELLES STRAFRECHT UND STRAFPROZESSRECHT</u>	3
<u>POLIZEIRECHT</u>	5
ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI	8
<u>EINLEITUNG</u>	8
<u>DIE POLIZEI IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK</u>	8
<u>WEITERE ORGANE DER INNEREN SICHERHEIT</u>	13
<u>ORGANE DER ÄUßEREN SICHERHEIT</u>	16
<u>NICHTSTAATLICHE AN DER SICHERUNG DER SICHERHEIT BETEILIGTE SUBJEKTE</u>	17
KRIMINALITÄTSLAGE UND -ENTWICKLUNG	19
<u>CHARAKTERISTIK DER POLIZEISTATISTIKEN</u>	19
<u>ENTWICKLUNG DER GESAMTKRIMINALITÄT</u>	20
<u>STRUKTUR DER KRIMINALITÄT</u>	21
INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT	27
<u>EINFÜHRUNG</u>	27
<u>ORGANE DER INTERNATIONALEN POLIZEILICHEN ZUSAMMENARBEIT</u>	27
<u>BILATERALE VERTRÄGE MIT NACHBARSTAATEN</u>	29
<u>BILATERALE VERTRÄGE MIT ANDEREN STAATEN</u>	30

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

VERFASSUNGSRECHT

Die **Rechtsordnung** in der Tschechische Republik (ČR) ist hierarchisch gestaltet. Am höchsten stehen die Verfassung und die Verfassungsgesetze, dann folgen Gesetze und gesetzliche Maßnahmen des Senats des Parlamentes, Verordnungen der Regierung, von Ministerien erlassenen Rechtsvorschriften und von den Organen der Selbstverwaltungen erlassene Rechtsvorschriften.

In Art. 10 der Verfassung ist festgelegt, dass verlautbarte internationale Abkommen, deren Ratifizierung das Parlament zugestimmt hat und die für die Tschechische Republik verbindlich sind, Bestandteil der Rechtsordnung sind; wenn das internationale Abkommen etwas anderes als das Gesetz festlegt, findet das internationale Abkommen Anwendung.

Die Tschechische Republik ist in der Verfassung als **souveräner, einheitlicher und demokratischer Rechtsstaat** gekennzeichnet, der auf die Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers aufgebaut ist.

Das Volk ist die Quelle sämtlicher **Staatsgewalt**; ausgeübt wird sie durch die Organe der

- gesetzgebenden
- exekutiven und
- gerichtlichen Gewalt.

Das **Politische System** ist auf freier und freiwilliger Entstehung und freiem Wettbewerb von politischen Parteien aufgebaut, die grundlegende demokratische Prinzipien respektieren und Gewalt als Mittel zur Durchsetzung ihrer Interessen ablehnen.

MATERIELLES STRAFRECHT UND STRAFPROZESSRECHT

Das Strafrecht stellt neben dem Verfassungs-, Zivil-, Handels- und Verwaltungsrecht den bedeutendsten Rechtszweig dar. Man unterscheidet materielles Strafrecht und Strafprozessrecht.

Das **materielle Strafrecht** – enthält insbesondere im allgemeinen Teil Bestimmungen über die Wirkung des Strafgesetzbuches, die Strafverantwortung, die die Rechtswidrigkeit ausschließenden Umstände, Erlöschen der Strafverantwortung, Strafsanktionen, Tilgung der Verurteilung, Sonderbestimmungen zu einigen Tätern und Auslegungsbestimmungen. Im Teil Besonderes sind die einzelnen Straftaten angeführt, die in dreizehn Kapitel eingeteilt sind.

Zu den Grundsätzen des materiellen Strafrechts zählen insbesondere der Grundsatz der Demokratie, des Humanismus, der Legalität und der Angemessenheit. Ebenso zählen dazu die Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz, der Subsidiarität der Strafrepession, keine Straftat ohne Gesetz, keine Strafe ohne Straftat, das Rückwirkungsverbot, das Verbot der Analogie zum Nachteil des Täters und andere.

Das **Strafprozessrecht** regelt das Vorgehen der Strafverfolgungsorgane - bzw. auch anderer am Strafverfahren beteiligten Personen - bei der Feststellung von Straftaten, bei Entscheidung über diese und bei der Entscheidungsvollstreckung und ferner bei der Vorbeugung und Verhinderung von Straftaten. Im Wege des Strafprozessrechts wird auch das materielle Strafrecht realisiert. Zu den Grundsätzen des Strafprozessrechts, bzw. zu den Grundsätzen des Strafverfahrens zählt der Grundsatz der Verfolgung nur aus gesetzlichen Gründen, der Grundsatz der Zusammenarbeit mit Interessensorganisationen der Bürger, der Grundsatz der Verteidigung, das Offizialprinzip, das Legalitätsprinzip, der Anklagegrundsatz, der Ermittlungsgrundsatz, der Unmittelbarkeitsgrundsatz, der Mündlichkeitsgrundsatz, der Grundsatz der Präsomtion der Schuldlosigkeit, der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, das Publizitätsprinzip und der Grundsatz der materiellen Wahrheit.

Die **grundlegenden Rechtsnormen** des materiellen Strafrechts sind:

- das Gesetz Nr. 40/2009 Slg., Strafgesetzbuch,
- das Gesetz Nr. 218/2003 Slg., über die Verantwortlichkeit der Jugendlichen für rechtswidrige Taten und über das Gerichtswesen in Sachen der Jugendlichen und
- das Gesetz Nr. 418/2011 Slg., über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen und über Verfahren gegen sie.

Im Falle des Strafprozessrechts ist an erster Stelle

- das Gesetz Nr. 141/1961 Slg., Strafordnung und
- das Gesetz Nr. 104/2013 Slg., über internationale justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

zu nennen.

Das **Strafgesetzbuch** legt die Bedingungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit fest, beinhaltet auch ein Katalog der Straftatbestände und Strafsanktionen, die für verübte Straftat auferlegt werden einschließlich der Grundsätze für ihre Auferlegung. In der Tschechischen Republik ist die **Todesstrafe** unzulässig. Nach dem Strafgesetzbuch ist nur die sog. Ausnahmestrafe zulässig, mit der einerseits eine Freiheitsstrafe über zwanzig Jahre bis zu dreißig Jahren, andererseits bis lebenslängliche Freiheitsstrafe verstanden wird. Die Ausnahmestrafe kann nur für besonders schwerwiegende Verbrechen auferlegt werden, bei den dies das Strafrecht zulässt.

Das **Gesetz über das Gerichtswesen in Jugendsachen** wirkt gegenüber dem Strafgesetzbuch als *lex specialis*, d. h., wenn das Gesetz über das Gerichtswesen in Jugendsachen hinsichtlich einer Strafvorschrift eine unterschiedliche Rechtsregelung beinhaltet, wird diese Spezialregelung vorrangig vor der allgemeinen Rechtsregelung angewendet.

Das **Gesetz über strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen** hat einen ähnlichen Charakter wie das Gesetz über das Gerichtswesen in Sachen der Jugendlichen; beinhaltet also materiell-rechtliche Bestimmungen wie

auch verfahrensrechtliche Bestimmungen, die gegen die allgemeine Rechtsregelung als *lex specialis* wirken.

Die **Strafordnung** beinhaltet eine Summe von obligatorischen Prozessnormen. Der Zweck der Strafordnung ist es, das Vorgehen von Strafverfolgungsorganen so zu regeln, dass Straftaten ordentlich ermittelt und die Täter nach Gesetz gerecht bestraft werden. Das Verfahren muss dabei auf die Festigung der Legalität hinwirken, zum Vorbeugen und Vermeiden von Straftaten, zum Erziehen der Bürger im Geiste konsequenter Einhaltung von Gesetzen und Regeln des bürgerlichen Zusammenlebens sowie ehrenhafter Leistungspflicht dem Staat und der Gesellschaft gegenüber.

Das **Gesetz über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen** regelt die Vorgehensweisen von justiziellen, zentralen und anderen Organen im Bereich der internationalen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und die Stellung einiger in diesem Bereich tätiger Subjekte. Darin eingearbeitet sind auch einschlägige Vorschriften der Europäischen Union. Es handelt sich auch um ein Sondergesetz gegenüber der Strafprozessordnung, was heißt, dass die Strafordnung eingesetzt wird, falls das Gesetz über die internationale Justizzusammenarbeit in Strafsachen oder ein internationales Abkommen nichts anders festlegt oder falls dieses Gesetz eine Frage nicht regelt. Das erwähnte Gesetz ist in sieben Teile gegliedert, wo neben den einleitenden Bestimmungen, d.h. dem ersten Teil, in dem die grundsätzlichen Fragen der internationalen Justizzusammenarbeit geregelt sind, im dritten Teil die Regelung der einzelnen Formen der internationalen Justizzusammenarbeit enthalten ist, wie

- Rechtshilfe (Kapitel I.),
- Auslieferung einer Person (Kapitel II.),
- Übergabe und Übernahme des Strafverfahrens (Kapitel III.),
- Anerkennung und Vollstreckung des Beschlusses in Bezug auf einen fremden Staat (Kapitel IV.),
- Transit von Personen (Kapitel V.).

Die einzelnen Formen der Zusammenarbeit mit internationalen Strafgerichten und Tribunalen sind im vierten Teil geregelt. Besondere Verfahren der internationalen Justizzusammenarbeit in den Beziehungen der Tschechischen Republik mit anderen EU-Mitgliedsstaaten sind im fünften Teil geregelt, der auch die Rechtsakte der EU implementiert, in den die einzelnen Instrumente der internationalen Zusammenarbeit einführt werden, z.B. der europäische Haftbefehl (Kapitel II.). Der sechste Teil enthält die Übergangs- und Schlussbestimmungen und der siebte Teil regelt die Wirkung des erwähnten Gesetzes.

POLIZEIRECHT

Das Polizeirecht kann als Summe von Rechtsnormen verstanden werden, die bei vollem Respektieren der Grundsätze der Demokratie und des Rechtsstaates die Stellung, Geltung, Pflichten, Befugnisse, Mittel, Formen und Methoden der Tätigkeit der Polizei der Tschechischen Republik regeln.

Die grundlegende legislative Plattform ist insbesondere **Gesetz Nr. 273/2008 Slg., über die Polizei der Tschechischen Republik**. Es trat am 1. Januar 2009 in Kraft und steht im Einklang mit den internationalen Abkommen und Vorschriften

der Europäischen Union. Es bildet die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine moderne Auffassung des Polizeikorps als Dienstleister für die Öffentlichkeit und reagiert auf aktuelle Bedürfnisse der Praxis und auf die Situation in der Gesellschaft. Das Gesetz ist in fünfzehn Hauptstücke gegliedert:

- Hauptstück I. Stellung und Tätigkeit der Polizei
- Hauptstück II. Lenkung und Organisation der Polizei
- Hauptstück III. Grundlegende Pflichten
- Hauptstück IV. Zusammenarbeit und andere Beziehungen der Polizei
- Hauptstück V. Einschränkung von Personenfreiheit
- Hauptstück VI. Vorgehen in Bezug zu Sachen
- Hauptstück VII. Ausweisen
- Hauptstück VIII. Sicherstellung der Sicherheit von geschützten Objekten, Räumen und Personen
- Hauptstück IX. Einsatz von Zwangsmitteln und Waffen
- Hauptstück X. Arbeit mit Informationen
- Hauptstück XI. Internationale Zusammenarbeit
- Hauptstück XII. Schadenersatz und Ersatz für Leistung Materieller Hilfe
- Hauptstück XIII. Kontrolle der Polizei
- Hauptstück XIV. Schutz des Namens der Polizei und Erteilung von Geschenken und Medaillen
- Hauptstück XV. Übertretungen

Zudem ist vom Polizeirecht eine bunte Palette weiterer Rechtsnormen umfasst. Diese geben der Polizei spezifische Befugnisse zum Zwecke der effektiven Wahrnehmung der anvertrauten vielfältigen Aufgaben, die über den Rahmen, den ihr das Gesetz über die Polizei gewährt, hinausgehen. Beispielhaft hierfür sind zu nennen:

- Gesetz Nr. 141/1961 Slg., über das gerichtliche Strafverfahren, das die Polizei zum Erfüllen von Aufgaben im Strafverfahren beauftragt;
- Gesetz Nr. 250/2016 Slg., über die Verantwortung für Übertretungen und über das Verfahren darüber, durch das die Polizei zur Erfüllung der Aufgaben im Übertretungsverfahren beauftragt wird;
- Gesetz Nr. 191/2016 über den Schutz der Staatsgrenze der Tschechischen Republik, welches der Polizei den Schutz der Staatsgrenzen anvertraut wird;
- Gesetz Nr. 361/2000 Slg., über den Straßenverkehr, mit dem der Polizei die Aufsicht über Sicherheit und Zügigkeit des Straßenverkehrs und Mitwirkung bei seiner Steuerung anvertraut wird;
- Gesetz Nr. 326/1999 Slg., über den Aufenthalt von Ausländern auf dem Territorium der Tschechischen Republik, das die Aufgaben der Polizei im Bereich des Aufenthalts von Ausländern definiert;
- Gesetz Nr. 119/2002 Slg., über Feuerwaffen und Munition, das für die Polizei Aufgaben im Bereich der Waffen, Munition und pyrotechnischer Erkundung definiert;

- Gesetz Nr. 310/2006 Slg., über die Handhabung einiger Sachen, die zu Schutz- und Verteidigungszwecken auf dem Gebiet der Tschechischen Republik genutzt werden können (Gesetz über Handhabung des Sicherheitsmaterials), das der Polizei Aufgaben im Bereich der Handhabung des Sicherheitsmaterials anvertraut;
- Gesetz Nr. 328/1999 Slg., über Personalausweise, das der Polizei die Aufgabe zum Ausstellen von Bestätigungen über gestohlene, gefundene oder einbehaltene Personalausweise stellt;
- Gesetz Nr. 189/1999 Slg., über Notstandserdölvorräte, das der Polizei die Aufgabe stellt, Kontrolle der Einhaltung einiger von der Regierung bestimmten Maßnahmen zur Einschränkung des Erdölverbrauchs in Situationen der Erdölkrise durchzuführen und
- Gesetz Nr. 90/1995 Slg., über die Verfahrensordnung des Abgeordnetenhauses, das der Polizei bis zu dem Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes über die Parlamentswache die Ausübung der Funktion der Parlamentswache anvertraut.

Erarbeitet von: kpt. Mgr. Lukáš Miklas, pplk. JUDr. Josef Hrudka, Ph.D.

ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI

EINLEITUNG

Nach Art. 1 des Verfassungsgesetzes Nr. 110/1998 Slg., über die Sicherheit der Tschechischen Republik, ist die Sicherung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Tschechischen Republik, der Schutz ihrer demokratischen Grundlagen und der Schutz von Leben, Gesundheit und Vermögenswerten eine **grundlegende Pflicht des Staates**. Damit der Staat der Erfüllung dieser Verfassungspflicht nachkommen kann, errichtet er zu diesem Zweck **bewaffnete Kräfte und Sicherheitskorps**. Dieses Verfassungsgesetz verpflichtet jedoch auch die Staatsorgane, die territorialen Selbstverwaltungseinheiten sowie natürliche und juristische Personen, zur Sicherheit der Tschechischen Republik beizutragen. Zu den wichtigsten nichtstaatlichen Subjekten, die an der Sicherung der Sicherheit und öffentlicher Ordnung in der Tschechischen Republik (ČR) beteiligt sind, zählen hauptsächlich die **Gemeindepolizei** und **private Sicherheitsdienste**.

DIE POLIZEI IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Das Gesetz definiert die Polizei der Tschechischen Republik¹⁰ als einen einheitlichen bewaffneten Sicherheitskorps. Sie ist Teil der Subjekte, die für die Sicherung der Inneren Sicherheit der ČR zuständig sind. Die spezielle Rechtsregelung für die Tätigkeit der Polizei stellt insbesondere das Gesetz Nr. 273/2008 Slg., über die Polizei der Tschechischen Republik (Polizeigesetz) dar. Dieses Gesetz regelt die Stellung und Tätigkeit der Polizei, ihre Organisation und Führung, die Beziehungen, Zusammenarbeit und Mitwirkung mit anderen im Bereich der Sicherheit tätigen Subjekte, und unter anderem erteilt es den Polizisten eine Reihe von Berechtigungen – Rechtsinstrumenten, die zum Erfüllen der anvertrauten Aufgaben unerlässlich sind.

Wirkungsbereich der Polizei der ČR

Der sachliche Wirkungsbereich der Polizei, also die Breite von Aufgaben, in denen die Polizei tätig ist, ist vom Polizeigesetz sehr allgemein bestimmt: „Die Polizei dient der Öffentlichkeit. Ihre Aufgabe ist es, die Sicherheit von Personen und Vermögen und die öffentliche Ordnung zu schützen, Straftaten vorzubeugen, Aufgaben nach der Strafordnung und andere Aufgaben im Bereich der inneren Ordnung zu erfüllen, die ihr von Gesetzen, direkt anwendbaren Vorschriften der EU oder durch solche internationalen Abkommen anvertraut wurden, die ein Bestandteil der Rechtsordnung sind“. Konkret erfüllt die Polizei insbesondere folgende Aufgaben:

- schützt die Sicherheit von Personen und Vermögen;
- wirkt bei der Sicherung der öffentlichen Ordnung mit, und trifft bei ihrer Verletzung Maßnahmen zu ihrer Wiederherstellung;
- bekämpft den Terrorismus;

¹⁰ Siehe <http://www.policie.cz/clanek/Police-of-the-Czech-Republic.aspx>

- entdeckt Straftaten und Delikte und stellt die Täter fest;
- ermittelt Straftaten;
- sichert den Schutz der Staatsgrenze in definiertem Umfang;
- sichert den Schutz von Verfassungsrepräsentanten der ČR und die geschützten Personen, denen bei ihrem Aufenthalt auf dem Gebiet der ČR Personenschutz nach internationalen Abkommen gewährt wird;
- sichert den Schutz von Vertretungen und Siedlungsobjekten des Parlamentes, des Präsidenten, des Verfassungsgerichts, des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, des Ministeriums des Inneren und anderer von der Regierung bestimmter Objekte von besonderer Bedeutung für die innere Ordnung und Sicherheit; sie sichert ebenfalls den Schutz von Objekten, für die ein solcher Schutz aus einer internationalen für die ČR verbindlichen Vereinbarung resultiert;
- überwacht und regelt den Straßenverkehr;
- verhandelt Delikte, wenn so vom Sondergesetz bestimmt ist;
- unterstützt auf Ersuchen des Gefängnisdienstes der ČR bei der unmittelbaren Verfolgung von Personen, die aus den Haftvollzug oder Vollzug einer Freiheitsstrafe geflüchtet sind;
- unterstützt bei der Fahndung von flüchtigen Personen mit angeordneter stationärer Behandlung oder auferlegter Schutzzerziehung und nimmt diese ggfs. in Gewahrsam;
- sichert den Bereitschaftsschutz von nuklearen Anlagen, die von der Regierung bestimmt werden, und nimmt an dem physischen Schutz des Kernmaterials bei seinem Transport nach einem Sondergesetz teil;
- nimmt Aufgaben der Staatsverwaltung wahr, z. B. im Bereich des Aufenthalts von Ausländern, im Bereich der Waffen und Munition und der Handhabung von Sicherheitsmaterial, d. h. Sachen, die zu Schutz- und Sicherheitszwecken verwendet werden können.

Die Aufgaben der Polizei werden von ca. **40.000 Polizisten** und ca. **10.000 Angestellten** ausgeübt. Gegenwärtig wird die Vollstreckung von sog. „nichtpolizeilichen Tätigkeiten“, die allerdings zu den polizeilichen Aufgaben gehören von teuer geschulten und trainierten Polizisten ausgeführt. Zunehmend werden diese Aufgaben nun auf Angestellte der Polizei übertragen.

Polizisten sind natürliche Personen und Staatsbürger der ČR, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Dienstverhältnis des Sicherheitskorps erfüllen (es handelt sich um strenge Kriterien, z. B. Alter von mind. 18 Jahren, Abitur, Unbescholtenheit, gesundheitliche, persönliche und körperliche Tauglichkeit) und bei denen vom zuständigen Dienstfunktionär über ihre Annahme in das Dienstverhältnis der Angehörigen der Sicherheitskorps, unter Bedingung der Dienstleistung beschlossen wurde.

Lenkung und Organisation der Polizei der ČR

Die Polizei ist dem Ministerium des Inneren der ČR unterstellt. Generell kann gesagt werden, dass das Ministerium gegenüber der Polizei ein Zentralorgan der Staatsverwaltung und ein strategisches Lenkungsorgan ist. Das Ministerium schafft also Bedingungen für die Tätigkeit der Polizei und die Tätigkeit der Polizei

wird von ihm lediglich wegweisend gerichtet (insbesondere konzeptionell und legislativ). Das Ministerium lenkt die Polizei nicht, dies steht dem Polizeipräsidium der ČR zu. Die Beziehung des Ministeriums und der Polizei ist unter dem Personalaspekt, insbesondere durch persönliche Verantwortung des Polizeipräsidenten (des Spitzenrepräsentanten eines hierarchisch angeordneten Korps) für die Tätigkeit der Polizei direkt gegenüber dem Innenminister geregelt. Der Polizeipräsident wird vom Innenminister bestellt und abbestellt.

Grundlegende Organisationsteile der Polizei sind im § 6 des Gesetzes über die Polizei festgelegt. Zum Zweck einer höheren Flexibilität der polizeilichen Organisation stellt dieses Gesetz nicht eine detaillierte Organisationsstruktur der Polizei fest, sondern nur die notwendigen grundlegenden Elemente. Detailliertere interne Organisationsstrukturen der Polizei und der polizeilichen Bestandteile sind durch interne Steuerungsakte festgelegt.

Zu den grundlegenden Organisationsbestandteilen der Polizei zählen:

- Polizeipräsidium der ČR;
- Dienststellen der Polizei mit landesweiter Wirkung;
- Kreisdirektionen der Polizei und
- die im Rahmen der Kreisdirektionen errichteten Dienststellen.

Das **Polizeipräsidium der ČR** mit seinem Polizeipräsidenten an der Spitze hat seinen Sitz in der Hauptstadt Prag. Diese Dienststelle nimmt insbesondere strategische, koordinierende, methodische sowie Kontroll- und Führungsfunktionen wahr. Der Polizeipräsident hat gegenwärtig drei Stellvertreter: Für den Außendienst, für die Kriminalpolizei und Ermittlung und für die Wirtschaft. Ein traditioneller Bestandteil des Polizeipräsidioms sind die Direktionen der einzelnen Dienste: Die Direktion der Verkehrspolizei, die Direktion der Ordnungspolizei, die Direktion für Waffen und Sicherheitsmaterial und der Dienstbereich der Kriminalpolizei und Ermittlung. Weitere Bestandteile sind z. B. die wirtschaftliche Sektion, das Büro des Polizeipräsidenten und das Amt für interne Kontrolle.

Dienststellen der Polizei mit landesweiter Wirkung sind spezialisierte Stellen, die auf Vorschlag des Polizeipräsidenten vom Innenminister errichtet werden. Viele von ihnen sind als Reaktion auf neue Kriminalitätstrends entstanden. Es handelt sich um diese Stellen (taxativ):

Schutzdienst der Polizei der Tschechischen Republik;

Dienststelle zum Schutz des Präsidenten der Tschechischen Republik des Schutzdienstes;

Direktion des Dienstbereichs Ausländerpolizei;

Flugtechnischer Dienst;

Pyrotechnischer Dienst;

Nationale Drogenbekämpfungszentrale des Dienstbereichs Kriminalpolizei und Ermittlung (SKPV);

Nationale Zentrale gegen das organisierte Verbrechen SKPV;

Dienststelle der Sondertätigkeiten SKPV;

Dienststelle der Spezialtätigkeiten SKPV;

Amt für Dokumentation und Ermittlung der Kommunismusverbrechen SKPV;
Dienststelle für Schnelleinsatz,
Kriminalistisches Institut Prag,
Dienststelle der Polizeiausbildung und Dienstvorbereitung

Kreisdirektionen der Polizei (KŘP) sind Dienststellen mit definiertem Gebietswirkungsbereich. Die Anzahl der KŘP wurde zum 1. Januar 2010 von acht auf 14 erhöht, und die Gebietsbereiche der Kreisdirektionen sind identisch mit den Gebietsbereichen der höheren Gebiets-Selbstverwaltungseinheiten - Kreise. Dank dieser Lösung sind ganz eindeutig die Partner an der Seite der Polizei definiert (Kreisdirektion der Polizei) wie auch an der Seite der Gebiets-Selbstverwaltung (höhere Gebiets-Selbstverwaltungseinheit), die das gleiche Gebiet der Territorialverantwortung teilen. Dadurch ist es möglich, die Prioritäten hinsichtlich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Kreis eindeutig zu definieren sowie die Kommunikation, Kooperation und Zusammenarbeit dieser Subjekte intensiver zu gestalten.

An der Spitze der KŘP steht der Kreisdirektor, der personell dem Polizeipräsidenten direkt unterstellt ist und seine drei Stellvertreter. Im Rahmen der Kreisdirektion sind **Gebietsbereiche** errichtet, in der Linie des Außendienstes (insbesondere Ordnungsdienst und Verkehrspolizei) und des Dienstes der Kriminalpolizei und Ermittlung, die den Wirkungsbereich der Polizei auf ihrem Gebiet ausüben.

Die im Rahmen der Kreisdirektionen errichteten Dienststellen werden auf Vorschlag der Kreisdirektoren vom Polizeipräsidenten errichtet. Gegenwärtig handelt es sich um diese Dienststellen:

- Bezirksdirektion der Polizei Praha I
- Bezirksdirektion der Polizei Praha II
- Bezirksdirektion der Polizei Praha III
- Bezirksdirektion der Polizei Praha IV
- Stadtdirektion der Polizei Plzeň
- Stadtdirektion der Polizei Brno
- Stadtdirektion der Polizei Ostrava

An der Spitze dieser Dienststellen (Direktionen) stehen Direktoren. Es handelt sich um Dienststellen, die zum Zweck einer effektiveren Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei in gesellschaftlich bedeutenden Städte errichtet wurden.

Befugnisse der Polizisten

Die Befugnisse der Polizisten bzw. der Polizei sind vom Gesetz stringent festgelegt. So können Polizisten nur die Befugnisse nutzen, die ihnen das Gesetz zuspricht. Dies sind insbesondere folgende Befugnisse:

- Ersuchen um Hilfe bei Personen und Organen,
- Veröffentlichung von Informationen über schwerwiegende Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Vermögens und der öffentlichen Ordnung in Massenmedien,
- Fesseln einer Person an einen geeigneten Gegenstand,

- Festhalten einer Person,
- Festhalten eines Ausländers zwecks Beendigung seines Aufenthalts auf dem Gebiet der ČR oder seiner Verwaltungsausweisung,
- Unterbringung einer Person in der Polizeizelle,
- Einziehung von Gegenständen,
- Entziehung von Waffen und Durchsuchung von Personen,
- Einsatz technischer Mittel um die Weiterfahrt eines Fahrzeugs zu verhindern,
- Sicherstellen, Beseitigen und Vernichten einer Sache,
- Halten und Benutzen von gefährlichen Stoffen und Sachen,
- Störung des elektronischen Kommunikationsverkehrs,
- Betreten von Wohnräumen, anderen Räumen und Grundstücken,
- Betreten von Gewerberäumen,
- Anhalten und Durchsuchen von Fahrzeugen,
- Zugang zu bestimmten Stellen verbieten,
- Anordnen der Pflicht, sich an einer bestimmten Stelle aufzuhalten,
- Im Falle von häuslicher Gewalt, eine gewalttätige Person aus der Wohnung verweisen,
- Zwangsmittel einsetzen,
- Waffe einsetzen,
- Erklärungen von Personen verlangen,
- Identitätsausweis von Personen verlangen,
- Personalangaben zum Zweck der künftigen Identifikation sammeln,
- Einsatz der operativen Fahndungsmittel (Informant, Deckungsdokument, Deckungsmittel, Sicherheitstechnik, besondere Finanzmittel).

System der polizeilichen Ausbildung

Das System der polizeilichen Ausbildung wird vom Referat für Sicherheitsforschung und Polizeiausbildung vom Ministerium des Inneren der ČR in enger Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Polizeiausbildung und Dienstvorbereitung gelenkt. Es umfasst Folgendes:

- **Polizeiakademie der ČR in Prag** – Hochschule zum Erreichen der Ausbildungsstufe im Studienprogramm „Sicherheitsrechtliche Studien“ und „Öffentliche Verwaltung“ im Bachelorstudium. Des Weiteren bietet sie Magister- und Doktorandenstudienprogramme, Rigorosum- und Habilitationsverfahren an. Die Zahl der Studierenden in allen akkreditierten Programmen beträgt ca. 2.487 Studenten, davon 995 Polizisten und 207 Studenten aus sonstigen Sicherheitsbereichen.
- **2 höhere und mittlere Polizeischulen** des Ministeriums für Inneres der ČR in Prag und Holešov und Bildungseinrichtungen der Polizei der ČR in Prag, Brno, Pardubice, Jihlava, Holešov und Prag-Ruzyně. Die Gesamtzahl der Absolventen in allen Studienprogramme der Schulen und Einrichtungen beträgt ca. 12.000 jährlich.
- **8 Schulzentren der Polizei** - reale Unterrichtskapazität ca. 800 Polizisten. Die Gesamtzahl der Absolventen beträgt ca. 14.000 Polizisten im Jahr.
- **4 Übungszentren der Polizei** im Bereich der Dienstkynologie und Hippologie.

In der Polizeiausbildung werden im Allgemeinen die Kommunikationsfähigkeit, ein höheres Rechtsbewusstsein und eine bessere psychische Widerstandsfähigkeit akzentuiert. In geringerem Umfang werden auch die Fähigkeiten im Umgang mit Zwangsmitteln und der Dienstwaffe geschult. Jeder Polizist absolviert jährlich 120 Stunden der Dienstvorbereitung, die aus Schießvorbereitung, Konditionsvorbereitung und Vorbereitung zum Einsatz von Zwangsmitteln besteht.

Die Philosophie der Ausbildung von Polizisten kann in vier Punkten erfasst werden:

- Polizeiliche Arbeit = Dienst für die Bürger (Kundenprinzip),
- Neues Image von Polizisten (Professionalität, Motivation, hoher ethischer Standard),
- Kompetenzansatz in der Ausbildung,
- Mitverantwortung der Polizisten für Fachvorbereitung um den Dienst zu leisten.

WEITERE ORGANE DER INNEREN SICHERHEIT

Neben der Polizei gibt es weitere Subjekte, die Sicherheitsaufgaben in Übereinstimmung mit der von der Regierung verabschiedeten und vom Ministerium des Inneren der ČR¹¹ vorgeschlagenen Sicherheitspolitik des Staates haben und somit Sicherheitsaufgaben nachkommen. Die **Anzahl der Sicherheitskorps, wird vom Gesetz Nr. 361/2003 Slg., über das Dienstverhältnis der Angehörigen des Sicherheitskorps definiert.** Dieses Gesetz regelt spezifische Arbeitnehmerverhältnisse natürlicher Personen, die ihren Dienst zur Tschechischen Republik in diesen Sicherheitskorps leisten. Das Gesetz ist auf dem Prinzip der Professionalität, Zuverlässigkeit, Unparteilichkeit und politischer Neutralität aufgebaut und bildet ein Gleichgewicht zwischen den Pflichten (bzw. Einschränkungen, z. B. Verbot der Mitgliedschaft in politischen Parteien und Bewegungen, Verbot der gewerblichen und anderen Erwerbstätigkeit, Verschwiegenheitspflicht, Einhaltung der Disziplin) und den Rechten (bzw. Ausgleichsmaßnahmen, z. B. Urlaubslänge, Gehaltserhöhung, Dienstbeziehungen, Entlassungsgeld) der Sicherheitskorpsangehörigen.

Die Tätigkeit von jedem Sicherheitskorps ist vom Gesetz stringent geregelt. Außer der allgemeinen Rechtsregelung wird jedes Sicherheitskorps von einer Sonderrechtsregelung geregelt, in der insbesondere Aufgaben und grundlegende Organisationselemente von jeweiligem Sicherheitskorps enthalten sind, also spezifische Kompetenzen und Pflichten seiner Angehörigen. Unter einem Sicherheitskorps versteht man:

- Feuerwehrdienst der ČR
- Zollverwaltung der ČR
- Gefängnisdienst der ČR
- Generalinspektion der Sicherheitskorps
- BIS (Sicherheits- und Informationsdienst)
- ÚZSI (Amt für ausländische Kontakte und Informationen)

¹¹ Siehe <http://www.mvcr.cz/mvcren/>

Feuerwehrdienst der ČR¹²

Grundlegende Aufgabe des Feuerwehrdienstkorps der ČR (HZS) ist der Schutz von Leben und Gesundheit der Einwohner und die Hilfeleistung bei Feuer und anderen Not- und Unglücksfällen, seien es Naturkatastrophen, Industrie- oder Umwelthavarien oder terroristische Angriffe. HZS ist neben der Polizei der ČR und dem ärztlichen Rettungsdienst ein grundlegender Bestandteil des integrierten Rettungssystems, das ein koordiniertes Vorgehen bei Vorbereitung auf außerordentliche Ereignisse und bei Durchführung der Rettungs- und Beseitigungsarbeiten sichert. Seit 2001 ist in der Kompetenz von HZS auch der Einwohnerschutz – ähnlich wie es in manchen anderen europäischen Staaten der Fall ist.

Die Feuerwehr der ČR ist gebildet von der HZS – Generaldirektion, die ein Organisationsbestandteil des Ministeriums des Inneren ist, von 14 Kreisfeuerwehrkorps, Mittelschule im Fachbereich der Feuerwehr und Höhere Fachschule im Fachbereich Feuerwehr in Frýdek-Místek und HZS-Rettungsabteilung. Die Rettungsabteilung nimmt insbesondere außerordentliche HZS-Aufgaben wahr und führt dazu ein Training durch. Des Weiteren gibt es für die Fahrer ein spezielle Fahr- und Führerscheinausbildung.

Zollverwaltung der ČR¹³

Die Zollverwaltung der ČR (CS) stellt einmal ein komplettes System von Zollbehörden der Tschechischen Republik dar und ist auch ein bewaffnetes Sicherheitskorps. Sie fällt unter den Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums¹⁴ und besteht aus der Zollgeneraldirektion mit der Stellung einer Verwaltungsbehörde mit gesamtstaatlichem Wirkungsbereich, weiter aus 14 Kreiszollämtern, einschließlich der Gebietsdienststellen, und aus Zollamt Praha Ruzyně, das den Zollbereich des größten tschechischen internationalen Flughafens sichert, von dem die Flüge in und aus den Ländern außerhalb der EU abgefertigt werden.

Die CS hat eine sehr vielfältige Tätigkeit und ist ein Bestandteil des Zollaufsichtssystems über Waren im Rahmen des einheitlichen Zollraums der Europäischen Union. Zur allgemeinen Zollverwaltung gehört auch die Überwachung von Vorschriften über die Handhabung von ausgewählten Produkten bei deren Produktion, Lagerung und Transport. Der Zollverwaltung wurden ebenfalls Kontrollberechtigungen im Bereich des Straßengüterverkehrs gewährt, wie z. B. das Wiegen von LKWs, die Einhaltung der Ruhezeiten der Fahrer, die Einhaltung von Bestimmungen für Transport von gefährlichen Gütern und die Kontrolle von Zahlungen für das Nutzen von bestimmten Straßenabschnitten. Beauftragte Zollbehörden sind Strafverfolgungsorgane im Verfahren über Straftaten, die durch Verletzung von Steuer-, Zoll-, Einfuhr- und Ausfuhrvorschriften oder Warentransit verübt wurden. Eine prioritäre CS-Kompetenz ist auch die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Rahmen des Zollverfahrens und im Laufe der auf den Schutz des Binnenmarktes und des Verbrauchers gezielten Kontrollen.

¹² Siehe <http://www.hzscr.cz/hasicien/default.aspx>

¹³ Siehe <http://www.celnisprava.cz/en/Pages/default.aspx>

¹⁴ Siehe <http://www.mfcr.cz/en/>

Gefängnisdienst ČR¹⁵

Der Gefängnisdienst der ČR (VS) ist ein bewaffnetes Sicherheitskorps mit der Aufgabe der Verwaltung und Bewachung von Haftstrafanstalten und Anstalten für Sicherheitsverwahrung. Er ist des Weiteren für die Einhaltung der vom Gesetz bestimmten Haftvollzugsbedingungen und Bedingungen für Vollzug der Freiheitsstrafe verantwortlich. Ebenfalls für das Überwachen, Vorführen und Eskortieren von Personen in den Haftvollzug, die Sicherheitsverwahrung und in den Strafvollzug. Zu weiteren Aufgaben gehören die Forschung im Bereich der Pönologie und deren Umsetzung in die Praxis. Der VS nimmt auch Aufgaben im Strafverfahren wahr, wenn er mit eigenen beauftragten Organen Straftaten im Haft-, Straf- und Sicherheitsverwahrungsvollzug klärt und ermittelt. Zu dem Gefängnisdienst zählt die **Justizwache**, die für Ordnung und Sicherheit insbesondere in Gerichtsgebäuden, Staatsanwaltschaften und Ministerien sorgt.

Organisationseinheiten des VS sind die Generaldirektion, Haftanstalten, Gefängnisse, Sicherheitsverwahranstalten und das Bildungsinstitut¹⁶. In der ČR gibt es 35 Gefängnisse; jedes hat seinen eigenen Leiter. Für die zentrale Verwaltung sorgt die Generaldirektion, die unter das Justizministerium der ČR fällt.

Generalinspektion der Sicherheitskorps

Die Generalinspektion der Sicherheitskorps (GIBS) entstand am 1. Januar 2012 durch eine Transformation des früheren Inspektionsorgans. Sie ist ein unabhängiges Untersuchungsorgan – ein bewaffnetes Sicherheitskorps, der nach Auswertung aller Aspekte und Forderungen, die an ein Organ für die externe Kontrolle der Polizei - sowohl von der Öffentlichkeit, als auch aus Verpflichtungen, die für die ČR aus internationalen Übereinkommen über Menschenrechte - resultieren, agiert. Dies gilt insbesondere hinsichtlich seiner Unabhängigkeit, seiner hierarchischen und institutionellen Bindungen und der Effektivität seiner Tätigkeit.

Die GIBS hat die Aufgabe Tatsachen zu suchen, zu prüfen und zu ermitteln, die darauf hindeuten, dass eine Straftat durch einen Angehörigen der Polizei der ČR, des Gefängnisdienstes der ČR, der Zollverwaltung der ČR oder einen Mitarbeiter dieser Sicherheitskorps begangen wurde. Wenn es um Tatsachen geht, die darauf deuten, dass eine Straftat von einem Angehörigen oder Mitarbeiter von GIBS verübt wurde, leiten die beauftragten GIBS-Organen nur die erste Phase des vorbereitenden Strafverfahrens und die zweite Phase – die Ermittlung - wird vom zuständigen Staatsanwalt geleitet. Die Aufgabe von GIBS ist auch die Durchführung von der sog. Zuverlässigkeitsüberprüfung und zwar bei Personen, gegen die GIBS eine Personalwirkung hat. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung besteht darin, dass eine Situation hervorgerufen wird, die von der geprüften Person zu lösen ist und die auch eine Beschaffenheit eines Delikts oder eines anderen Verwaltungsdelikts haben kann, z. B. ein Verkehrsdelikt.

GIBS unterliegt der Kontrolle des Abgeordnetenhauses des Parlamentes der ČR.¹⁷

Sicherheits- und Informationsdienst¹⁸

Der Sicherheits- und Informationsdienst (BIS) ist außer dem Militärnachrichtendienst und dem Amt für ausländische Kontakte und Informationen ein weiterer

¹⁵ Siehe <https://www.vscr.cz/en>

¹⁶ Siehe <https://www.vscr.cz/en/facilities/academy>

¹⁷ Siehe <http://www.psp.cz/en/sqw/hp.sqw>

¹⁸ Siehe <https://www.bis.cz/de/>

bewaffneter Nachrichtendienst der Tschechischen Republik. Der BIS ist innerhalb des Staates tätig und sichert Informationen über Absichten und Tätigkeiten, die gegen demokratische Grundlagen, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ČR gerichtet sind. Also über fremde Nachrichtendienste, über Tätigkeiten, die das Staats- und Dienstgeheimnis gefährden und über Tätigkeiten, deren Folgen die Sicherheit oder grundlegende Wirtschaftsinteressen der ČR gefährden können. Des Weiteren sichert er Informationen hinsichtlich des organisierten Verbrechens und des Terrorismus.

Amt für ausländische Kontakte und Informationen¹⁹

Das Amt für ausländische Kontakte und Informationen (ÚZSI) ist ein weiterer Nachrichtendienst der ČR. Er sichert für die Verfassungsrepräsentanten und Organe der Staatsverwaltung der ČR frühzeitige, objektive und hochwertige Informationen, die ihren Ursprung im Ausland haben und für die Sicherheit und den Schutz der außenpolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Tschechischen Republik wichtig sind. Die Tätigkeit des ÚZSI soll die ČR u.a. vor Gefahren wie dem internationalen Terrorismus, der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Wirtschaftskriminalität, verschiedene Formen von politischem Extremismus schützen.

Alle Nachrichtendienste der ČR nehmen Aufgaben im Strafverfahren wahr, wenn sie Tatsachen klären und prüfen, die darauf deuten, dass eine Straftat von ihrem Angehörigen verübt wurde. Mit der Ermittlung dieser Straftaten wird der Staatsanwalt beauftragt.

Obwohl alle drei Nachrichtendienste bewaffnete Sicherheitskorps sind, können ihre Angehörigen, so wie jeder Bürger, nur in Fällen der sog. Gesetzeswidrigkeit ausschließenden Tatsachen – zur Notwehr oder in äußerster Not die Waffe einsetzen. Ebenso gilt, dass kein Nachrichtendienst repressive Befugnisse hat. Sie können weder festnehmen, noch verhaften, noch vernehmen.

ÚZSI, BIS und auch Militärnachrichtendienst unterliegen der Kontrolle der Regierung²⁰ und BIS und Militärnachrichtendienst zusätzlich der Kontrolle durch das Abgeordnetenhaus des Parlamentes der ČR.

ORGANE DER ÄUßEREN SICHERHEIT

Bewaffnete Kräfte werden von der Armee der ČR, dem Militärbüro des Präsidenten und der Burgwache gebildet.

Die grundlegende Aufgabe der **Armee der ČR²¹** bzw. der bewaffneten Kräfte ist es, sich zur Verteidigung der Tschechischen Republik (ČR) vorzubereiten und die Republik gegen einen Angriff von außen zu verteidigen. Bewaffnete Kräfte erledigen auch Aufgaben über gemeinsame Verteidigung gegen einen Angriff, die aus den internationalen Vertragsverpflichtungen der ČR resultieren. Die Armee der ČR kann für erforderliche Zeit auch Aufgaben der Polizei der ČR erfüllen aber nur, wenn die Kräfte und Mittel der Polizei zur Sicherung der inneren Ordnung und Sicherheit nicht ausreichen und wenn das von der Regierung der ČR beschlossen wird. Des Weiteren kann die Armee für Rettungsarbeiten bei Katastrophen oder in

¹⁹ Siehe <https://www.uzsi.cz/en/>

²⁰ Siehe <http://www.vlada.cz/en/>

²¹ Siehe <http://www.army.cz/scripts/detail.php?id=5762>

anderen schwerwiegenden Situationen, die Leben, Gesundheit, beträchtliche Vermögenswerte oder die Umwelt gefährden oder zur Beseitigung der Folgen von Katastrophen eingesetzt werden. Die Armee ist dem Verteidigungsministerium der ČR²² unterstellt, dessen unabhängiger Bestandteil die Militärpolizei und militärischer Nachrichtendienst sind.

Die **Militärpolizei**²³ schützt das Verteidigungsministeriums der ČR, bewaffnete Kräfte, Militärobjecte, militärisches Material und anderer Vermögenswerte des Staates, die das Verteidigungsministerium bewirtschaftet. Die Militärpolizei ist ein Strafverfolgungsorgan im Falle von Verfahren über Straftaten der Angehörigen der bewaffneten Kräfte und Personen, die Straftaten gegen die Angehörigen der bewaffneten Kräfte in Militärobjecten und gegen das von dem Verteidigungsministerium bewirtschaftete Vermögen verüben.

Der **Militärische Nachrichtendienst**²⁴ ist einer von drei bewaffneten Nachrichtendiensten der ČR - der Staatsorgane, dessen Aufgabe es ist, Informationen zu gewinnen, zu sammeln und auszuwerten, die wichtig sind für den Schutz der Verfassungsordnung, bedeutender Wirtschaftsinteressen, die Sicherheit und die Verteidigung der Tschechischen Republik.

Das **Militärbüro des Präsidenten**²⁵ erfüllt Aufgaben im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Anordnungen des Präsidenten als Oberbefehlshaber der bewaffneten Kräfte und mit der Lenkung der **Burgwache**²⁶. Diese ist zuständig für die Außenbewachung des Areals der Prager Burg. Sie sichert seine Verteidigung und die Außenbewachung und Verteidigung von Objekten, die der zeitweilige Sitz des Präsidenten und seiner Gäste sind. Sie organisiert und sichert militärische Ehrungen, insbesondere während offizieller Besuche von Vertretern anderer Staaten und bei Empfängen der Leiter von Vertretungen beim Präsidenten.

Natürliche Personen, die ihren Dienst zu der ČR in den oben genannten Subjekten leisten, sind Berufssoldaten und ihre spezifische Arbeitnehmerbeziehung wird vom Gesetz Nr. 221/1999 Slg., über Berufssoldaten geregelt. Eine Reihe von überwiegend unterstützenden Tätigkeiten wird hier auch von „zivilen“ Personen in arbeitsrechtlicher Beziehung ausgeübt.

NICHTSTAATLICHE AN DER SICHERUNG DER SICHERHEIT BETEILIGTE SUBJEKTE

Gemeindepolizei

In Übereinstimmung mit der Rechtsordnung der ČR schaffen Gemeinden, in selbstständigem Wirkungsbereich auf ihrem Gebiet und mit Rücksicht auf die lokalen Voraussetzungen und Gewohnheiten, Bedingungen für die Befriedigung der Bürgerbedürfnisse und des Schutzes der sog. lokalen Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung. Zur Sicherung lokaler Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung in ihrem Wirkungsbereich können Gemeinden seit 1992 eine Gemeindepolizei errich-

²² Siehe <http://www.army.cz/scripts/detail.php?id=5723>

²³ Siehe <https://vp.army.cz/>

²⁴ Siehe <https://www.vzcr.cz/en>

²⁵ Siehe <http://www.hrad.cz/en/president-of-the-cr/office-of-the-president-of-the-republic/military-office-of-the-president-of-the-republic/history-and-tradition.shtml>

²⁶ Siehe <https://hrad.army.cz/about-castle-guard>

ten. Gemeindepolizei in Städten werden als städtische Polizei bezeichnet. Die Gemeindepolizei trägt dem Schutz von Personensicherheit und Vermögen bei, sie überwacht die Einhaltung von Regeln des bürgerlichen Zusammenlebens, die Einhaltung der allgemein verbindlichen Bekanntmachungen und die Verordnungen der Gemeinde. Sie trägt ferner zur Sicherheit und Zügigkeit des Straßenverkehrs bei und ermittelt bei Vergehen und anderen Verwaltungsdelikten. Sie überwacht die Einhaltung der Sauberkeit auf öffentlichen Flächen und beteiligt sich an der Kriminalitätsprävention in der Gemeinde. Die Gemeindepolizei ist kein Strafverfolgungsorgan.

Zum 1.1.2018 hatten 376 Gemeinden in der ČR eine Gemeindepolizei mit einer Gesamtzahl von ca. 8.500 Gemeindepolizisten. Der Gemeindepolizist ist bei der Ausübung seiner Befugnisse eine Amtsperson. Bürger der ČR, die älter als 18 Jahre, gesundheitlich tauglich und unbescholten sind, ein Mittelschulstudium mit Abitur absolviert und ein Zertifikat über die Erfüllung definierter fachlicher Voraussetzungen haben, können Gemeindepolizisten werden.

Gemeindepolizisten haben eine Reihe von polizeiähnlichen Befugnissen. Sie können jedoch ihre Befugnisse nur auf dem Gebiet ihrer Gemeinde ausüben.

Gemeinden, die keine Gemeindepolizei errichtet haben, können mit einer Gemeinde in der gleichen höheren Gebiets-Selbstverwaltungseinheit einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen, auf dessen Grundlage die Gemeindepolizei ihre Aufgaben auch auf dem Gebiet dieser zweiten Gemeinde wahrnimmt.

Private Sicherheitsdienste

Private Sicherheitsdienste (SBS) ist die Bezeichnung für Dienste, die im Bereich des Schutzes berechtigter Interessen von natürlichen und juristischen Personen auf kommerzieller Basis arbeiten. Ihr Zweck ist insbesondere die Gewinnerzielung. Die SBS sind ein unternehmerischer Bereich, der sich in der ČR sehr dynamisch entwickelt und eine bedeutende Ergänzung des Sicherheitssystems des Staates darstellt. Zu den geläufigsten Dienstleistungen gehören der Personen- und Vermögensschutz, Dienste der privaten Detektive und die technische Sicherung von Vermögen und Personen. In der ČR beschäftigen die SBS ca. 41.000 Beschäftigte. Ein Mitarbeiter der SBS hat keine anderen Befugnisse als der normale Bürger.

Obwohl es seitens des Innenministeriums bereits einige Gesetzesentwürfe über private Sicherheitsdiensttätigkeiten gab, ist die Tätigkeit der SBS in der ČR bisher nicht durch ein Sonderrecht geregelt. Eine allgemeine Rechtsregelung ist hier insbesondere das Gewerbegesetz, weil es eine unternehmerische Tätigkeit ist - ein sog. Konzessionsgewerbe, ausgeübt auf der Grundlage einer vom Gewerbeamt erteilten Genehmigung. Im Jahr 2009 wurde das Gewerbegesetz novelliert, damit wurden Bedingungen der Unbescholtenheit, der gesundheitlichen und fachlichen Eignung für Personen, die dieses Gewerbe ausführen und zum Teil auch für ihre Mitarbeiter, neu eingeführt. Im Jahr 2010 gab es in der ČR stärkste Bestrebungen dieser Dienste, den von ihnen angebotenen Teil des staatlichen Sektors im Bereich der Sicherheit zu privatisieren.

Erarbeitet von: pplk. JUDr. Josef Hrudka, Ph.D.

KRIMINALITÄTSLAGE UND -ENTWICKLUNG

CHARAKTERISTIK DER POLIZEISTATISTIKEN

Grundangaben zur Kriminalität bieten die Polizeistatistiken²⁷, in denen Angaben zu Taten und Täter erfasst werden²⁸.

Die Angaben bezüglich der Taten unterscheiden sich von jenen der Anzahl der Täter, da ein Täter mehrere Straftaten verüben kann und umgekehrt kann eine Straftat von mehreren Tätern verübt werden. Wurde der Täter festgestellt, wird die Tat in der Erfassung als geklärt angegeben.

In den tschechischen Polizeistatistiken werden Informationen über die Straftaten, bzw. über sonst sträfliche Taten erfasst, ungeachtet, ob der Täter festgestellt wurde. Erfasst werden auch Taten, bei denen sich im Zuge des Strafverfahrens herausstellt, dass es keine Straftaten sind. Bei der Erfassung wird von der Anzahl der verübten Taten ausgegangen, wo eine Tat als eine Straftat erfasst wird, was insbesondere in Fällen von fortgesetzten Straftaten gilt, oder in Fällen einer Einzelatkokinzidenz bei der nur die schwerwiegendsten der koinzidierenden Straftaten erfasst werden.

Separat werden die Daten über verfolgte und ermittelte Personen, insbesondere die Angaben über deren Geschlecht, Alter, Strafvergangenheit (Rückfall) und Staatszugehörigkeit erfasst.

Die Angaben über die Taten werden nicht entsprechend den Kapiteln im Sonderteil des Strafgesetzbuches erfasst, sondern es wird die Sortierung in einzelne Kriminalitätsarten gemäß der sog. taktisch-statistischen Klassifikation (TSK) verwendet. Diese Klassifikation ermöglicht die Sammlung von ausführlicheren Informationen über die Struktur der Kriminalität, z.B. kann neben der Gesamtanzahl der verübten Diebstähle auch die Anzahl der Taschendiebstähle, Diebstähle von Sachen aus Automobilen, Wohnungseinbrüche usw. festgestellt werden.

Seit 2010 ist das Strafgesetz Nr. 40/2009 Slg. in Kraft getreten. Eingeführt wurden 28 neue Tatbestände der Straftaten, die in 43 neuen Paragraphen ausgeführt sind. Im Einklang mit der neuen numerischen Bezeichnung im Strafgesetzbuch wurden die einzelnen, in TSK enthaltenen Straftaten neu nummeriert. Die Klassifikationsmethodik der Kriminalitätsstruktur, insbesondere in Vermögens-, Gewalt-, Sitten- und Wirtschaftskriminalität, ist unverändert geblieben.

²⁷ Die statistischen Angaben der Polizei der Tschechischen Republik können in den Internetseiten unter Adresse: <http://www.policie.cz/statistiky-kriminalita.aspx> gefunden werden

²⁸ Die Polizei erfasst auch Angaben über die Opfer der Straftätigkeit, die wir jedoch in den standardmäßigen statistischen Auflistungen nicht finden. Die Opfer werden im Rahmen der Feststellung des Angriffsobjektes der Straftat erfasst. Separat werden Männer, Frauen und Personengruppen registriert, bei den es aufgrund der Bearbeitungsmethodik nicht immer möglich ist, deren Geschlecht zu bestimmen. Als Angriffsobjekte können z.B. auch Sachen oder Opfergruppen oder Objekte der allgemeinen Kriminalität, Objekte der Wirtschaftskriminalität, Privatobjekte bezeichnet werden, wobei bei der Erfassung nur eines dieser Angriffsobjekte gewählt wird. Das heißt, dass ein Opfer – eine natürliche Person – manchmal gar nicht statistisch erfasst werden muss, bzw. dass nicht alle Opfer einer konkreten Tat erfasst werden müssen

ENTWICKLUNG DER GESAMTKRIMINALITÄT

Bis 1989 war die Anzahl der auf dem Gebiet der Tschechischen Republik erfassten Straftaten stabil. Sie schwankte um 120.000 Taten jährlich. Im folgenden Jahrzehnt hat sich der Zahl der erfassten Straftaten verdreifacht und im Jahr 1999 kulminiert hat (mehr als 420.000). Nach 2000 begann ein allmählicher Rückgang der registrierten Straftaten (mit Ausnahme der Jahre 2002 und 2007). Der leicht fallende Trend der registrierten Kriminalität setzte sich, auch im Jahr 2020 fort (165.525), wo der Stand seit 1990 am tiefsten lag. Der Rückgang der Anzahl der festgestellten Straftaten wurde bei allen grundlegenden zusammenfassenden Kategorien der Kriminalität (Gewalt-, Sitten-, Vermögens- und Wirtschaftskriminalität) erfasst.

Der höchste Rückgang der erfassten Straftaten besteht bei Diebstählen, der Anstieg ist bei sexuellem Zwang und sexuellem Missbrauch registriert.

Einen Einfluss auf die günstige Entwicklung der erfassten Kriminalität hatte auch die Änderungen des Strafgesetzbuches, z.B. die nicht kleine Erhöhung der Schadensgrenze der Vermögensstraftaten (im Jahr 2001 von 2000 CZK auf 5.000 CZK, im Jahr 2020 auf 10.000 CZK).

Das Ausmaß der Klärung der erfassten Straftaten bis 1989 war verhältnismäßig stabil und hoch (80%). Nach 1989 ist es deutlich gefallen und hat in den Jahren 1992 ein Minimum erreicht (31,4%). Später kam ein allmählicher Zuwachs und seit der zweiten Hälfte der 90. Jahre hat die Klärungsquote 40% überstiegen. In letzten Jahren ist die Klärungsquote auf 45% gestiegen.

Traditionell wird durch die Kriminalität am meisten die Hauptstadt Prag betroffen. Prag nimmt mit seiner Fläche ca. 0,6 % des Gebietes der Tschechischen Republik ein; in diesem Raum ist alljährlich ein Viertel der auf dem Gebiet der Tschechischen Republik insgesamt festgestellten Straftaten (2022 – 22 %) konzentriert.

Von der Gesamtanzahl der verfolgten und ermittelten Personen (in 2022 - 81.474) fast die Hälfte sind Rückfalltäter (2022 – 49%). Der höchste Anteil der Rückfalltäter ist bei der Vermögenskriminalität (2022 - 69%) zu sehen. Im Gegenteil sind die Aktivitäten der Wirtschaftskriminalität vorwiegend Angelegenheit der Ersttäter (2022 - 79%).

An der Anzahl der verfolgten und ermittelten Täter machen Ausländer 10% (in Prag jedoch 20%) aus. Es handelt sich um Vermögens-, Wirtschafts- und Gewaltkriminalität. Am häufigsten handelt es sich um Bürger der Slowakischen Republik, Ukraine und Rumänien.

STRUKTUR DER KRIMINALITÄT

Gewaltkriminalität

Die Gewaltkriminalität ist kein strafrechtlicher Begriff. Im Strafgesetz werden die Straftaten nicht als eine komplexe Gruppe angeführt. Das gemeinsame Merkmal der als Gewaltkriminalität eingestuften Straftaten ist deren Verknüpfung mit Gewalt von verschiedener Typengewichtung und mit sehr unterschiedlichen Folgen. Es handelt sich um Straftaten gegen Leben und Gesundheit (Kapitel I. im Sonderenteil des Strafgesetzbuches), Straftaten gegen Freiheit (Kapitel II., Teil 1), Straftaten gegen Ordnung in öffentlichen Sachen (Kapitel X.), Militärstraftaten (Kapitel XII.) und andere.

Die Polizeistatistik erfasst neben den Gesamtwerten der Gewaltkriminalität insbesondere Mordfälle (Raubmord, Sexualmord, durch persönliche Beziehungen motivierter Mord, Auftragsmord und Mord eines Neugeborenen durch seine Mutter), Raubfälle, vorsätzliche Körperverletzung, Erpressung. Die auf diese Weise eingestufte Gewaltkriminalität stellt langfristig einen Anteil von 6 % an der Gesamtkriminalität dar. Erfasst werden jährlich rund 13.000 Taten von gewaltsamer Natur. Geklärt werden 2/3 der Gewalttaten, ein Drittel kann nicht festgestellt werden. Den größten Anteil der Gewalttaten bilden vorsätzliche Gesundheitsverletzungen (in 2022 – 4.171, geklärt werden 62 %), Raubfälle (in 2022 – 1.413, geklärt 70 %), Erpressung (in 2022 – 1.242, geklärt 57%). Die Anzahl der Mordfälle ist zurückgefallen (in 2022 – 150, geklärt 90 %), davon sind die durch persönliche Beziehungen motivierten Mordfälle am meisten vertreten (86 %), ferner sind Mordfälle aus ungeklärtem Anlass, aus Habgier oder als Anschluss an Erpressung, Prostitution und Drogenkauf zu verzeichnen. Unter den Tätern der Mordfälle befinden sich auch jugendliche Personen, die in der Regel in einer Verwandtschaftsbeziehung zum Opfer stehen. In den meisten Fällen handelt es sich um spontanen Gewinn der Mittel für Drogenkauf, Deckung von Schulden oder anderen finanziellen Verpflichtungen.

Sittenkriminalität

Die Sittenkriminalität ist kein strafrechtlicher Begriff. Im Strafgesetz werden die Straftaten nicht als eine komplexe Gruppe angeführt. Das gemeinsame Merkmal der als Sittenkriminalität eingestuften Straftaten ist ihre Verknüpfung mit dem Geschlechtstrieb. Es handelt sich vor allem um Straftaten gegen menschliche Würde im sexuellen Bereich (Kapitel III. im Sonderenteil des Strafgesetzbuches), Straftaten gegen Familie und Kinder (Kapitel IV.). Durch die Sittenkriminalität sind nicht nur die geschädigten Personen gefährdet, sie stört sekundär die zwischenmenschlichen Beziehungen. Ein neues Phänomen ist die Verübung der sittlichen Straftätigkeit unter Einsatz der modernen Informationstechnologien (Internet – Sozialnetze, Handytelefone).

Die Polizeistatistik umfasst in der Kategorie der Sittenkriminalität insbesondere die Straftaten Vergewaltigung, sexueller Missbrauch (in Abhängigkeit von anderen), sexueller Zwang und Zuhälterei. Die auf diese Weise eingestufte Sittenkriminalität bildet weniger als 2% der insgesamt erfassten Kriminalität (rund 3.000 Taten). Geklärt werden 2/3 der Taten (2022 – 59%). Die meistens erfassten Taten sind sexueller Missbrauch (2022 – 833, geklärt 60%), Vergewaltigungen (2022 – 880, Klärungsrate 59%), Zuwachs wird bei sexuellem Zwang erfasst (2022 – 90, geklärt

60%). Der aktive Einsatz moderner Informationstechnologien durch Kinder trägt zum Zuwachs bei. Kinder können leicht die Webseiten mit sexueller und pornographischer Thematik besuchen und die Täter die Unerfahrenheit und das Vertrauen der Kinder aktiv missbrauchen.

Vermögenskriminalität

Die Vermögensstraftaten bilden durchweg den wesentlichsten Teil der Gesamtkriminalität. Bereits vor 1989 hat der Anteil der Vermögenskriminalität 50 % der Gesamtkriminalität erreicht. Nach 1990, wo die Angriffe, die früher die Merkmale des Tatbestandes Diebstahl des Vermögens im sozialistischen Eigentum von den wirtschaftlichen Straftaten zu Vermögensstraftaten umgestellt wurden, ist dieser Anteil wesentlich gestiegen.

Der Inhalt des Begriffs Vermögenskriminalität, so wie dieser in der Polizeimethodik spezifiziert ist, ist mit deren Einstufung im Kapitel V. im Sonderteil des Strafgesetzbuches nicht identisch. Durch Vermögensaspekt zeichnet sich auch eine Reihe von Straftaten aus, deren Tatbestand in anderen Kapiteln im Sonderteil des Strafgesetzbuches enthalten ist (z.B. Terroranschlag, Sabotage, Wilderei, Raub, Erpressung). Die Polizeistatistik schließt auf der anderen Seite eine Reihe der Anschläge aus, die zwar nach ihrem Tatbestand im Kapitel V. qualifiziert sind, die jedoch bei der Wirtschafts- und Geschäftstätigkeit verübt werden, welche die Wirtschaftsordnung gefährden oder stören und somit eher vom Charakter der Wirtschaftskriminalität sind. Dies ist für die meisten, unter die Tatbestände Betrug, Verletzung der Pflichten bei der Verwaltung vom fremden Vermögen, Schädigung eines Gläubigers oder Bevorteilung eines Gläubigers fallenden Anschläge charakteristisch.

Die auf diese Weise eingestufte Vermögenskriminalität macht eine Hälfte der Gesamtkriminalität aus. In den letzten Jahren fällt leicht der Anzahl der erfassten Taten (zirka 100.000), der Aufklärungsrate (27 %).

An der Vermögenskriminalität ist mit einem grundsätzlichen Maß die Straftat Diebstahl beteiligt, die 80% der Vermögensstraftaten und eine Hälfte von sämtlichen registrierten Straftaten darstellt.

Die Polizei gliedert die Diebstahlsfälle in ihrer statistischen Erfassung in einfache Diebstahlsfälle (in 2022 – 34.404, geklärt 42%) und Diebstahl durch Raub (in 2022 – 33.750, geklärt 21%). Die einfachen Diebstahlsfälle werden in der Statistik in Taschendiebstahl, Kfz-Diebstahl (Zweirad- und Vierradfahrzeuge), Diebstahl von Sachen aus Autos, Fahrraddiebstahl und Wohnungsdiebstahl gegliedert. Diebstahlsfälle durch Einbruch werden in Einbruch in Läden, Restaurants und Kantinen, Kiosks, Wohnungen, Ferienhäuser unterschieden.

Die meisten von der Polizei erfassten Diebstahlsfälle sind Fälle des Diebstahls von Sachen aus Automobilen (in 2022 – 8.786, geklärt 15%). Gegenstand des Diebstahls sind Autoradios, Navigationsgeräte, Airbags. Die Täter verkaufen die gestohlenen Sachen umgehend an Pfandhäuser. Unter den Tätern gibt es durchweg eine hohe Anzahl von Rückfalltätern (80%). Die Kfz-Diebstahlsfälle (in 2022 – 3.110, geklärt 26%) werden oft durch organisierte Gruppen von professionalisierten Tätern verübt.

Trend der letzten Jahre ist Fahrraddiebstahl (in 2022 – 4.820, geklärt 25%). Taschendiebstähle (in 2022 – 5.271, geklärt 10%) werden vorwiegend als Diebstähle von Personendokumenten gemeldet. Verübt werden diese meistens in Gruppen in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Marktplätzen, in Kaufhäusern und bei großen Sportveranstaltungen. Der Anteil von Ausländern bildet 1/5 (in 2022 – 18%).

Um eine Größenordnung weniger werden durch die Polizei Diebstahlsfälle durch Einbruch in Familienhäuser erfasst (in 2022 – 2.528, geklärt 24 %), Ferienhäuser (in 2022 – 1.373, geklärt 27%), Wohnungen (in 2022 – 1.745, geklärt 22%), Läden (in 2022 – 1.337, geklärt 37%) und Restaurants (in 2022 – 891, geklärt 43 %). Die Objekte werden oft ausgesucht, Gegenstand des Diebstahls sind Geld, Schmuck und luxuriöse Uhr. Kleinelektronik und Elektrowerkzeuge sind eher zu vernachlässigen. Es handelt sich sowohl um die durch die Täter in Verbindung mit Einnahme von Betäubungs- und psychotropen Stoffen verübten Straftaten, als auch um Rückfalltäter mit einer beträchtlichen Strafvergangenheit. Charakteristisch bei Diebstahl durch Einbruch ist die begleitende Kriminalität (Einschränkung der Personenfreiheit und Beschädigung von Sachen).

Wirtschaftskriminalität

Die Aussagekraft und die Analyse der Statistik sind bei der Wirtschaftskriminalität kleiner als bei anderen Kriminalitätsarten. Der Inhalt des Begriffs Wirtschaftskriminalität wird durch die Polizeimethodik spezifiziert und ist mit deren Einstufung im Kapitel VI. im Sonderteil des Strafgesetzbuches nicht identisch. In der Polizeistatistik werden in die Wirtschaftskriminalität auch manche Vermögensstraftaten eingeschlossen. Es handelt sich um den Teil der Wirtschaftskriminalität, die die Merkmale von Betrug, Veruntreuung, Diebstahl, Gläubigerschädigung, Verletzung der Pflicht bei der Verwaltung des fremden Vermögens und andere erfüllen. Eine bestimmte Entstellung besteht auch infolge der Zeitfolge, da bei den Wirtschaftsfällen die Durchschnittsdauer des (auch vorbereitenden) Verfahrens länger als ein Jahr ist.

Der Anteil der Wirtschaftskriminalität an der Gesamtkriminalität hat mehrere Schwankungen verzeichnet. Vor dem Jahr 1989 bildete dieser 30%, anfangs der 90. Jahre hat er 5% nicht überschritten, seit Mitte der 90. Jahre ist dieser Anteil langsam gestiegen und überschreitet in den letzten Jahren 10%. Die wirtschaftliche Straftätigkeit wird sporadisch entdeckt, geschätzt wird eine hohe Latenz. Trotzdem ist die Wirtschaftskriminalität – nach der Vermögenskriminalität – die zweithäufigste erfasste Kriminalität (in 2022 – 13.637). Die Klärungsrate schwankt (in 2000 – 95%, 2016 - 55%, 2022 – 44%), die Hälfte der Täter der entdeckten Wirtschaftsdelikte kann nicht festgestellt werden.

Den höchsten Anteil bildet unberechtigter Besitz von Zahlungsmitteln (in 2022 – 11.976, Klärungsrate 22%), Betrug (in 2022 – 1.605, Klärungsrate 44%). Separat wird Kreditbetrug erfasst (in 2022 – 1.917, Klärungsrate 74%), Versicherungsbetrug (in 2022 – 121, Klärungsrate 68%) und Subventionsbetrug (in 2022 - 137, Klärungsrate 50%) registriert.

Aus der Ansicht der Nationale Zentrale gegen das organisierte Verbrechen es handelt sich um ein Verbrechen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Ein neues Phänomen ist der über das Internet begangene Investitionsbetrug, an dem

ausländische Handelskorporationen beteiligt sind. Diese Bedrohung wurde auch von Interpol erkannt.

Die durch die wirtschaftlichen Straftaten verursachten Schäden sind alljährlich erheblich schwankend, in den erfassten Beträgen von 10 Mrd. CZK bis zu 50 Mrd. CZK (in 2000 – 50 Mrd. CZK, in 2007 – 11 Mrd. CZK, in 2012 – 34 Mrd. CZK, in 2016 – 19 Mrd. CZK, in 2022 – 9 Mrd. CZK). Die registrierten Schäden aus der wirtschaftlichen Straftätigkeit übersteigen alljährlich die durch die Vermögensstrafaten verursachten Schäden, diese sind mehr ausgeglichen und schwanken rund 6 Mrd. CZK (in 2022 – 7 Mrd. CZK).

Kybernetische Kriminalität

Die kybernetische Kriminalität breitet sich immer mehr in weiteren Bereiche.

Der Begriff kybernetische Kriminalität ist im tschechischen Strafrecht nicht bekannt. Das Strafgesetzbuch enthält drei spezifische Tatbestände der Straftaten

- § 230 unberechtigter Zugriff an Computersysteme und Informationsträger
- § 231 Anschaffung und Verhehlung von Zugangsanlagen und Schlüsselwörtern zum Computersystem sowie anderen solchen Daten
- § 232 Beschädigung einer Aufzeichnung im Computersystem und auf Informationsträgern und Eingriff in Computerausrüstung aus Fahrlässigkeit.

In der Polizeistatistik wird diese Kriminalität nicht einzeln, sondern nur zusammenfassend als sog. Schädigung und Missbrauch einer Aufzeichnung auf Informationsträger²⁹ ausgewiesen (in 2022 – 2.848, geklärt 6%).

Die Feststellung des Umfangs der kybernetischen Kriminalität in der breiteren Fassung ist noch problematischer.

Es handelt sich um die in der Umgebung der Informationstechnologien inklusive der Computernetze verübte Kriminalität. Insbesondere handelt es sich um Betrug. Als allgemeiner Trend gilt gerade der Zuwachs der betrügerischen Aktivitäten im Bereich der Informationstechnologien, z.B. Verkauf nichtexistierender Ware, Diebstahl der virtuellen Identität (Phishing), Diebstahl der Daten aus Zahlungskarten oder unberechtigter Zugriff auf fremden Konten. Ferner handelt es sich um Verletzung der Urheberrechte durch Kopieren von Produkten, Verbreitung anstößiger elektronischer Inhalte (Kinderpornografie, extremistische und terroristische Propaganda, alarmierende Nachrichten, Verleumdungen, Erpressung, Drohung), die sich mit anderen Kriminalitätsarten decken, vor allem mit der Wirtschafts-, Vermögens- und organisierten Kriminalität. Es handelt sich um einen sehr dynamischen Bereich der Kriminalität mit immer neuen Formen.

Als Kontaktstelle für die Aufnahme von Meldungen über fehlerhafte Inhalte im Internet und Angriffe auf Informationssysteme ist die Sektion der kybernetischen Kriminalität der Nationalen Zentrale gegen das organisierte Verbrechen zuständig.

²⁹ Die organisierte Kriminalität umfasst physische Anschläge auf das Wesen der Computer, z.B. physische Hardwarebeschädigung, Löschen von Dateien, Formatierung oder Beschädigung von Festplatten, aber auch Anschläge durch Computerviren, durch welche Dateien, Struktur der Festplatte oder der Zusatzanlagen beschädigt werden können, und zwar in den meisten Fällen in absichtlicher Form. Falls eine Anlage keinen Informationsträger enthält, handelt es sich um Beschädigung fremder Sache (§ 228)

Organisierte Kriminalität³⁰

Nach den Angaben des Polizeipräsidiums der ČR stellen ausländische kriminelle Organisationen, die kriminelle Verbindung zu tschechischen kriminellen Strukturen haben, eine Sicherheitsbedrohung dar. Es sind hauptsächlich russischsprachige, asiatische und balkanische kriminelle Organisationen, die in der Tschechischen Republik durch langfristige Aufenthaltsgenehmigungen gegründet wurden. Sie zeichnen sich durch eine beträchtliche Vielfalt von Verbrechen aus.

Das markanteste Element der Entwicklung in den letzten Jahren ist das Durchdringen in die legale Sphäre, begleitet durch den Abgang von der gewaltsamen Straftätigkeit in Richtung zur Wirtschaftskriminalität in Verbindung mit zweckdienlich gegründeten durch Korruption verknüpften Unternehmersubjekten (MWSt-Betrug, Versicherungsbetrug usw.) Die organisierte Kriminalität hat den Weg des Aufbaus eines politisch-wirtschaftlich-kriminellen Komplexes angetreten, der die Staatsführung und den Umgang mit dem öffentlichen Haushalt beeinflusst.

Aus den erfassten Straftaten in den Kriminalstatistiken kann nicht bestimmt werden, ob es sich um organisiertes Verbrechen handelt, da die ertappten Täter versuchen, gerade diese Tatsache zu verschleiern. Auch die früher in Form einer Zusammenarbeit im Strafbereich verübten Fälle wurden als einzelne Straftaten von einzelnen Tätern ausgewiesen. An bestimmte statistische Ergebnisse kann man erst nach 1995 gelangen, wo das Strafgesetz durch Eingliederung des speziellen Tatbestandes Teilnahme an einer kriminellen Vereinigung (§ 163a), zur Zeit Teilnahme an einer organisierten Verbrechergruppe (§ 361), novelliert wurde. In der Statistik wird dieses Verbrechen seit 1998 ausgewiesen. Auch so gibt es nur wenige geklärte und abgeschlossene Fälle, wo die organisierte Kriminalität ausgewiesen werden kann und wo es der Polizei gelingt, nur einige Personen jährlich zu verfolgen (in 2022 – 12 Personen). Dieser Zustand bestätigt nur die Probleme mit dem Entdecken und Nachweisen dieser Straftaten.

Die russischsprachige Kriminelle verwenden legal ausgestellte ukrainische biometrische Reisedokumente mit veränderter Identität, um sich innerhalb des Schengen-Raums zu bewegen. Die Internetkriminalität nimmt in Form von sogenanntem Outsourcing zu - vorausgewählte Hacker an ausgewählte Ziele. Die russischsprachigen kriminellen Strukturen in der Tschechischen Republik sind durch nicht standardmäßige Finanztransfers gekennzeichnet. Es handelt sich um Finanztransfers aus den Staaten der ehemaligen UdSSR in das Gebiet der Tschechischen Republik oder über diese in Drittländer.

Die balkanischen organisierten Gruppen konzentrieren sich auf die Dokumentenfälschung, die zur Begehung von Straftaten (Eigentums-, Drogenkriminalität) verwendet werden. Das organisierte Eigentumsverbrechen wird hauptsächlich von ethnischen serbischen Gruppen begangen. Ihre kriminelle Tätigkeit besteht aus Serieneinbrüchen in Familienhäusern, Gewerbebetrieben, Markengeschäften und Einkaufszentren auf dem Gebiet von Prag. Albanisch organisierte Gruppen kontrol-

³⁰ Bericht über die Lage im Bereich der Innensicherheit und der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik im Jahr 2019.

Prag: Ministerium für Inneres der Tschechischen Republik, 2020

lieren die Wege, auf denen sie illegale Waren aller Art über die Tschechische Republik nach Europa exportieren. Der Erlös aus diesem Verbrechen wird dann durch Glücksspiel und Wetten legalisiert.

Die vietnamesisch organisierten Gruppen richten sich auf Wirtschaftskriminalität, Drogen, Geldwäsche und die Legalisierung des Aufenthalts in der Tschechischen Republik aus. Trotz der hohen Latenz wird Gewaltverbrechen in Form von Erpressung und gewaltsamer Eintreibung von Schulden verzeichnet. Ein wesentlicher Teil ist die Steuerkriminalität im Zusammenhang mit dem Import von Waren aus asiatischen Ländern, hauptsächlich China, Vietnam und Thailand. Vietnamesische kriminelle Organisationen transferieren die Erträge aus den Straftaten in der Tschechischen Republik ins Ausland, insbesondere nach Vietnam zurück.

Seit 1993 beschafft das Institut für Kriminologie und Sozialvorbeugung alljährlich Schätzungen der organisierten Kriminalität auf dem Gebiet der Tschechischen Republik.³¹

Ausländer beteiligen sich an der organisierten Straftätigkeit etwa im gleichen Verhältnis wie Tschechen, wobei der Anteil des tschechischen Elements von einem langfristigen Gesichtspunkt zunimmt. Die am meisten vertretenen sind Vietnamesen, Ukrainer, Russen, Albaner/Kosovo-Albaner. Die zweite Gruppe besteht aus den Slowaken, Serben, Rumänen, Bulgaren, Polen. In der dritten Gruppe sind Nigerianer, Chinesen, Syrer.

Die entwickelten Tätigkeitsformen des organisierten Verbrechens sind mit Geldwäsche, Korruption und Betrug (Steuer-, Kredit-, Versicherungsbetrug) verbunden, Missbrauch der EU-Finanzmitteln und Missbrauch der Computer zu kriminellen Aktivitäten haben zugenommen. Zu den am meisten verbreiteten kriminellen Aktivitäten gehören Gründung fiktiver Firmen und illegale Produktion und Schmuggel von Alkohol und Zigaretten.

Erarbeitet von: doc. JUDr. Ivana Zoubková, CSc.

³¹ Als Experten werden Mitarbeiter von spezialisierten Polizeibereichen der Polizei der Tschechischen Republik und seit 1993 und seit 2012 zusätzlich der Generaldirektion von Zoll und der Zolldirektion Prag befragt

INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

EINFÜHRUNG

Einer der Haupttrends moderner Zeit ist eine tiefe Globalisierung. Sie bringt viele positive Konsequenzen mit sich, aber wir sehen auch negative Konsequenzen. Dazu zählt ganz gewiss auch die ständig steigende Kriminalität mit internationaler Dimension. Diese Kriminalität äußert sich in verschiedenen Formen – Terrorismus, Waffenhandel, Cyberkriminalität, Menschenhandel, Drogenhandel, Schmuggel von Kunstgegenständen und andere.

Auch die internationale polizeiliche Zusammenarbeit entwickelt sich ständig und ihre Entwicklung ist ein fortwährender Prozess. Alle ihre Bestandteile entwickeln sich so, damit sie auf neue Gefahren reagieren kann, entweder auf der Ebene internationaler Organisationen oder auf Ebene der EU-Institutionen (Europäische Kommission, Rat der EU und Europäisches Parlament), sowie auf nationaler Ebene. Es wird eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung des Phänomens der organisierten Kriminalität initiiert und gleichzeitig die Tätigkeit der nationalen Initiativen in einzelnen Ländern koordiniert.

In der ganzen Welt gibt es ein deutliches Interesse an wesentlicher Stärkung der Zusammenarbeit der Sicherheitskräfte über den Rahmen der traditionellen Formen und Subjekte, die in den Bereichen der Justiz und des Inneren tätig sind.

Außer den spezifischen Rechtsinstrumenten wurden komplexe Instrumente des europäischen Rechts zur Bekämpfung des Verbrechens verabschiedet (Stärkung der Funktion von Europol und Eurojust, Nutzung gemeinsamer Ermittlungsteams, Institut des Europäischen Haftbefehls, Interoperabilität, Prümmer Vertrag u. a.). Alle diese Instrumente sollen der Beschleunigung, besserer Effektivität und auch der Stärkung der Beweiskomponente bei der Ermittlung und Verfolgung der Schwerstkriminalität dienen.

ORGANE DER INTERNATIONALEN POLIZEILICHEN ZUSAMMENARBEIT

Im Rahmen der Polizei ist das **Polizeipräsidium der ČR das zentrale Organ für internationale polizeiliche Zusammenarbeit**. Internationale polizeiliche Zusammenarbeit wird auf Grund von Aufgaben und Befugnissen ausgeführt, die der Polizei mit Gesetz Nr. 273/2008 Slg., über die Polizei der Tschechischen Republik anvertraut werden. Die gesetzlichen Bestimmungen geben der Polizei die Möglichkeit mit ausländischen Partnern zusammenzuarbeiten, seien es internationale Organisationen (z. B. Interpol), Organe, Institutionen und Agenturen der Europäischen Union (z. B. Europol und Frontex) oder Organe und Institutionen anderer Staaten, ausländische Sicherheitskräfte oder andere ausländische Subjekte.

Außerdem regelt das Gesetz über die Polizei auch Bedingungen, unter denen Angehörige eines ausländischen Sicherheitskorps auf dem Gebiet der Tschechischen Republik tätig werden können und umgekehrt auch die Möglichkeiten eines Polizisten der Polizei der Tschechischen Republik im Ausland. Weiterhin regelt es die Problematik des Einsatzes von unterstützenden operativen Fahndungsmitteln und operativen Fahndungsmitteln durch die Polizei, und zwar auf Antrag eines ausländischen Sicherheitskorps. Des Weiteren ist hier die Möglichkeit geregelt, den Subjekten dieser Zusammenarbeit geheim gehaltene Informationen auch ohne Zustimmung des Nationalen Sicherheitsamts (NBÚ) zu gewähren.

Direktion für internationale polizeiliche Zusammenarbeit

Auf der Ebene des Polizeipräsidiums der ČR erfüllt die Aufgaben der internationalen Zusammenarbeit die **Direktion für internationale polizeiliche Zusammenarbeit**, die im Jahre 2020 durch die Umwandlung der Sektion für internationale polizeiliche Zusammenarbeit entstanden wurde. Sie vereint die Nationale Zentrale von Interpol, die Nationale Einheit von Europol und die Nationale Zentrale der SIS-Sirene. Außer mit dem Austausch von operativen Informationen befasst sie sich mit einer ganzen Reihe von nichtoperativen Tätigkeiten – mit der EU-Agenda, der Umsetzung von Schengen, der Problematik der internationalen Abkommen, der Frontex-Problematik, der Entsendung und Betätigung von Polizisten im Ausland, der polizeilichen Diplomatie, den Verbindungsoffizieren, den Friedensoperationen im Ausland und ähnlichem. Es handelt sich um eine sehr breite Agenda, deren einzelne Elemente gegenseitig verknüpft sind und deren Konzentration auf einer Stelle eine positive Reflexion in wirksamer Tätigkeit der Polizei der ČR im Rahmen der internationalen Beziehungen findet.

Direktorin der Direktion für internationale polizeiliche Zusammenarbeit als Vizepräsidentin des Exekutivkomitees vertritt die ČR im Interpol. Vertreter der Polizei der ČR nehmen an den Sitzungen des Vorstands von Europol und Frontex regelmäßig teil.

Die Direktion ist in drei Sektionen gegliedert:

- Die Sektion der operativen Zusammenarbeit befasst sich mit der internationalen Fahndung und mit der Kooperation im Rahmen von Interpol und Europol. Sie ist die Zentralstelle für grenzüberschreitende Observation und grenzüberschreitende Verfolgung, Zentralorgan für den Europäischen Haftbefehl und die Übergabe, Auslieferung und Durchfuhr gesuchter Personen. Die Sektion sichert mit einem ständigen Dienst auch den eiligen Informationsaustausch. Zur Tätigkeit der Sektion gehören alle Arten der Kriminalität wie zum Beispiel die Wirtschaftskriminalität, die allgemeine Kriminalität wie auch die Cyberkriminalität, Kunstgegenstände, Kinderpornographie, Fälschungen, Motorradgangs, Prüfungen von Fahrzeugen, Firmen, Personenidentität, Koordination der Aktivitäten der Verbindungsbeamten und nationaler Sachverständiger im Ausland u. a.
- Die Sektion der strategischen Zusammenarbeit befasst sich mit strategischen und konzeptionellen Angelegenheiten mit internationalem Charakter, mit der EU-Agenda und der Umsetzung der Schengener Zusammenarbeit. Sie führt methodisch die Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit, befasst sich des Weiteren mit der Problematik internationaler Abkommen, mit regionalen Plattformen, Außenbeziehungen, Dokumentation der EU u. a. wichtig ist die FRONTEX Problematik, die in letzten Jahren an der Bedeutung gewonnen hat. Die Arbeit der Sektion ist weiter auf die unterschiedlichen Formen der Entsendung der Polizisten ins Ausland gezielt (z. B. Friedensoperationen, gemeinsame Streifen).
- Die Sektion der Auslandsbeziehungen verwaltet die Agenda der Auslandsbeziehungen, der ausländischen Dienstreisen und Empfänge und organisiert das Entsenden von Polizisten ins Ausland. Sie sichert vollständig die Agenda der, den internationalen Schriftverkehr der Führung des Polizeipräsidiums, der Polizeidiplomatie, der internationalen Projekte und Bildung, bietet Sprachunterstützung und nicht zuletzt verrichtet sie für die Direktion Verwaltungs- und Wirtschaftstätigkeiten.

Außer der Direktion für internationale polizeiliche Zusammenarbeit haben auch Kreisdirektionen der Polizei eine wichtige Rolle im Bereich der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit, insbesondere ihre Abteilungen für internationale Beziehungen und Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit, die während der Zeit ihres Bestehens ein untrennbarer und sehr effektiver Bestandteil der täglichen Kommunikation mit dem Ausland geworden sind. Ihre Rolle ist sehr wichtig besonders auf der regionalen Ebene.

Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit

Mit jedem Nachbarstaat hat die Tschechische Republik ein oder zwei Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit. Diese gemeinsamen Zentren werden nach Absprache mit zuständigen Organen des Nachbarstaates auf der Grundlage internationaler bilateraler Verträge und ihrer Durchführungsbestimmungen gegründet. In den gemeinsamen Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit wirken gemeinsam in ununterbrochenem Betrieb Mitarbeiter der Sicherheitsorgane beider Staaten. Hier tauschen sie operativ die polizeirelevanten Informationen aus, unterstützen und nehmen an der Koordinierung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit in Grenzgebieten teil. Konkrete organisationstechnische Bedingungen der gegenseitigen Zusammenarbeit in den gemeinsamen Zentren sind in jeweiligen Verfahrensordnungen geregelt.

Gegenwärtig sind die Polizisten der Polizei der ČR in sechs gemeinsamen Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit tätig:

- mit der Bundesrepublik Deutschland: Petrovice und Schwandorf
- mit Polen: Chotěbuz und Kudowa Słone
- mit Österreich: Mikulov/Drasenhofen
- mit der Slowakei: Hodonín/Holíč

Verbindungsoffiziere

Eine Schlüsselrolle bei der Aufklärung schwerwiegender Straftaten kommt **auch den Verbindungsoffizieren** zu. Sie sind bei den Vertretungen im Ausland tätig. Unter Verbindungsoffizier verstehen interne Vorschriften der Polizei der ČR „einen Angehörigen und Angestellten der Polizei, der zur Ausübung der Tätigkeit im Ausland im Zusammenhang mit Erfüllung von Aufgaben der Polizei im Bereich internationaler polizeilicher Zusammenarbeit oder im Bereich der Migration und Dokumente entsendet ist“.

Verbindungsoffiziere der Polizei der ČR können im Ausland bei den Vertretungen der Tschechischen Republik tätig sein, bei Sicherheitskorps anderer Staaten und bei internationalen Organisationen, EU-Agenturen und -Institutionen.

BILATERALE VERTRÄGE MIT NACHBARSTAATEN

Internationale polizeiliche Zusammenarbeit hat ihre Fundamente auch in **bilateralen Verträgen**, die das Bedürfnis der Zusammenarbeit in Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit widerspiegeln. Die Tschechische Republik hat bilaterale Verträge über die polizeiliche Zusammenarbeit mit einer ganzen Reihe von Staaten innerhalb und außerhalb von Europa geschlossen. Für den Bereich der

internationalen Zusammenarbeit bei der Straftatenbekämpfung kommt die Schlüsselrolle den Verträgen zu, die mit den direkten Nachbarstaaten der Tschechischen Republik geschlossen sind, also Verträge mit der **Bundesrepublik Deutschland** (DE), der **Polnischen Republik** (PL), der **Slowakischen Republik** (SK) und der **Republik Österreich** (AT).

Unter rechtlichem Aspekt handelt es sich um Präsidentenverträge, d. h. ihrer Ratifizierung müssen beide Kammern des Parlamentes der ČR zustimmen und anschließend werden sie vom Präsidenten der Republik ratifiziert. Nach Verkündung in der Sammlung internationaler Abkommen sind sie Bestandteil der tschechischen Rechtsordnung. Sie werden veröffentlicht unter Nr. 91/2002 Slg. internationale Abkommen.

Die Verträge mit den o. g. vier Nachbarstaaten unterscheiden sich grundsätzlich von den Verträgen mit Nicht-Nachbarstaaten. **Innerhalb der vier Verträge gibt es eine ganze Reihe von identischen Zügen, allerdings sind zwischen ihnen auch einige wesentliche Unterschiede.** Zurzeit werden neue Verträge mit Polen und der Slowakei mit dem Ziel verhandelt, die letzte Fassung der täglichen polizeilichen Zusammenarbeit anzupassen.

BILATERALE VERTRÄGE MIT ANDEREN STAATEN

Gegenwärtig hat die Tschechische Republik auch bilaterale Verträge über die polizeiliche Zusammenarbeit (weiter nur „Vertrag“) mit anderen europäischen Staaten (zum Beispiel IT, FR, BG, HU, MD, LT, LV, RO, CH, UA, BE, RS, AL) und mit einigen Ländern außerhalb Europas (Chile, Kasachstan, Kirgistan, Tunesien, Türkei, Usbekistan) geschlossen.

Verträge über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten bilden den grundlegenden rechtlichen Raum für internationale Zusammenarbeit von Polizeiorganen. Sie sind Ausdruck des guten Willens beider Staaten zur Vertiefung, Stärkung und besseren Qualität der gegenseitigen Zusammenarbeit in einer hoch komplizierten Aufgabe, wie sie die Straftatenbekämpfung, insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität, zweifellos ist.

Der Zweck der Verträge ist in der Regel als Zusammenarbeit von Polizeiorganen bei der Prävention sowie bei der Entdeckung und Ermittlung von Straftaten definiert, mit Betonung des gegenseitigen Austausches von relevanten Informationen. Des Weiteren regeln sie die Formen der Koordinierung und Hilfeleistungen, das Entsenden von Konsultanten und Errichten von Arbeitsteams, das Entsenden von Verbindungsbeamten, die Zusammenarbeit beim Zeugenschutz und nicht zuletzt auch gemeinsame Schulung und Bildung. Die Verträge beziehen sich nicht auf Rechtshilfe, denn die ist in der Kompetenz der Justiz. Diese Einschränkung schließt jedoch die polizeiliche Zusammenarbeit bei technischer und organisatorischer Sicherstellung der Rechtshilfe nicht aus.

Erarbeitet von: Direktion für internationale polizeiliche Zusammenarbeit

das mepa buch

Kapitel 4

**Bundesrepublik
Deutschland**



mepa
Mittleuropäische Polizeiakademie

INHALTSVERZEICHNIS

RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
<u>STAATS- UND VERFASSUNGSRECHT</u>	3
<u>INNERE SICHERHEIT</u>	3
<u>STRAFVERFOLGUNG</u>	4
<u>POLIZEIRECHT</u>	6
ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI	7
<u>POLIZEIEN DER LÄNDER</u>	7
<u>BUNDESKRIMINALAMT</u>	8
<u>BUNDESPOLIZEI</u>	9
<u>DIE POLIZEI BEIM DEUTSCHEN BUNDESTAG</u>	11
<u>WEITERE BEHÖRDEN MIT POLIZEIÄHNLICHEN AUFGABEN</u>	11
<u>AUFGABEN DER POLIZEI IM ALLGEMEINEN</u>	12
<u>ZUSAMMENARBEIT DER POLIZEIEN VON BUND UND LÄNDERN</u>	13
<u>POLIZEIAUSBILDUNG</u>	14
INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT	15
<u>ZUSAMMENARBEIT MIT INTERPOL</u>	15
<u>ZUSAMMENARBEIT MIT EUROPOL</u>	16
<u>ZUSAMMENARBEIT MIT DEN SCHENGENER VERTRAGSSTAATEN</u>	17
<u>ZUSAMMENARBEIT AUF BILATERALER BASIS</u>	17
<u>DEUTSCHE POLIZEIBEAMTE IM AUSLANDSEINSATZ</u>	19

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

STAATS- UND VERFASSUNGSRECHT

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat (Art. 20 Abs. 1 GG). Die höchste Stufe der Normenhierarchie bildet das am 24. Mai 1949 in Kraft getretene Grundgesetz (GG), welches - spätestens seit der Vollendung der staatlichen Einheit Deutschlands im Jahr 1990 - uneingeschränkten Verfassungscharakter besitzt.

Die Bundesrepublik Deutschland besteht aus den 16 Bundesländern:

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Die Länder sind über Art. 28 Abs. 1 GG an gewisse Vorgaben des Bundes gebunden, im Übrigen haben sie für ihre verfassungsmäßige Ordnung Gestaltungsfreiheit.

Kennzeichnend für das deutsche Rechtssystem ist die Kompetenzaufteilung nach dem Föderalismusprinzip. Sowohl der Bund als auch die Bundesländer verfügen über die drei Gewalten Legislative, Exekutive und Judikative. Ein Über- oder Unterordnungsverhältnis besteht nicht in allen Politikbereichen. So ist beispielsweise der Bund im Bereich des Polizeiwesens gegenüber den Ländern nicht weisungsbefugt. Jedes Bundesland hat deshalb ein eigenes Polizeigesetz und unterhält eine eigenständige Polizei. Das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht hingegen gehören zum Kompetenzbereich des Bundes. Folglich sind das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung bundesweit und bundeseinheitlich anzuwenden. Auch der Grenzschutz fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundes (Art. 73 GG).

Weitere grundlegende Informationen zum Aufbau und zur Funktionsweise der Bundesrepublik Deutschland sind auf der Internetpräsenz der Bundeszentrale für politische Bildung (www.bpb.de³²) abrufbar; spezielle Informationen zum deutschen Rechtssystem finden sich [<hier>](#)³³.

INNERE SICHERHEIT

Nach den geschichtlichen Erfahrungen der Weimarer Republik und des totalitären Staates zwischen 1933 und 1945 wurde in der Bundesrepublik Deutschland eine strikte Trennung zwischen den Zuständigkeiten für die Aufrechterhaltung von äußerer und innerer Sicherheit durchgeführt. Für die äußere Sicherheit ist das Militär zuständig. Die Gewährleistung der inneren Sicherheit ist Aufgabe von Organen der Länder und des Bundes. Unter „innere Sicherheit“ versteht man sowohl den Schutz der Gesamtheit der individuellen und überindividuellen Schutzgüter als auch den

³² <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/>

³³ <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/39392/rechtssystem>

Schutz und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen des Staates, welche innere Sicherheit zu gewährleisten haben.

Konkret gehören zur „inneren Sicherheit“

- in vollem Umfang die unter dem Begriff Verbrechensbekämpfung zusammengefasste polizeiliche Verbrechensverhütung und Strafverfolgung;
- die in der deutschen Rechtsentwicklung als sicherheitspolizeilich eingestuften Aufgaben des Melde-, Pass-, Ausländer-, Vereins- und Versammlungswesens;
- darüber hinaus sämtliche vollzugspolizeiliche Aufgaben und
- die Aufgaben des Verfassungsschutzes und teilweise der Nachrichtendienste.

Zu den Sicherheitsbehörden gehören neben der Polizei und Behörden mit polizeiähnlichen Aufgaben (z. B. Zoll) somit auch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie der Bundesnachrichtendienst (BND) und das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD). Für das Verhältnis zwischen den Ämtern für Verfassungsschutz und den polizeilichen Sicherheitsbehörden gilt das Trennungsgebot. Die Trennung von Polizei und Verfassungsschutz beruht auf dem Polizeibrief der Alliierten Militärgouverneure vom 14. April 1949, auf den das Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 verweist.

STRAFVERFOLGUNG

Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Strafverfahrensrecht (formelles Strafrecht) stellt im Wesentlichen eine Verbindung demokratischer und liberaler Ideen dar, wie sie sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland entwickelt und in der Weimarer Republik fortgesetzt hatte. Nach Ende des 2. Weltkrieges und der daraus resultierenden Beendigung der totalitären Epoche von 1933 bis 1945 wurde es dann im Geiste des Grundgesetzes erneuert und gefestigt. Die Staatsanwaltschaften sind den jeweiligen Landesjustizministerien unterstellt und bei den Bundesgerichten dem Bundesjustizministerium. Die Gerichte sind unabhängig.

Die **Strafverfolgung** im weitesten Sinne des Wortes umfasst nach der Chronologie ihres Ablaufs mehrere Phasen:

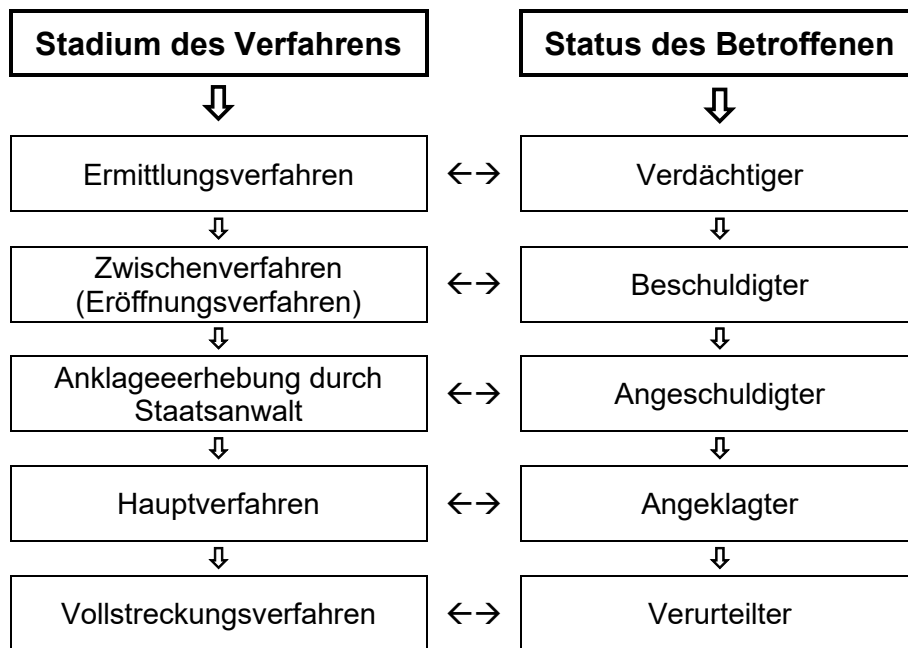
Das Ermittlungsverfahren liegt in der Hand des Staatsanwalts. Es besteht im Wesentlichen aus Ermittlungen, die der Staatsanwalt durch die Polizei vornehmen lässt, oder die er selbst vornimmt. Maßgebliche Rechtsgrundlage hierfür ist die Strafprozessordnung (StPO). Für bestimmte Maßnahmen (z. B. Haftbefehle) muss er eine richterliche Entscheidung beantragen. Soweit Polizeibeamte im Rahmen strafprozessualer Maßnahmen tätig werden sind sie „Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“ (§ 152 Gerichtsverfassungsgesetz). Sie sind grundsätzlich an die Weisungen der Staatsanwaltschaft gebunden.

Das Zwischenverfahren liegt in der Hand des Gerichts. Es entscheidet, ob das Hauptverfahren eröffnet wird oder nicht.

Im Hauptverfahren erfolgen als letzte Schritte die Urteilsverkündung und die Rechtsmittelbelehrung. Ein Urteil kann mit den Mitteln der Revision und der Berufung angefochten werden.

Das Vollstreckungsverfahren regelt die Realisierung der durch ein Gericht ausgesprochenen Strafe unter Wahrung der rechtsstaatlichen Prinzipien.

Strafverfahren



Voraussetzung für Strafverfolgungsmaßnahmen ist der Verdacht einer Straftat (materielles Strafrecht). Diese sind im **Strafgesetzbuch (StGB)** und in strafrechtlichen Nebengesetzen - beispielsweise dem Betäubungsmittelgesetz - geregelt. Der Allgemeine Teil des StGB enthält grundsätzliche Regelungen wie Grundlagen der Strafbarkeit, Versuch/Vollendung, Täterschaft und Teilnahme, Notwehr und Notstand sowie die Rechtsfolgen einer Tat. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils beziehen sich auf alle Straftatbestände des Besonderen Teils des StGB sowie auf die strafrechtlichen Nebengesetze. Straftaten bestehen regelmäßig aus den Elementen Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld. Da die Schuldfrage in der Regel erst vor Gericht geklärt wird, spricht man im Ermittlungsverfahren häufig auch von rechtswidrigen Taten. Diese werden in Verbrechen (Mindeststrafandrohung: Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber) und Vergehen (Mindeststrafandrohung: geringere Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) eingeteilt. Schärfungen oder Milderungen, die für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.

Unterhalb der Straftaten bzw. rechtswidrigen Taten kennt das deutsche Rechtssystem noch den Begriff der **Ordnungswidrigkeiten**. Darunter versteht man einfaches Ordnungsunrecht (kein kriminelles Unrecht), wie es häufig bei Verkehrsverstößen vorkommt. Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind die Polizei und Verwaltungsbehörden.

POLIZEIRECHT

Nach dem Grundgesetz ist die Polizei grundsätzlich Sache der Länder. Daher hat jedes der 16 Bundesländer seine eigene Polizei. Zur Landespolizei gehören Schutzpolizei und Kriminalpolizei. Gleichzeitig sieht das Grundgesetz aber in zentralen Bereichen des Polizeiwesens originäre Zuständigkeiten des Bundes vor. Die Polizeien des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern sind das Bundeskriminalamt (BKA) und die Bundespolizei.

Für das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei besteht als Rechtsgrundlage jeweils ein Gesetz. Entsprechend den Vorgaben des Grundgesetzes kann jedes Bundesland die Organisation und die Aufgaben seiner Polizei selbst regeln. Die Organisation der Polizei in den Bundesländern differiert. Die Formulierungen der entsprechenden Landespolizeigesetze bei der Aufgabenzuweisung sind jedoch vergleichbar. Die Aufgaben der Polizei liegen im Wesentlichen im Bereich der Abwehr von Gefahren, in der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie in der Erfüllung besonderer Aufträge. Letztere sind insbesondere Aufträge, die aus anderen Gesetzen, z. B. dem Wehrpflichtgesetz, dem Brandschutzgesetz, dem Ausländergesetz oder auch der Zivilprozessordnung oder dem bürgerlichen Recht abgeleitet sind. Ein weiterer wesentlicher Bereich der polizeilichen Aufgaben ergibt sich aus dem Strafverfahrensrecht. Strafverfahrensrecht ist bundeseinheitliches Recht, so dass in diesem Bereich die Grundlagen der Polizeiarbeit in den Ländern und auch beim Bund gleich sind. Trotz unterschiedlicher Organisation in den einzelnen Ländern ist allen Polizeibehörden eines gemeinsam: Sie sind dem Innenminister/-senator des jeweiligen Bundeslandes unterstellt. In der Konsequenz ist dieser seinem Ministerpräsidenten bzw. seinem jeweiligen Landesparlament verantwortlich.

Gegen Entscheidungen der Polizei steht jedem Bürger der Rechtsweg offen. Er kann insbesondere auch den in Deutschland bestehenden Weg über die Verwaltungsgerichte beschreiten. Damit unterliegt die Polizei einer vollen demokratischen Kontrolle, sowohl durch die Parlamente, als auch durch die Gerichte. Die Polizei ist neben anderen Gesetzen insbesondere dem Grundgesetz (der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland) verpflichtet.

Die Gewährleistung der Menschenrechte ist dabei Grundlage jeglichen polizeilichen Handelns.

ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI

Informationen zu Angaben zur Polizeidichte in Deutschland, auch den 16 Bundesländern, können folgenden Internetseiten entnommen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Tabellen/beschaefigten-polizei.html?nn=212936>

Die Internetauftritte aller deutscher Polizeien sind über www.polizei.de erreichbar.

POLIZEIEN DER LÄNDER

Gesetzmäßig obliegen der Polizei im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Gefahrenabwehr;
- Schutz privater Rechte, soweit diese sonst nicht rechtzeitig zu erlangen sind;
- Vollzugshilfe sowie
- Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Jedes Bundesland hat hinsichtlich der Zuständigkeiten und Eingriffsbefugnisse für Maßnahmen der Gefahrenabwehr ein eigenes Polizeigesetz, wobei inhaltlich hier keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Die Zuständigkeiten und Eingriffsbefugnisse für Maßnahmen der Strafverfolgung ergeben sich im Wesentlichen aus der Strafprozessordnung als Bundesgesetz, aber auch anderen Gesetzen.

Die Polizeien der Bundesländer umfassen:

- Schutzpolizei (grundsätzlich uniformiert)
- Kriminalpolizei
- Wasserschutzpolizei (grundsätzlich uniformiert)
- Bereitschaftspolizei (grundsätzlich uniformiert)
[Wasserschutz- und Bereitschaftspolizei können ggfs. je nach Landesinterner Organisation Bestandteil der Schutzpolizei sein]

Hubschrauberstaffeln können der Bereitschaftspolizei, sonstigen polizeilichen Dienststellen angegliedert oder eigene Dienststellen sein.

Die genauen verwaltungsmäßigen Zuständigkeiten zwischen den aufgeführten Dienstzweigen variieren zwischen den einzelnen Bundesländern; grundsätzlich lassen sich jedoch folgende Aussagen treffen:

- Die **Schutzpolizei** ist schwerpunktmäßig zuständig für die Gefahrenabwehr, die Bekämpfung und Ermittlung leichter bis mittlerer Kriminalität sowie der Überwachung des Straßenverkehrs.

- Aufgabe der **Kriminalpolizei** ist die Bekämpfung und Verfolgung gefährlicher Straftaten und Verbrechen, insbesondere bei banden-, gewerbs- oder serienmäßiger Begehungsweise (z. B. Sittlichkeitsverbrechen, Raub, Erpressung, schwerer Diebstahl und Mord, Rauschgift- und Falschgelddelikte).

Die Polizeien des Bundes und der Länder verfügen über **Spezialeinheiten**. Diese werden vor allem zur Terrorismusbekämpfung, bei Geiselnahmen, für Schutzmaßnahmen bei besonderen Ereignissen sowie Observationen und Fahndungen eingesetzt.

- Die **Wasserschutzpolizei** überwacht die gewerbliche Binnenschifffahrt und den Verkehr der Sportboote. Sie sichert den Verkehr auf den Wasserstraßen und hier vor allem den Transport gefährlicher Güter.
- Die **Bereitschaftspolizei** bildet in der Regel den polizeilichen Nachwuchs aus und unterstützt die Schutz- und Kriminalpolizei bei Staatsbesuchen, Demonstrationen, großen Sport- und Massenveranstaltungen sowie bei größeren Unglücksfällen und Katastrophen.

Ausgebildet und eingesetzt wird die Bereitschaftspolizei überwiegend in geschlossenen Einheiten. Sie zählt rund 16.300 Beamte (in allen Bundesländern zusammen) und ist in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Hinzu kommt die Bundesbereitschaftspolizei, die die Bundesländer auf deren Anforderung insbesondere bei größeren Ereignissen wie Fußballspielen und Demonstrationen unterstützt. Dieses Verfahren ist gesetzlich geregelt.

Darüber hinaus sind in Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern weitere gegenseitig zu erbringende Hilfeleistungen und Verfahrensabläufe geregelt. Zur einheitlichen Aufgabenwahrnehmung stellt der Bund den Bereitschaftspolizeien der Länder moderne Ausstattung, insbesondere Führungs- und Einsatzmittel in den Bereichen Kraftfahrzeuge, Informations- und Kommunikationstechnik, Waffen, technisches Gerät, Dokumentations- und Beweissicherungsgerät, Schutz- und Sanitätsausstattung zur Verfügung. Als Beauftragter des Bundesministers des Innern veranlasst der **Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder** die ständige Anpassung der zur Verfügung gestellten Bundesausstattung, und zwar hinsichtlich der realen Einsatzerfordernisse wie auch hinsichtlich der daran orientierten Technologien.

BUNDESKRIMINALAMT

Das BKA (www.bka.de) mit seinen ca. 9.000 Mitarbeitern in den Standorten Wiesbaden, Meckenheim bei Bonn und Berlin trägt zusammen mit den Polizeien des Bundes und der Länder sowie in Kooperation mit den ausländischen Strafverfolgungsbehörden aktiv zur Aufrechterhaltung der Inneren Sicherheit und damit des inneren Friedens in einem freiheitlichen demokratischen Europa bei.

Das BKA ist keine Führungszentrale der deutschen Kriminalpolizei, denn nach dem Grundgesetz der föderal strukturierten Bundesrepublik Deutschland liegt die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben in erster Linie bei den Bundesländern.

Die Mobilität der Straftäter über Länder- und Staatsgrenzen hinaus erfordert jedoch eine bundesweite polizeiliche Zentralstelle, nämlich das BKA (vgl. Art. 87 Abs. 1 GG).

Die Aufgaben und Befugnisse sind im BKA-Gesetz vom 01.06.2017 geregelt. Dem BKA sind folgende Aufgaben übertragen:

- Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen;
- Internationale Zusammenarbeit;
- Strafverfolgung in bestimmten Fällen;
- Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus
- Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes und
- Zeugenschutz in bestimmten Fällen
- Sicherung des Bundeskriminalamtes; behördlicher Eigenschutz.

Deshalb beschäftigt sich das BKA vor allem mit der Bekämpfung der schweren und der organisierten Kriminalität. Dazu zählen unter anderem Rauschgiftkriminalität, Geldwäsche, Internetkriminalität und politisch motivierte Kriminalität.

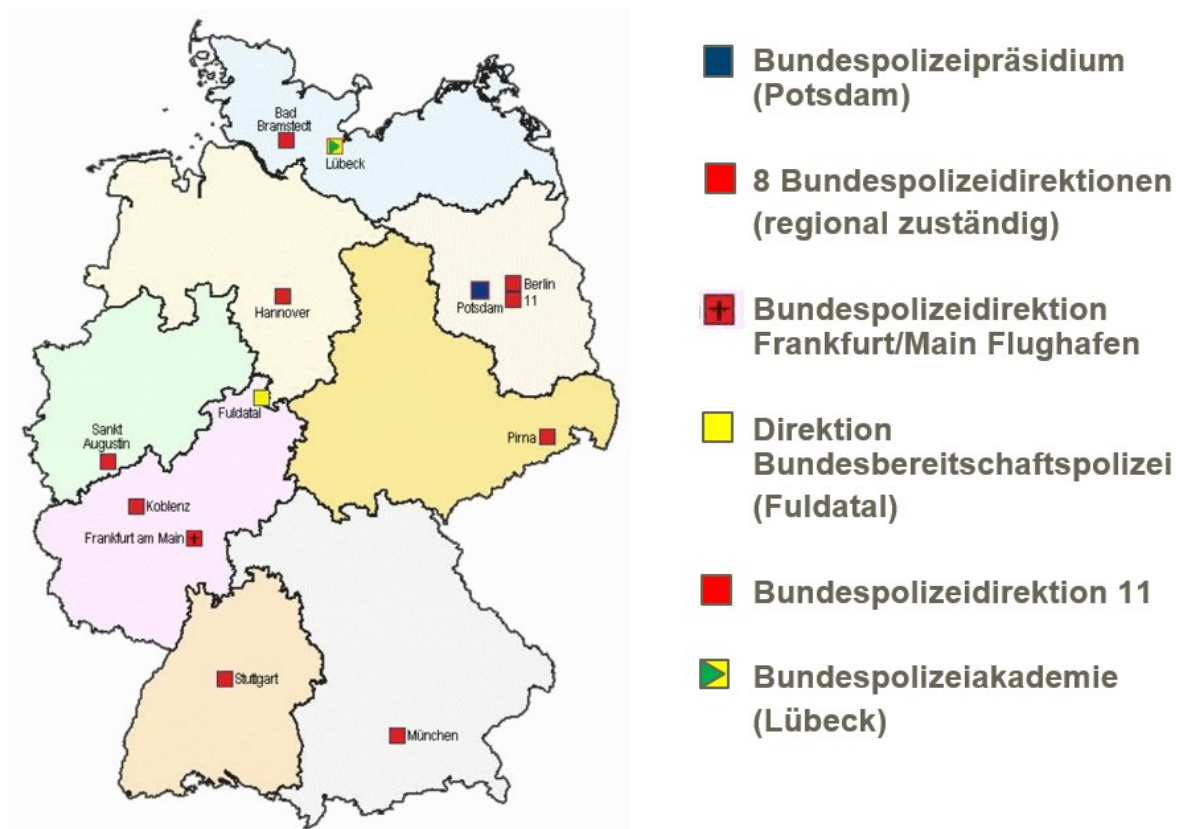
BUNDESPOLIZEI

Die Bundespolizei (www.bundespolizei.de) nimmt polizeiliche Aufgaben insbesondere in den Bereichen Grenzschutz, Bahnpolizei und Luftsicherheit wahr. Sie verfügt über ca. 54.000 Mitarbeiter, darunter ca. 44.000 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte.

Das Bundespolizeipräsidium mit Sitz in Potsdam ist als Oberbehörde für die Dienst- und Fachaufsicht sowie die polizeilich-strategische Steuerung der Bundespolizei zuständig.

Zur Erfüllung der operativen Aufgaben sind dem Bundespolizeipräsidium elf Direktionen nachgeordnet, welchen wiederum Inspektionen angehören.

Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei



Die Bundespolizei nimmt im System der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland umfangreiche und vielfältige polizeiliche Aufgaben wahr, insbesondere in den Bereich Grenzschutz, Bahnpolizei und Luftsicherheit. Im Rahmen dieser Aufgaben ist die Bundespolizei auch in der Kriminalitätsbekämpfung tätig und

- schützt rund 3.800 Kilometer Land- und über 880 km Seegrenze,
- gewährleistet die Sicherheit des Luftverkehrs an 14 großen deutschen Flughäfen und
- ist für die Sicherheit im Bahnverkehr auf einem Streckennetz von 34.000 Kilometer mit ca. 5.700 Bahnhöfen und 3.600 Haltepunkten zuständig.

Weitere wesentliche Aufgaben der Bundespolizei sind:

- Schutz von Bundesorganen,
- Aufgaben auf See,
- Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall,
- die Unterstützung anderer Bundesbehörden und der Bundesländer.

Hinzu kommen verschiedene Spezialverwendungen, wie die GSG 9, die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE+), Polizeiliche Schutzaufgaben Ausland, Besondere Schutzaufgaben Luftverkehr, der Entschärfungsdienst, der Flugdienst oder die Reiterstaffel sowie verschiedene Verwendungen im Ausland.

Der Direktionsbereich Bundespolizei See der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt ist Teil der „Küstenwache“, einem Koordinierungsverbund der maritimen Vollzugskräfte des Bundes, zu dem auch der Zoll, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, der Fischereischutz und das Umweltbundesamt gehören. Die Küstenwache arbeitet im „Maritimen Sicherheitszentrum Cuxhaven“ mit dem Havariekommando und den Wasserschutzpolizeien der Küstenländer eng zusammen. Zudem ist die Bundespolizei Mitglied der Baltic Sea Region Border Control Cooperation (BSRBCC), die die gemeinsame Bekämpfung der illegalen Migration und der Schleuserkriminalität durch die Nordseeanrainerstaaten zum Ziel hat. Der BPOL SEE stehen zur Aufgabenerfüllung in drei Bundespolizeiinspektionen sechs Einsatzschiffe mit ständiger Präsenz in See und fünf Kontroll- und Streifenboote (KoSB) für den küstennahen Bereich zur Verfügung.

Zusätzlich kommen zur Überwachung der Seegebiete in Nord- und Ostsee seeflugtaugliche Hubschrauber der Direktion 11 zum Einsatz. Im Direktionsbereich sind die Bereiche Maritime Sicherheit / Kriminalitätsbekämpfung mit dem Pirateriepräventionszentrum angesiedelt. Ferner die Bereiche Einsatz, Logistik und das Maritime Schulungs- und Trainingszentrum.

DIE POLIZEI BEIM DEUTSCHEN BUNDESTAG

Der Deutsche Bundestag ist ein eigener Polizeibezirk, in dem der Bundestagspräsident das Hausrecht und die Polizeigewalt ausübt.

Die Polizei beim Deutschen Bundestag sorgt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und damit für die Arbeitsfähigkeit des Parlamentes und seiner Gremien. Die Polizeibeamten sind für alle Gebäude, Räume und Grundstücke verantwortlich, die der Verwaltung des Bundestages unterstehen, aber auch für solche, die nur vorübergehend vom Bundestag etwa bei internationalen Konferenzen genutzt werden.

Die parlamentarische Polizeigewalt ist in der Verfassung verankert. Die Zuständigkeit anderer Polizeibehörden im Bereich des Deutschen Bundestages wird damit ausgeschlossen. Der Bundestag ist so vor einer Einflussnahme durch Exekutive und Judikative geschützt, was dem Prinzip der Gewaltenteilung entspricht. Dennoch arbeitet die Polizei des Bundestages mit anderen Polizeibehörden vor Ort eng zusammen.

Für weitere Informationen siehe www.bundestag.de/polizei

WEITERE BEHÖRDEN MIT POLIZEIÄHNLICHEN AUFGABEN

Neben den genannten Bundes- und Landespolizeien existiert eine Reihe von Bundesbehörden, mit zum Teil polizeiähnlichen Aufgaben. Dies sind insbesondere

- die Bundesfinanzbehörden,
- der Zoll- und Zollfahndungsdienst,
- die Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen des Bundes,
- die Bundesanstalt für Güterfernverkehr und
- die Sitzungspolizei der Bundesgerichte

In die Zuständigkeit des **Zolls** (www.zoll.de) fällt unter anderem die Verfolgung und Verhütung der mittleren, schweren und organisierten Zollkriminalität (z. B. Einfuhr von illegalen Betäubungsmitteln) sowie die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung.

Die bereits eingangs erwähnten **Verfassungsschutzbehörden** sind keine Polizei-behörden. Aufgabe von Verfassungsschutzbehörden (Bundesamt für Verfassungsschutz - BfV bzw. Landesämter für Verfassungsschutz - LfV) ist das Sammeln von Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen sowie die Aufklärung in der Spionageabwehr auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Angehörigen haben keine Exekutivbefugnisse, sie dürfen also niemanden verhören oder verhaften und keine Wohnungen durchsuchen. Die Arbeit von Verfassungsschutzbehörden wird durch die verantwortlichen Innenminister, die Parlamente und die Datenschutzbeauftragten beaufsichtigt. Zudem unterliegen sie der Kontrolle durch die Gerichte.

AUFGABEN DER POLIZEI IM ALLGEMEINEN

Die Polizei hat die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat insbesondere die verfassungsmäßige Ordnung und die ungehinderte Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten.

Dabei liegt die Hauptaufgabe der Polizei in der Gefahrenabwehr (Prävention). Darüber hinaus ist ein wesentlicher Bestandteil polizeilicher Arbeit die Erforschung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (Repression) in Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften.

Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nur auf Antrag des Berechtigten und nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird.

Im Bereich der Prävention wird überwiegend die uniformierte Polizei (Schutzpolizei) tätig, deren Aufgaben und Zuständigkeiten sich nach den jeweiligen Polizeigesetzen der Länder, die weitgehend identisch sind, und sich für den Bereich der Straßenverkehrssicherheit nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes und deren Verordnung richten.

Im Bereich der Repression sind sowohl die uniformierte Polizei als auch die Kriminalpolizei tätig, die nach Maßgabe der Strafprozessordnung zwingend verpflichtet sind, Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (Legalitätsprinzip). Dagegen hat die Polizei bei der Erforschung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einen Ermessensspielraum (Opportunitätsprinzip).

ZUSAMMENARBEIT DER POLIZEIEN VON BUND UND LÄNDERN

Die Polizeien von Bund und Ländern arbeiten bei der Gefahrenabwehr und der Verhütung und Verfolgung von Straftaten eng zusammen. Zentrales bundesweites Koordinierungsgremium im Bereich der Inneren Sicherheit ist die "Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK)", an welcher auch der Bundesminister des Innern und für Heimat in beratender Funktion beteiligt ist. Aufgabe der IMK ist es, zentrale Fragen und Probleme der Inneren Sicherheit zu erörtern und korrespondierende Lösungsvorschläge zu verabschieden.

Wesentliches Element in der Zusammenarbeit ist der gegenseitige Informationsaustausch sowie eine gemeinsame Informationssammlung und -auswertung. Aus diesem Grund wurde beispielsweise das polizeiliche Informationssystem INPOL eingerichtet, in dem die Angaben zu Personen, Sachen und Kriminalfällen gespeichert sind. Dieses System ist das informationstechnische Rückgrat des Fahndungsverbundes der deutschen Polizeien. Zugriff auf das System haben neben dem Bundeskriminalamt die Landespolizeidienststellen, die Bundespolizei und die Zollbehörden.

Für bestimmte Aufgabenfelder sind zudem nationale Zentren als sog. Kooperationsplattformen eingerichtet, die dem unmittelbaren und engen Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern dienen. Im Einzelnen sind dies:

- Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ)³⁴
- Gemeinsames Internetzentrum (GIZ)³⁵
- Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) einschl. der Koordinierten Internetauswertung (KIA)³⁶
- Gemeinsames Analyse- und Strategiezentrum Illegale Migration (GASIM)³⁷

Darüber hinaus sind zwischen Bund und Ländern zahlreiche Sicherheitskooperationen geschlossen, die ein enges Zusammenwirken fördern. So arbeiten vielfach Landes- und Bundespolizei bei der Bekämpfung der Schleusungskriminalität in gemeinsamen Ermittlungsgruppen zusammen. Ebenso bestehen im Bereich Rauschgift- und Geldwäschekriminalität beim Bund und in vielen Ländern Kooperationen mit dem Zoll.

Im Bedarfsfall unterstützen sich Bund und Länder zudem mit Polizeikräften und Einsatzmitteln gegenseitig. Sie halten hierfür unter anderem Kräfte der Bereitschaftspolizeien vor.

³⁴ Zuständig in Sachen religiös motivierter/islamistischer Extremismus/Terrorismus

³⁵ Zuständig für Auswertung des Internets im Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus

³⁶ Zuständig für die Bereiche Rechtsextremismus/-terrorismus, Linksextremismus/-terrorismus, Ausländerextremismus/-terrorismus sowie Spionage/Proliferation. Die KIA übernimmt dabei die Auswertung des Internets in diesen Phänomenbereichen

³⁷ Auf Dauer angelegte, behördenübergreifende Informations-, Koordinierungs- und Kooperationsplattform zur ausschließlich strategischen Analyse der illegalen Migration in und durch die Bundesrepublik Deutschland

POLIZEIAUSBILDUNG

Ein besonderes Merkmal der deutschen Polizeiausbildung ist die sog. Einheitslaufbahn. Das heißt, von wenigen Ausnahmeregelungen abgesehen müssen alle Beamtinnen und Beamte in der untersten Dienstgradgruppe beginnen, sich dann qualifizieren, entsprechende Ausbildungsschritte absolvieren und haben dann die Möglichkeit, innerhalb dieser Einheitslaufbahn bis in die höchsten Ränge aufzusteigen.

Die Polizei der Bundesrepublik Deutschland gliedert sich je nach Bundesland bzw. BKA und Bundespolizei in zwei bzw. drei Laufbahngruppen:

- den mittleren Dienst
- den gehobenen Dienst
- den höheren Dienst

Zukünftige Polizeibeamte müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten. Sie dürfen nicht gerichtlich vorbestraft sein. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Bewerber in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und charakterlich, geistig und körperlich für den Polizeivollzugsdienst geeignet sind. Sie müssen aus medizinischer Sicht polizeitauglich sein. Die meisten Bewerber für den Polizeidienst verfügen heute über einen mittleren oder höheren Bildungsabschluss. Seit 1983 werden auch Frauen bei der uniformierten Polizei eingestellt.

Die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst wird bei den Bundesländern in der Bereitschaftspolizei und in Polizeischulen, bei der Bundespolizei in Ausbildungszentren durchgeführt und dauert abhängig vom Schulabschluss zweieinhalb bis drei Jahre.

Beim Einstieg in den mittleren Dienst ist nach einem Auswahlverfahren und Feststellung entsprechender Eignung der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe, den gehobenen Polizeivollzugsdienst, möglich. Das Studium dauert drei Jahre und endet in der Regel mit dem Bachelorabschluss. Danach erfolgt die Ernennung zum Polizei- oder Kriminalkommissar. Qualifizierte Beamte des gehobenen Polizeidienstes können sich später für den höheren Polizeivollzugsdienst bewerben, ebenso wie Seiteneinsteiger mit bestimmten Hochschulabschlüssen. Die Ausbildung zum Polizei- oder Kriminalrat in Form eines Masterstudiums dauert zwei Jahre und erfolgt an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster-Hiltrup.

Für alle drei Laufbahngruppen gibt es darüber hinaus Sonderregelungen. Diese Sonderregelungen liegen im Ermessen der einzelnen Länder bzw. für die Polizeien des Bundes beim Bund.

INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

ZUSAMMENARBEIT MIT INTERPOL

Die Bundesrepublik Deutschland ist 1952 der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol) beigetreten. Das Bundeskriminalamt ist das Nationale Zentralbüro (NZB) der Bundesrepublik Deutschland für die IKPO-Interpol gem. § 3 Abs. 1 Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG). Da § 3 BKAG in seinen Absätzen 2 bis 5 weitere grundlegende Bestimmungen für den internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausch enthält, werden diese nachfolgend aufgeführt:

§ 3 BKAG - Internationale Zusammenarbeit

(1) Das Bundeskriminalamt ist Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation und nationale Stelle für Europol nach § 1 des Europol-Gesetzes.

(1) Das Bundeskriminalamt ist die zentrale nationale Stelle für den Informationsaustausch gemäß Artikel 39 Abs. 3 und Artikel 46 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens, für den Betrieb des nationalen Teils des Schengener Informationssystems und das SIRENE-Büro für den Austausch von Zusatzinformationen.

(3) Der zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderliche Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder mit den Polizei- und Justizbehörden sowie sonstigen insoweit zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten und mit für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen zwischen- und überstaatlichen Stellen obliegt dem Bundeskriminalamt. Unberührt hiervon bleiben

1. besondere bundesgesetzliche Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen,
2. die internationale Zusammenarbeit der Zollbehörden,
3. Vereinbarungen der zuständigen obersten Landesbehörden mit den zuständigen ausländischen Stellen im Rahmen der vom Bund abgeschlossenen völkerrechtlichen Abkommen sowie
4. abweichende Regelungen durch Vereinbarungen des Bundeskriminalamtes mit den zuständigen Bundes- oder Landesbehörden, welche der Zustimmung der jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden bedürfen.

Die abweichenden Vereinbarungen nach Satz 2 Nummer 4 sollen vorsehen, dass das Bundeskriminalamt von dem Dienstverkehr automatisiert unterrichtet wird.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt nicht für den Dienstverkehr mit den zuständigen Behörden der Nachbarstaaten und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, soweit dieser sich auf Kriminalität von regionaler Bedeutung im

Grenzgebiet bezieht oder soweit Gefahr im Verzug ist. Die übermittelnden Polizeien unterrichten das Bundeskriminalamt unverzüglich über den Dienstverkehr nach Satz 1.

(5) Bei regional abgrenzbaren Fallgestaltungen können die Polizeien des Bundes und der Länder zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben abweichend von Absatz 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundeskriminalamt den erforderlichen Dienstverkehr mit den zuständigen Behörden anderer Staaten und für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen zwischen- und überstaatlichen Stellen führen.

ZUSAMMENARBEIT MIT EUROPOL

Die Rechtsgrundlage für die Agentur Europol ist seit dem 01.05.2017 die Europol-Verordnung³⁸. Nationale Stelle im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Europol-Verordnung ist das BKA. National ist dies in § 3 Abs. 1 BKAG-neu und § 1 des Europol-Gesetzes verankert. Direkte Kontakte zwischen den weiteren zuständigen Behörden und Europol sind nach nationalem Recht zulässig und im Rahmen des SIENA-Roll-outs möglich.

Aufgabe des Bundeskriminalamtes als nationale Stelle für Europol ist es:

- dafür Sorge zu tragen, dass im Sinne der Verpflichtung aus Art. 7 Abs. 6 Europol-Verordnung, die notwendigen Informationen für die Verwirklichung der Ziele von Europol übermittelt werden, insbesondere Informationen zu den Zwecken des Abgleichs und der operativen Analyse; als nationale Verbindungsstelle zwischen Europol und den zuständigen deutschen Behörden zu agieren;
- für die Rechtmäßigkeit jedes Informationsaustauschs zwischen Europol und der nationalen Stelle für Europol Sorge zu tragen;
- die Voraussetzungen des SIENA-Roll-Outs den aktuellen Entwicklungen anzupassen und den rechtlichen Rahmen zu wahren, sowie
- die Informationen und Erkenntnisse nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts für die zuständigen Behörden auszuwerten und sie an diese weiterzuleiten

Im Rahmen des SIENA roll-outs nehmen neben dem BKA als ENU auch die angeschlossenen zuständigen Behörden der Bundesländer die nachfolgenden Aufgaben eigenständig wahr:

- die Informations-, Erkenntnis- und Beratungsanfragen von Europol zu beantworten;
- die Informationen und Erkenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten;
- Beratungs-, Informations-, Erkenntnis- und Auswerteanfragen an Europol zu richten und
- Informationen zur Speicherung in Europol-Datenbanken zu übermitteln.

³⁸ Verordnung (EU) 2016/794 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN SCHENGENER VERTRAGSSTAATEN

Zur Zusammenarbeit mit den Schengener Vertragsstaaten wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des MEPA-Buches verwiesen.

Europäischer Haftbefehl

Die Neuregelung des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU (Europäisches Haftbefehlsgesetz - EuHbG) trat am 2. August 2006 in Kraft, nachdem aufgrund einer Verfassungsbeschwerde am 14. Juli 2005 das alte EuHbG durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) für nichtig erklärt worden war.

Damit ist die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger nicht mehr grundsätzlich unzulässig, wengleich der Gesetzgeber den Beanstandungen durch das BVerfG Rechnung trägt, indem er die Bewilligungshindernisse zum Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung durch eine Erweiterung der Prüfungskompetenz der Oberlandesgerichte macht. Aus dem bisher zweistufigen wird ein dreistufiges Bewilligungsverfahren, um der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 IV GG gerecht zu werden.

Der Europäische Haftbefehl (EuHb) stellt eine erhebliche Vereinfachung und Beschleunigung des Auslieferungsverfahrens dar. Beispielsweise wird erstmals das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Strafsachen in die strafrechtliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der EU bei Auslieferungersuchen eingeführt.

Der EuHb wird von allen EU-Mitgliedstaaten angewandt. Einzelne Ausnahmeregelungen in der Ausführung sind im Umgang mit den jeweils eigenen Staatsangehörigen zu verzeichnen. Auch unterscheiden sich die Fristen, bis zu der nach einer Festnahme die Übersetzung des EuHb in die jeweilige Landessprache vorliegen muss, mitunter erheblich.

Die Fahndung nach gesuchten Personen auf der Grundlage des EuHb wird durch Einstellung in das SIS durchgeführt, sofern der Aufenthalt des Gesuchten unbekannt ist.

ZUSAMMENARBEIT AUF BILATERALER BASIS

Mit allen Nachbarstaaten Deutschlands bestehen bilaterale Abkommen über die Polizeizusammenarbeit. Bezogen auf die Mitgliedstaaten der MEPA sind dies:

Österreich

- Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung, in Kraft seit 1. Februar 1977 (Artikel I, II und XII Absatz 1 des Vertrages sind durch Bestimmungen des SDÜ ersetzt worden).
- Vertrag vom 10. November 2003 und 19. Dezember 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten (Polizei- und Justizvertrag), in Kraft seit 1. Dezember 2005. Mit Verbalnote vom 23.12.2008 wurde Artikel 11 (Grenzüberschreitende Observation) des Vertrags geändert.

Tschechien

- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (Polizeivertrag), in Kraft seit 01.10.2016.
- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung. (Vertrag wurde durch den o.g. Polizeivertrag geändert.)

Schweiz

- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. April 1999 über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (Polizeivertrag).
- Vertrag vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Änderung des Vertrages über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969.
- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1969 über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung.

Für die MEPA-Staaten, die nicht Nachbarstaaten Deutschlands sind, bestehen ferner folgende Abkommen:

Slowakei

Abkommen vom 13. September 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OK-Abkommen), in Kraft seit 29. September 1992.

Slowenien

Abkommen vom 2. März 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung (OK-Abkommen), in Kraft seit 29. März 2003.

Ungarn

Abkommen vom 22. März 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität (OK-Abkommen), in Kraft seit 7. Januar 1993 (Geändert durch Notenwechsel vom 23.01./26.06.1995).

Gemeinsame Zentren, Verbindungsstellen und Verbindungsbüros (GZ)

In Gemeinsamen Zentren (GZ) stellen die Bundespolizei, die jeweils zuständigen Landespolizeibehörden, der Zoll sowie die Partnerbehörden der Nachbarstaaten den regionalen polizeilichen Informationsaustausch ihrer Behörden sicher. Diese sind:

- GZ Kehl (mit Frankreich),
- GZ Luxemburg (mit Luxemburg, Belgien und Frankreich),
- GZ Padborg (mit Dänemark und den Nordstaaten),
- GZ Swiecko (mit Polen);
- GZ Petrovice-Schwandorf (mit der Tschechischen Republik)
- GZ Passau (mit Österreich)
- VB Basel (mit der Schweiz),
- GVSt. Goch (mit den Niederlanden),
- EPICC Kerkrade (für die Region Maas-Rhein)
- PKZ Thörl-Maglern (mit Italien, Slowenien).

DEUTSCHE POLIZEIBEAMTE IM AUSLANDSEINSATZ

Zur Bekämpfung der irregulären Migration und Umsetzung der Vorverlagerungsstrategie engagieren sich die Polizeien von Bund und Ländern an einer Vielzahl von **bi- und multinationalen Polizeimissionen**. Unter dem Mandat der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder bilateraler Abkommen umfassen diese Aufgaben im Rahmen der Polizeilichen Aufbauhilfe und Kooperation, der Informationsgewinnung und Netzwerkbildung, sowie besonderer Schutzaufgaben, als den Kernbereich der internationalen Kooperation.

Weiterhin spielt die Unterstützung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache **Frontex** eine zentrale Rolle.

Ein weiteres wichtiges Instrument der polizeilichen Zusammenarbeit ist die Entsendung von Verbindungsbeamten, Dokumenten- und Visumberatern sowie von Grenzpolizeilichen Unterstützungsbeamten Ausland. Ziel des **Verbindungsbeamtensystems** ist die Intensivierung und Beschleunigung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden. Über die internationalen Verbindungsbeamten ist damit ein schneller, unkomplizierter und sicherer Informationsaustausch mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden möglich. Verbindungsbeamte werden vom BKA, von der Bundespolizei und vom Zoll entsandt.

Zudem setzt die Bundespolizei **Dokumenten- und Visumberater** (DVB) ein. DVB sind Polizeivollzugsbeamte mit der Qualifikation, Bedarfsträger im Hinblick auf die Echtheit von Dokumenten, antragsbegründende Unterlagen und auf ausländerrechtliche Einreisevoraussetzungen zu beraten. Der Einsatz der DVB soll u.a. dazu

beitragen, die Mitarbeiter der Deutschen Auslandsvertretungen über aktuelle Sicherheitserkenntnisse im Bereich der irregulären Migration zu informieren. Zugleich sollen die DVB ihre Erkenntnisse unterstützend bei der Prüfung von Visumanträgen einbringen. Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Beratung und Schulung von Luftfahrtunternehmen im Ausland hinsichtlich der Beförderung unvorschriftsmäßig ausgewiesener Reisender.

Der Einsatz der DVB hat sich zu einem effektiven, grenzpolizeilichen Instrument zur Verhinderung unerlaubter Beförderungen auf dem Luftweg entwickelt. Es ist aus dem Gesamtkonzept der Bundespolizei zur Bekämpfung der unerlaubten Einreise nicht mehr wegzudenken. Die statistische Erfassung der letzten Jahre, sowie die Bilanz der DVB der Bundespolizei belegen eindrucksvoll den Erfolg dieses Instruments.

Als dritte Komponente setzt die Bundespolizei Grenzpolizeiliche Unterstützungsbeamte Ausland (GUA) ein. GUA werden im Rahmen bilateraler Maßnahmen zwischen Deutschland und den europäischen Partnern eingesetzt. Vorrangige Aufgabe im Rahmen dieser Einsätze ist die Unterstützung der aufnehmenden Grenzpolizei mit spezifischem Fachwissen in den Bereichen der Anwendung des Schengener Regelwerkes und in den grenzpolizeitypischen Aufgabenbereichen der Bekämpfung von irregulärer Migration, Urkunden- und KFZ-Sachwertdelikten.

Die GUA haben sich seit 2004 insbesondere als wertvolle Komponente hinsichtlich der Bekämpfung und Aufklärung der irregulären Binnenmigration innerhalb Europas erwiesen.

Weitergehende Informationen zum internationalen Engagement der Bundespolizei enthält die [Website der Bundespolizei](#).

Allgemeine Informationen zur internationalen polizeilichen Zusammenarbeit sind auch auf der [Website des Bundesministerium des Innern und für Heimat](#) abrufbar.

das mepa buch

Kapitel 5

Ungarn



mepa
Mittleuropäische Polizeiakademie

INHALTSVERZEICHNIS

RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
<u>STAATS- UND VERFASSUNGSRECHT</u>	3
<u>LEGISLATIVE (DIE LANDESVERSAMMLUNG)</u>	4
<u>EXEKUTIVE (ÖFFENTLICHE VERWALTUNG)</u>	4
<u>JUDIKATIVE (RECHTSPFLEGE)</u>	6
<u>STRAFRECHT</u>	7
<u>STRAFPROZESSRECHT</u>	10
ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI	15
<u>DAS INNENMINISTERIUM</u>	15
<u>DIE POLIZEI</u>	15
<u>STRUKTUR DER POLIZEI</u>	16
<u>AUS- UND FORTBILDUNG</u>	23
KRIMINALITÄTSLAGE UND -ENTWICKLUNG	25
<u>EINLEITUNG UND ÜBERBLICK</u>	25
<u>EINZELNE DELIKTSBEREICHE</u>	25
<u>TÄTER UND OPFER DER STRAFBAREN HANDLUNGEN</u>	28
<u>DIE ORGANISIERTE KRIMINALITÄT</u>	29
<u>STRAFPROZESSRECHTLICHE MITTEL ZUR OK-BEKÄMPFUNG</u>	30
<u>VERMÖGENSABSCHÖPFUNG ALS MITTEL ZUR OK-BEKÄMPFUNG</u>	31
INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT	33
<u>ZENTRALE FÜR DIE INTERNATIONALE KRIMINALPOLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT (NEBEK)</u>	33
<u>NEBEK INTERNATIONALE KRIMINALPOLIZEILICHE DIREKTION (NBI)</u>	33
<u>NEBEK DIREKTION FÜR KRIMINALTAKTISCHE LOGISTIK (BEI)</u>	35

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

STAATS- UND VERFASSUNGSRECHT

Das Grundgesetz

Wie die Mehrheit der europäischen Staaten verfügt auch Ungarn über **eine schriftliche Verfassung, die das Grundgesetz des Staates** darstellt.

Hinsichtlich des **Aufbaus der Staatsorganisation und der wichtigsten Aufgaben und Befugnisse der Organe der Staatsgewalt** sind heute im Grundgesetz – als Ergebnis des Systemwechsels von 1989 bis 1990 – die Grundsätze verankert bzw. es werden die Grundsätze geltend gemacht, die für einen demokratischen Staat substantiell sind.

Diese **klassischen Grundsätze** sind

- das Prinzip der Teilung und des Gleichgewichts der Funktionsbereiche der Staatsgewalt;
- das Prinzip der Volkssouveränität;
- das Prinzip der Volksvertretung;
- die Herrschaft der Gesetze und
- die Unantastbarkeit des Privateigentums.

Das Grundgesetz macht also das Prinzip der Gewaltenteilung geltend, indem durch sie **die folgenden klassischen Organe zur Ausübung der Staatsmacht** festgelegt werden:

- Legislative: Landesversammlung (Parlament)
- Exekutive: Gesamtheit der Organe der öffentlichen Verwaltung
- Judikative: Gerichte und Staatsanwaltschaften

Neben den hier genannten klassischen staatlichen Organen **wird öffentliche Gewalt auch von anderen staatlichen Organen in Ungarn ausgeübt**. Diese Organe sind als selbstständige Funktionsbereiche der Staatsgewalt anzusehen. Hier ist vor allem auf den Präsidenten der Republik und auf das Verfassungsgericht hinzuweisen.

Der **Präsident der Republik** hat eine Doppelfunktion: Einerseits ist er Staatsoberhaupt, andererseits ist er der Oberbefehlshaber der Streitkräfte, jedoch nicht das Oberhaupt der Exekutive. Der Präsident der Republik wird von der Landesversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Das **Verfassungsgericht** gilt als wichtigstes Organ zum Schutz des Grundgesetzes und hat als Hauptaufgabe, die nachträgliche Normenkontrolle durchzuführen, das heißt zu überprüfen, ob die Rechtsnormen den Vorschriften des Grundgesetzes entsprechen.

LEGISLATIVE (DIE LANDESVERSAMMLUNG)

Das Grundgesetz besagt, dass das **höchste Volksvertretungsorgan** in Ungarn **die Landesversammlung (Einkammerparlament)** ist, die ihre aus der Volkssouveränität herrührenden Rechte wahrnehmend die verfassungsmäßige Ordnung der Gesellschaft sichert, sowie die Organisation, Richtung und die Bedingungen des Regierens bestimmt.

Die wichtigste Aufgabe der Landesversammlung **besteht in den grundlegenden Entscheidungen im Zusammenhang mit der Existenz und dem Funktionieren des ungarischen Staates**, also zusammenfassend **die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt. Die Abgeordneten** der Landesversammlung – derzeit 199 Mitglieder – werden durch **allgemeine, gleiche und geheime Wahlen** für eine Legislaturperiode von vier Jahren von denjenigen mündigen (mit dem vollendeten 18. Lebensjahr) ungarischen Bürgern gewählt, deren Wahlrecht kraft des Gesetzes nicht eingeschränkt ist. Die Abgeordneten können ihre Mandate teils in Einzelwahlkreisen, teils aufgrund der Parteiliste erwerben und ihrer Parteizugehörigkeit entsprechend Fraktionen bilden. Die Landesversammlung wählt – aus den eigenen Reihen – ihre Amtsträger (den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Notare), und es werden ständige und Ad-hoc-Ausschüsse gebildet. Die Landesversammlung ist **beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten** bei der Sitzung **anwesend** sind. Zur Verabschiedung von Kardinalgesetzen sind ausnahmsweise die Stimmen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten notwendig.

EXEKUTIVE (ÖFFENTLICHE VERWALTUNG)

Als Folge der Teilung der Funktionsbereiche der Staatsgewalt wird **die Exekutivgewalt** auch in Ungarn **von den Organen der öffentlichen Verwaltung ausgeübt**. Dementsprechend gehört zu den grundlegenden Aufgaben der öffentlichen Organe, die Entscheidungen der Landesversammlung vorzubereiten und zu vollziehen, was innerhalb des durch Grundgesetz und Gesetze festgelegten Rahmens, aber zugleich bei einer ebenfalls durch diese zu gewährleistenden Autonomie zu erfolgen hat.

Zentrale Organe der öffentlichen Verwaltung

Regierung

An der Spitze der zentralen Organe und gleichzeitig damit der ganzen ungarischen öffentlichen Verwaltung steht die Regierung. Sie nimmt eine Doppelfunktion – die Funktion der Regierung und die der öffentlichen Verwaltung – wahr. Die **Regierungsfunktion** bedeutet, dass sich die Regierung – als selbstständiges Machtorgan neben der Landesversammlung – an der Führung der ganzen Gesellschaft und der Staatsorganisation auf höchster Ebene beteiligt.

Bei der Wahrnehmung der **Funktion der öffentlichen Verwaltung** leitet die Regierung als Hauptorgan der öffentlichen Verwaltung einerseits das Organisationssystem der Staatsverwaltung. Andererseits kontrolliert sie die Einhaltung der Gesetzlichkeit durch die örtlichen Selbstverwaltungen (in den Komitaten und Gemeinden). Die Regierung ist gegenüber der Landesversammlung verantwortlich.

Die Regierung ist ein Kollegialorgan. Ihre Mitglieder sind der Ministerpräsident und die Minister. Der Ministerpräsident wird – auf Vorschlag des Präsidenten der Republik – von der Landesversammlung gewählt. Auf die Person der Minister wird vom Ministerpräsidenten ein Vorschlag gemacht und sie werden vom Präsidenten der Republik ernannt.

Ministerien

Gegenwärtig gibt es in Ungarn **elf Ministerien**.

Für die Verwirklichung der allgemeinen Politik der Regierung sind neben dem Regierungspräsidium die folgenden Ministerien zuständig:

- Innenministerium
- Ministerium für Außenwesen und Außenwirtschaft
- Landesverteidigungsministerium
- Ministerium für Justiz
- Amt des Ministerpräsidenten
- Kabinettbüro des Ministerpräsidenten

Für die Verwirklichung der Wirtschaftspolitik der Regierung sind zuständig:

- Finanzministerium
- Agrarministerium
- Ministerium für Bau und Investitionen
- Ministerium für Technologie und Industrie

Für die Verwirklichung der Sozialpolitik (Humanpolitik) der Regierung ist zuständig:

- Ministerium für Kultur und Innovation.

Neben dem Minister gehören folgende Personen zur Führung eines Ministeriums:

- Der Staatssekretär vertritt den Minister in der Landesversammlung.
- Der beamtete Staatssekretär für öffentliche Verwaltung ist Leiter des Amtsapparates des Ministeriums.
- Die stellvertretenden Staatssekretäre leiten bestimmte interne Organisationseinheiten und üben Aufsicht über deren Tätigkeit aus.

Landeskommandos der Sicherheitskräfte

Die Grundaufgabe der Organe für Ordnungshütung besteht in der Aufrechterhaltung bzw. Sicherung der inneren Ordnung und Sicherheit Ungarns.

Die Aufgaben der Ordnungshütung werden durch die folgenden Organe der Staatsverwaltung wahrgenommen:

Polizei, Strafvollzug, Katastrophenschutz sowie zivile Sicherheitsdienste.

Im strengen Subordinationssystem dieser Organe sind in der Regel keine Regierungsbeamten bzw. Beamten, sondern Personen mit der spezifischen - dem bewaffneten Charakter entsprechenden - Rechtsstellung tätig. Ihr **Dienstverhältnis** ist in gesonderten Rechtsnormen geregelt.

Seit 2006 gelten die Landeskommmandos dieser Organe als zentrale Organe der Staatsverwaltung, die unter der Leitung der Regierung, bzw. der Aufsicht des von ihr bestimmten Ministers (des Innenministers) fungieren.

Den Landeskommmandos der Sicherheitskräfte unterstellt fungieren in der Regel auch territoriale (sog. dezentrierte) Organe, im Allgemeinen auf Komitats-, ausnahmsweise auf Kommunalebene. Beispiele dafür liefern die Polizei oder der Katastrophenschutz.

Territoriale Organe (Komitatsorgane) der öffentlichen Verwaltung

Laut Verfassung gliedert sich das Gebiet von Ungarn in Hauptstadt, Komitate, Städte und Gemeinden. Im Land gibt es eine Hauptstadt, 19 Komitate, und in den Komitaten gibt es Städte (etwa 300) und Gemeinden (etwa 2.900). Die Hauptstadt besteht aus 23 Bezirken. Daraus folgt, dass die territorialen Organe der öffentlichen Verwaltung – die dezentrierten Organe, die Regierungsämter der Komitate und die Selbstverwaltungen der Komitate – sich in den Komitaten und in der Hauptstadt betätigen und ihre Kompetenz eingeschränkt ist.

Lokale Organe der öffentlichen Verwaltung

Unter den lokalen Organen der ungarischen öffentlichen Verwaltung sind jene Organe zu verstehen, die sich in den Städten, in den Bezirken der Hauptstadt und in den Gemeinden betätigen, d. h. die der Bevölkerung von allen anderen staatlichen Organen am nächsten liegen. Zu lokalen Organen zählen u. a. die kommunalen Selbstverwaltungen zu.

JUDIKATIVE (RECHTSPFLEGE)

Gerichte

Die Gerichte von Ungarn schützen und gewährleisten die verfassungsmäßige Ordnung, die Rechte und die gesetzlichen Interessen der Staatsbürger. Sie bestrafen die Täter von strafbaren Handlungen. Darüber hinaus überprüfen die Gerichte auch die Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen der öffentlichen Verwaltung.

Die Organisation der ungarischen Gerichte ist einheitlich und ihre Gliederung entspricht der territorialen Gliederung der allgemeinen öffentlichen Verwaltung. Die Gerichtsbarkeit erfolgt auf vier Ebenen:

- **Auf örtlicher Ebene** (in den Städten und in den Bezirken der Hauptstadt) sind die städtischen Gerichte und die Bezirksgerichte der Hauptstadt tätig.
- **Auf territorialer Ebene** (in den Komitaten und in der Hauptstadt) sind die Komitatsgerichte und das Hauptstädtische Gericht tätig.
- **Auf interregionaler Ebene** (in Budapest, Szeged, Pécs, Debrecen und Győr) sind die sog. Tafelgerichte tätig.
- **Auf der zentralen Ebene** ist das oberste Gerichtsforum, die Kurie tätig.

Staatsanwaltschaften

Die Funktion der ungarischen Staatsanwaltschaften unterscheidet sich von denjenigen der westeuropäischen Staaten, indem sie viel umfangreicher ist. Sie umfasst nicht nur die Strafverfolgung und die Anklageerhebung/Anklagevertretung, sondern auch die Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Ermittlungen, die Aufsicht über die Gesetzlichkeit des Strafvollzugs, sowie weitere Aufgaben.

Rechtsanwaltschaft

Die Rechtsanwälte üben ihre Tätigkeit entweder in Einzelanwaltskanzleien oder als Mitglieder eines Anwaltsbüros aus. Die ungarische Rechtsanwaltschaft schließt sich in **Komitatskammern** (Hauptstädtische Anwaltskammer) zusammen, die als berufliche Selbstverwaltungen fungieren. Anwaltstätigkeit kann ausschließlich von Personen ausgeübt werden, die von der Anwaltskammer in das Namensverzeichnis der Rechtsanwälte aufgenommen worden sind.

STRAFRECHT

Das ungarische Strafgesetzbuch stammt aus dem Jahr 2012 und wird als Gesetz C der ungarischen Gesetzsammlung bezeichnet. Auf Grund der europäisch-kontinentalen sowie ungarischen Entwicklung gliedert sich das Strafgesetzbuch in den allgemeinen und den besonderen Teil.

Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils legen die allgemeinen Regeln zu den Voraussetzungen, Modalitäten und strafrechtlichen Rechtsfolgen der strafrechtlichen Verantwortung fest (z. B. die Straftäter, die Hindernisse der Strafbarkeit).

Im Hinblick auf den Geltungsbereich der Strafnorm ist zwischen zeitlicher, persönlicher und räumlicher Geltung zu unterscheiden:

- Zeitliche Geltung

Die Hauptregel heißt: Die Straftat muss nach den zum Zeitpunkt der Tatbegehung geltenden Gesetzen beurteilt werden. (Die Beurteilung bedeutet eine rechtskräftige Beurteilung).

- Persönliche Geltung

Das StGB schreibt folgendes vor: Das ungarische Gesetz ist auch für jene von ungarischen Staatsbürgern im Ausland begangenen Handlungen anzuwenden, die laut ungarischem Recht als Straftat gelten.

Entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmung „begleitet“ die persönliche Wirkung den ungarischen Staatsbürger auch ins Ausland. Somit ist der ungarische Staatsbürger auch im Ausland verpflichtet, ein solches Verhalten zu zeigen, welches nicht gegen die ungarischen strafrechtlichen Bestimmungen verstößt.

- Räumliche Geltung

Das ungarische Gesetz ist auch für die im Inland (auf dem Gebiet von Ungarn) sowie auf ungarischen Schiffen oder Luftfahrzeugen außerhalb der Staatsgrenzen von Ungarn begangenen Straftaten anzuwenden.

Begriff und Begriffselemente der Straftat

Der Gesetzgeber beschreibt die Straftat als

- gesellschaftsgefährliche,
- strafbare und
- schuldhaft menschliche Handlung.

Mangelt es an einem dieser drei Begriffselemente, wird keine Straftat verwirklicht.

Klassifikation der Straftaten nach der Schwere

Je nach der Schwere der Straftaten unterscheidet das StGB Verbrechen und Vergehen. Ein **Verbrechen** ist die vorsätzlich begangene Straftat, die vom Gesetz mit einer Freiheitsstrafe von über 2 Jahren bedroht wird. Alle anderen Straftaten gelten als **Vergehen**.

Straftäter

Hier handelt es sich um einen Sammelbegriff, der sowohl die Täter als auch die Beteiligten umfasst.

Alle Täter müssen über die Bedingungen des allgemeinen Subjektwerdens bzw. bei Straftaten, die mit spezieller Täterschaft zu verwirklichen sind, über die weitere, durch den Tatbestand verlangte Eigenschaft verfügen. Bezüglich der Täterschaft sind drei Kategorien zu erwähnen:

- der selbstständige Täter
- der mittelbare Täter
- der Mittäter

Der Strafsatz für die Beteiligten (Anstifter und Gehilfe) ist wie für den Täter anzuwenden.

Anstifter ist, wer eine andere Person zur Begehung einer Straftat absichtlich anstiftet.

Gehilfe ist, wer einer anderen Person zur Begehung einer Straftat absichtlich (physische oder psychische) Hilfe leistet.

Besonderer Teil des Strafgesetzbuches

Die Normen des Besonderen Teils bestimmen die gesetzlichen Tatbestände der einzelnen Delikte, sowie die gegenüber den Straftätern anzuwendenden Rechtsfolgen.

Im Folgenden werden die wichtigeren Tatbestände des Besonderen Teils des ungarischen Strafrechts (ausschließlich aufgrund ihrer wichtigsten Elemente) mit deskriptiver Methode beschrieben, die im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität von besonderer Bedeutung sind.

Menschenhandel

Wer andere Personen verkauft, austauscht, als Gegenleistung übergibt oder übernimmt oder im Interesse dieser Tätigkeiten liefert, unterbringt, versteckt, einem

Dritten beschafft, beziehungsweise derjenige, der andere Personen zum Vermögensvorteil zu Arbeitserledigung, arbeitsähnlichen Tätigkeiten, weiteren Dienstleistungen oder gesetzwidrigen Tätigkeiten mit Täuschung oder Missbrauch des Macht- oder Einflussverhältnisses oder durch Ausnutzung der ausgelieferten Situation des Geschädigten bewegt oder mit Gewalt oder Bedrohung zwingt, begeht eine Straftat.

Die Prostitution ist keine Straftat in Ungarn. Sie ist unter im Gesetz festgelegten Bedingungen und an den dazu bestimmten Orten erlaubt.

Kuppelei

Wer einem Dritten Personen zur sexuellen Handlung beschafft, verwirklicht den Tatbestand Kuppelei und ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zu bestrafen. Laut dieser Rechtsnorm ist ebenso die Person zu bestrafen, die Minderjährige zur Prostitution anbietet oder aufruft.

Förderung der Prostitution

Wer andere Personen zur Prostitution bewegt, ihnen Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt gewährt oder Personen unter achtzehn Jahren Hilfe zur Prostitution leistet, verwirklicht diesen Tatbestand. Nach dieser Rechtsnorm ist ebenso zu bestrafen, wer Personen unter achtzehn Jahren zur Prostitution bewegt oder ein Bordellhaus betätigt, leitet oder Finanzmittel zu dessen Tätigkeit gewährleistet.

Zuhälterei

Wer eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet, sich vollständig oder zum Teil aus dieser Tätigkeit aushalten lässt, begeht die Straftat Zuhälterei.

Kinderprostitution

Im Interesse des verstärkten Schutzes von Minderjährigen hat der Gesetzgeber die sich auf die Kinderprostitution richtete Tätigkeit in einem gesonderten gesetzlichen Tatbestand geregelt. Demzufolge, wer sich nach Profiterwerb aus der Prostitution einer Person unter achtzehn Jahren strebt oder Gegenleistung für eine sexuelle Handlung mit einer Person unter achtzehn Jahren bietet, begeht die Straftat Kinderprostitution.

Schwerer zu bestrafen ist, wer sich von einer minderjährigen Person aushalten lässt oder ein Bordellhaus betreibt, leitet oder Finanzmittel zu dessen Tätigkeit gewährleistet, in dem Personen unter achtzehn Jahren Prostitution ausüben.

Schlepperei

Wer einem anderen beim Grenzübertritt Hilfe leistet, ist wegen Schlepperei zur Verantwortung zu ziehen. Die Schlepperei ist schwerer zu bestrafen, wenn die Tat wegen Vermögensvorteils, oder unter Hilfeleistung mehreren Personen zum illegalen Grenzübertritt, beziehungsweise wenn unter Drangsalierung der geschleusten Person, mit Waffe, bewaffnet, gewerbsmäßig oder in einer kriminellen Organisation begangen wird.

Auch die Vorbereitung der Schlepperei ist zu bestrafen.

Verfälschung von unbaren Zahlungsmitteln (Bankkartenfälschung)

Wer unbare Zahlungsmittel zum Zwecke des Gebrauchs verfälscht, fälscht oder die Daten oder die Sicherheitselemente auf elektronischen Datenträger / unbaren Zahlungsmitteln mit einem technischen Gerät speichert, begeht eine Straftat.

Auch die Vorbereitung dieser Handlung ist zu bestrafen.

Sowohl im Ausland als auch im Inland – in Ungarn – emittierten unbaren bzw. elektronischen Zahlungsmitteln genießen den gleichen Schutz.

Besitz von Rauschgift

Sowohl der Besitz von als auch der Handel mit Betäubungsmitteln ist in Ungarn strafbar. Laut dem Gesetz: Wer Rauschgift anbaut, herstellt, erwirbt, besitzt, ins Land einführt bzw. von dort ausführt oder durch das Land hindurchtransportiert, begeht ein Verbrechen.

Rauschgifthandel

Wer Rauschgift anbietet, übergibt, in Umlauf bringt oder damit handelt, ist wegen Rauschgifthandel zu bestrafen. Schwerer zu bestrafen ist der Täter, wenn er diese Straftat in einer kriminellen Organisation, als Amtsperson oder öffentliche Aufgaben versehende Person, unter Ausnutzung dieser Eigenschaft, oder in Objekten der Ungarischen Armee, der Polizeiorgane, des Strafvollzugs oder des Nationalen Steuer- und Zollamts begeht.

Ebenso schwerer zu bestrafen ist, wenn der Täter über achtzehn Jahren einer Person unter achtzehn Jahren Rauschgift anbietet oder übergibt, oder wenn der Täter diese Straftat auf dem Gelände von Gebäuden, die zur Erledigung von Aufgaben der Bildung bzw. öffentlichen Erziehung, der sozialen Versorgung und des Schutzes von Kindern bestimmt sind, bzw. in deren unmittelbarer Umgebung begeht.

Die Qualifizierung und dadurch der Strafsatz werden auch durch die Menge des Rauschgifts bestimmt.

Ausführliche Informationen über die weiteren Regelungen des Allgemeinen und des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs, über die einzelnen Straftaten und ihre Sanktionierung erhalten Sie bei Mitarbeitern der NVS der MEPA in Ungarn.

STRAFPROZESSRECHT

Das ungarische Strafprozessrecht folgt traditionell dem Aufbau des so genannten kontinentalen Systems französischen Ursprungs. Deshalb geht der gerichtlichen Phase des Verfahrens eine nicht öffentliche (geheime) Phase – die „Untersuchung“, nach der Benennung des Gesetzes die „Ermittlung“ - voran, in der die dazu berufene Behörde unter entsprechend regulierten Formalien die Beweise für die Anklage aufklärt, sammelt und untersucht sowie der Anklagebehörde weiterleitet, welche ihrerseits entscheidet, ob die Beweisstücke zu einem Schuldspruch ausreichen. Ist dies nicht der Fall, wird das Verfahren eingestellt, im anderen Fall wird Anklage erhoben. Im Falle der Anklageerhebung erfolgt anschließend die gerichtliche Phase.

Der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Weiteren Konvention) schloss sich Ungarn im Jahr 1989 an. Das ungarische Strafprozessrecht steht nun aus jeder Sicht mit der Auslegung der Menschenrechte in der Europäischen Konvention sowie mit dem Grundgesetz von Ungarn im Einklang.

Im ungarischen Rechtssystem ist die große Mehrheit der Straftaten auf **öffentliche Klage** zu verfolgen; wegen solcher wird in der Regel die Anklage durch die Staatsanwaltschaft erhoben. Das ungarische Recht kennt aber bei einigen – im Allgemeinen weniger schweren – Straftaten auch die Lösung, dass der Geschädigte als **Privatkläger** selbst beim Gericht Klage erhebt (Anzeige erstattet) und diese selbst vertritt. Im Folgenden werden die Regeln der Verfahren dargelegt, die wegen auf öffentliche Anklage zu verfolgenden Straftaten eingeleitet werden, denn diese sind als typisch zu betrachten.

Die Behörden

Ermittlungsbehörden

- **Die Polizei** gilt als allgemeine Ermittlungsbehörde, denn sie kann jede Straftat verfolgen, die laut Gesetz nicht in die Kompetenz einer anderen Ermittlungsbehörde fällt.
- **Die Ermittlungsstaatsanwaltschaften**, die auch bei jeder Straftat ermitteln können und in bestimmten Fällen das ausschließliche Ermittlungsrecht haben (z. B. bei Straftaten von Parlamentsabgeordneten, Richtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten – während deren amtlicher Tätigkeit – oder gegen diese, und in anderen gesetzlich geregelten Angelegenheiten).
- **Das Nationale Steuer- und Zollamt** kann Ermittlungen in durch das Gesetz bestimmten Straftaten durchführen.
- **Die Militär-anwaltschaft** führt – selbst oder durch die zuständigen Kommandanten – Ermittlungen in den Fällen von *Militärstraf-taten* durch, die von Angehörigen der Streitkräfte sowie einzelner bewaffneter Körper (z. B. der Polizei) begangen werden.
- **Kommandanten** der im Ausland verkehrenden ungarischen Handelsschiffe oder zivilen Luftfahrzeuge sind berechtigt, als Ermittlungsbehörde aufzutreten.

Staatsanwaltschaft

Parallel zur Eigenschaft der Ermittlungsbehörde führt die Staatsanwaltschaft die Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit der Verfahren anderer Ermittlungsbehörden. Diese Aufgabe wird meistens auf Grund der von diesen Behörden erstellten Akten wahrgenommen. Der Staatsanwalt kann Ermittlungshandlungen beiwohnen sowie die Ermittlung in eigene Kompetenz ziehen. Nach dem Abschluss der Ermittlung ist die *Staatsanwaltschaft Anklagebehörde*. In dieser Eigenschaft erhebt sie Anklage und vertritt diese vor dem Gericht. Sie kann über die Anklage verfügen (erweitern, verändern, fallen lassen).

Gericht

Das Gericht ist die Behörde, die über die strafrechtliche Verantwortung des Angeklagten entscheidet.

Die Ermittlung

Dem kontinentalen (gemischten) System entsprechend, ist die **erste Phase** des Strafverfahrens **nicht öffentlich**. In bestimmten Fällen ist die Ermittlung ausdrücklich **geheim**. Die Phase wird entweder unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft von einer Ermittlungsbehörde oder in einigen Fällen von der Staatsanwaltschaft selbst durchgeführt.

In der Strafprozessordnung ist der Begriff „geheime Informationsbeschaffung“ einheitlich unter dem Ausdruck **„getarnte Mittel“** integriert. Solche können zum Beispiel die folgenden sein: Anwendung von verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen, getarnte Observation, Scheinkauf, Telefonüberwachung, Beschaffung von Telekommunikationsinformationen sowie Online-Dateien. Die Anwendung von getarnten Mitteln ist immer **befristet**.

Das Verfahrenssystem ermöglicht eine kurzfristige Anwendung von **vorläufiger Aufklärung** bereits vor der Anordnung der Ermittlung, jedoch im Rahmen des Strafverfahrens für Feststellung oder Kontrolle des Verdachts von qualifizierten Straftaten. Das sogenannte **Vorbereitungsverfahren** wird fast ausschließlich mit getarnten Mitteln durchgeführt und zielt auf die Beschaffung der für die Entscheidung über die Anordnung einer Ermittlung notwendigen Informationen ab.

Laut dem ungarischen Recht kann eine Ermittlung **bei „begründetem Verdacht einer Straftat“** eingeleitet werden. Das heißt nicht gegen eine bestimmte Person, sondern in einem „Fall“, wie beispielsweise wegen eines bereits erfolgten Geschehens, das wahrscheinlich eine strafrechtlich verbotene Tat umfasst. Bei der Einleitung der Ermittlung ist nicht von Belang, ob die Tat von einer oder mehreren Personen begangen wurde oder ob die Identität dieser Person(en) bekannt ist. Der Verdacht einer Straftat kann aber nicht *ausschließlich* auf der Vorstellung der ermittlungsberechtigten Behörde bauen; notwendig ist auch, dass die Behörde über Tatsacheninformationen aus externen Quellen verfügt, die einen Verdacht begründen. Eine solche externe Quelle ist die **Anzeige**, die der Ausgangspunkt der meisten Strafverfahren ist. Eine Ermittlung kann auch auf Grund von Daten eingeleitet werden, welche die Staatsanwaltschaft oder die Ermittlungsbehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie das Mitglied der Staatsanwaltschaft oder Ermittlungsbehörde in seiner amtlichen Funktion erfahren.

Nachdem die Staatsanwaltschaft oder die Ermittlungsbehörde die Anzeige erhalten haben, haben sie **binnen drei Tagen zu entscheiden, ob sie die Anzeige ablehnen, die Ermittlung anordnen, ob die Anzeige eine Ergänzung benötigt oder ob der Fall in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde gehört**.

Die Staatsanwaltschaft ist die Herrin der Ermittlung, da sie berechtigt und verpflichtet ist, Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Ermittlung auszuüben. Wird die Ermittlung nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern von der Ermittlungsbehörde angeordnet, hat diese den zuständigen Staatsanwalt (Staatsanwaltschaft) unverzüglich zu unterrichten. Es gibt Fälle, die keinen Aufschub gestatten; Wird jemand auf frischer Tat betroffen, kann er von jeder Person festgenommen werden. Um eine Flucht zu verhindern, kann die Ermittlungsbehörde einen Gewahrsam anordnen. Darüber hinaus kann sie zur Sicherung von Sachbeweisen die notwendige Inaugenscheinnahme, Hausdurchsuchung, Personendurchsuchung unverzüglich durchführen.

Die Ermittlung besteht aus zwei Hauptteilen: der Aufklärung und der Untersuchung.

In der ersten Phase der Ermittlung - in der **Aufklärungsphase** - muss der Tatverdacht begründet werden, die hierfür notwendigen Maßnahmen/Feststellungen

getroffen, die Straftat und Person des Täters aufgeklärt und die Beweismittel aufgespürt und sicherstellt werden. **Der Staatsanwalt übt** in dieser Phase **Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit** aus, jedoch **steuert er die Ermittlung nicht**.

Wenn die bei den Ermittlungen erlangten Feststellungen vermuten lassen, dass tatsächlich eine Straftat begangen wurde und der Tatverdacht gegenüber einer bestimmten Person begründet werden kann, so ist die Ermittlungsbehörde dazu berechtigt bzw. verpflichtet, dem Betroffenen offiziell mitzuteilen, welcher Tatbestand zu seinen Lasten festgestellt werden kann (welcher Straftat er verdächtigt) und wie die betroffene Tat als Straftat laut Gesetz benannt und qualifiziert wird. Die Ermittlungsbehörde ist dazu verpflichtet, die Person über ihre Rechte zu belehren und ihr zu ermöglichen, sich zu der Verdächtigung zu äußern.

In der zweiten Phase der Ermittlung – in der **Untersuchungsphase** – wird die Ermittlung **bei** tatsächlicher **Steuerung der Staatsanwaltschaft** durchgeführt. Diese Phase beginnt mit der **Vernehmung des Verdächtigen** und endet – wenn die Bedingungen bestehen bleiben – mit der **Anklageerhebung**.

Der Verdächtige hat ein **Schweigerecht** und ist über dieses auch zu belehren. Er hat das Recht auf Verteidigung und kann die Bestellung eines Verteidigers verlangen, wenn er aus finanziellen Gründen keinen Anwalt mit der Verteidigung beauftragen kann. Wenn die Beteiligung eines Verteidigers im Sinne des Gesetzes obligatorisch ist, hat die Behörde einen **Verteidiger** sogar gegen den Willen des Beschuldigten zu bestellen. Die Verteidigung muss im Spiegel der Beweismittel geprüft werden.

Das Gericht hat das Recht über freiheitsbeschränkende und andere Zwangsmaßnahmen sowie in bestimmten Fällen über Hausdurchsuchungen und Sicherstellungen zu entscheiden. Des Weiteren genehmigt es bestimmte geheime Informationserhebungsmethoden, wenn diese im Rahmen der Ermittlung angewendet werden sollen. Zudem hat es Aufgaben im Bereich des Zeugenschutzes.

Nach der Durchführung von sonstigen Ermittlungshandlungen, die für die Vernehmung und Verteidigung des Beschuldigten notwendig sind, endet die Ermittlung und kann als Verfahrensabschnitt abgeschlossen werden. Nun hat die Behörde die gesammelten Angaben auszuwerten und über den weiteren Fortgang des Falles zu entscheiden. In bestimmten Fällen ist die Ermittlungsbehörde selbst zur Einstellung oder Aussetzung des Verfahrens berechtigt; ansonsten hat sie die Akten – samt entsprechenden Vorschlägen – der Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

Laut der ungarischen Strafprozessordnung ist die frühe Feststellung des Sachbestandes Ziel und Bestimmung der Ermittlung. Somit ist der Ankläger in der Lage, über die Anklageerhebung zu entscheiden. Die Ermittlungen gegen eine Verdächtigen dürfen ab dem Zeitpunkt der ersten Vernehmung, die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen.

Die Ermittlung wird mit der Einstellung des Verfahrens oder Anklageerhebung beendet.

Zur **Ingewahrsamnahme** ist die Ermittlungsbehörde höchstens – abgesehen von Ausnahmefällen – für die Dauer von 72 Stunden berechtigt. Bezüglich der **Untersuchungshaft** entscheidet der dazu bestimmte Richter des örtlichen Gerichts (sog. „Ermittlungsrichter“) in der Regel auf Grund des Antrags des Staatsanwaltes - auf Initiative der Ermittlungsbehörde - und nach der persönlichen Anhörung des Beschuldigten (und des Verteidigers). Die oberste Grenze der Untersuchungshaft kann ein, zwei, drei beziehungsweise (wenn das Strafverfahren wegen einer Straftat eingeleitet ist, die mit einer Freiheitsstrafe über zehn Jahren zu bestrafen ist) vier Jahre betragen. Eine Ausnahme bildet der Fall, wenn das Verfahren wegen einer Straftat eingeleitet wurde, deren Strafsatz lebenslange Freiheitsstrafe ist. Dann hat die Dauer der Untersuchungshaft keine obere Grenze.

Im Falle einer Untersuchungshaft, kann das Rechtsmittel der **Kaution** eingelegt werden. Diese kann nicht nur **in Bargeld** sondern auch mittels **Wertpapieren oder Immobilien** gewährleistet werden.

Die staatsanwaltliche und gerichtliche Phase der Ermittlung

Der **Staatsanwalt** überprüft die von der Ermittlungsbehörde erhaltenen Akten. Wenn er zu der Auffassung kommt, dass die Tatbegehung und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten auch vor Gericht erfolgreich bewiesen werden kann, erhebt er Anklage.

ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI

DAS INNENMINISTERIUM

Das Innenministerium (IM) ist ein zentrales Staatsverwaltungsorgan mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit, das unter der Leitung des Innenministers steht.

Der Innenminister steuert im Aufgabenfeld Polizeiwesen auf die durch Rechtsnormen vorgeschriebene Weise die selbstständigen Organe des IM, zu deren Tätigkeit die Ressortverwaltung und der Schutz der öffentlichen Sicherheit gehören und stimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwirklichung des einheitlichen Europäischen Grenzkontrollsystems ab.

Dem Ministerium unterstellte Organe sind

- die Polizei,
- der Nationale Schutzdienst (NVSZ),
- das Zentrum für Terrorabwehr (TEK),
- der Strafvollzug (BVOP),
- die Generaldirektion für Katastrophenschutz (BM OKF),
- die Landesdirektion für Fremdenpolizei (OIF),
- der Fachdienst für Nationale Sicherheit (NBSZ),
- das Amt für Verfassungsschutz (AH),
- der Nationaler Ausschuss für Kriminalitätsvorbeugung (NBT) sowie
- die Nationale Universität für Öffentlichen Dienst, Fakultät für Polizeiwissenschaft (NKE RTK).

DIE POLIZEI

Die Polizei ist ein bewaffnetes Schutzorgan mit behördlicher Befugnis und Teil des Verwaltungssystems von Ungarn. Die Leitung der Polizei ist zentralisiert, hierarchisch strukturiert und wird durch die Unter- und Überordnung der verantwortlichen Leiter bestimmt.

Die Aufgabe der Polizei besteht im Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, in der Überwachung der Staatsgrenzen, der Kontrolle des Grenzverkehrs, der Aufrechterhaltung der Grenzordnung, der Terrorismusbekämpfung sowie in der im Polizeigesetz vorgeschriebenen Kontrolltätigkeit mit dem Ziel der Kriminalprävention und Kriminalaufklärung.

Die Hauptaufgaben der Polizei sind:

- Ausübung der allgemeinen Ermittlungsbefugnisse, Vorbeugung und Aufklärung von Straftaten;
- Ausübung der Behördenbefugnisse sowie Aufklärung und Vorbeugung von Ordnungswidrigkeiten;

- Wahrnehmung von Behördenaufgaben bezüglich der Herstellung, des Vertriebs und Verbrauchs von die öffentliche Sicherheit gefährdenden Stoffen und Gegenständen;
- Wahrnehmung von Behördenaufgaben der Verkehrspolizei;
- Erfüllung der schutzpolizeilichen Aufgaben;
- Erfüllung der polizeilichen Aufgaben bezüglich der Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Geländen;
- Schutz der sich an Strafverfahren beteiligenden Personen;
- Personenschutz der Mitglieder der Strafverfahren führenden Behörden sowie Durchführung des Schutzprogramms der Personen, die sich an Strafverfahren beteiligen oder das Justizwesen unterstützen;
- Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der aus der Sicht von Ungarn besonders wichtigen Personen (und Bewachung bestimmter Objekte);
- Seit 1. Januar 2008: Schutz der Staatsgrenzen, Aufrechterhaltung der Grenzordnung. Kontrolle des Grenzverkehrs;
- Mitwirkung an der Ausweisung, Festnahme und Entwaffnung von Personen, die die Staatsgrenze bewaffnet passieren;
- Überwachung der Staatsgrenze, Vorbeugung, Aufklärung und Unterbindung von illegalen Grenzüberschreitungen und
- Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen polizeilichen Behörden, Bekämpfung internationaler Kriminalität, Durchführung sonstiger Aufgaben, die durch Gesetz oder Regierungserlass vorgeschrieben sind, sowie sich aus den verbindlichen Rechtsakten der EU oder internationalen Verträgen ergeben.

Weitere Aufgabenfelder sind:

- Wahrung der internationalen Beziehungen;
- Aktenverwaltung und Geheimnisschutz;
- Personalwesen;
- Presse- und Kommunikationsarbeit und
- Erfüllung der Kontroll- und Koordinationsaufgaben, wofür getrennte Organisationseinheiten beim Zentralorgan zur Verfügung stehen, die von den territorialen und örtlichen Behörden entsprechend unterstützt werden.

STRUKTUR DER POLIZEI

Die Polizei besteht aus den folgenden Organen:

- Das zur **Versehung allgemeiner (kriminal-)polizeilicher Aufgaben** geschaffene Organ.
- Organ zur Versehung der Vorbeugungs- und Aufklärungsaufgaben der inneren Kriminalität (**Nationaler Schutzdienst**).
- Terrorabwehrdienst (**Zentrum für Terrorabwehr**),
- **Landesdirektion für Fremdenpolizei** (früher Amt für Einwanderung und Asyl).

Die Polizei als Organ zur Vernehmung allgemeiner polizeilicher Aufgaben gliedert sich wie folgt:

- **Zentralorgan:** Landespolizeipräsidium (LPP), dessen Leiter der Landespolizeipräsident ist.
- **Territoriale Organe:** Polizeipräsiden der Komitate (Verwaltungseinheiten) und von Budapest (19 + 1), deren Leiter die Polizeipräsidenten der Komitate bzw. der Budapester Polizeipräsident sind. Weitere territoriale polizeiliche Einheiten, die jedoch über Landeskompetenz verfügen, sind u.a. die Bereitschaftspolizei und die Polizeidirektion Flughafen.
- **Örtliche Organe:** Polizeidirektionen der Städte und der Stadtbezirke von Budapest (132 + 22), unter Leitung der Polizeidirektoren.
- **Grenzpolizeiliche Inspektionen** mit dem Rechtsstand einer Polizeidirektion, unter Leitung der Inspektionsleiter.

Der Personalbestand der Polizei beträgt insgesamt nahezu 45.000 Mitarbeiter, davon sind ca. 35.000 Polizeibeamte und 10.000 Angestellte im öffentlichen Dienst.

Landespolizeipräsidium LPP (Zentrale Ebene)

Die innere – fachliche – Leitung der Polizei obliegt dem Landespolizeipräsidenten. Er ist der verantwortliche Vorgesetzte der Polizei. Der dem Innenminister verantwortliche Landespolizeipräsident führt bzw. kontrolliert die Leiter der territorialen und örtlichen Organe, arbeitet mit den dem Innenminister unterstellten Diensten zusammen und vertritt die Polizei im Rahmen der internationalen Beziehungen. Die Generaldirektoren für Kriminalpolizei sowie für schutz- und grenzpolizeiliche Angelegenheiten sind die fachlichen Stellvertreter des Landespolizeipräsidenten und üben die fachliche Leitung der Dienstzweige aus.

Die Grundfunktionen werden im LPP in nach Fachgebieten gegliederten Dienstzweigen ausgeübt:

- Kriminaldienst (Vorbeugung und Opferschutz, Aufklärung, Ermittlung, Kriminaltechnik, Koordination, Wirtschaftskriminalität)
- Ordnungsschutz (Sicherung der Ordnung auf öffentlichem Gelände, Wahrung der Lebens- und Vermögenssicherheit der Bürger)
- grenzpolizeiliche Aufgaben
- Verkehrspolizei
- Verwaltungswesen (bestimmte Ordnungswidrigkeiten, private Sicherheit, Pyrotechnik, Kontrolle von Drogengrund- und Vorstoffen)
- Sicherung von besonders wichtigen öffentlichen Objekten in Ungarn (Bereitschaftspolizei) und persönliche Sicherung von geschützten Personen (Zentrum für Terrorabwehr)
- polizeiliche Truppen (Bereitschaftspolizei)

Der **Kriminaldienst** hat innerhalb der ungarischen Polizei eine spezielle Aufgabe: Neben Vorbeugung und Aufklärung von Straftaten bzw. Fahndung nach Tätern übt er im Rahmen der Ermittlungstätigkeit eine sogenannte Untersuchungstätigkeit aus (siehe Strafprozessordnung).

Bei der Ausübung seiner Tätigkeit nimmt der Kriminaldienst u. a. die folgenden Aufgaben wahr: Beschaffung von Beweismitteln, Schaffung von Expertisen zur Vorbereitung der Anklage und Weiterleitung des Antrags für die Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft.

Polizeipräsidien der Komitate und der Hauptstadt (Territoriale Ebene)

Die Präsidien der 19 Komitate und das Budapester Polizeipräsidium (BRFK) sind selbstständige Behörden mit regionaler Befugnis. Ihre Befugnisse richten sich nach der territorialen Gliederung der Staatsverwaltung. Die verantwortlichen Leiter der Präsidien sind die vom Innenminister ernannten Polizeipräsidenten. Ihre fachlichen Stellvertreter sind die Direktoren für Kriminaldienst und für die Öffentliche Sicherheit (Leiter der Direktion für Grenz- und Schutzpolizei), deren Ernennung in der Kompetenz des Landespolizeipräsidenten liegt.

Nach der Integration der Grenzwaache in die Polizei am 1. Januar 2008 wurden spezielle, für Grenzabschnitte und Grenzangelegenheiten verantwortliche Organisationseinheiten in der Unterstellung der zuständigen Direktoren für die Öffentliche Sicherheit eingerichtet. Im Fall von EU-Außengrenzen ist der Leiter dieses Dienstzweiges (grenzpolizeilicher Dienstleiter) direkt dem stellvertretenden Polizeipräsidenten (Direktor für öffentliche Sicherheit) unterstellt.

Der Aufbau der städtischen und sonstigen örtlichen Polizeibehörden liegt in der Befugnis der Polizei- bzw. Bezirksdirektionen.

Das Polizeipräsidium Budapest zeigt auf Grund des spezifischen Hauptstadtcharakters Unterschiede im Vergleich zu den Komitaten.

Polizeidirektionen, Polizeireviere, Polizeistationen, Abschnittsbevollmächtigte/Kontaktbeamte (Lokale Ebene)

Die Aufgaben der Polizei werden auf lokaler Ebene in beinahe jeder Stadt bzw. in den Bezirken der Hauptstadt durch die Polizeidirektionen wahrgenommen, die diese leitenden Polizeidirektoren sind dem Polizeipräsidenten des Komitats (von Budapest) direkt unterstellt. In der Organisation der Polizeidirektionen sind die gleichen Strukturelemente (Kriminal- und Schutzpolizei, Verwaltungswesen) – in der Regel im Abteilungsstatus – zu finden, wie in den Polizeipräsidien der Komitate. Ihre Kompetenz erstreckt sich auf die Stadt bzw. den gegebenen Hauptstadtdistrikt, wobei sie in ihrem Zuständigkeitsbereich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie die Aufklärung und Ermittlung von weniger schweren Straftaten verantworten.

Innerhalb der Organisation der Polizeidirektionen können Polizeireviere als externe Einheiten eingerichtet werden. Die verantwortliche Leitung üben die Revierkommandanten aus, die für die Polizeitätigkeit in dem Gebiet (dem fachlichen Profil entsprechend) verantwortlich sind. Ihr vorgesetzter Leiter ist der zuständige Polizeidirektor; die fachliche Aufsicht und Kontrolle werden von den Leitern der Dienstzweige der Polizeidirektionen versehen. Landesweit sind auch Polizeireviere (250 bis 270 je nach Sicherheitsbedarf) eingerichtet.

Ihre Hauptaufgabe ist der Schutz der öffentlichen Ordnung, daneben erfüllen sie nach Regionen und Ortschaften unterschiedliche Aufgaben wie:

- Verwaltungsangelegenheiten und
- kriminalpolizeiliche Aufklärungs- und Ermittlungstätigkeiten.

Zu unterscheiden sind zwei Arten:

- Polizeireviere mit rein schutzpolizeilichen Aufgaben, geleitet und kontrolliert vom Leiter des Dienstzweigs für Öffentliche Sicherheit der zuständigen städtischen (Bezirks-) Polizeidirektion und
- Polizeireviere kombinierten Profils (auch mit kriminalpolizeilichen Aufklärungsaufgaben und Verwaltungsarbeit), unmittelbar vom städtischen Polizeidirektor geleitet.

Der Bezirksdienst oder **der Kontaktbeamte** gilt als spezielle Dienstform innerhalb der ungarischen Polizei, die in allen Ortschaften präsent ist, unabhängig davon, ob diese über eine Polizeidirektion oder ein Polizeirevier verfügen (Anzahl der Kontaktbeamten etwa 3.000).

Seine Kernaufgaben sind: Kontaktpflege zwischen Polizei und Bevölkerung, Durchführung bestimmter kriminalpolizeilicher Ermittlungen, Durchführung von örtlichen Fahndungen, vorläufige Maßnahmen bei Ordnungswidrigkeiten, bzw. die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Bahn-, Luft- und Wasserschutzpolizei. Die Abschnittsbevollmächtigten stehen im Kontakt zu den Abgeordneten der Kommunalverwaltung, den Organisationen der Bürgerwache sowie anderen Zivilorganisationen und den Bürgern.

Nationales Ermittlungsbüro (NNI)

Das Nationale Ermittlungsbüro, ein zentrales Ermittlungsorgan, wurde am 1. Juli 2004 gegründet und es fungiert zurzeit mit landesweiter Befugnis und Zuständigkeit mit dem Rechtsstaus eines territorialen Organs (wie ein Komitatspräsidium). Diese Organisation nimmt ihre Aufgaben seit 1. September 2012 in der Struktur der Bereitschaftspolizei dem Kommandanten der Bereitschaftspolizei unterstellt, unter Fachaufsicht des für Kriminalpolizei verantwortlichen Generaldirektors des LPP wahr.

Seine Kernaufgaben sind:

- Aufklärung und Ermittlung der besonders wichtigen Straftaten organisierten nationalen und internationalen Charakters – vor allem in den Bereichen Wirtschafts-, Finanz-, Drogen-, Cyberkriminalität und Menschenhandel;
- Aufklärung und Ermittlung der wichtigeren Straftaten im Bereich Korruption und Geldwäsche sowie im Bereich der Vermögensabschöpfung;
- Kriminaltechnik;
- Zusammenarbeit in internationalen Fällen, die der Kooperation der Sicherheitsbehörden mehrerer Länder bedürfen.

Das NNI verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit in Straftaten gegen den Staat, den Frieden, die Menschheit, sowie in Delikten im Zusammenhang mit organisierter Wirtschaftskriminalität internationaler Verbrecherorganisationen, bzw.

deren Bekämpfung internationaler Zusammenarbeit bedarf. Darüber hinaus hat das NNI das Recht, einzelne Fälle in seiner Zuständigkeit zu bearbeiten.

Der Einsatzdienst sowie die Hauptabteilungen Mordfälle und Zielfahndung, Cybercrime, Korruption und Wirtschaftskriminalität, Internationale Kriminalität, Ermittlung, Vermögensabschöpfung (als Vermögensabschöpfungsamt; über ihre Tätigkeit siehe detaillierter im Kapitel *Kriminalitätslage und -entwicklung*), Aufklärung sowie Kriminaltechnik bilden wesentliche Organisationseinheiten des NNI.

Bereitschaftspolizei (KR)

Als spezielle Truppeneinheit der Polizei zum Schutz der öffentlichen Ordnung nimmt die Bereitschaftspolizei die Durchführung der im Voraus nicht planbaren, einen unverzüglichen Eingriff und Truppenkraft benötigenden Einsätze sowie der Sicherungsaufgaben bezüglich der zu schützenden Führungskräfte vor. Sie bewacht die besonderen Lieferungen und nimmt die Aufgaben bezüglich des Personen- und Objektschutzes sowie des zivilen Flugwesens wahr. Ferner trägt sie die ausschließliche Verantwortung für die Entschärfungsaufgaben im Bereich der nationalen Sicherheit, die Leitung des Staatlichen Kurierdienstes und die Geld- und Wertsachenbegleitung. Sie beteiligt sich auch an der Grundausbildung der Polizeibeamten.

Auf Grund der Ansprüche der territorialen Polizeibehörden nimmt die Bereitschaftspolizei regelmäßig an der Sicherung von Veranstaltungen sowie Verstärkung des Dienstes auf öffentlichem Gelände teil. Sie leistet Hilfe bei landesweiten Sicherheits-, Verkehrs- und fremdenpolizeilichen Kontrollen und erfüllt Aufgaben bezüglich der Begleitung von Personenzügen. Sie ist verantwortlich für die spezifische Aus- und Fortbildung mit Blick auf polizeiliche Truppenaktionen und besondere polizeiliche Aufgaben, beschafft die zur erfolgreichen Durchführung dieser Aufgaben notwendigen Informationen aus dem In- und Ausland und analysiert diese.

Die Bereitschaftspolizei hat Einsatzabteilungen in der Zentrale in Budapest und in sieben Städten auf dem Lande: in Szombathely, Győr, Nyírbátor, Miskolc, Kiskunhalas und Pécs.

Der Direktion Schutzpolizei der Bereitschaftspolizei unterstellt ist die Abteilung Tiefenkontrolle mit landesweiter Befugnis.

Die Direktion für Personen- und Objektschutz ist für den Schutz des Lebens und körperlicher Unversehrtheit bestimmter ungarischer (insbesondere des Präsidenten des Parlaments, Präsidenten des Verfassungsgerichts und Präsidenten der Kurie) sowie ausländischer Persönlichkeiten verantwortlich.

Die speziellen Organisationseinheiten, so die Hubschrauberstaffel der Polizei, die Kommandantur der Flugpolizei, der Staatliche Kurierdienst, der Zeugenschutzdienst, der Entschärfungsdienst, der Geldbegleitungsdienst und die Einsatzhauptabteilung III mit den Abteilungen Hunde- und Reiterstaffel, Lieferung, Informatik, Nachrichten und Dokumentation, Ausbildung und Methodik sowie Einsatztaktik sind der Direktion Sondereinsatzdienste unterstellt.

Die Bereitschaftspolizei wurde am 1. September 2012. durch eine neue Direktion, das Nationale Ermittlungsbüro erweitert. (Rechtsstatus, Aufgaben siehe oben).

Polizeidirektion Flughafen (RRI)

Die Polizeidirektion Flughafen wurde am 1. Januar 2008 infolge der Integration der Grenzwa- che in die Polizei aufgestellt und ist auf dem Budapest-Liszt-Ferenc Flug- hafen (vormals Budapest-Ferihegy) tätig. Ihre Hauptaufgaben liegen in der Ge- währleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Flughafen sowie im Schutz des Luftverkehrs bei vollkommener Einhaltung der EU-Vorschriften.

Ihre Grundaufgaben sind:

- Kontrolle des Grenzverkehrs, Aufrechterhaltung der Grenzordnung;
- Bekämpfung der rechtswidrigen Taten bezüglich des internationalen und inländi- schen zivilen Flugwesens;
- Fachaufsicht über die Kontrolle und den bewaffneten Schutz der Passagiere auf den Flughäfen sowie Bewachung der Flughäfen selbst;
- Aufgaben laut der Sonderverordnungen im Zusammenhang mit dem zivilen Flug- wesen;
- Strafverfolgungsaufgaben;
- Verwaltungsaufgaben (Personaldienst, Finanzwesen usw.) und
- weitere Fachaufsichtsaufgaben.

Die Polizeidirektion Flughafen kontrolliert, begleitet und überwacht die ausgewie- senen Personen bzw. sichert ihre Weiterreise. Bestimmte Polizeibeamte führen die Abschiebung auf dem Luftweg und auf Straßen durch. Die Direktion betreibt eine bewachte Unterkunft, die für die hier untergebrachten Ausländer den internatio- nalen Vorschriften entsprechende Umstände gewährleistet.

Nationaler Schutzdienst (NVSZ)

Der Nationale Schutzdienst führt die im Gesetz festgelegten Kontrollen zur Prä- vention und Aufklärung durch, so die Kontrolle der Erfüllung moralischer Unbe- scholtenheitsanforderungen bei den Bewerbern für den Polizeibeamtenstand und bei den Polizeibeamten selbst. Außerdem führt er die Zuverlässigkeitsprüfung bei

- Beamten u.a. der Polizei, der Strafvollzugsbehörden, der staatlichen Feuerwehr und der Feuerwehren der Selbstverwaltungen, der Bürger- und Katastrophen- schutzbehörden, der Landesdirektion für Fremdenpolizei, des Nationalen Steuer- und Zollamtes, des Amtes für Verfassungsschutz und des Fachdienstes für Nati- onale Sicherheit,
- Regierungsbeamten, Angestellten und Beamten im öffentlichen Dienst der oben genannten Behörden,
- Regierungsbeamten, Angestellten und Beamten im öffentlichen Dienst der Orga- nisationseinheiten der die obigen Behörden leitenden Ministerien sowie jener Or- gane, die Strafverfolgungs- und Staatsverwaltungsdaten dieser Behörden ver- walten, Finanz- und Wirtschaftsaufgaben erfüllen sowie Aus- und Fortbildungs- maßnahmen treffen (im Weiteren: geschützter Personalstand)

durch und klärt bei diesen Behörden die in der Rechtsnorm festgelegten Straftaten auf.

Wenn das Organ für innere Prävention und Aufklärung von Straftaten den Verdacht der Begehung einer Straftat hat, erstattet es eine Anzeige bei der Ermittlungsbehörde mit entsprechender Zuständigkeit und Befugnis oder dem Staatsanwalt unverzüglich und übergibt ihnen die von ihm beschaffenen Daten.

Die Hauptabteilung Korruptionsprävention ist im Wesentlichen dafür verantwortlich, die Regierung bei der Bekämpfung der Korruption zu unterstützen. Davon hervorzuheben sind die Ausarbeitung einer Antikorruptions-Regierungsstrategie und die Verstärkung des integritätslenkenden Systems. Darüber hinaus ist die Hauptabteilung für die Analyse und Auswertung von Korruptionsrisiken zuständig und nimmt die Berichterstattungsverbindlichkeiten wahr, die aus internationalen Kooperationen und Abkommen stammen. Sie arbeitet sowohl mit ungarischen als auch mit internationalen Behörden zusammen. Zu ihren weiteren Aufgaben gehören die Vorbereitung und Überwachung der Kommunikation gegen die Korruption.

Das Organ für innere Prävention und Aufklärung von Straftaten verfügt nicht über Befugnisse einer Ermittlungsbehörde.

Zentrum für Terrorabwehr (TEK)

Das Zentrum für Terrorabwehr klärt die auf dem Hoheitsgebiet Ungarns agierenden Terrororganisationen auf, verhindert, dass diese Organisationen Straftaten begehen, oder die Tätigkeit von Terrororganisationen oder von Personen, die mit Terrororganisationen in Verbindung stehen, aus dem Hoheitsgebiet Ungarns mit Finanzmitteln oder auf andere Weisen fördern.

Die Aufgaben des Zentrums für Terrorabwehr sind:

- Prävention, Aufklärung und Verhinderung von Terrortaten oder anderer Straftaten im Zusammenhang mit Terrortaten;
- Prävention, Aufklärung sowie Einstellung von Gruppen, Organisationen beziehungsweise Auftritt gegenüber Personen, welche die festgelegten Straftaten begehen;
- Festnahme von in der Regierungsverordnung festgelegten gefährlichen Personen sowie
- Schutz des - in Rechtsnorm festgelegten - verstärkt abzusichernden Personenkreises, wie **das Staatsoberhaupt** und **der Ministerpräsident** von Ungarn.

Das Zentrum für Terrorabwehr ist berechtigt, auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise, geheim Informationen zu beschaffen. Die angewandten Methoden der verdeckten Informationsbeschaffung, die von einem Gericht angeordnet werden müssen, dürfen ausschließlich der Aufklärung von Straftaten dienen. Wenn das Zentrum während seiner Aufklärungs-, Abwehr- und Kriminalitätsbekämpfungstätigkeit den Verdacht des Vorliegens einer Straftat hat, erstattet es bei der zuständigen Ermittlungsbehörde oder bei der Staatsanwaltschaft unverzüglich Anzeige und übergibt die erhobenen Informationen. Das Zentrum für Terrorabwehr verfügt über keine Befugnisse einer Ermittlungsbehörde.

AUS- UND FORTBILDUNG

Das Gebiet der polizeilichen Aus- und Weiterbildung weist die folgende, aufeinander abgestimmte Struktur auf: Fachausbildung auf Mittel- und Hochschulebene in schulischem und außerschulischem System, sowie die Führungsausbildung.

Das Studium im Rahmen der polizeilichen Fachausbildung kann nur mit Abitur bzw. Hochschul- oder Universitätsdiplom durchlaufen werden. Die Abiturienten können an die Polizeiakademie des Aus- und Fortbildungszentrums der Polizei (ROKK, siehe unten), in den polizeilichen Fachtechnika (zehn Monate, bzw. zwei Jahre) oder an der Universität für Öffentlichen Dienst Fakultät für Polizeiwissenschaften aufgenommen werden. Nach der Ausbildung haben sie dann die Möglichkeit, an Fachkursen und periodischen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

AusbildungsformenMittlere Ebene (Unteroffizier)

Aufnahmebedingungen: Mindestalter 18 Jahre, Abitur, erfolgreicher physischer, medizinischer und psychischer Eignungstest, bestandene Aufnahmeprüfung (Allgemeinbildung), keine Vorstrafen, Erfüllung der moralischen Unbescholtenheitsanforderungen. Die Ausbildung dauert 10 Monate bzw. zwei Jahre, die sich aus dem schulischen System beigebrachter Theorie und Berufspraktikum an Arbeitsstellen zusammensetzt. Die Absolventen nehmen den polizeilichen Dienst als Unteroffiziere auf. Die Absolventen der 10-monatigen Ausbildung versehen grenzpolizeilichen, Passkontrollen- oder Streifendienst.

Zur Bekleidung einer höheren Position (Streifenführer, Streifenkommandant) ist eine zweijährige Ausbildung im Technikum zu absolvieren. Um weitere, höhere Positionen (Abschnittsbevollmächtigter, Ermittler, Tatortbearbeiter bei Unfällen) erfüllen zu können, muss nach mindestens zweijähriger Praxis ein 4- bis 5-wöchiger spezieller Fachkurs an der Akademie für Polizistenausbildung absolviert werden.

Polizeiliche Hochschulausbildung (Offizier)

Studierende an der Polizeiwissenschaftlichen Fakultät der Nationalen Universität für Öffentlichen Dienst erhalten nach der Ausbildung in der Fachrichtung Kriminologie, Polizeiverwaltung oder Katastrophenschutz im vierjährigen Direktstudium (8 Semester) ihr Diplom.

Um einen Studienplatz im Direktstudium können sich nicht vorbestrafte ungarische Staatsbürger mit maximal 25 Lebensjahren bewerben, die eine moralische Unbescholtenheit aufweisen. Die Kandidaten müssen ihre Tauglichkeit an komplexen Untersuchungen beweisen, des Weiteren müssen sie über eine Sprachprüfung, Niveau B2, in dafür bestimmten Sprachen nachweisen.

Das BSc-Studium der **Fachrichtung Schutzpolizei** können Studierende in den folgenden Fachbereichen absolvieren: Schutzpolizei, Grenzpolizei, Verwaltungswesen, Verkehrspolizei, Zoll- und Finanzwesen, Strafvollzug, Einwanderung. In der BSc-Ausbildung der **Fachrichtung Kriminalpolizei** können die Studierenden Kriminalbeamte, kriminalpolizeiliche Aufklärungsbeamte, Kriminalbeamte für Cyberkriminalität, Wirtschaftskriminalbeamte und Finanzkriminalbeamte werden. Die BSc-Studium an der **Fachrichtung Katastrophenschutz** bietet die Fachbereiche

Katastrophenmanagement, Feuerschutz und Rettungsleitung sowie Industriesicherheit an. Von der zukünftigen Planstelle abhängig kann der Absolvent zum Leutnant (mit ausgezeichneten Studienergebnissen zum Oberleutnant) befördert werden.

Berufspolizisten können nach erfolgreicher Aufnahmeprüfung im berufsbegleitenden Fernstudium studieren (die Studienzeit beträgt in der BSc-Ausbildung sechs Semester).

Ausbildung zum polizeilichen Organisator (Offizier)

Diejenigen, die bei der Polizei angestellt sind und über das Diplom einer zivilen Hochschule oder Universität verfügen, haben nach dem Aufnahmeverfahren die Studien zum polizeilichen Organisator (Offizier) an der Universität für Öffentlichen Dienst zu absolvieren. Zu dieser Ausbildung können sich auch Unteroffiziere im Berufsstand melden, die während ihrer Dienstzeit ein Diplom an einer anderen Hochschule oder Universität erworben haben.

Das Aus- und Fortbildungszentrum der Polizei (ROKK)

Das ROKK ist der zur Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Aufgaben ins Leben gerufenen Behörde (der Polizei) unterstellt, verfügt über einen selbständigen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich sowie Landeskompetenz und erledigt die ihr zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit Aus- und Fortbildungen, Sport- und Freizeittätigkeiten und Tauglichkeitsuntersuchungen der Polizeibeamten. Es erfüllt auch die Aufgaben im Zusammenhang mit der Beschaffung, Ausbildung und Registrierung von Diensttieren sowie der Aufsicht über deren Einsatz.

Das Zentrum für Internationale Fortbildungen (NOK)

NOK fungiert als ein territoriales polizeiliches Organ mit Landeskompetenz. Den Ansprüchen der Sicherheitsorgane unter der Leitung des Innenministeriums entsprechend, organisiert das NOK spezielle Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, Konferenzen, Fachtagungen, Aus- und Fortbildungen im Zusammenhang mit der zwischenstaatlichen polizeilichen Zusammenarbeit. Es beherbergt auch die Mittel-europäische Polizeiakademie (MEPA), die Internationale Polizeiliche Akademie (ILEA), die Europäische Polizeiakademie (CEPOL) sowie die Internationale Akademie für Finanzermittlungen (ICOFI) und gewährleistet ihr Funktionieren. Zudem ist das NOK akkreditiertes Sprachbildungsinstitut und Sprachprüfungszentrale.

KRIMINALITÄTSLAGE UND -ENTWICKLUNG

EINLEITUNG UND ÜBERBLICK

Die Kriminalitätsstruktur und das Sicherheitsgefühl der Bürger haben sich nach der Wende – wie in den übrigen ehemaligen sozialistischen Ländern – auch in Ungarn wesentlich geändert. Im Vergleich zu den früheren Jahren eröffnete die Demokratie neue Möglichkeiten: Einerseits Positives wie die Öffnung der Grenzen, die Freizügigkeit der Menschen und die stärkere Achtung der Menschenrechte, andererseits wurde man aber auch damit konfrontiert, dass die Kriminalität und die Täter neuen Aufschwung bekamen.

Aufgrund der Statistiken der vergangenen drei Jahrzehnte kann festgestellt werden, dass sich die Anzahl der registrierten Straftaten nach einer Explosion nach der Wende in der Folge zunehmend stabilisierte. Die Kriminalität in der ungarischen Gesellschaft um die Jahrtausendwende weist eine ähnliche Größe und Struktur auf wie die Kriminalität in traditionellen westeuropäischen Demokratien.

Da Ungarns Hauptstadt Budapest die einzige Millionenstadt des Landes ist, konzentriert sich die große Mehrheit der Straftaten dort und im angrenzenden Ballungsraum.

In der Region Mittelungarn (Budapest und Komitat Pest) werden im Durchschnitt fast 40% aller Straftaten registriert. Die Gebiete mit der höchsten Kriminalitätsbelastung sind Budapest und seine Umgebung (Komitate Pest und Fejér), die östlich-nordöstliche Region des Landes (z. B. Komitat Borsod-Abaúj-Zemplén) sowie die süd-west-transdanubischen Komitate, wie Somogy und Baranya.

Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und die Beurteilung der Polizeiarbeit änderten sich in den vergangenen Jahren laufend. Es kann festgestellt werden, dass die große Mehrheit der Bürger ihre Wohngegend heutzutage weniger sicher findet als vor der Wende. Die Angst vor Kriminalität wurde zum Teil des öffentlichen Bewusstseins. Sie ist inzwischen ein Faktor, welcher die Lebensqualität beeinflusst und Meinungen formiert. Demzufolge ist eine hohe Aktivität bei den gesellschaftlichen zivilen Hilfspartnern der Polizei, der Bürgerwache und im Gemeindefschutz zu beobachten.

EINZELNE DELIKTSBEREICHE

Vermögensdelikte

Für den Anstieg der Kriminalität war in den Jahren nach der Wende vor allem die Entwicklung im Bereich der Vermögenskriminalität ausschlaggebend. Die Vermögenskriminalität wies zwischen 1987 und 1998 eine exponentielle Steigerung, danach bis 2000 eine stete Senkung auf. Nach einer Stagnierung kann man bezüglich der absoluten Zahlen eine fallende Tendenz feststellen. Der Nominalwert der Schäden zeigt aber eine ununterbrochene Steigerung. Die gegenwärtige Kriminalitätssituation wird dadurch charakterisiert, dass sich die Vermögensdelikte ungefähr auf die Hälfte der Straftaten belaufen.

Den größten Anteil der Vermögensdelikte machen die **Diebstähle** aus. Die **Kfz-Diebstähle** gelten als maßgeblicher Faktor der Kriminalitätsslage in Ungarn. 1998, im „schwarzen Jahr“ der Pkw-Diebstähle, wurden 15.000 Straftaten registriert. Seitdem sank diese Zahl kontinuierlich. Es ist zwar unumstritten, dass die bedeutenden, gemeinsamen Anstrengungen der Strafverfolgungsorgane, der privaten Sicherheitsunternehmen und der Kfz-Verwaltungsorgane zu den spektakulären Erfolgen beitragen. Man darf jedoch die Auswirkung der Marktansprüche, welche die Kriminalitätstrends beeinflussen, nicht verschweigen.

Im vergangenen Jahrzehnt wies die Anzahl der **Wohnungseinbrüche** eine schwankende Tendenz auf. Die Anzahl der **Raubtaten** weist ebenso eine fallende Tendenz auf.

Wirtschaftskriminalität

Gleichzeitig mit der Wende rückte die **Wirtschaftskorruption** als direkte Folge der wirtschaftlichen Veränderungen in den Vordergrund. Die Zahl der aufgeklärten Steuer- und Sozialversicherungsbetrüge sowie der damit zusammenhängenden sonstigen Straftaten der Wirtschaftskriminalität nahm ständig zu.

Bei der überwiegenden Mehrzahl der **Betrugserien** im Zusammenhang mit der Wirtschaft konnten die folgenden Methoden festgestellt werden: Missbrauch der Gründung von GmbHs, Kommanditgesellschaften und Stiftungen; Erschleichung großer Geldsummen unter Titel einer Anlage bzw. mit Übernahme ohne Deckung; betrügerische Kreditaufnahme; diverse Finanztransaktionen, die oft mit Urkundenfälschung, Steuerbetrug und sonstigen strafbaren Handlungen verbunden waren.

Eine neue Verbrechensform stellt die **Umwelt- und Naturschädigung** dar, die vor allem mit dem internationalen Transport von umweltschädlichen Stoffen in Zusammenhang steht.

Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit

Aus diesem Bereich sei hier nur eine Deliktkategorie, die **Drogenkriminalität** erwähnt. Gegenwärtig kann als Fakt festgestellt werden, dass Ungarn bei der Beibehaltung der Transitrolle nunmehr auch zum Aufnahmemarkt der Drogenkriminalität wurde. Die Ermittlungen ergaben, dass das meiste Rauschgift auf der sog. Balkan-Route insbesondere unter Mitwirkung von organisierten türkischen, vietnamesischen und kosovo-albanischen Tätergruppen durch Ungarn gebracht wird. Der Absatzmarkt für Heroin und Kokain ist in Ungarn bei weitem nicht so groß wie in den EU-Staaten. Auf dem ungarischen Markt ist Marihuana am stärksten vertreten; es wurden Plantagen sowohl im Freien als auch in Treibhäusern oder Hangars entdeckt. Die synthetischen Drogen, welche die Täter über ihre Kontaktpersonen in den Niederlanden verhältnismäßig billig und in großen Mengen beschaffen und ins Land schmuggeln, sind nach wie vor sehr populär.

Hervorzuheben ist das Auftauchen der sogenannten **Designer-Drogen** gegen Mitte des Jahres 2010. Neben Mephedron - das in der ersten Hälfte des Jahres 2011 in Ungarn auf die Verbotsliste kam -, erschienen mindestens 15 weitere Mittel in Europa und somit auch in Ungarn, die strafrechtlich nicht als Betäubungsmittel eingestuft werden. Der Gebrauch dieser Mittel ist wegen ihres stark addiktiven Charakters gesundheitsschädlich. Außerdem bedeutet ihr Zusammenhang mit der

organisierten Kriminalität ein Risiko für die nationale Sicherheit. Es mussten also Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um diese Mittel möglichst schnell nach ihrem Auftauchen unter Kontrolle zu bekommen. Die Verbrechergruppen, die sich früher ausschließlich mit dem Handel der klassischen Betäubungsmittel beschäftigten, vertreiben diese neuen Mittel in einem immer größeren Maße, da sie sich damit nicht dem Risiko einer Strafverfolgung aussetzen müssen.

Um gegen den Verkauf synthetischen Drogen, die fortwährend neue Substanzen beinhalten, effizient vorgehen zu können, wurde am 1. April 2012 eine generelle Formulierung im Strafgesetzbuch eingeführt. In diesem Zusammenhang wurde auch das Verfahren, zur Aufnahme von Substanzen auf die Verbotsliste, vereinfacht.

Verbrechen gegen die Person

Bei **vorsätzlichen Tötungen** spielen die einfacher zu beurteilenden Fälle (Familienstreitigkeit, Eifersucht, Zorn, Schlägerei, Alkoholeinfluss) immer noch die führende Rolle, dennoch wird der Täter immer öfter durch Habgier motiviert. Tötungsdelikte durch und zum Nachteil von Ausländern nehmen zu. Die Straftäter benutzen immer häufiger Schusswaffen, und gegen Mitte der 90er Jahre kam es mehrmals zu Tötungsdelikten nicht terroristischen Charakters, die auf hohem technischen Niveau unter Anwendung von Sprengstoff begangen wurden.

Um die Mitte der 90er Jahre trat die früher unbekannte und besonders gesellschaftsgefährliche **Entführung** in Erscheinung. Im Jahr 1994 wurden drei, 1995 bereits 15 Fälle bekannt. Die Anzahl dieser Delikte erreichte die Spitze mit 22 aufgeklärten Fällen im Jahr 2004. Danach wurde nur eine fallende Tendenz registriert. Die wesentlichen Tatmotive waren die Erpressung größerer Geldsummen oder die Erzwingung der Leistung von ausstehenden Forderungen. Über die Hälfte der Täter und der Geschädigten waren Ausländer.

Bei den aufgeklärten Fällen der **Kuppelei** im Bereich des **Menschenhandels** ist festzustellen, dass sich Gruppen bildeten, deren Angehörige ihre Tätigkeit mit größter Konspiration organisierten und abstimmten.

Die früheren Bestrebungen zur Eindämmung der Prostitution scheiterten eine nach der anderen; das Phänomen wurde in der Periode der Gesetzgebung sozusagen unbeherrschbar und bedeutete eine fast unerträgliche Belastung für die Einwohner mancher Wohnviertel. Die gesetzliche Regelung definierte den Begriff der „Schutzzone“, in der sich die Prostituierte nicht zur sexuellen Dienstleistung anbieten bzw. keinen sexuellen Dienst leisten darf. Ebenso wurde die „Toleranzzone“ definiert, in der dies erlaubt ist. Im letzten Jahrzehnt war ein Wandel der Kriminalität im Zusammenhang mit der **Prostitution** zu beobachten. Die Organisation der Tat handlungen und die Anwerbung der Beteiligten (aus Ungarn bzw. Südosteuropa) erfolgen weiterhin in Ungarn, aber die Anstellung der Prostituierten, das so genannte „Laufenlassen“ wurde zum Großteil ins Ausland verlegt. Ein bedeutender Teil des Extraprofits durch die Prostitution ist heute mit der organisierten „Beschäftigung“ der Prostituierten im Ausland zu verbinden.

Die innere Struktur der **gewalttätigen und rowdyhaften Straftaten** blieb in großen Zügen unverändert: Die Hauptelemente sind die vorsätzliche schwere **Körperverletzung**, das Rowdytum und der Raub.

Verbrechen gegen die Ordnung der Staatsverwaltung

Die illegale Migration, die **Menschenschleusung** und die damit zusammenhängenden Delikte weisen seit dem Beginn der Massenmigration in 2015 neue Tendenzen auf. Der Umgang mit der illegalen Migration, verlangte 2015 von Ungarn die Erstellung einer neuen Verfahrensordnung. Die neue Verfahrensordnung basiert auf der Auffassung, dass die sich in die Europäische Union richtende illegale Migration möglicherweise an den Außengrenzen angehalten und der Eintritt derjenigen, die den Asylregelungen entsprechen und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit des einheitlichen europäischen Raums verkörpern, nur durch einen angemessenen Filter genehmigt werden soll. Diese Grundregeln brachten einerseits Maßnahmen für technische Lösungen mit sich: die der illegalen Migration am meisten ausgesetzte Grenzstrecke wurde technisch gesperrt, die provisorische Sicherheitsgrenzsperrung wurde ausgebaut. Neben dem Ausbau der technischen Anlagen wurde auch der Personalstand verstärkt. Weiters wurden Regelungen des materiellen Strafrechts und der Strafprozessordnung überdacht, die den erhöhten Schutz der technischen Grenzsperrung und einen effizienteren Auftritt gegenüber Tätern gewährleisten.

Ab 15. September 2015. wurden drei neue Tatbestände und spezielle Strafprozessordnungsregelungen gefasst. Die neuen Tatbestände bestrafen den **verbotenen Übertritt über die Grenzsperrung, die Beschädigung der Grenzsperrung und die Verhinderung der Bauarbeiten an der Grenzsperrung**. Darüber hinaus wurden die Strafsätze für Menschenschleusung auch höher.

In Ungarn gilt der verbotene Grenzübertritt im Grundfall keine Straftat, aber der Übertritt über den provisorischen Sicherheitsgrenzsperrungen an den südlichen (serbischen und kroatischen) Grenzstrecken wird bestraft. Auch aus der Hinsicht der Rechtsschöpfung musste man sich dafür vorbereiten, dass die Beschädigung der Grenzsperrung (Durchschneiden) nicht nur von den illegalen Migranten, sondern auch den bei der Menschenschleusung mitwirkenden Verbrecherorganisationen begangen wird. Es ist eine wichtige Voraussetzung für die betroffenen Regelungen der Prozessordnung, dass sie ausschließlich im Falle von Straftaten zur Zeit der wegen der Massenmigration hervorgerufenen Krisensituation und an dem designierten geographischen Ort angewandt werden können. Der Begriff „Krisensituation wegen Massenmigration“ wurde die Novellierung des Asylgesetzes eingeführt und über ihre Anordnung entscheidet die Regierung in ihrem Beschluss. Der zu schützende Rechtsgegenstand im Falle der Straftaten im Zusammenhang mit der Grenzsperrung ist selbst das gesellschaftliche Interesse für die Unantastbarkeit der Staatsgrenze und den Schutz der Ordnung der Staatsgrenze.

TÄTER UND OPFER DER STRAFBAREN HANDLUNGEN

Auf der personellen Seite der Kriminalität verstärken sich Tendenzen, die eine Gefahr für die Zukunft bedeuten können. Obwohl die **Zahl der bekannt gewordenen Straftäter** in den vergangenen Jahren eine ständig sinkende Tendenz zeigte, ist der Anteil der jugendlichen Täter und jungen Erwachsenen nach wie vor hoch,

was eine Kontinuität des Verbrechernachwuchses bedeutet. Die Aktivitäten der Täter im Kindesalter und jugendlicher Täter übersteigen ihren Anteil an der Gesamtkriminalität insbesondere im Bereich der Vermögenskriminalität.

Die Zahl der **ausländischen Täter** bzw. ihrer strafbaren Handlungen ist aus der Sicht der objektiven öffentlichen Sicherheit gering, obwohl unbestritten ist, dass ihre Beteiligung an den brutalen Taten gegen das Leben und den Straftaten, die die Ruhe der Bevölkerung stören, häufiger zu erfahren ist.

Die Entwicklung der Kriminalitäts- und Sicherheitslage wird auch durch die **Präventionsaktivitäten** der Sicherheitsbehörden, die Gründung und die Tätigkeit von Bürgerwehren sowie die Effektivität der staatlichen und gesellschaftlichen Unterstützung der Verbrechensvorbeugung beeinflusst. All dies fügte sich ab 2004/05 zu einem gut funktionierenden, komplexen Präventionssystem zusammen, welches auf einem breiten Kreis der Gesellschaft und der staatlichen Institutionen aufbaut. In dessen Folge funktionieren innerhalb der Polizei heute Präventionsprojekte auch zur Verhinderung der Viktimisierung von Frauen, Kindern und Senioren, aber auch in anderen Bereichen der gesellschaftlichen Verbrechensvorbeugung.

DIE ORGANISIERTE KRIMINALITÄT

Die strafrechtliche Sanktionierung der organisierten Kriminalität (OK) in Ungarn erfolgte im Jahr 1997 mit der Modifizierung des Strafgesetzbuches und der Schaffung des Tatbestands „Gründung einer kriminellen Organisation“ sowie 2001 mit dessen Modifizierung als „Teilnahme an einer kriminellen Organisation“. Zuvor hatte der Großteil der für die organisierte Kriminalität typischen kriminologischen Kriterien keine strafrechtliche Relevanz; sie hatten keinen Beweiswert im Strafverfahren. Das bedeutet aber nicht, dass früher keine Maßnahmen zur Definition der Kriterien der organisierten Kriminalität getroffen wurden. Der Kriminal-Generaldirektor des Landespolizeipräsidiums erließ bereits im Jahr 1992 eine Verfügung, in der der Begriff „kriminelle Organisation“ und die Merkmale der organisierten Kriminalität definiert sind.

Ein echter Durchbruch konnte im Jahr 1999 mit der Verabschiedung des Gesetzes 1999/LXXV über „Die Regeln des Auftritts gegen die organisierte Kriminalität sowie die damit verbundenen Einzelphänomene und die diesbezüglichen Gesetzesänderungen“ erreicht werden. Dieses Gesetz regelt umfassend die rechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung der die Gesellschaft schwer gefährdenden organisierten Kriminalität.

Das Gesetz C. aus dem Jahr 2012 über Strafgesetzbuch definiert die Begriffe „kriminelle Vereinigung“ und „kriminelle Organisation“ wie folgt:

- Eine **kriminelle Vereinigung** kommt zustande, wenn zwei oder mehrere Personen Straftaten organisiert begehen oder sich dazu verabreden und die Begehung mindestens einer Straftat versuchen, ohne dass dadurch eine kriminelle Organisation entsteht.
- Die **kriminelle Organisation** ist eine längerfristig hierarchisch organisiert und konspirativ agierende Gruppe von drei oder mehreren Personen, deren Ziel die vorsätzliche Begehung von Straftaten ist, die mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren oder mehr bedroht sind.

Das Strafgesetzbuch hat über die Neudefinierung der Begriffe „kriminelle Organisation“ und „kriminelle Vereinigung“ hinaus weitere wesentliche Änderungen und Verschärfungen bezüglich der OK eingeführt. Das Gesetz ermöglicht, bei den von einer kriminellen Organisation begangenen Straftaten, die Erhöhung der Obergrenze der Strafandrohung auf das Zweifache. Allerdings darf die Freiheitsstrafe 25 Jahre nicht überschreiten. Die Strafe ist in einem Zuchthaus abzusitzen.

Bei der Begehung von Straftaten durch eine kriminelle Organisation kann auch die Verweisung als Nebenstrafe verhängt werden; der Strafvollzug kann nicht ausgesetzt und der Straftäter kann nicht einmal auf Bewährung entlassen werden. Das Gesetz ordnet die Einziehung des Vermögens an, welches der Täter während seiner Beteiligung an der kriminellen Organisation erworben hat. Bis zum Nachweis des Gegenteils sind alle während dieser Zeit erworbenen Vermögensteile als einziehbar zu vermuten.

Im Strafgesetzbuch erscheint die „Teilnahme an einer kriminellen Organisation“ als eine selbständige Straftat. Diese Straftat wird von denjenigen begangen, die andere Personen zum Begehen von Straftaten in einer kriminellen Organisation aufrufen, sich dazu anbieten, solche begehen, sich zur gemeinsamen Durchführung verabreden, die zu einer Straftat notwendigen oder diese erleichternden Bedingungen schaffen oder die Tätigkeit der kriminellen Organisation auf sonstige Weise unterstützen.

STRAFPROZESSRECHTLICHE MITTEL ZUR OK-BEKÄMPFUNG

Der Zeugenbeweis ist die am meiste verbreitete Methode der Beweisführung. Die Einschüchterung von Zeugen ist ein weltweit auftretendes Phänomen. Diese Methode wird insbesondere von kriminellen Organisationen angewendet, um die Justizpflege lahmzulegen. Deshalb wird die Einführung von **Zeugenschutzmaßnahmen** in der Regel als eine wichtige Komponente insbesondere der OK-Bekämpfung gesehen. Die Zeugenschutzmaßnahmen werden gewöhnlich in drei Gruppen eingeteilt:

- physischer Schutz,
- prozessrechtlicher Schutz,
- programmmäßiger Schutz (hierzu zählt der Schutz von ehemaligen Angehörigen krimineller Organisationen, die bereit sind, mit der Justiz zu kooperieren).

Der **physische Schutz** ist grundsätzlich eine Sicherheitsaufgabe. Eine eigene Rechtsnorm regelt, dass die Polizei verpflichtet ist, den Beteiligten des Strafverfahrens – unter ihnen den Zeugen und ihren Angehörigen – im Bedarfsfall entsprechenden Schutz zu gewährleisten.

Der **prozessrechtliche Schutz** ermöglicht eine besondere, von der gewöhnlichen Anwendung der Strafverfahrensregeln abweichende Behandlung zu Gunsten der Zeugen, die diese - auch nach der Beurteilung der Behörde - begründet verlangen. Somit besteht die Möglichkeit, dass die – meistens auch für den Beschuldigten zugänglichen – Personalien (Geburtsort, Name der Mutter, Wohnort, Beruf, Personenidentifizierungsnummer) des Zeugen bis auf den Namen von der Behörde verschlossen behandelt werden, d. h. diese für den Beschuldigten nicht einsehbar

sind. Eine schriftliche Aussage des Zeugen im Verfahren ist auch möglich. Der Zeuge, den das Gericht auf den Antrag des Staatsanwaltes während der Ermittlung für *besonders geschützt* erklärt, sagt während der Ermittlung nicht bei der Ermittlungsbehörde aus, sondern vor dem dazu bestimmten Gericht in der Anwesenheit des Staatsanwaltes. Davon wird ein Protokoll aufgenommen.

Der **programmmäßige Schutz** wird nach einer Sonderregelung durchgeführt. Den Angehörigen von kriminellen Organisationen, die zur Zusammenarbeit mit der Rechtspflege bereit sind (so genannte „Pentitos“), bietet das ungarische Recht neben dem programmmäßigen Schutz den Status des „besonders geschützten Zeugen“ an. Die im Rahmen des programmmäßigen Schutzes betroffenen Personen – Pentitos, ihre Angehörigen, evtl. besonders geschützte Zeugen und ihre Angehörigen – können sich über den einfachen physischen Schutz hinaus auf den Umzug an einen sicheren Ort, Tarndokumente oder die provisorische oder endgültige Änderung ihrer Identität – sogar in internationaler Zusammenarbeit – verlassen.

Zwei weitere prozessrechtliche Maßnahmen können ebenfalls dem Instrumentarium der OK-Bekämpfung zugeordnet werden:

- Im begrenzten Rahmen erlaubt das ungarische Recht die „**Absprache**“ zwischen der Ermittlungsbehörde und der Person, die einer Straftat begründet verdächtigt wird. Erklärt sich der Verdächtige bereit, mit der Ermittlungsbehörde zusammenzuarbeiten (z. B. Informationen zu liefern oder als „besonders geschützter“ Zeuge auszusagen), und ist das damit verbundene Interesse der Strafverfolgung (oder der nationalen Sicherheit) nach der Beurteilung des Staatsanwaltes wichtiger als der Strafanspruch des Staates gegenüber dieser Person, kann der Staatsanwalt oder mit dessen vorhergehender Genehmigung die Ermittlungsbehörde die Anklage abweisen oder die schon eingeleitete Ermittlung einstellen.
- Im Interesse der kriminalistischen Informationsbeschaffung und Aufklärung können – mit vorhergehender Genehmigung des Staatsanwaltes – „**verdeckte Ermittler**“ eingesetzt werden. Diese sind Angehörige der Ermittlungsbehörde, die unter Verschleierung ihrer wahren Identität ermitteln. Bei der Wahrnehmung dieser Dienstaufgabe kann der verdeckte Ermittler in eine bestimmte Situation geraten, die ihn zwingt, im Interesse des Erfolgs oder der Vermeidung der Entlarvung, eine strafbare Handlung zu begehen. Unter Abwägung des Strafverfolgungsinteresses hat der Staatsanwalt das Recht, die Anzeige abzulehnen oder die bereits begonnene Ermittlung zu verweigern oder einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Tat mit einer vorsätzlichen Tötung einherging.

VERMÖGENSABSCHÖPFUNG ALS MITTEL ZUR OK-BEKÄMPFUNG

Das Vermögensabschöpfungsamt wurde in 2015 gegründet und fungiert als eine Hauptabteilung des BEPO Nationalen Ermittlungsbüros (KR NNI VVH).

Das Vermögensabschöpfungsamt (VVH) als nationaler Kontaktpunkt für ARO (Asset Recovery) und CARIN (Camden Asset Recovery Inter-Agency Network) führt den internationalen Informationsaustausch bezüglich der Vermögensabschöpfung im vollen Umfang durch. Im Zusammenhang mit Vermögensabschöpfung

erfüllt VVH die kriminalpolizeilichen Rechtshilfeersuchen, trifft die in ausländischen Verfahren auf Hoheitsgebiet Ungarns notwendig gewordenen Zwangsmaßnahmen und nimmt an internationalen Ermittlungsgruppen (JIT) teil.

Das Vermögensabschöpfungsamt führt mit Landesbefugnis Finanzermittlungen (in Form eines Vermögensabschöpfungsverfahrens) durch, die als selbständige Strafverfahren parallel zu Verfahren der Polizei, des Nationalen Steuer- und Finanzamtes und der Ermittlungsbehörden der Staatsanwaltschaften wegen Vermögen generierenden Straftaten eingeleitet wurden.

VVH verfügt über Landeskompetenz in Fällen von Terrorismusfinanzierung und bei Verdacht bestimmten qualifizierten Fällen von Geldwäsche.

Alle Staatsanwaltschaftsorgane dürfen ausschließlich das VVH mit Vermögensforschung beauftragen. Vermögensforschung gilt als ein spezielles Verfahren, das alle Elemente eines allgemeinen Strafverfahrens aufweist und erzielt die Möglichkeiten der Beschlagnahme sowie des Entzugs von auf kriminellen Wegen beschafftem Vermögen.

VVH baute seit seiner Gründung eine Kapazität für Einsatz-Analyse und operative Einsatzkompetenzen aus. Die Analyse-Auswertungs- und die Vermögensabschöpfungstätigkeit wurden auch mit virtuellen Zahlungsmitteln erweitert und diese Kapazitäten werden den Partnerbehörden als Dienstleistungen angeboten.

Die Tätigkeit im Fachbereich Vermögensabschöpfung – was fast hundert Tatbestände betrifft – basiert auf einem zweistufigen System. Wenn ein Vermögensabschöpfungsverfahren im Rahmen des Grundverfahrens durchgeführt werden kann, unterstützt VVH die Ermittlung der Grundbehörde durch die ausschließlich in seinen Kompetenzen gehörenden Tätigkeiten und mit seinen Fertigkeiten und Fähigkeiten wie Profilierung, Analyse auf Grund internationaler Handelsregister, Analysen über virtuelle Zahlungsmittel, Durchführung von Zwangsmaßnahmen sowie bestimmten operativen Einsätzen, Beschaffung von finanziellen Informationen usw. Das ist die erste Ebene der Vermögensabschöpfungsverfahren. In sonstigen Fällen führt das Amt die Vermögensabschöpfungsverfahren in seiner eigenen Kompetenz als ein selbständiges Verfahren durch.

INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

ZENTRALE FÜR DIE INTERNATIONALE KRIMINALPOLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT (NEBEK)

Die Kriminalität, insbesondere die organisierte Kriminalität, kennt keine Staatsgrenzen. Eine effektive Kriminalitätsbekämpfung kann nur durch die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit gewährleistet werden. Dazu bedarf es entsprechender organisatorischer Rahmenbedingungen.

Im Juni 1999 hat das ungarische Parlament das Gesetz 1999/LIV über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Rahmen des kriminalistischen Informationssystems der EU und Interpol verabschiedet. Im Februar 1999 wurde durch einen Regierungserlass die Einrichtung der **Zentrale für die Internationale Kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit (NEBEK)** im Landespolizeipräsidium verfügt, die für die Interpol- und die Europol-Kooperation sowie sonstige internationale Kontakte und Kooperationen zuständig ist.

Die NEBEK wurde im Februar 2000 ins Leben gerufen, koordiniert und führt in der Praxis die Zusammenarbeit der internationalen Strafverfolgungsorganisationen durch und stellt sicher, dass im Bereich der internationalen Zusammenarbeit keine "Parallelstrukturen" bestehen. Sie ist ihrem Rechtsstand nach ein territoriales Organ mit Landeskompetenz und gliedert sich ab 1. Juli 2015 in die folgenden Organisationseinheiten:

- Internationale Kriminalpolizeiliche Direktion (NBI)
- Sekretariat, das die administrativen Aufgaben erledigt

NEBEK INTERNATIONALE KRIMINALPOLIZEILICHE DIREKTION (NBI)

Abteilung Internationale Strategie (Europol Ungarisches Nationalbüro)

Das Tätigkeitsfeld dieser Abteilung umfasst u. a. die strategischen Aufgaben, die auf Ersuchen des Innenministeriums oder sonstiger externer Organen beruhen oder im Zusammenhang mit Europol, Interpol, SELEC (Zentrum für Südosteuropäische Polizeiliche Zusammenarbeit), PCC SEE (Polizeikooperationskonvention für Südosteuropa) und der bilateralen Zusammenarbeit entstehen (Bewertungen, Vorschläge, Entscheidungsvorbereitungen). Zu den Hauptaufgaben gehören auch die strategische Zusammenarbeit mit Europol, die Weiterleitung der Daten an Europol, die während offener oder geheimer Informationsbeschaffungen erworben wurden, die Auswahl und Entsendung der Verbindungsbeamten, die Organisation und Durchführung von Fortbildungen und bewusstseinsweiternden Seminaren.

Hauptabteilung Kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit

Die Internationale Kriminalpolizeiliche Direktion, Hauptabteilung Kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit leitet die Informationen in konkreten Kriminalfällen über ihre folgenden drei Abteilungen weiter:

Internationale Informationsabteilung

Diese Einheit gewährleistet die kontinuierliche Erreichbarkeit (24/7) für die nationalen Polizeibehörden auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit. Hier kommen sämtliche internationale Ersuchen an und werden für die weitere Sachbearbeitung vorbereitet. In außerordentlich dringlichen Fällen wird die Abteilung selbst sachbearbeitend tätig. Die Abteilung koordiniert außerdem die Tätigkeit der Polizeilichen Kooperationszentren im Bereich des Informationsaustauschs.

INTERPOL Ungarisches Nationalbüro

Die Einheit führt den internationalen kriminalpolizeilichen Informationsaustausch durch, veranlasst internationale Fahndungen aufgrund internationaler oder europäischer Haftbefehle im Interpol Informationssystem (IIS) oder im Schengener Informationssystem (SIS II) und wirkt mit an den Benachrichtigungen, Auskünften und Organisierungen im Zusammenhang mit der Vorführung festgenommener Personen bei einem Gericht oder bei der Umsetzung von Gerichtsbeschlüssen bezüglich ihrer Auslieferung oder Übergabe.

SIRENE-Büro

Zu den wichtigsten Aufgaben des SIRENE-Büros gehören der internationale kriminalpolizeiliche Informationsaustausch, die Veranlassung internationaler Fahndungen im Interpol Informationssystem (IIS) oder im Schengener Informationssystem (SIS II) aufgrund internationaler oder europäischer Haftbefehle, der Austausch ergänzender Informationen bezüglich der Warnmeldungen im SIS II, die Teilnahme an Koordinierungs-, Bildungs-, Rechtsschöpfungs- und Vertretungstätigkeiten, die aus den Schengener polizeilichen Kooperationsaufgaben resultieren, sowie die Teilnahme am sekundären Prüm-Informationsaustausch über DNA- und Fingerabdruckdaten laut Beschluss des Rates Nr. 2008/615/IB.

Hauptabteilung für Fahndungsregister und Fachaufsicht

Das Gesetz Nr. LXXXVIII. über das Registrierungssystem von Fahndungen, beziehungsweise das Aufspüren und die Identifizierung von Personen und Gegenständen aus dem Jahr 2013 legt die Rechte und Pflichten der einzelnen Akteure in einem Verfahren fest. Die Aufgaben und Kompetenzen der Polizei als eine zur Registrierung der Fahndungen verpflichteten Behörde einerseits und der Polizei als eine zur Durchführung des Fahndungsverfahrens verpflichteten (Maßnahmen trefenden) Behörde andererseits, trennen sich voneinander. Das Gesetz liefert der Polizei die rechtliche Grundlage für seine doppelte – jedoch in einem engen Zusammenhang stehende – Rolle. Daneben verfügt es auch über die Bestimmungsrechte der nicht-polizeilichen Behörden, die zur Einleitung einer Fahndung berechtigt sind (z.B. das Gericht, die Staatsanwaltschaft, Verwaltungsstrafbehörden usw.).

Vom Fahndungsverfahren wird die Registrierung der Fahndungen getrennt. Die Regierung³⁹ bestimmt ab dem 1. Juli 2015 die NEBEK als Behörde zur Registrierung der Fahndungen.

NEBEK DIREKTION FÜR KRIMINALTAKTISCHE LOGISTIK (BEI)

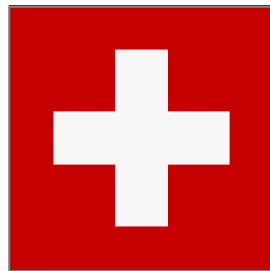
Die Direktion für Kriminaltaktische Logistik übt eine den Hintergrund unterstützende und dienstleistende Tätigkeit für diejenigen Strafverfolgungsorgane aus, die für geheime Informationsbeschaffung zuständig sind. Die Direktion erfüllt ihre aus der internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit resultierenden Pflichten. Dementsprechend erledigt sie die Aufgaben im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Einsätzen verdeckter Ermittler.

³⁹ Regierungsverordnung Nr. 329/2007 über und Aufgaben- bzw. Kompetenzbereich der polizeilichen Organe § 10/C

das mepa buch

Kapitel 6

Schweizerische Eidgenossenschaft



mepa
Mittleuropäische Polizeiakademie

INHALTSVERZEICHNIS

RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
<u>DIE STAATLICHE ORDNUNG</u>	3
<u>GESETZGEBUNG</u>	3
<u>STRAFRECHT</u>	4
<u>STRAFVERFAHREN</u>	5
ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI	7
<u>ORGANISATION UND AUFGABEN AUF BUNDESEBENE</u>	7
<u>Bundesamt für Polizei (fedpol)</u>	7
<u>Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)</u>	9
<u>ORGANISATION UND AUFGABEN AUF KANTONSEBENE</u>	13
<u>POLIZEILICHE AUS- UND FORTBILDUNG</u>	14
KRIMINALITÄTSLAGE UND -ENTWICKLUNG	16
<u>POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK DER SCHWEIZ (PKS)</u>	16
<u>HANDLUNGSFELDER, SCHWERPUNKTE UND ARBEITSGRUNDLAGEN</u>	16
<u>Terrorismus und Gewaltextremismus</u>	17
<u>Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität</u>	17
<u>Schutz und Sicherheit</u>	19
<u>Intelligence-led policing</u>	20
<u>Partnership</u>	21
<u>Informationsmanagement</u>	21
INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT	22
<u>ZUSAMMENARBEIT MIT INTERPOL</u>	22
<u>ZUSAMMENARBEIT MIT EUROPOL UND EUROJUST</u>	22
<u>SCHENGEN-ASSOZIIERUNGSABKOMMEN</u>	23
<u>BILATERALE INSTRUMENTE</u>	23

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

DIE STAATLICHE ORDNUNG

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist seit 1848 ein Bundesstaat und besteht aus 26 grundsätzlich gleichberechtigten Kantonen (Gliedstaaten), welche in 2136 Gemeinden aufgegliedert sind (Stand 1. Januar 2023). Sowohl der Bund wie auch die Kantone verfügen über eigene Verfassungen, wobei die Kantonsverfassungen dem Bundesrecht nicht widersprechen dürfen. Für die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen gilt der Grundsatz, wonach die Kantone souverän sind, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt wird, und sie alle Rechte ausüben, die nicht dem Bund übertragen sind.

Behördenstruktur

Für alle Stufen der staatlichen Ordnung, also für Bund, Kantone und Gemeinden, gilt das Prinzip der Gewaltentrennung. Damit bestehen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene Parlamente, Regierungs- bzw. Exekutivorgane und Justizbehörden, wobei sich die richterlichen Kompetenzen im Wesentlichen auf den Bund und die Kantone konzentrieren.

Das **eidgenössische Parlament** ist ein Zweikammersystem, bestehend aus dem Nationalrat als Volksvertretung und dem Ständerat als Kantonsvertretung. Der Nationalrat zählt 200 Mitglieder, die den Kantonen im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung anteilmäßig zugeteilt werden. Der Ständerat umfasst 46 Kantonsabgeordnete; sechs kleine Kantone stellen je einen Vertreter, alle übrigen deren zwei.

Der Bundesrat bildet die **Regierung** der Schweizerischen Eidgenossenschaft und besteht aus sieben Mitgliedern. Diese werden vom Parlament für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die sieben Bundesratsmitglieder führen je ein Departement (Ministerium) mit den zur Erfüllung der Bundesaufgaben erforderlichen Bundesämtern. Ein Mitglied des Bundesrates wird jeweils für ein Jahr zum Bundespräsidenten/zur Bundespräsidentin gewählt.

Die **Judikative** besteht auf Bundesebene aus dem Bundesgericht, dem Bundesstrafgericht und dem Bundesverwaltungsgericht. Ein besonderer Verfassungsgerichtshof existiert in der Schweiz auf Bundesstufe nicht.

GESETZGEBUNG

Das **materielle Recht** (etwa Zivil-, Straf-, sog. Immaterialgüter-, Betäubungsmittel-, Straßenverkehrs-, Ausländer- und Asylrecht) wird vom Bund einheitlich geregelt und gilt für alle Behörden und Personen. Die Kantone dürfen eigene Gesetze erlassen, soweit diese dem Bundesrecht nicht widersprechen: Sie tun dies namentlich in den ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereichen wie etwa im Schul-, Polizei- und Steuerwesen.

Was das **Verfahrensrecht** betrifft, gelten gesamtschweizerisch für den Zivil- wie auch den Strafprozess einheitliche Verfahrensregeln.

Das Parlament übt auf Bundesebene – vorbehaltlich der Rechte von Volk und Kantonen – die oberste gesetzgebende Gewalt aus. Mit Bezug auf Beschlüsse des Parlaments hat jedoch das Volk über das Mittel des Referendums das letzte Wort.

Die Parlamentarier haben verschiedene Instrumente zur Verfügung, um der Regierung Maßnahmen vorzuschlagen, so zum Beispiel:

- **Motion:** Verbindlicher Auftrag an den Bundesrat, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten oder eine Maßnahme zu treffen, sofern die Motion vom Parlament als erheblich erklärt und an den Bundesrat überwiesen wird.
- **Postulat:** Auftrag an den Bundesrat, er möge eine bestimmte Frage (Gesetzesentwurf, Beschluss, Maßnahme) prüfen und darüber Bericht erstatten.

Im Übrigen können 100.000 Stimmberechtigte eine Total- oder Teilrevision der Bundesverfassung verlangen (Volksinitiative); das Begehren wird Volk bzw. Volk und Kantonen zur Abstimmung unterbreitet. Mittels Referendum können 50.000 Stimmberechtigte ein Gesetz verhindern.

STRAFRECHT

Strafrechtliche Bestimmungen finden sich in zahlreichen Erlassen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Das eigentliche **Strafgesetzbuch (StGB)** ist eidgenössisch und umfasst drei Bücher:

Das **Erste Buch** enthält die Deliktsunterteilung in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen sowie allgemeine Bestimmungen zum Geltungsbereich, zur Strafbarkeit, zu den Strafen und Maßnahmen sowie zu Strafzumessung, Vollzug und Verjährung.

Das **Zweite Buch** zählt die vom Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen auf und nennt die für sie geltenden Strafandrohungen. Dieser Teil enthält auch besondere Bestimmungen betreffend die Übertretung bundesrechtlicher Vorschriften, z. B. Ungehorsam von Schuldern im Betreibungs- und Konkursverfahren, ordnungswidrige Führung von Geschäftsbüchern und weitere.

Das **Dritte Buch** enthält die Bestimmungen zur Einführung und Anwendung des Gesetzes. Es regelt beispielsweise das Verhältnis des Strafgesetzbuches zu anderen Gesetzen des Bundes und der Kantone, die Amtshilfe im Bereich der Polizei, das Strafregister sowie den Straf- und Maßnahmenvollzug.

[Link](#) zum Strafgesetzbuch und zu weiteren Erlassen.

STRAFVERFAHREN

Zivile Strafgerichtsbarkeit

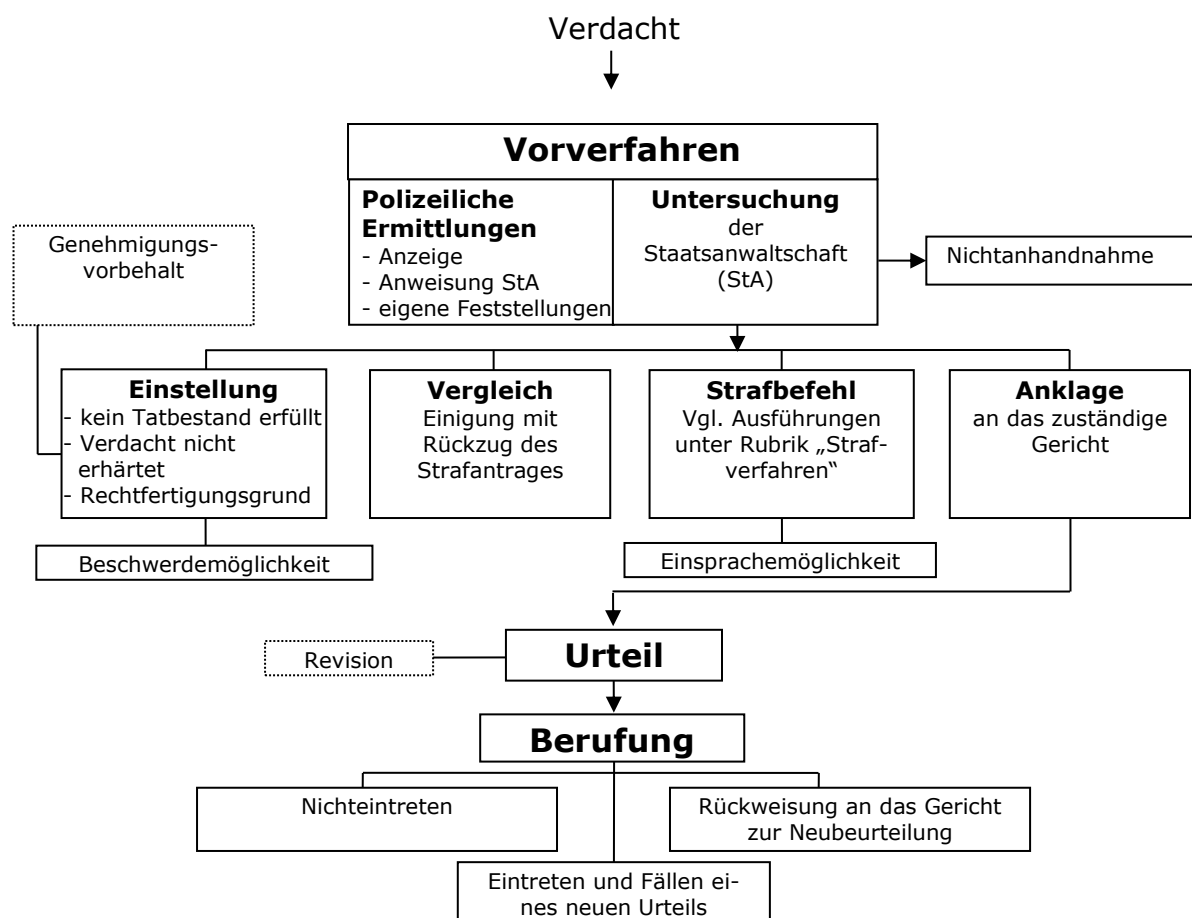
Für Bund und Kantone gilt eine einheitliche, gesamtschweizerische Strafprozessordnung sowie ein einheitliches Verfahrensmodell (sogenanntes „Staatsanwaltschaftsmodell“). Die Strafverfolgung steht während der ganzen Dauer des Verfahrens unter der Leitung eines Staatsanwaltes. Es gilt auch eine für Bund und Kantone verbindliche Jugendstrafprozessordnung.

In der Schweiz werden Straftaten nicht nur einheitlich im (eidgenössischen) Strafgesetzbuch umschrieben, sondern auch nach den gleichen prozessualen Regeln verfolgt und beurteilt.

In diesem Staatsanwaltschaftsmodell kommt dem Staatsanwalt eine Doppelrolle zu: Er leitet die ganze Strafuntersuchung und erhebt und vertritt die Anklage. Als kompensatorische Maßnahmen zu dieser Doppelrolle des Staatsanwaltes und der damit verbundenen Machtfülle existieren besondere Zwangsmaßnahmengерichte. Mit weitreichenden Verteidigungsrechten des Beschuldigten kann dieser zudem bereits bei der Vernehmung im polizeilichen Ermittlungsverfahren einen Anwalt beiziehen.

Die Strafprozessordnung sieht für nicht gravierende Delikte ein besonderes Verfahren vor, in dem die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen einen Strafbefehl erlassen kann. Der Strafbefehl kann mittels Einsprache angefochten werden.

Schematische Darstellung des Strafverfahrens



Gegen letztinstanzliche kantonale Urteile ist die Beschwerde an das Bundesgericht möglich. Diese ist auch zulässig gegen Urteile, die das Bundesstrafgericht als erste Instanz mit Bezug auf Straftaten fällt, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen.

Untersuchungsbehörden und Gerichte

Die Strafprozessordnung bezeichnet die Polizei, die Staatsanwaltschaften und die Übertretungsstrafinstanzen als Strafverfolgungsbehörden.

Gerichtliche Befugnisse üben aus:

- die Zwangsmaßnahmengerichte,
- die erstinstanzlichen Gerichte,
- die Beschwerdeinstanzen und
- die Berufungsgerichte.

Bund und Kantone bestimmen ihre Strafbehörden und deren Bezeichnung. Für das Aufgabengebiet der Staatsanwaltschaft können die Kantone Ober- oder Generalstaatsanwaltschaften vorsehen.

Mit der gerichtlichen Beurteilung von Strafverfahren in erster Instanz können Einzelgerichte betraut werden, sofern es sich um Übertretungen oder um Verbrechen und Vergehen handelt, bei welchen die Staatsanwaltschaft nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung oder eine besondere therapeutische Behandlung beantragt.

Auf Bundesebene leitet die **Bundesanwaltschaft** die Strafverfahren des Bundes. Sie eröffnet und leitet die (gerichts-) polizeilichen Ermittlungen unter Mitwirkung der Bundeskriminalpolizei und fallweise kantonaler Polizeiorgane. Die Bundesanwaltschaft entscheidet aufgrund der Ergebnisse des Vorverfahrens, ob eine Anklage an das Bundesstrafgericht zu erheben sei. Sie kann das Verfahren auch an eine kantonale Strafbehörde delegieren. Für Zwangsmaßnahmen in Bundesstrafverfahren sind die kantonalen Zwangsmaßnahmengerichte am Sitz der Bundesanwaltschaft oder ihrer Zweigstelle zuständig. Gegen Urteile des Bundesstrafgerichtes ist die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig.

Die **Bundeskriminalpolizei** ist zuständig für Vorermittlungen und Ermittlungen bei Delikten, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, für die kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Kantonen sowie die Koordination von nationalen und internationalen Ermittlungen. Sie befasst sich unter anderem mit Straftatbeständen auf dem Gebiet des Staatsschutzes, Terrorismus sowie mit Geldwäsche, schwerer Wirtschaftskriminalität, organisierter Kriminalität und Korruption.

ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI

ORGANISATION UND AUFGABEN AUF BUNDESEBENE

Aufgaben im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Die polizeilichen Aufgaben des Bundes sind im

Bundesamt für Polizei (fedpol)

konzentriert. Es nimmt gerichts-, sicherheits-, verwaltungspolizeiliche sowie für seine Partnerbehörden bei Bund und Kantonen unterstützende und koordinative Aufgaben wahr.

Gerichtspolizeiliche Aufgaben

Die polizeilichen Ermittlungsverfahren werden im Auftrag der Bundesanwaltschaft (BA) in der Bundeskriminalpolizei (BKP), teilweise in Zusammenarbeit mit den kantonalen Polizeidiensten, geführt. Sie zeichnen sich durch hohe Komplexität sowie internationale bzw. interdisziplinäre Zusammenhänge aus.

Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

Die sicherheitspolizeilichen Aufgaben von fedpol werden vom Bundessicherheitsdienst (BSD) wahrgenommen. Er ist für die Sicherheitsmaßnahmen zugunsten der zu schützenden Personen des Bundes (Magistrate, Parlamentarier/-innen, Bundesangestellte) sowie der völkerrechtlich geschützten Personen und Einrichtungen zuständig. Außerdem ist er verantwortlich für die Rekrutierung, die Ausbildung und die Einsätze von Sicherheitspersonal an Bord von schweizerischen Luftfahrzeugen und an bestimmten Bodenstationen im Ausland. Darüber hinaus erstellt der BSD bauliche, technische und organisatorische Sicherheitskonzepte für Immobilien der Bundesverwaltung, einschließlich der privaten Bundesratsdomizile und der Objekte gefährdeter Bundesangestellter sowie der schweizerischen Vertretungen im Ausland (Botschaften und Konsulate).

Der BSD verfügt über operatives Schutzpersonal, das im Parlamentsgebäude sowie in weiteren Bundesgebäuden eingesetzt wird.

Verwaltungspolizeiliche Aufgaben

Zu den verwaltungspolizeilichen Aufgaben zählen die administrativen, koordinativen polizeilichen Aufgaben. Dazu gehören der Erlass von Verfügungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waffen und Sprengstoffen, das Verhängen von Einreisesperren, die Bekämpfung von Gewalt bei Sportveranstaltungen und von Gewaltpropaganda sowie die Bundesaufgaben im Zusammenhang mit der Ausstellung von Ausweisschriften.

Unterstützende und koordinative polizeiliche Aufgaben

fedpol hat den Auftrag, den nationalen und internationalen Partnern (ausländische und kantonale Polizeien, Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Migrationsbehörden, Interpol usw.) die zentrale schweizweite Polizeiinfrastruktur zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören beispielsweise

- das RIPOL (nationales Fahndungssystem) oder das AFIS (automatisiertes Fingerabdruckidentifikationssystem);
- die nationale Kontaktstelle für alle Fahndungen via das Schengener Informationssystem SIS;
- die Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit CCPD in Genf und Chiasso, welche die Zusammenarbeit mit Frankreich und Italien im Polizei- und Zollbereich erleichtern;
- die Schweizer Polizeiattachés, welche die Schweizer Polizei- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität unterstützen und sowohl vom Bundesamt für Polizei als auch vom BAZG gestellt werden können;
- die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), welche eine Relais- und Filterfunktion zwischen den Finanzintermediären und den Strafverfolgungsbehörden hat. Sie ist die nationale Zentralstelle, die gemäß Geldwäschereigesetz Verdachtsmeldungen bezüglich Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Gelder verbrecherischer Herkunft oder krimineller Organisationen von Finanzintermediären entgegennimmt, analysiert und allenfalls an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet;
- die Fachstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (FSMM). Sie entwickelt in den Bereichen Prävention, Strafverfolgung, Opferschutz und Zusammenarbeit gesamtschweizerische Strategien und Konzepte, namentlich in Form von nationalen Aktionsplänen;
- Spezialist/-innen im Bereich IT-Forensik, Cybercrime und Fernmeldeüberwachung.

Informationen zum Bundesamt für Polizei fedpol finden Sie auf der [Website des fedpol](#).

Aufgaben im Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD)

Das

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)

nimmt eine Vielzahl von Aufgaben wahr. Die Rechtsgrundlage für das Handeln des BAZG basiert auf dem Zollgesetz. Das Zollgesetz regelt die Überwachung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehrs (Ein-, Aus- und Durchfuhr) und die Erhebung von Zöllen und Abgaben. Das BAZG vollzieht zirka 400 Nichtzollrechtliche Erlasse und hat dort teilweise auch die strafrechtliche Zuständigkeit bei Widerhandlungen im Rahmen eines Grenzübertrittes. Das BAZG bekämpft zudem die irreguläre Migration, die grenzüberschreitende Kriminalität und koordiniert seine Sicherheitsaufgaben mit den übrigen Polizeibehörden der Kantone und des Bundes. In diesem Zusammenhang hat das BAZG Verwaltungsvereinbarungen mit 21 Kantonen abgeschlossen, die dem BAZG verschiedene sicherheitspolizeiliche Aufgaben zur selbstständigen Erledigung delegieren. Bei dieser engen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit geht es insbesondere darum, dass die Synergien bei der Aufgabenerfüllung optimal genutzt werden können. Durch die Präsenz an der Grenze und die vielfältigen Aufgaben leistet das BAZG einen umfassenden Beitrag zur Sicherheit von Bevölkerung, Wirtschaft und Staat.

Das BAZG beschäftigt rund 4500 Mitarbeitende, welche ihren Dienst an Grenzübergängen oder im Grenzraum, in Zügen, an Flughäfen, bei Paket- und Briefpostzentren oder auf Gewässern verrichten. Die Direktionsbereiche *Operationen* und *Strafverfolgung* erfüllen dabei die operativen Kernaufgaben des BAZG.

Zurzeit befindet sich das BAZG in einer weitreichenden Transformation (Programm «DaziT»). Im Zuge dieser Weiterentwicklung erfolgte auch ein Namenswechsel, weshalb die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) per 1. Januar 2022 in das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) umbenannt wurde. Die digitale Transformation umfasst die gesamte Organisation, darunter die Struktur, Abläufe, Rechtsgrundlagen, Arbeitsmittel, Infrastruktur sowie die Aus- und Weiterbildung. Bis 2026 werden sämtliche Zoll-, Abgaben- und Kontrollprozesse vereinfacht, optimiert und digitalisiert.

Der Direktionsbereich Operationen umfasst die ehemalige Einheit ZOLL und das Grenzwachtkorps (GWK). Diese Zusammenführung und damit Stärkung der operativen Tätigkeit ist ein Eckpfeiler der Weiterentwicklung der EZV hin zum BAZG. In diesem Zusammenhang wurde das neue Berufsbild Fachspezialist/in Zoll und Grenzsicherheit geschaffen.

Regionalstruktur

Der Direktionsbereich Operationen ist in sechs Regionalebenen gegliedert, welche nach geotaktischen Gesichtspunkten gebildet wurden:

Zoll Nord: Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau

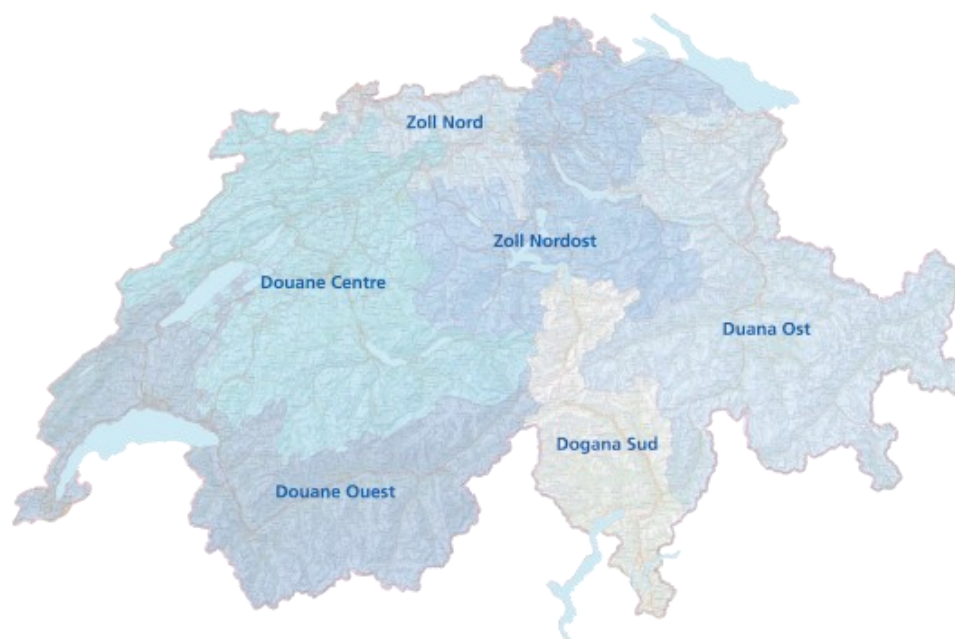
Zoll Nordost: Schaffhausen, Thurgau, Zürich, Zug, Schwyz, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Glarus

Zoll Ost: St. Gallen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden, Fürstentum Liechtenstein

Zoll Süd: Uri, Tessin

Zoll West: Genf, Waadt, Wallis

Zoll Mitte: Jura, Neuenburg, Bern, Freiburg, Solothurn



Der Direktionsbereich Strafverfolgung wurde in den letzten Jahren gezielt gestärkt. Als Strafverfolgungsbehörde des Bundes ist das BAZG primär für Zoll- und Mehrwertsteuerwiderhandlungen (Einfuhrsteuer) zuständig. Daneben ist das BAZG aber auch für die Aufdeckung, Ermittlung und Beurteilung von Widerhandlungen in anderen Bereichen zuständig, wenn diese in Zusammenhang mit einer Zoll- oder Mehrwertsteuerwiderhandlung stehen. Um der wachsenden Kriminalität Rechnung zu tragen, wurde ein eigenständiges und professionell organisiertes Observations- und Zugriffselement, das Mobile Einsatzkommando (MEK) Helvetia, aufgebaut, welches seit September 2006 operativ tätig ist und die Ermittlungen des Direktionsbereiches Strafverfolgung unterstützt.

Die Mitarbeitenden des BAZG nehmen nebst den Zollaufgaben eine vielfältige Palette von Aufgaben wahr. Dazu zählen etwa Personen- und Fahrzeugfahndungen. Sie bekämpfen die grenzüberschreitende Kriminalität, den organisierten Schmug-

gel oder die irreguläre Migration. Gestützt auf internationale Abkommen und nationale Vereinbarungen beteiligen sich die Mitarbeitenden des BAZG an internationalen Einsätzen in den Bereichen Sicherheit und Grenzschutz. Dazu unterhält das BAZG einen Pool von ausgebildeten Mitarbeitenden für Auslandseinsätze wie z. B. für Frontex-Einsätze an den Schengen-Aussengrenzen, für Einsätze im Rahmen als Air Marshal und Ground Marshal im zivilen Luftverkehr oder auch für die Dokumentenkontrolle an ausgewählten Flughäfen (Air Liaison Officer).

Systematische Personenkontrollen (sogenannte Grenzkontrollen) werden ausschliesslich an den Schengen-Aussengrenzen (Flughäfen) durchgeführt. Die diesbezügliche Zuständigkeit obliegt grundsätzlich den Kantonen.

Aufgrund seiner Präsenz an den Binnen- und Aussengrenzen sowie im Grenzraum pflegt das BAZG eine langjährige und bewährte Tradition der Zusammenarbeit mit den Kantonen. So haben einige Kantone sicherheitspolizeiliche Aufgaben mittels Vereinbarungen an das BAZG delegiert. Auf Grundlage dieser Vereinbarungen ist das BAZG unter anderem für die Grenzkontrollen an diversen Flughäfen zuständig. Dabei sind die Zollkontrollen von den Grenzkontrollen zu unterscheiden. Da die Schweiz kein Mitglied der Europäischen Zollunion ist, führt das BAZG an der schweizerischen Landesgrenze nach wie vor Zollkontrollen in eigener Kompetenz durch.

Übersicht

Art der Kontrolle	Ort und Verkehrsart	Zuständigkeit
Zollkontrolle	Alle Verkehrsarten	BAZG
Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen (Grenzkontrollen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Basel-Mulhouse ▪ Genève-Cointrin ▪ Zürich ▪ Altenrhein SG ▪ Bern-Belp ▪ Grenchen ▪ La-Chaux-de-Fonds-Les Eplatures ▪ Lausanne-La Blécherette ▪ Locarno-Magadino ▪ Lugano-Agno ▪ Samedan ▪ Sion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BAZG ▪ BAZG ▪ Kantonspolizei ▪ BAZG ▪ Kantonspolizei ▪ Kantonspolizei ▪ BAZG ▪ BAZG ▪ BAZG ▪ BAZG ▪ BAZG ▪ BAZG/Kantonspolizei
Nationale Ersatzmaßnahmen (mobile Kontrollen im rückwärtigen Raum)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strassenverkehr ▪ Schiffsverkehr ▪ Regionaler und internationaler Bahnverkehr ▪ Gelände 	Kantonspolizei ➤ Das BAZG kann je nach Vereinbarung mit den Kantonen Aufgaben übernehmen.
Temporäre Wiedereinführung der Grenzkontrollen (gemäss Schengener Grenzkodex)	Alle Verkehrsarten	Bedarf eines Bundesrats-ent-scheidens

Informationen zum Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) finden Sie auf der [Website des BAZG](#).

Die Europäische Grenz- und Küstenwache und deren Agentur Frontex

Seit Januar 2011 nimmt das BAZG aktiv an Frontex-Operationen an den Schengen-Aussengrenzen teil. Das BAZG betreibt u.a. die nationale Frontex-Kontaktstelle (National Frontex Point of Contact [NFPoC]) und stellt dabei in dieser Funktion die Einsätze der Schweizer Grenzschutzexpertinnen und -experten in den gemeinsamen Operationen an den Schengen-Aussengrenzen sicher. Weiter koordiniert es namentlich die Einsätze von Frontex Grenzschutzexpertinnen und -experten an den Aussengrenzen der Schweiz, die Ausbildungen zwischen Frontex und der Schweiz, die Zusammenarbeit im Rahmen von EUROSUR (inkl. die Nationale Koordinationsstelle NCC) und die Arbeit im Rahmen der Risikoanalysen. Es vertritt zudem die Schweiz im Verwaltungsrat von Frontex.

Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit

Auf Grundlage der bilateralen Polizeikooperationsverträge arbeitet das BAZG eng mit den Partnerbehörden der Nachbarstaaten zusammen. Grenzüberschreitende Einsätze sind an der Tagesordnung. Das BAZG hat weitere Instrumente entwickelt, um die Zusammenarbeit mit den Partnerbehörden weiter zu vertiefen. So unterhält es zum Beispiel sowohl mit Österreich/Liechtenstein wie auch mit Deutschland/Frankreich so genannte Verbindungsbüros zum raschen und direkten Informationsaustausch. Mit der deutschen Bundespolizei wurden des Weiteren gemeinsame operative Dienstgruppen gebildet, eine Art gemeinsame Dienststelle mit fix zugewiesenen Mitarbeitenden beider Behörden, welche täglich gemeinsam im Einsatz stehen.

Ausbildung

Die Ausbildung dauert rund zwei Jahre. Sie ist modular aufgebaut und umfasst moderne Lehr- und Lernformen. Nach einer Basisausbildung werden in weiteren Ausbildungsmodulen vertiefte Kompetenzen in einer Fachrichtung – Waren, Personen oder Transportmittel – vermittelt. Diese Spezialistenausbildung wird mit der eidgenössischen Berufsprüfung und dem Eidgenössischen Fachausweis «Fachspezialist/in Zoll und Grenzsicherheit» abgeschlossen.

Für detailliertere Informationen siehe [Link](#).

Aufgaben im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ist verantwortlich für die Entsendung von Schweizer Polizisten im Rahmen von internationalen Polizeieinsätzen. Es hat mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) eine Vereinbarung betreffend den Einsatz von Polizeixperten in Friedensoperationen internationaler Organisationen abgeschlossen. Diese regelt die Rekrutierung, die Ausbildung und den Einsatz von Angehörigen kantonaler und kommunaler Polizeikorps als Experten in Friedensoperationen internationaler Organisationen wie z. B. UNO, EU und OSZE.

Weitere Informationen zu den internationalen Polizeieinsätzen finden Sie unter folgendem [Link](#).

Aufgaben im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Die Armee unterstützt die zivilen Polizeibehörden subsidiär aufgrund von Gesuchen (materiell und personell). Der Einsatz der Armee und die Einsatzart bedürfen der politischen Genehmigung. Die Einsatzverantwortung bleibt bei den zivilen Behörden.

Die Wahrung der Lufthoheit ist Aufgabe des Bundes. Aus Sicherheitsgründen kann der Bundesrat den Luftraum einschränken und den Luftpolizeidienst anordnen. Der Luftpolizeidienst wird einzig durch die Armee gewährt.

Die **Militärpolizei** bewältigt in der normalen Lage selbstständig sämtliche sicherheits-, gerichts- und verkehrspolizeilichen Aufgaben in ihrem Raum.

Für die Beurteilung von Militärfällen amten militärische Untersuchungsrichter, Auditoren (Ankläger), Militärgerichte, Militärappellationsgerichte und das Militärkassationsgericht. Dem Militärstrafrecht unterstehen etwa Dienstpflichtige während des Militärdienstes, Stellungspflichtige mit Bezug auf ihre Stellungspflicht sowie Zivil- und (ausländische) Militärpersonen für bestimmte Delikte (z. B. Verletzung militärischer Geheimnisse, Sabotage, Schwächung der Wehrkraft).

Weitere Informationen zur Militärpolizei finden Sie unter folgendem [Link](#).

ORGANISATION UND AUFGABEN AUF KANTONSEBENE

Polizeiorganisation in den Kantonen

Jeder Kanton verfügt über eine Kantonspolizei, welche im Wesentlichen die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von öffentlicher Ordnung und Sicherheit und zur Regelung des Verkehrs zu treffen sowie Straftaten zu verhindern und aufzuklären hat. Im Übrigen fallen ihr meist auch verwaltungspolizeiliche Aufgaben zu.

Damit enthalten die kantonalen Polizeikorps im Wesentlichen folgende Elemente:

- **Sicherheits- und/oder Kriminalpolizei** mit besonderen Fahndungs- und Sicherheitsdiensten zur Verhütung, Bekämpfung und Verfolgung von Straftaten sowie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.
- **Verkehrspolizei**, wo nötig mit besonderen Dienstzweigen wie Autobahn- oder Seepolizei, zur Regelung des zirkulierenden und des ruhenden Verkehrs.
- **Verwaltungspolizei** mit besonderen Dienstzweigen für Aufgaben in den Bereichen Melde- und Passwesen, Bau- und Feuerpolizei, Gesundheits-, Wirtschafts- und Gewerbepolizei, Jagd- und Fischereiwesen, Sittenpolizei und Jugendschutz.
- **Grenzpolizei** ist nach Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) vom 16. Dezember 2005 eine grundsätzliche Aufgabe der Kantone (Art. 9 AIG), welche jedoch an das BAZG delegiert werden kann, und basiert auf Vereinbarungen zwischen den Kantonen und dem BAZG. Unter folgendem [Link](#) sind die für Grenzpolizei und das BAZG verbindlichen Weisungen „Visa und Grenzkontrolle“ des Staatssekretariats für Migration abrufbar.

In der französischen Schweiz finden sich in der Regel die **Gendarmerie** als Uniformpolizei und die **Sûreté** als (zivile) Kriminalpolizei.

Größere Polizeikorps verfügen auch über besondere Interventionsgruppen und/oder Sonderformationen sowie fallbedingt über Sonderorganisationen.

Polizeiorganisation in den Gemeinden und Städten

In aller Regel beschränkt sich die polizeiliche Zuständigkeit der Gemeinden auf gewisse sicherheitspolizeiliche und verkehrspolizeiliche Aufgaben (vor allem ruhender Verkehr) sowie verwaltungspolizeiliche Angelegenheiten. Namentlich kriminalpolizeiliche Aufgaben sind grundsätzlich Sache der Kantonspolizei. Verschiedene große Städte verfügen allerdings über eigene Polizeikorps, meist ohne besondere Kriminalpolizei, teilweise aber auch mit kriminalpolizeilichen Zuständigkeiten, so etwa Zürich und Lausanne.

Regionale Zusammenarbeit der Kantone

Die regionale Zusammenarbeit der Kantone im Sicherheits- und Polizeibereich ist in vier sogenannten Konkordaten geregelt. Außer den Kantonen Zürich und Tessin gehören alle Kantone sowie die Stadt Bern einem Polizeikonkordat an. Die in diesen Konkordaten zusammengeschlossenen Kantone und Städte unterstützen einander gegenseitig in der Bewältigung von größeren Ereignissen oder bei planbaren Polizeieinsätzen.

POLIZEILICHE AUS- UND FORTBILDUNG

Rekrutierung und Ausbildung ist Sache der kantonalen bzw. städtischen Polizeikorps. Die Grundausbildung erstreckt sich über zwei Jahre. Die strategische und politische Verantwortung für alle schweizerischen Polizeischulen liegt bei der Konferenz Kantonaler Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren der Schweiz (KKJPD).

Eidgenössischer Fachausweis "Polizistin / Polizist"

Mit dem revidierten Berufsbildungsgesetz wurde die geschützte Berufsbezeichnung „Polizistin/Polizist“ geschaffen. Die mit der Berufsprüfung zertifizierte Ausbildung gehört zur tertiären Bildungsstufe und setzt einen Erstberuf, Matura oder eine gleichwertige Qualifikation auf Sekundärstufe (z.B. eidg. Berufsattest) voraus. Weitere Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind die erfolgreiche Absolvierung einer anerkannten Polizeischule sowie eine Anstellung bei Bund, Kanton, Stadt, Gemeinde oder den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB).

Die erste Ausbildungsphase in den Polizeischulen wird mit der einheitlichen Vorprüfung („Prüfung Einsatzfähigkeit“ - PEF) abgeschlossen. Wer diese erfolgreich absolviert hat, kann die zweite Ausbildungsphase im eigenen Korps antreten. Die Vorprüfung (PEF) entspricht im Grundsatz der ursprünglichen Berufsprüfung im einjährigen System. Neu ist insbesondere, dass die Prüfungsmethodik kompetenzorientiert gestaltet ist und somit nicht (nur) das Wissen, sondern die Anwendung, Umsetzung und Reflexion im Zentrum stehen. Zudem findet die Prüfung schweizweit unter einheitlichen Kriterien statt.

Die zweite Ausbildungsphase dient der weiteren praktischen Vertiefung des angeeigneten Wissens und Könnens. Im Zentrum steht dabei die Bearbeitung von praktischen Fällen und die Eingliederung in das Polizeikorps. Unter der Obhut von Praxisbegleitern/-innen und Mentoren/-innen erstellen die Auszubildenden anhand

von einheitlichen Instrumenten ein Portfolio, das als Basis für die Hauptprüfung (BP) dient. Die praktischen Fälle entsprechen den Anforderungen des jeweiligen Korps. Mit dem Verfassen eines Berichts und einem mündlichen Fachgespräch anlässlich der Hauptprüfung (BP) wird die zweijährige Grundausbildung abgeschlossen.

Die Prüfungsordnung über die Berufsprüfung sowie weitere darauf bezogene Informationsschriften können auf der Website des Schweizerischen Polizei-Institutes eingesehen werden ([Link](#)).

Dezentrale Polizeigrundausbildung

Die autonomen kantonalen und städtischen Polizeikorps der Schweiz organisieren ihre Polizeigrundausbildung konkordatsweise. Dazu wurden entsprechende Polizeischulen geschaffen. Die Ziele dieser Schulen sind vor allem die Vereinheitlichung der Ausbildung sowie die Einbindung der Polizeiausbildung ins allgemeine schweizerische Bildungssystem (bildungspolitisches Gesamtkonzept). Gleichzeitig sollen ein hoher Praxisbezug, klar definierte Berufsprofile und die Möglichkeit der weiterführenden Laufbahn mit anerkannten Abschlüssen erzielt werden.

Aus- und Weiterausbildung

Das Schweizerische Polizei-Institut (SPI) gewährleistet im Auftrag der Schweizer Polizeiorganisationen die Umsetzung einer nationalen und politisch breit abgestützten Ausbildungsdoktrin. Es agiert als Plattform und Denkfabrik, das politische, polizeiliche und akademische Akteure zusammenbringt, um eine qualitativ hochstehende Polizeiausbildung sicherzustellen. In Zusammenarbeit mit den kantonalen und kommunalen Polizeikorps bietet es Dienstleistungen im Bereich Grundausbildung, Kader- und Weiterbildung, Lehrmittel und Forschungscoordination an. Das Angebot erstreckt sich auf fachliche, technische, akademische und wissenschaftliche Bildungsangebote.

Es werden Bildungsprodukte für Ausbilder/-innen, in Psychologie, Kriminalistik, für den Bereich Strassenverkehr und für Spezialisten/-innen verschiedener Sachbereiche angeboten. Verschiedene Führungslehrgänge bereiten die Kader von Polizei, des Bundesamtes für Zoll- und Grenzsicherheit (BAZG), Bundespolizei fedpol und Justiz hinsichtlich Führungsaufgaben auf allen Führungsstufen vor. In Zusammenarbeit mit fedpol führt das SPI ferner ein Seminar über die internationale Polizeikooperation der Schweiz durch.

Das SPI ist als Koordinator, Dienstleister und Katalysator von neuen Ideen der Polizeiausbildung in der Schweiz anerkannt und hat 2022 die nationale Koordination und Verbindungsstelle MEPA für die Schweiz übernommen. Es ist zudem Mitglied der Association of European Police Colleges AEPC und Vertragspartner von CEPOL (Collège européen de police – Europäische Polizeiakademie).

Weitere Informationen zum Schweizerischen Polizei-Institut finden Sie auf der [Website des SPI](#).

KRIMINALITÄTSLAGE UND -ENTWICKLUNG

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK (PKS) DER SCHWEIZ

Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Bundesamtes für Statistik gibt seit 2009 Auskunft über Umfang, Struktur und Entwicklung registrierter Straftaten sowie über beschuldigte und geschädigte Personen. Sie umfasst die von den Polizeibehörden registrierten strafbaren Handlungen gegen das Strafgesetzbuch, gegen das Betäubungsmittelgesetz, gegen das Ausländergesetz und gegen strafrechtlich relevante Artikel diverser Bundesnebengesetze. Es ist zu bedenken, dass es auch eine Dunkelziffer gibt, also gesetzeswidrige Handlungen, die der Polizei nicht zur Kenntnis gelangen oder die über andere Wege direkt in ein Justizverfahren einmünden.

Die polizeiliche Kriminalstatistik liefert Grunddaten für die Kriminalanalyse sowie die Beurteilung der Strafverfolgung und von kriminellen Karrieren. Damit werden Grundlagen für die Ausrichtung und Beurteilung der Strafrechts- und Kriminalpolitik erstellt.

Die Schweiz verfügt mit der PKS über eine moderne Kriminalitätsstatistik. Vergleiche mit anderen Ländern gestalten sich aber aufgrund unterschiedlicher Gesetzgebungen und Erfassungen des Zahlenmaterials in diesem Rahmen als nicht sinnvoll.

Die Jahresberichte der PKS sind unter folgendem [Link](#) verfügbar.

HANDLUNGSFELDER, SCHWERPUNKTE UND ARBEITSGRUNDLAGEN

Die Strategie «Invia fedpol 2024-2027» legt die Prioritäten vom Bundesamt für Polizei fedpol für die genannten Jahre fest. Sie basiert auf den gesetzlichen Aufträgen von fedpol und besteht aus einem Kern mit drei Handlungsfeldern sowie drei Schwerpunkten und drei Arbeitsgrundlagen.

Kern einer effizienten polizeilichen Kriminalitätsbekämpfung sind die drei Handlungsfelder Prävention, Kooperation und Repression in den drei Schwerpunkten organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität, Terrorismus und Gewaltextremismus sowie Schutz und Sicherheit. Grundlagen für diese Arbeit bilden Informations-Management, Partnership und Intelligence-Led-Policing. Insgesamt bedingt dieses Modell eine umfassende Betrachtungsweise der Kriminalitätsbekämpfung unter Einbezug aller relevanten Partner und Stakeholder.

Es ist anzumerken, dass Cyberkriminalität keinen eigenen Deliktsbereich darstellt und deshalb nicht separat in der Strategie aufgeführt ist. Vielmehr stellt die Bekämpfung digitaler Kriminalität eine übergreifende Aufgabe mit besonderen Herausforderungen in jedem Deliktsbereich dar. Die folgende Abbildung fasst die «Invia fedpol 2024-2027» grafisch zusammen:



Terrorismus und Gewaltextremismus

In den vergangenen Jahren wurde Europa immer wieder von terroristischen Anschlägen erschüttert. Innerhalb des dschihadistisch motivierten Terrorismus sind der Islamische Staat und die Al-Qaida beziehungsweise deren Ableger weltweit die einflussreichsten Akteure. Nebst diesen sind auch islamistisch motivierte Gruppierungen zu berücksichtigen, wie die libanesische Hisbollah und die palästinensische Hamas. Gemäss Einschätzung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) bleibt die Terrorbedrohung in der Schweiz und Europaweit nach wie vor erhöht und hat sich im letzten Jahr weiter verschärft. Die Torgefahr ist diffuser geworden; die Radikalisierung findet vermehrt im Internet und via soziale Medien statt.

Die Bedrohung wird primär von der dschihadistischen Bewegung geprägt. Die Gefahr geht in erster Linie von dschihadistisch inspirierten einzelnen Personen aus, die Gewaltakte mit einfachsten Mitteln und Modi Operandi verüben, beispielsweise mit Messern oder Fahrzeugen. Solche Szenarien gelten für die Schweiz am wahrscheinlichsten. Als mögliche Täterschaft kommen in der Schweiz radikalisierte Personen inklusive Minderjährige, Rückkehrer aus Konfliktgebieten, radikalisierte Personen, die durch Migrationsströme nach Europa gelangen, oder aus dem Justizvollzug entlassene Dschihadisten in Frage. Ein Blick zu unseren Nachbarstaaten zeigt, dass auch radikalisierte Personen anderer Ideologien Terroranschläge begehen könnten. Terrorismusfinanzierung und Propaganda zählen in der Schweiz zu den häufigsten terroristischen Aktivitäten.

Bei der Bekämpfung von Gewaltextremismus wird zwischen Rechtsextremismus, Linksextremismus und monothematischem Extremismus unterschieden. Die Grenzen zwischen Gewaltextremismus und Terrorismus sind oft fließend. Zudem fühlen sich Akteure teilweise verschiedenen, widersprüchlichen Ideologien zugehörig, was die eindeutige Zuteilung erschwert. Die Ziele von Aktionen gewalttätiger Extremistinnen und Extremisten sind je nach Ideologie und Gruppierung unterschiedlich und werden von der Lage in der Schweiz, Europa und der Welt beeinflusst. Der NDB beurteilt das Gewaltpotenzial des gewalttätigen Extremismus als hoch. Neben der Ideologie können aber auch die persönliche Lebenslage und psychische Erkrankungen eine Rolle spielen.

Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität

Die geographische Lage, die politische Stabilität und der Reichtum der Schweiz ziehen diverse kriminelle Gruppen an. Die organisierte Kriminalität, insbesondere die Mafia aus Italien, Gruppierungen aus dem Balkan, aus der Türkei sowie aus den Niederlanden und Belgien nutzen die Schweiz als Aktionsraum, logistische Basis, als Rückzugsort und zur Geldwäscherei.

Der internationale Drogenhandel ist nach wie vor das Kerngeschäft der organisierten Kriminalität. Die Schweiz nimmt als Produktionsort, Umschlagplatz und Enddestination für Drogen wie Cannabis oder Kokain eine bedeutende Rolle ein. Bei der Koordination und Logistik des internationalen Kokainhandels kommt der Schweiz eine wichtige Bedeutung zu. Dazu werden Firmenstrukturen, die dem Kokainhandel im Tonnenbereich von Südamerika nach Europa dienen, auf- und ausgebaut. Der Kokainhandel wird in der Schweiz primär durch global vernetzte kri-

minelle Gruppen aus Südosteuropa kontrolliert. Das Kokain wird von den Haupterzeugerländern (Kolumbien, Peru, Bolivien, Ecuador), auf dem Luft- und Seeweg nach Europa transportiert.

Im europäischen Vergleich weist die Schweiz im Verhältnis zu ihrer Grösse eine starke Präsenz krimineller Organisationen aus Italien auf. Am stärksten vertreten ist die 'Ndrangheta, die über mehrere konsolidierte Strukturen in der Schweiz verfügt. Kriminelle Organisationen aus Italien sind in der Schweiz in verschiedenen Deliktsfeldern aktiv. Im Vordergrund steht auch bei ihnen der Handel mit Kokain, sie sind aber auch im Waffen- und Menschenhandel und in der Geldwäscherei tätig.

Ebenfalls präsent in der Schweiz sind Motorrad-Gangs, die gegenseitig um Einfluss kämpfen und häufig in Gewaltdelikte sowie Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittel- und das Waffengesetz involviert sind. Auch nigerianische Gruppierungen sind in der Schweiz aktiv, vor allem im Betäubungsmittelhandel (v.a. Kokain), Menschenhandel, in Betrugsdelikten (z.B. Romance-Scams) oder in der Geldwäscherei.

Weitere wichtige Aktivitäten der organisierten Kriminalität in der Schweiz sind Menschen-, Waffenhandel und Geldwäscherei. Der Menschenhandel ist in der Schweiz in der Hand von Gruppierungen ganz unterschiedlicher Herkunft. Er wird hauptsächlich von transnational wirkenden Täternetzwerken mit ähnlichem Migrationshintergrund wie jenem der Opfer begangen. Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft findet in vielen Branchen und Zweigen der Wirtschaft statt. Im Vordergrund stehen hier Gruppierungen aus Asien (China, Vietnam), Südosteuropa und Italien.

Die Schweiz ist auch ein wichtiges Transit- und Zielland für den gewerbsmässigen Menschenschmuggel. Die Zuständigkeit für Ermittlungen im Bereich des gewerbsmässigen Menschenschmuggels liegt in der Schweiz primär bei den Kantonspolizeien. fedpol unterstützt die Kantone durch den Austausch von nationalen und internationalen polizeilichen Informationen. Darüber hinaus unterstützt fedpol die Kantone in der Aus- und Weiterbildung sowie die Koordination mit Europol und Interpol.

Gruppierungen aus verschiedenen Ländern Europas, insbesondere aus Frankreich, den Niederlanden, Belgien und Rumänien, sprengen in der Schweiz Geldautomaten, überfallen Waffen- und Juweliergeschäfte. Diese Gruppierungen sind meist nicht in der Schweiz ansässig, sondern reisen für ihre Überfälle kurzfristig in die Schweiz ein und anschliessend gleich wieder aus.

Cyberkriminalität bezeichnet die Gesamtheit aller strafbaren Handlungen und Unterlassungen im Cyber-Raum. Dies umfasst sowohl «digitalisierte Kriminalität» als auch «Cybercrime». Digitale Cyberkriminalität (Cyber enabled crime CEC) ist meistens eine mit Hilfe von digitalen Mitteln verübte Vermögenskriminalität. Bei Cybercrime (advanced cyber crime ACC) agieren die Täter meist aus dem Ausland, sind

gut organisiert und funktionieren arbeitsteilig – es handelt sich somit mehrheitlich um organisierte Kriminalität; in diesem Kontext, bei den Fällen, welche die Polizei im Bereich Cybercrime registriert hat, handelt es sich mehrheitlich um Phishing.

Wie bei der Cyberkriminalität zeigt die Kurve auch bei der Pädokriminalität nach oben: Die Zahl der internationalen Meldungen des National Center for Missing & Exploited Children NCMEC nimmt kontinuierlich zu, hat sich allerdings in letzter Zeit stabilisiert. fedpol triagierte NCMEC Meldungen und leitet dies in Form von Polizeirapporten an die Kantone weiter.

In jüngster Zeit wird vermehrt wegen Wirtschaftskriminalität wie Insiderhandel und Markt- oder Kursmanipulation ermittelt. Es ist die künstliche Intelligenz, die diese Art von Delikten zugänglicher macht. Die Anzahl Verdachtsmeldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei MROS steigt ebenfalls laufend an. Die häufigste gemeldete Vortat zur Geldwäscherei ist Betrug, gefolgt von Urkundenfälschung. Fälle von Geldwäscherei stehen nicht selten im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität, insbesondere im Drogenhandel. Der Schweizer Finanzplatz ist nach wie vor vom Zufluss von Korruptionsgeldern aus dem Ausland betroffen. Insbesondere international tätige Schweizer Firmen sind wiederkehrend mit dem Vorwurf der Korruption ausländischer Amtsträger konfrontiert. Dies führt zu einem erheblichen Reputationsschaden für den Schweizer Wirtschaftsstandort und Finanzplatz.

fedpol hat 2022 mittels einer Online-Umfrage sowohl die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden und «zivile» Behörden (Behörden ohne Strafverfolgungskompetenz) zum Wissenstand und zu den behördlichen Instrumenten zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität befragt. Die Ergebnisse der [«Bestandsaufnahme der behördlichen Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in der Schweiz»](#) hat gezeigt, dass ein Grossteil der Befragten der Meinung ist, die Schweiz sei mittel bis stark von OK unterwandert. Es bestehe zudem Handlungsbedarf bei den finanziellen und personellen Mitteln zur Bekämpfung des Phänomens. Die Bestandsaufnahme beinhaltet auch eine Reihe von Handlungsempfehlungen eines Expertenteams. Darauf basierend wird bis 2025 eine nationale Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ausgearbeitet.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme können unter folgendem [Link](#) nachgelesen werden.

Schutz und Sicherheit

Ob beim Schutz von Personen (Magistratspersonen des Bundes, Mitglieder der Bundesversammlung, exponierte Angestellte der Bundesverwaltung, völkerrechtlich geschützte Personen) oder Objekten (Gebäude des Bundes und diplomatische Vertretungen): fedpol nimmt im In- und Ausland eine zentrale Rolle beim Schutz der demokratischen Institutionen wahr.

Die seit einigen Jahren stark zunehmende Polarisierung der Schweizer Gesellschaft hat eine neue Lage geschaffen und den Schutzauftrag von fedpol grundlegend verändert. Drohungen gegen Bundesrätinnen und Bundesräte nehmen an Anzahl und Intensität zu. Auch Parlamentarierinnen und Parlamentarier sind mehr und mehr Ziel von Beschimpfungen und Drohungen (Hatespeech). Vor diesem Hintergrund

wird das Bedrohungsmanagement neben der gesamtheitlichen Analyse der Bedrohungslage immer wichtiger. fedpol beurteilt die Lage laufend und trifft gemeinsam mit den Kantonspolizeien die erforderlichen Massnahmen für die Sicherheit der zu schützenden Personen und Gebäude, stets möglichst nah an den Bedürfnissen der Betroffenen. Neben konkreten Schutzmassnahmen unterstützt und berät fedpol die zu schützenden Personen, die Verwaltungseinheiten des Bundes und die ausländischen diplomatischen Vertretungen in der Schweiz.

Der Standort Schweiz ist und bleibt erste Wahl für internationale Organisationen und für die Austragung internationaler Konferenzen und Veranstaltungen. Durch den Schutz der diplomatischen Vertretungen und des ausländischen diplomatischen Personals in der Schweiz stärkt fedpol die internationale Reputation der Schweiz als sicheres Land für den hochrangigen internationalen Austausch. fedpol beurteilt gemeinsam mit den Partnerbehörden von Bund und Kantonen die Gefährdungslage und ordnet für die völkerrechtlich geschützten Teilnehmerinnen und Teilnehmer internationaler Konferenzen Schutzmassnahmen an.

Der internationale gewerbsmässige Luftverkehr ist für Wirtschaft und Tourismus von eminenter Wichtigkeit. An neuralgischen Destinationen sorgen von fedpol ausgebildete und eingesetzte Sicherheitsbeauftragte gemeinsam mit den lokalen Behörden für die Sicherheit am Boden. In der Luft sorgen sie für die Sicherheit an Bord von schweizerischen Luftfahrzeugen.

Die Strafverfolgungsbehörden sind auf aussagewillige Zeuginnen und Zeugen angewiesen. In Fällen, in denen Massnahmen der Gefahrenabwehr und prozessuale Schutzmassnahmen nicht mehr ausreichen, können die Staatsanwaltschaften der Kantone oder die Bundesanwaltschaft die Aufnahme von Zeuginnen und Zeugen in ein Zeugenschutzprogramm bei fedpol beantragen. Hauptziel des Zeugenschutzes ist es, wichtige Zeuginnen und Zeugen in einem Strafverfahren vor Gefahren zu schützen, die ihnen durch ihre Aussage entstehen könnten. Das ermöglicht ihre Mitwirkung im Strafverfahren. Der Zeugenschutz ist wichtiger Bestandteil der Bekämpfung von Schwerstkriminalität, Terrorismus und kriminellen Organisationen und gehört zum internationalen Standard in der Kriminalitätsbekämpfung.

Intelligence-led policing

Angesichts stets komplexerer Herausforderungen und begrenzter Ressourcen legt das Prinzip des intelligence-led policing den Fokus auf die Fähigkeit, grossen Mengen an Informationen zu analysieren, daraus strategische und operative Lagebilder zu erstellen und kommende Kriminalitätsentwicklungen zu antizipieren. Dies ist die Grundlage für wirksame strategische und operative Entscheidungen und den effizienten Ressourceneinsatz in allen Handlungsfeldern.

Partnership

Radikalisierung als Vorstufe zu Gewaltextremismus und Terrorismus sowie organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität spielen sich meist im Verborgenen ab. Oftmals vermeiden die Opfer eine Zusammenarbeit mit der Polizei aus Angst vor Repressalien, Retorsionen, wegen mangelndem Vertrauen in staatliche Institutionen oder weil sie selbst vom Delikt profitieren. Die Herausforderung für die Polizei ist es, diese Delikte dennoch zu erkennen. Die Zusammenarbeit mit privaten Partnern (Unternehmen, NGO, Universitäten u.a.) und nicht-polizeilichen Behörden (Migrationsämter, Handelsregister, Grundbuchämter, Arbeitsinspektorate, Lebensmittelkontrollen, Ausbildungsstätten etc.) hat sich bewährt und wird fortgesetzt.

Informationsmanagement

fedpol sorgt für die gesetzeskonforme Bearbeitung der Daten in seiner Verantwortung (Data Compliance). Effektives Daten- und Informationsmanagement ist Voraussetzung für erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung und für die Erfüllung sämtlicher Missionen von fedpol: Die richtige Information muss zur richtigen Zeit auf die richtige Weise an die richtige Stelle gelangen. Eine nachhaltige Datenverwaltung (Data Governance) sorgt dafür, dass Informationen und Daten korrekt genutzt und bearbeitet werden. fedpol sorgt mit technischen Massnahmen, organisatorischen Regelungen und rechtskonformem Verhalten seiner Mitarbeitenden im Umgang mit Daten für den Schutz der Privatsphäre und für die Sicherheit der Informationen.

Weitere Informationen finden Sie in den [Jahresberichten und Publikationen](#) von fedpol.

INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

ZUSAMMENARBEIT MIT INTERPOL

Seit 1923 ist die Schweiz Mitglied der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation INTERPOL. Das Bundesamt für Polizei fedpol nimmt die Aufgaben eines Nationalen Zentralbüros (NZB) wahr. fedpol ist zuständig für die Informationsvermittlung zwischen den Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen einerseits sowie den NZB anderer Staaten und dem Generalsekretariat von INTERPOL andererseits. fedpol hat einen Polizeiatattaché bei INTERPOL in Lyon stationiert; die Schweiz hat auch einen Secondee beim INTERPOL Global Complex for Innovation in Singapur im Einsatz.

ZUSAMMENARBEIT MIT EUROPOL UND EUROJUST

Als Nicht-EU-Mitglied kann die Schweiz der Europol-Konvention nicht beitreten. Ein Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und Europol erlaubt aber den Austausch von operativen und strategischen Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile. Es ermöglicht die Zusammenarbeit in 30 Deliktsbereichen und erstreckt sich damit auf das geltende Europol-Mandat. In der Schweiz agiert fedpol als nationale Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit Europol.

Die Schweiz hat bei Europol in Den Haag fünf Verbindungsbeamte (Liaison Officers) stationiert, davon vier von fedpol sowie einen Attachée des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit BAZG.

Einsatzgebiet		Kompetenzzentrum Europol
Serious and organised Crime Liaison Officer	Schwere und Organisierte Kriminalität	European Serious & Organised Crime Centre (ESOCC)
Cyber Liaison Officer	Cybercrime, Mitglied Joint Cybercrime Action Task Force (J-CAT)	European Cyber Crime Centre (EC3)
Counter Terrorism Liaison Officer	Terrorismusbekämpfung	European Counter Terrorism Centre (ECTC)
Financial and Economic Crime Liaison Officer	Finanz- und Wirtschaftskriminalität	European Financial & Economic Crime Centre (EFECC)
Customs Liaison Officer	Zolldelikte, Kulturgüterraub, Artenschutz, Umweltschutz	

Weiter hat die Schweiz mit Eurojust ein Abkommen abgeschlossen. Eurojust fördert die Koordination zwischen den Strafverfolgungsbehörden und unterstützt im Bereich der Rechtshilfe, der Auslieferung oder Strafübernahme. Die Schweiz ist durch zwei Verbindungsstaatsanwälte des Bundesamts für Justiz BJ bei Eurojust in Den Haag vertreten.

SCHENGEN-ASSOZIIERUNGSABKOMMEN

Seit Dezember 2008 wird das Schengen-Dublin-Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) an der Grenze und seit März 2009 auch im Luftverkehr (Schengen-Aussengrenze) umgesetzt. Die Schengen-Assoziierungsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union garantieren der Schweiz weitgehende Informations-, Konsultations- und Mitwirkungsrechte bei der Ausarbeitung von neuen Rechtsakten und Massnahmen, die in den Bereich von Schengen/Dublin fallen. Hierfür ist die Schweiz in allen für Schengen/Dublin relevanten Ausschüssen und Arbeitsgruppen des Ministerrates vertreten. In den sogenannten Gemischten Ausschüssen, die für das gute Funktionieren der Assoziierungsabkommen, die einheitliche Anwendung und Auslegung der Schengen-/Dublin-Bestimmungen sowie die Beilegung von Streitigkeiten zuständig sind, ist die Schweiz gleichberechtigt mit den übrigen Parteien vertreten.

Anzumerken ist, dass Schengen nur die polizeilichen Personenkontrollen tangiert. Weil die Schweiz mit der EU keine Zollunion bildet, hat die Schweiz im Zollbereich weder Personal noch Infrastruktur abgebaut.

BILATERALE INSTRUMENTE

Bis heute hat die Schweiz mit allen fünf Nachbarstaaten (Frankreich, Italien, Deutschland, Österreich und Liechtenstein) und einer Reihe weiterer Staaten, u.a. mit dem Vereinigten Königreich (UK) und in Ost- und Südosteuropa, bilaterale Polizeikooperationsabkommen abgeschlossen.

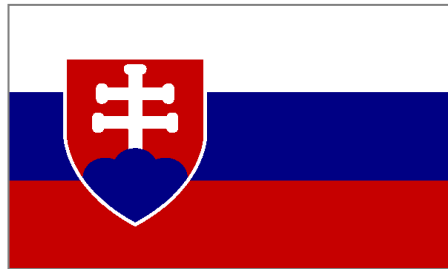
Die einzelnen bilateralen Abkommen weisen eine unterschiedliche Regelungsdichte auf. Weitreichend sind namentlich die Abkommen mit den Nachbarstaaten. Sie sehen teilweise die Ausübung hoheitlicher Befugnisse auf dem Gebiet des Nachbarstaats vor oder ermöglichen die Errichtung und den Betrieb gemeinsamer Polizeikooperationszentren.

Die aktuelle **Liste sämtlicher Abkommen** finden Sie unter folgendem [Link](#).

das mepa buch

Kapitel 7

Slowakische Republik



_____mepa
Mittleuropäische Polizeiakademie

INHALTSVERZEICHNIS

RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
VERFASSUNGSRECHT	3
RECHTSNORMEN UNTERHALB DER VERFASSUNG	3
STRAF- UND STRAFPROZESSRECHT	4
POLIZEIRECHT	5
ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI	7
ORGANISATORISCHER AUFBAU UND STRUKTUR DER POLIZEI	7
BÜRO FÜR DIE BAKÄMAPFUNG DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT DES PRÄSIDIUMS DES POLIZEIKORPS (UBOK)	9
HAUPTQUARTIER FÜR TERRORISMUSBEKÄMPFUNG DES PRÄSIDIUMS DES POLIZEIKORPS	17
GRENZ- UND FREMDENPOLIZEI	20
POLIZEIAUSBILDUNG	24
INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT	28
AMT FÜR INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT	28

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

VERFASSUNGSRECHT

Im Staats- und Verfassungsrecht sind das System der menschlichen Grundrechte und Freiheiten der Bürger sowie das System der obersten Verfassungsorgane, das Parlament (der Nationalrat) der Slowakischen Republik, der Präsident der Slowakischen Republik (das Staatsoberhaupt), die Regierung der Slowakischen Republik (das höchste vollziehende Organ), die Ministerien und weitere Zentralorgane der Staatsverwaltung, das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik, das System der allgemeinen Gerichte, das System der Staatsanwaltschaft und die Organisation der territorialen Selbstverwaltung verankert.

Die **Verfassung der Slowakischen Republik** (SR) ist seit dem 1. Januar 1993 in Kraft.

Ein besonderer Teil des Verfassungsrechtes der Slowakischen Republik stellt die Kategorie der **Verfassungsgesetze** dar. Außer der Verfassung partizipieren an der Regelung der wichtigen gesellschaftlichen Beziehungen die Verfassungsgesetze. **Die angeführten Gesetze haben dieselbe Rechtskraft wie die Verfassung** und werden in gleicher Weise wie die Verfassung mit der Dreifünftelmehrheit des Parlaments angenommen. Andere Gesetze, die nicht als Verfassungsgesetze zu bezeichnen sind, werden sowohl von der Verfassung als auch den Verfassungsgesetzen abgeleitet und dürfen diesen nicht widersprechen. Ein Gesetz, das der Verfassung der Slowakischen Republik widerspricht, kann nur vom Verfassungsgericht aufgehoben werden.

Zu den Verfassungsgesetzen der Slowakischen Republik zählen, zum Beispiel, folgende Gesetze:

- Verfassungsregelung der Staatsgrenze der Slowakischen Republik.
(Abstimmung der internationalen Verträge vom Verfassungsgericht, soweit diese die angeführte Problematik betreffen)
- Bei- und Austritt aus der Staatsverbindung mit einem anderen Staat.
(Es geht um die Verfassungsgesetzannahme nach der Unterzeichnung eines internationalen Vertrages und dem nachfolgenden Referendum. Die Slowakische Republik ist seit 1. März 2004 Mitglied der NATO und seit 1. Mai 2004 Mitglied der Europäischen Union.)
- Verkündung des Ausnahmezustandes durch den Präsidenten.
(Dazu ist die Zustimmung des Nationalrates der Slowakischen Republik durch das Verfassungsgesetz erforderlich.)

RECHTSNORMEN UNTERHALB DER VERFASSUNG

Allgemein gelten als Rechtsquellen in der Slowakischen Republik (außer den Verfassungsgesetzen) folgende Rechtsnormen:

- Gesetze des Nationalrates der Slowakischen Republik,
- Verordnungen der Regierung,

- Verlautbarungen und Erlasse der Ministerien und anderer Zentralorgane der Staatsverwaltung,
- internationale Verträge,
- Entscheidungen des Verfassungsgerichtes über die Ungültigkeit dieser Rechtsnormen.

Diese Rechtsnormen werden im amtlichen Dokument der Slowakischen Republik veröffentlicht und unter der Abkürzung Z. z. als Sammlung der Gesetze bezeichnet. In der Slowakischen Republik gelten noch unter der Abkürzung Zb. allgemein verpflichtende Rechtsvorschriften der ehemaligen Tschechoslowakischen Föderativen Republik sowie deren Vorgänger.

STRAF- UND STRAFPROZESSRECHT

Der Schutz der bedeutenden gesellschaftlichen Beziehungen wird hinsichtlich ihrer Verletzung oder Bedrohung durch das Strafrecht der Slowakischen Republik gewährleistet. Das Strafrecht der Slowakischen Republik ist traditionsgemäß einer der Zweige der slowakischen Rechtsordnung.

Das Wesen des **Materiellen Strafrechts** beruht auf der Rechtsregelung des Gesetzes Nr. 300/2005 Slg., **Strafgesetzbuch**. Das Strafgesetzbuch gliedert sich in drei Teile. Im Allgemeinen Teil wird u. a. bestimmt, was eine Straftat ist. Darüber hinaus werden hier Bedingungen der Strafbarkeit, Strafflosigkeit und Sanktionsarten festgelegt. Im Besonderen Teil sind in zwölf Hauptteilen einzelne Straftaten angeführt. Der dritte Teil besteht aus den gemeinsamen Übergangs- und Abschlussbestimmungen.

Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen zwei Arten von Straftaten:

- **Vergehen** – entweder fahrlässige Delikte, oder solche, die mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren zu ahnden sind (§ 10) – und
- **Verbrechen** – vorsätzliche schwerwiegende Straftaten (§ 11).

Außerdem ist auch die Höhe des Schadens für die Klassifizierung von Bedeutung und der Modus Operandi und andere Umstände werden ebenfalls berücksichtigt.

Für die Begehung von Straftaten können vom Gericht gemäß dem Strafgesetzbuch folgende Strafen verhängt werden:

- Freiheitsentziehung (bis zu 25 Jahren, lebenslange Freiheitsentziehung)
- Zimmerarrest
- Pflichtarbeit
- Geldstrafe
- Vermögensverfall
- Verfall eines Gegenstandes
- Berufsverbot
- Aufenthaltsverbot

- Teilnahmeverbot für öffentliche Veranstaltungen
- Verlust des militärischen oder anderen Dienstgrades
- Verlust des Ehrentitels und Ehrenzeichens
- Ausweisung

Zudem gibt es sogenannte Schutzmaßnahmen.

Das **Strafprozessrecht** ist vor allem durch das Sondergesetz geregelt, und zwar im Gesetz Nr. 301/2005 Slg., **Strafprozessordnung**. In der Strafprozessordnung sind auch allgemeine Grundsätze zum Strafverfahren und zu den am Verfahren beteiligten Parteien und Personen sowie die Art und Weise des Vorgehens beim Strafverfahren und dessen eventuelle Abweichung bestimmt. Ebenfalls in der Strafprozessordnung geregelt sind die Sicherung der Anwesenheit der Personen, die vor Gericht aussagen müssen, die Untersuchungshaft, die Sicherstellung von Gegenständen, die Beweisaufnahme und die Entscheidungsarten.

Für konkrete Fälle wird das Strafrecht mittels der entsprechenden Staatsgewalt angewendet. Die Staatsgewalt auf diesem Gebiet stellen in der Slowakischen Republik das Gericht und die Strafverfolgungsorgane dar, das heißt, Staatsanwälte und Polizeibeamte – Ermittler bzw. polizeiliches Organ – als unabhängige Organe.

POLIZEIRECHT

Die Slowakische Republik hat 5.424 283 Einwohner und ca. 20.700 Polizeibeamte. Die Anzahl von Polizeiangestellten wird von der Regierung festgelegt.

Die universale Polizeiorganisation der Slowakischen Republik – das Polizeikorps (weiter Polizei genannt) erfüllt auf dem Gebiet der Staatsverwaltung eine große Zahl von verschiedenen Aufgaben, die nicht nur durch das Polizeigesetz, sondern auch durch andere, allgemein verbindliche Rechtsbestimmungen (z. B. durch das Gesetz über Personalausweise, Waffen- und Munitionsgesetz, das Straßenverkehrsgesetz) festgelegt werden.

Die Stellung der Polizei, ihre Hauptaufgaben und Organisationsprinzipien werden durch das Gesetz des Nationalrates, Nr. 171/1993 Slg. über das Polizeikorps festgelegt. Zu den Hauptaufgaben, die im Sinne dieses Gesetzes von der Polizei erfüllt werden, gehören insbesondere:

- das Mitwirken beim Schutz der Grundrechte und Freiheiten, hauptsächlich beim Schutz des Lebens, der Gesundheit, der persönlichen Freiheit, der Sicherheit der Personen und ihres Vermögens;
- die Aufdeckung von Straftaten und die Ermittlung von Tätern;
- das Zusammenwirken bei der Aufdeckung von der Steuerhinterziehung und sonstiger gesetzwidriger finanzieller Operationen und der Geldwäsche;
- die Ermittlung von strafbaren Handlungen und die gekürzte Ermittlung von strafbaren Handlungen;
- die Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität;

- die Gewährleistung des Schutzes für die Verfassungsorgane und anderen vom Gesetz und von der Regierung bestimmter Personen;
- der Schutz der diplomatischen Missionen und anderer vom Gesetz oder von der Regierung bestimmter Objekte;
- das Mitwirken beim Schutz nuklearer Anlagen;
- der Grenzschutzdienst;
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und im Falle der Verletzung der öffentlichen Ordnung das Treffen von Gegenmaßnahmen;
- die Aufsicht über die Verkehrssicherheit und über den fließenden Verkehr sowie das Zusammenwirken bei der Straßenverkehrsregelung;
- die Fahndung nach Personen und Sachen;
- die Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten und deren Täter und ggfs. die Einleitung von Ermittlungen;
- Zeugenschutzmaßnahmen
- kriminalistische Expertisen und die Gutachtertätigkeiten;
- das Mitwirken beim Schutz des Zivilflugwesens;
- die Aufsicht über die Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr;
- die Erfüllung der festgelegten Aufgaben im Bereich der Staatsverwaltung und
- die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Prävention.

ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI

ORGANISATORISCHER AUFBAU UND STRUKTUR DER POLIZEI

Das Innenministerium der Slowakischen Republik ist ein Zentralorgan der Staatsverwaltung der Slowakischen Republik. Es wird vom Innenminister geleitet und liegt in dessen Verantwortungsbereich. Das Polizeikorps (weiter Polizei genannt) ist dem Innenminister untergeordnet.

Die Polizei ist ein bewaffnetes Sicherheitskorps, das die Aufgaben auf dem Gebiet der inneren öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit sowie der Kriminalitätsbekämpfung erfüllt. Ihre Arbeit wird durch den Nationalrat der Slowakischen Republik (das Parlament) und die Regierung der Slowakischen Republik kontrolliert. Diese Arbeit wird durch die Verfassung, die Verfassungsgesetze und andere allgemein verbindliche Rechtsvorschriften sowie die völkerrechtlichen Verträge geregelt.

Die Polizei in der Slowakischen Republik wird in die Dienste der **Kriminal-, Finanz-, Ordnungs-, Verkehrs-, Eisenbahn-, Grenz- und Fremdenpolizei**, in den Dienst für den **Objektschutz** und **Sonderdienste**, in den Dienst für den **Schutz bestimmter Personen** sowie den **Inspektionsdienst** eingeteilt. Dazu gehört auch das **Institut für kriminalistische Expertisen**.

Die Dienste der Polizei arbeiten im Rahmen der Polizeidienststellen, die vom Innenminister errichtet werden. Darüber hinaus legt der Minister den Inhalt der Tätigkeit und die innere Organisation fest. Die Polizeidienststellen werden in der Regel nach der Organisation der Gerichte organisiert.

Das Ministerium für Inneres ist in Sektionen und Behörden geteilt, wobei die direkte polizeiliche Arbeit in zwei Sektionen und eine Behörde eingeteilt ist:

- Polizeipräsidium,
- Die Interne Ermittlung,
- Behörde für Schutz der Verfassungsbeamten und diplomatischen Missionen.

Die Tätigkeit des Polizeikorps wird auch durch andere Sektionen und Behörden des Innenministeriums unterstützt und gewährleistet. Es handelt sich dabei um einen Service für den polizeilichen Vollzugsdienst, und zwar um ökonomische und finanzielle Angelegenheiten, Logistik sowie Personalfragen und Fragen der Ausbildung der Polizeibeamten.

Die **Behörde des Inspektionsdienstes** (der Internen Ermittlung) leitet der zuständige Direktor. Zum Aufgabenbereich dieser Sektion gehört die Kontrolle der Tätigkeit des Polizeikorps sowie Aufdeckung und Ermittlung der von Polizisten begangenen Straftaten. Der leitende Direktor verantwortet sich direkt gegenüber der Regierung der Slowakischen Republik.

Behörde zum Schutz der Mitglieder der Verfassungsorgane und diplomatischen Missionen wird von einem Direktor geleitet, der unmittelbar dem Innenminister untergeordnet ist. Zum Aufgabenbereich dieser Behörde gehören der Schutz von ausländischen VIPs, Verfassungsbeamtenschutz sowie der Schutz derjenigen Objekte, in denen sich die wichtigsten Staatsbehörden und diplomatischen Missionen befinden.

Das **Polizeipräsidium** leitet die Dienste der Kriminal-, Finanz-, Schutz-, Verkehrs-, Eisenbahn-, Grenz- und Fremdenpolizei, den Dienst für den Objektschutz, den Sonderdienst, das **Institut für kriminalistische Expertisen**, die internationale polizeiliche Zusammenarbeit, das Diensthundewesen und die berittene Polizei, den Bereich der Dokumente und Evidenzen, die Verwaltung der polizeilichen Informationssysteme, die Bereiche für private Sicherheitsdienste und für das Training der Polizisten. Vom Polizeipräsidium werden auch die spezialisierten logistischen Tätigkeiten für operative Arbeit, wie z. B. die Observation und Verwendung von technischen Informationsmitteln gewährleistet.

An der Spitze des Polizeikorps steht der **Polizeipräsident**, der dem Innenminister untergeordnet ist. Er leitet das Polizeipräsidium, das sich in Dezernate und Ämter gliedert. Dem Polizeipräsidenten sind zwei Polizeivizepräsidenten untergeordnet. Der Polizeipräsident wird vom Innenminister ernannt und abberufen.

Es werden **acht Kreispolizeidirektionen** unterschieden, die von acht Polizeidirektoren geleitet werden. Die Kreispolizeidirektionen (in Bratislava, Nitra, Trnava, Trenčín, Žilina, Banská Bystrica, Prešov und Košice) leiten die **Bezirksgleichungen**, die die unterste Stufe der Leitung des Polizeikorps darstellen. Die unterste Stufe des Vollzugs der Polizeitätigkeiten stellen jedoch Gebietsabteilungen (Regional- und Spezialabteilungen) dar.



Eine selbstständige Position im Rahmen des Innenministeriums nimmt die **Polizeiakademie** als Staatshochschule mit Volluniversitätsstatus ein – die auch durch das Hochschulgesetz geregelt ist. Deren Rektor ist dem Innenminister untergeordnet.

BÜRO FÜR DIE BAKÄMAPFUNG DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT DES PRÄSIDIUMS DES POLIZEIKORPS (UBOK)

Das Büro für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität (im Folgenden „UBOK“) des Polizeikorpspräsidiums (im Folgenden „P PZ“) wurde im Rahmen der organisatorischen Änderungen in der Struktur des Polizeikorpspräsidiums ab dem 1. September 2024 auf der Grundlage der Organisationsmaßnahme des Innenministers der Slowakischen Republik Nr. 19 vom 6. August 2024 eingerichtet.

Verordnung des Präsidenten des Polizeikorps Nr. PPZ-OKP1-2024/044646-001 vom 27. August 2024 im Rahmen der Festlegung der sachlichen Zuständigkeit der Einheiten des Polizeikorps im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums der Slowakischen Republik, geregelt durch die Verordnung des Innenministers der Slowakischen Republik Nr. 175/2010 über die Bestimmung der Zuständigkeit der Einheiten des Polizeikorps und der Einheiten des Innenministeriums der Slowakischen Republik bei der Aufdeckung von Straftaten, bei der Identifizierung der Täter und bei der Durchführung von Strafverfahren, in der Fassung der Novelle, wurde für die sachliche Zuständigkeit des UBOK P PZ Folgendes angeordnet:

- (a) auf der Grundlage der selektiven Zuständigkeit die Ermittlung und Aufdeckung von Straftaten, die von einer organisierten Gruppe oder einer gefährlichen Gruppe gemäß § 141 des Strafgesetzbuches begangen werden,
- (b) die Ermittlung und Aufdeckung von Straftaten, die in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen,
- (c) die Aufdeckung und Untersuchung von Korruptionsdelikten, die durch ihre eigene Tätigkeit aufgedeckt werden,
- (d) die Ermittlung von Straftaten, die mit den unter den Buchstaben a) bis c) genannten Straftaten im Zusammenhang stehen, wenn die Voraussetzungen für ein gemeinsames Verfahren nach § 18 der Strafprozessordnung erfüllt sind,
- (e) die Durchführung von Finanzaufklärungen und Vermögensabschöpfungen aufgrund einer Sonderregelung in Bezug auf Straftaten, die in ihre sachliche Zuständigkeit fallen,
- (f) Straftaten, die ansonsten in die sachliche Zuständigkeit der Kriminalpolizeidirektion des regionalen Polizeipräsidiums oder der Kriminalpolizeidirektion des Bezirkspolizeipräsidiums fallen, wenn die Art des Falles dies aufgrund seiner Schwere, seines Umfangs, seiner Komplexität oder eines anderen wichtigen Interesses erfordert, wenn der Präsident der Polizei dies auf Vorschlag des Direktors der Abteilung, die die Auswahlzuständigkeit ausübt, durch eine Maßnahme bestimmt.

Gemäß Artikel 24 der Verordnung des Polizeipräsidiums Nr. 87 vom 13. September 2024 über das Organisationsreglement des Polizeipräsidiums:

(1) Das Büro für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität

- (a) spezialisiert sich auf die Bekämpfung schwerster krimineller Handlungen und führt auf der Grundlage der gemäß der internen Regelung festgelegten selektiven Zuständigkeit die Aufdeckung und Untersuchung insbesondere von kriminellen Handlungen durch, die von organisierten Gruppen, kriminellen Vereinigungen, vorsätzlichen Morden, im Bereich der gewalttätigen Äußerungen, Erpressungen, der Verwendung von Sprengkörpern, der Eigentums- und Wirtschaftskriminalität begangen werden,

- (b) Beschaffung, Sammlung, Analyse und Auswertung von Informationen über die Aufdeckung, Dokumentation und Untersuchung krimineller Aktivitäten im materiellen Zuständigkeitsbereich des Amtes für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität,
- (c) Erstellung von Analysen, Prognosen und Verallgemeinerungen für die Entscheidungsfindung in Bezug auf die Beseitigung der Kriminalität im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Amtes für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität,
- (d) Ermitteln und Aufdecken von Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen,
- (e) nimmt Aufgaben im Bereich der Bekämpfung des Waschens von Erträgen aus Straftaten wahr,
- (f) die Ermittlung und Aufdeckung von Geldwäschedelikten aufgrund einer Sonderregelung, soweit sie auch wegen einer Vortat ermittelt,
- (g) die Aufdeckung und Ermittlung von Korruptionsdelikten auf Grundlage einer nach einer internen Regelung festgelegten Auswahlzuständigkeit durchführen,²⁰
- (h) statistische und beweishebliche Aufgaben im Zusammenhang mit Korruption wahrzunehmen,
- (i) Durchführung von Finanzermittlungen nach einer Sonderregelung im Zusammenhang mit der Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten auf der Grundlage einer nach einer internen Regelung festgelegten Auswahlzuständigkeit,²⁰
- (j) leitet und koordiniert methodisch die Tätigkeit der kriminalpolizeilichen Dienststellen der Regionaldirektionen bei der Aufdeckung, Aufklärung, Überprüfung und Dokumentation von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union und von Korruptionsdelikten und fördert bei ihrer Tätigkeit den Einsatz der wirksamsten Formen, Methoden und Mittel zur Bekämpfung dieser Straftaten.

(2) Das UBOK ist untergliedert in

(a) die Abteilung für Managementunterstützung

- 1. die analytische Abteilung,
- 2. die Abteilung für internationale Zusammenarbeit,
- 3. die interne Abteilung,

(b) die Abteilung für Verbrechensbekämpfung (nachstehend „PZJ“ genannt)

- 1. die Ausstellung West,
- 2. das Ausstellungszentrum,
- 3. die Ausstellung Ost,

(c) das Referat Korruptionsbekämpfung (nachstehend „PKJ“ genannt)

- 1. das Referat „Korruptionsanalyse“,
- 2. die Ausstellung West,
- 3. das Ausstellungszentrum,
- 4. die Ausstellung Ost,

(d) die Finanzpolizeieinheit (nachstehend „JFP“ genannt)

- 1. die Ausstellung West,
- 2. das Ausstellungszentrum,
- 3. die Ausstellung Ost,

(e) die Einheit für Finanzermittlungen und analytische Tätigkeiten (nachstehend „JFVAČ“ genannt)

- 1. die Ausstellung West,
- 2. das Ausstellungszentrum,
- 3. die Ausstellung Ost.

Bekämpfung der einschlägigen Kriminalität durch die Organisationseinheiten des ÚBOK P PZ

Ziel der JFP des ÚBOK P PZ ist die Verbesserung und der Ausbau der Zusammenarbeit mit den Einheiten der Polizei, insbesondere der Financial Intelligence Unit und ihren Partnereinheiten im Ausland (FIU), den staatlichen Organen, Institutionen und Organisationen in der Slowakischen Republik, insbesondere der Finanzverwaltung (Kriminalamt der Finanzverwaltung), dem Obersten Rechnungshof und dem Amt für öffentliches Auftragswesen, sowie die Entwicklung einer effektiveren Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit ausländischen Partnern im Bereich der Bekämpfung der Eigentums- und Wirtschaftskriminalität. Gleichzeitig müssen die Voraussetzungen für eine personelle und fachliche Stärkung der zentralen und neu entstehenden der JFP des ÚBOK P PZ geschaffen werden, wobei es notwendig ist, die fachliche und persönliche Entwicklung der Ermittler, der operativen Mitarbeiter sowie der zivilen Angestellten zu erhöhen.

Angesichts der zunehmenden Beliebtheit von Kryptowährungen, die zur Begehung verschiedener Arten von Straftaten genutzt werden, wird das nächste Ziel des JFP ÚBOK P PZ darin bestehen, sich auf die Aufklärung und Untersuchung dieser Art von Finanzkriminalität zu konzentrieren, was nicht nur die Notwendigkeit einer weiteren Schulung der operativen Mitarbeiter und Ermittler des JFP ÚBOK P PZ mit sich bringt, sondern auch die kontinuierliche Verbesserung der strategischen und konzeptionellen Managementsysteme und die Beseitigung potenzieller Korruptionsrisiken, sowie andere Risikofaktoren, um kontinuierlich die Voraussetzungen für die Steigerung der Effizienz der Prozesse im Zusammenhang mit der Durchführung operativer und investigativer Tätigkeiten und Ermittlungen in Bezug auf Eigentums- und Wirtschaftskriminalität zu schaffen und zu verbessern, da die öffentlichen Finanzen derzeit in Schieflage sind und der Gesamtbetrag der Steuerausfälle in der Slowakischen Republik höher ist als der Betrag der zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen erforderlichen Mittel.

Korruptes Verhalten ist in vielen Fällen auch im Zusammenhang mit der Begehung von latenter Wirtschafts- und Eigentumskriminalität zu beobachten. Oftmals hatten diese kriminellen Gruppen Verbindungen und Kontakte zu Mitgliedern der Polizei, der Finanzverwaltung und der Nachrichtendienste des Staates, deren Kenntnisse über die Methoden und Aktionsformen der Polizei bei der Aufdeckung und Dokumentation von Straftaten sowie über andere Informationen diesen Gruppen zugutekamen.

Im Bereich der wirtschaftlichen Steuerkriminalität setzten sich die Tendenzen der künstlichen Reduzierung der Steuerpflicht (illegale Steueroptimierung) durch Unternehmen mit hohen Gewinnen fort, deren Geschäftszweck vor allem in den Bereichen IT-Technologien, Bauwesen, Handel mit medizinischen Geräten und Technologie liegt. Zu diesem Zweck werden Geschäftsbetriebe künstlich geschaffen, um die Steuerschuld der Endnutzer der Leistungen zu verringern und die Erlangung von Steuervorteilen, bei denen die gesetzliche Steuer gar nicht oder in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang erhoben wird, in einem Umfeld rechtlich, wirtschaftlich und personell verbundener Unternehmen, mit der Vollendung des rechtswidrigen Verhaltens durch die Verletzung der Beziehung der Einrichtungen zum Staatshaushalt und durch die künstliche Schaffung von Insolvenzbedingungen und den koordinierten Eintritt der in solchen Ketten missbrauchten

Unternehmen in ein Insolvenzverfahren als bankrotte Gesellschaft oder die Auflösung der Gesellschaft. Gegenstand dieser Operationen sind vor allem überbewertete Dienstleistungen, deren Wert nicht Gegenstand einer Bewertung der Angemessenheit des Preis-Leistungs-Verhältnisses sein kann, da die Dienstleistung für den Kunden auf einem Mindestniveau erbracht wird.

Im Jahr 2023 nimmt die Eigentumskriminalität zu, insbesondere ihre spezifischen Formen im Zusammenhang mit dem Straftatbestand der Pflichtverletzung bei der Verwaltung fremden Eigentums nach § 237 StGB und dem Straftatbestand der Machenschaften bei öffentlichen Aufträgen und öffentlichen Versteigerungen nach § 266 StGB. Die Straftaten wurden von gut ausgebildeten, beruflich gelehrten Personen begangen, die häufig einen hohen sozialen Status hatten; ihre Handlungen waren in der Regel vorsätzlich und gut vorbereitet. Die oben beschriebene Art von kriminellen Handlungen wurde sowohl in Unternehmen, die staatliches Eigentum oder öffentliche Mittel verwalten, als auch in staatlichen Einrichtungen selbst begangen. Vor allem überteuerte Einkäufe ausgewählter Waren und die unzureichende Anwendung von Sanktionen gegen Lieferanten waren die Hauptursachen. Die Untersuchung krimineller Handlungen stellt nicht nur eine Herausforderung für das fachliche Niveau der Strafverfolgungsbehörden dar, denn die Art der kriminellen Handlungen setzt Kenntnisse der nicht-strafrechtlichen Gesetzgebung, insbesondere im Bereich des Handelsrechts und des öffentlichen Auftragswesens, sowie das Studium einer enormen Menge von Dokumenten wie Handelsverträgen, internen Richtlinien von Handelsunternehmen oder staatlichen Stellen voraus. Die Komplexität der Ermittlungen ist auch zeitaufwändig, da zur Sicherung relevanter Beweise Sachverständige herangezogen werden müssen.

Im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche hat die JFVAČ ÚBOK P PZ die Aufgaben der JFVAČ übernommen, die hauptsächlich:

(a) Durchführung von Finanzermittlungen gemäß Artikel 119 Absatz 2 der Strafprozessordnung im Zusammenhang mit der Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten, die in die materielle Zuständigkeit des Amtes fallen, sowie von Straftaten, für die aufgrund einer internen Regelung auf der Grundlage eines schriftlichen Ersuchens oder eines Ermittlungsplans eine selektive Zuständigkeit ausgeübt wurde,

(b) Ermittlungen zu Straftaten des Waschens von Erträgen aus Straftaten nach den §§ 233 und 233a des Strafgesetzbuches, wenn die Behörde auch Ermittlungen zu einer Vortat führt,

(c) Analysen der im Amt aufgedeckten oder untersuchten Kriminalfälle durchzuführen,

(d) gezielte strafrechtliche Analysen aus Datenbanken von Informationssystemen und verfügbaren Quellen für den Bedarf des Amtes durchzuführen,

(e) Analyse von Daten, die im Zuge der Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten im Zuständigkeitsbereich des Amtes ermittelt oder beschlagnahmt wurden,

(f) führt Lustrationstätigkeiten in den Informationssystemen der Polizei durch und beschafft und überprüft Daten aus anderen verfügbaren Quellen im Zusammenhang mit Analysetätigkeiten im Zuständigkeitsbereich des Amtes.

Um die ordnungsgemäße Ausführung der Aufgaben, die Entwicklung und die Effizienz im Bereich der Finanzermittlungen und der Analysetätigkeiten zu gewährleisten, wird es notwendig sein, die Personalausstattung unter größtmöglicher Berücksichtigung des Interesses an der Durchführung von spezialisierten Tätigkeiten zu ergänzen, eine umfassende und regelmäßige Ausbildung der Polizeibeamten im Bereich der Analysetätigkeiten im Rahmen der Möglichkeiten der eigenen Einheiten

der Polizei kontinuierlich zu gewährleisten, die Teilnahme der Polizeibeamten der JFVAČ ÚBOK P PZ an internationalen Gruppen, die auf dem Gebiet der „Geldwäsche“ tätig sind, unter maximaler Berücksichtigung der Nutzung der angebotenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Dienststellen anderer ausländischer Staaten zu erweitern und eine angemessene materielle und technische Ausstattung (Computerausrüstung, Großformatdrucker, Softwareausrüstung) zu gewährleisten.

Das PKJ ÚBOK P PZ ist zuständig für Straftaten unter der Aufsicht der Europäischen Staatsanwaltschaft, insbesondere für Wirtschaftsdelikte im Zusammenhang mit der Verwendung von EU-Mitteln gemäß § 261 Strafgesetzbuch - Schädigung der finanziellen Interessen der Europäischen Union - und für Korruptionsdelikte gemäß §§ 328 bis 336 Strafgesetzbuch.

Im Jahr 2023 setzte sich wie in den vorangegangenen Zeiträumen der Trend der Zurückhaltung bei der Anzeige von Korruptionsdelikten fort, ebenso wie der Trend des Desinteresses oder des geringen Interesses von Personen, mit den Strafverfolgungsbehörden bei der Aufdeckung von Straftaten zusammenzuarbeiten. Dies war auch auf die negativen Erfahrungen dieser Personen mit dem weiteren Verlauf des Strafverfahrens zurückzuführen, nämlich die Wiederholung von Vernehmungen in verschiedenen Verfahrenspositionen, verbale und andere Angriffe auf ihre Integrität durch die Angeklagten und ihre Verteidiger während des Verfahrens sowie die Berichterstattung in den Medien über die Fälle. Korrupte kriminelle Aktivitäten gab es weiterhin in den Bereichen Gesundheit, Bildung, staatliche und kommunale Verwaltung, Justiz, Staatsanwaltschaft, Polizei sowie im Bereich der Bewilligung und Verwendung nicht rückzahlbarer finanzieller Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union. Korrupte Handlungen wurden bei der Vergabe und Durchführung von Verträgen mit Schwerpunkt auf kommerziellen Unternehmen in staatlichem Besitz, bei der Vergabe und Durchführung von Verträgen mit Beteiligung privater Unternehmen sowie bei der Annahme nicht rückzahlbarer finanzieller Zuwendungen festgestellt. Ein besonderes Phänomen, vor allem im Gesundheitswesen, ist nach wie vor das stereotype Anbieten von Bestechungsgeldern, ohne diese von den Patienten zu verlangen. Im Jahr 2023 wurde auch die Begehung von Korruptionsdelikten durch Anwaltskanzleien dokumentiert, und im Anschluss an die Ermittlungen zu dieser Art von Straftaten wurden die Bedingungen für die Durchführung von Beschlagnahmungen in den Räumlichkeiten der Anwaltskanzlei geändert. Bei den Tätern, die Bestechungsgelder annehmen, handelt es sich zumeist um Personen mit Hochschulbildung, die häufig in leitenden Positionen tätig sind oder denen Entscheidungsbefugnisse übertragen wurden. Korruptionsdelikte werden nach wie vor im Verborgenen zwischen den 4 Augen (Bestecher und Bestechungsnehmer) begangen.

Die Bereitstellung von Bestechungsgeldern oder deren tatsächliche Entgegennahme in Form von Bargeld ist rückläufig, und die Täter von besonders systemischer Korruption verwenden für die Bereitstellung von Bestechungsgeldern oder deren Entgegennahme verschiedene fiktive Verträge, in denen die Lieferung von Waren, Dienstleistungen oder die Ausführung von Arbeiten deklariert werden, die keine reale Grundlage haben und nur dazu dienen, die Herkunft der Korruptionsgelder zu verschleiern. Korruption wurde häufig mit der öffentlichen Auftragsvergabe und der Durchführung von Projekten in Verbindung gebracht, die auch von der Europäischen Union finanziert werden.

Korruption auf hoher Ebene ist ein sehr latentes und kompetent begangenes Verbrechen, das von den Tätern bewusst verschleiert wird, was seine Aufdeckung erheblich erschwert. Es ist recht schwierig, strafrechtlich relevante Informationen darüber zu erhalten, dass sie begangen wird oder wurde, da die illegalen Aktivitäten in der Regel ausschließlich bei persönlichen Treffen zwischen hochrangigen Personen stattfinden, die sich gegenseitig vertrauen und keine ungeprüften Dritten in ihre Kommunikation einbeziehen. Die Aufdeckung solcher Aktivitäten erfolgt in der Regel erst, wenn andere kriminelle Aktivitäten der daran beteiligten Personen aufgeklärt werden. Es ist problematisch, Zeugen für diese Straftaten zu finden, da sie sich aufgrund möglicher Vergeltungsmaßnahmen und Einschüchterungen, auch von politischer Seite, scheuen auszusagen, was potenzielle Zeugen davon abhält, aktiv zu werden. Ein weiteres Problem sind die wiederholten Personalwechsel auf den höchsten Ebenen der öffentlichen Verwaltung nach den Wahlen, die es schwierig machen, Informationen über die begangenen Straftaten zu erhalten. Es gibt auch Abgänge von Polizeibeamten aus dem öffentlichen Dienst, was ebenfalls in einigen Fällen die erfolgreiche Aufdeckung oder Untersuchung von Korruption auf höchster Ebene verzögert oder behindert.

Bei der Dokumentation von so genannter historischer Korruption müssen neben der Aussage der kooperierenden Person auch andere damit zusammenhängende Beweise in der Beweislage ermittelt werden, die die Aussage stützen würden. In solchen Fällen hat sich der Einsatz von parallelen Finanzermittlungen bewährt, die sich insbesondere auf die Überweisung von Geldern auf Bankkonten, die Untersuchung der Umstände des Erwerbs von Vermögenswerten, die nicht mit den angegebenen Einkünften übereinstimmen, sowie die Analyse von Geschäfts- und Rechtsbeziehungen konzentrieren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie nur der Verschleierung früheren korrupten Verhaltens oder dem Waschen von Erträgen aus Korruptionsdelikten dienen.

Korruptionsdelikte gehören eindeutig zu den so genannten Rationaldelikten, die sich nicht nur durch die qualifizierten Methoden der Begehung und Verschleierung, sondern vor allem durch die von den Tätern tatsächlich verfolgten Ziele auszeichnen. Die ordnungsgemäße Aufklärung und Ermittlung dieser Straftaten setzt die verstärkte Durchführung von Einsatz- und Ermittlungstätigkeiten in enger Zusammenarbeit mit den Ermittlern der Polizei und die Bereitschaft der Betroffenen zur Zusammenarbeit mit der Polizei voraus. Bei den Ermittlungen zu Korruptionsdelikten, einschließlich der Korruption auf hoher Ebene, bleibt es angesichts der großen Latenz dieser Art von Straftaten dabei, dass das wichtigste Instrument zur Erlangung angemessener Beweise eine angemessen angewandte Kombination aus einer Reihe von strafprozessualen Einrichtungen und der Bereitschaft der betroffenen Personen zur Zusammenarbeit mit der Polizei ist.

Bei der Aufdeckung und Untersuchung von Korruptionsdelikten ist es wichtig zu berücksichtigen, dass,

Dieses Verbrechen entwickelt sich ständig weiter, passt sich neuen sozialen und technologischen Trends an und wird immer raffinierter. Diese Trends machen auch eine ständige Fortbildung erforderlich, damit die Polizeibeamten der Nationalen Kriminalitätsbehörde bei der Aufdeckung und Untersuchung dieser Straftaten neue Techniken anwenden können. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sich illegale Aktivitäten und die daraus gewonnenen Mittel in den virtuellen Raum verlagern, was einen immer aktiveren Einsatz von Finanzermittlungen und modernen technologischen Mitteln zur Aufdeckung erfordert. Gleichzeitig ist aber auch

zu bedenken, dass sich die Personalausstattung bzw. die Anzahl der Polizeibeamten, die sich mit dieser Art von Kriminalität befassen, ebenfalls negativ auf die Korruptionsbekämpfung auswirkt.

Die Täter von Straftaten, einschließlich der Korruptionskriminalität, machen sich die Vorteile zunutze, die die digitale Transformation, die neuen Technologien, die Globalisierung und die Mobilität sowie die Vernetzung und die Verwischung der Grenzen zwischen der physischen und der digitalen Welt mit sich bringen. Der wirksame Einsatz dieser Instrumente erfordert eine kontinuierliche Verbesserung der Qualifikationen und des Berufsprofils der Polizeibeamten in den analytischen Abteilungen sowie des operativen und ermittelnden Personals des Landeskriminalamtes für Korruptionsdelikte unter den Bedingungen des Landeskriminalamtes.

Das Muster der Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union hat sich im Jahr 2023 im Vergleich zu den vorangegangenen Zeiträumen nicht wesentlich verändert. Die Begehung dieser Art von Straftaten beruhte auf der Vorlage gefälschter, unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen beim Geldgeber durch den Antragsteller - den potenziellen Täter, zumeist das satzungsgemäße Organ einer juristischen Person - oder auf der Verwendung von bereits aus dem Haushalt der Europäischen Union erhaltenen Mitteln für einen anderen Zweck als den, für den sie ursprünglich vorgesehen/gewährt wurden. Die Straftaten der Schädigung der finanziellen Interessen der Europäischen Union wurden zumeist in Verbindung mit dem Straftatbestand des Subventionsbetrugs gemäß § 225 Strafgesetzbuch oder dem Straftatbestand der Manipulationen bei öffentlichen Aufträgen und öffentlichen Versteigerungen gemäß § 266 Strafgesetzbuch im Rahmen von Verstößen gegen das Gesetz Nr. 343/2015 Slg. über das öffentliche Auftragswesen und über die Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze in der jeweils geltenden Fassung begangen. Das Verhalten der Täter bestand in diesen Fällen in der Kontaktaufnahme mit Personen aus dem Umfeld der ausschreibenden Stelle, um sich im Vergleich zu anderen konkurrierenden Unternehmen günstige Konditionen bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu sichern. Der Nachweis einer auf diese Weise begangenen Wirtschaftsstraftat ist äußerst schwierig, insbesondere, weil es sich in der Regel um ein internes Komplott von Personen handelt, die sich im Voraus darauf geeinigt haben, bei der Festlegung der Bedingungen für ein öffentliches Vergabeverfahren gemeinsam zu handeln, um für sich oder andere einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu erlangen. Die Untersuchung stützte sich insbesondere auf die Schlussfolgerungen und Feststellungen der Kontrollorgane, die innerhalb der Strukturen der Anbieter von Subventionen und Beiträgen tätig sind.

Das PZJ ÚBOK P PZ befasst sich mit der Untersuchung und Aufdeckung schwerster Gewaltverbrechen und Straftaten, die von gefährlichen Gruppen begangen werden.

Die Beamten des PZJ ÚBOK P PZ konzentrieren sich in erster Linie auf die operative Aufdeckung der Begehung der oben genannten Straftaten. Im Rahmen der operativen und Fahndungsaktivitäten zur Aufdeckung dieser Straftaten wird die Zusammenarbeit mit Geheimdiensten und ausländischen Partnerpolizeibehörden fortgesetzt. In der Anfangsphase nach der Einleitung von Ermittlungsmaßnahmen konzentrieren sich die Beamten vor allem auf das Verfahren nach Titel 5 der Strafprozessordnung, d.h. auf den Einsatz von Informationen und technischen Mitteln, die Überwachung von Personen und Sachen sowie den Einsatz eines Agenten. Im Rah-

men von Strafverfahren werden vertrauliche Zeugen oder geschützte Zeugen eingesetzt, d. h. Personen, die im Allgemeinen zuvor an der Begehung einer Straftat beteiligt waren und über Informationen verfügen, die in direktem Zusammenhang mit der zu untersuchenden Straftat oder gefährlichen Gruppe stehen.

Diese Art von Straftaten wird auf raffinierte und verdeckte Weise begangen, und da es sich häufig um Mitglieder gefährlicher Gruppierungen (kriminelle und terroristische Vereinigungen) handelt, sind verschiedene Personen beteiligt, die möglicherweise nicht einmal voneinander wissen und deren Aktivitäten von Dritten koordiniert werden, wobei die Führungsstruktur auch mehrere Führungsebenen umfassen kann.

Die Täter können in mehrere Ebenen unterteilt werden. Die Führungsebene der gefährlichen Gruppen besteht in der Regel aus hoch entwickelten Tätern, die als Wirtschaftskriminelle bezeichnet werden können. Je niedriger der Täter in der Hierarchie der Gruppe steht, desto unterschiedlicher sind seine Eigenschaften, aber in der Regel sind die rangniedrigeren Mitglieder der Gruppenleitung an Fähigkeiten und Intellekt unterlegen. Dies hängt jedoch in erster Linie von ihrer Ausrichtung ab, d. h. davon, ob sie für Gewalt- oder Wirtschaftskriminalität bestimmt sind.

Im Bereich der organisierten Kriminalität hat sich die Situation gegenüber dem vorangegangenen Zeitraum nicht wesentlich verändert. Es hat sich keine organisierte Gruppe vom Typ der so genannten Mafia herausgebildet, die das kriminelle Umfeld in der Slowakischen Republik wesentlich beeinflusst hätte. Die Täter, die nach wie vor überwiegend slowakischer Nationalität sind, waren hauptsächlich in der latenten Wirtschafts-, Eigentums- und Drogenkriminalität tätig.

Der bewaffnete Konflikt in der Ukraine hat zu einer verstärkten Verbringung von legalen Waffen in die Ukraine geführt, die auch über die Slowakei aus den Ländern der Europäischen Union transportiert wurden. Eine große Anzahl von Waffen, Munition und Sprengstoff, die von mehreren Ländern als Militärhilfe an die ukrainischen Streitkräfte gesandt wurden, werden unter der örtlichen Bevölkerung verteilt. Nach den bisherigen Erkenntnissen muss man sich darauf einstellen, dass Vertreter der organisierten Kriminalität aus der Ukraine, aber auch Einzelpersonen, diese Waffen nicht nur in das Gebiet der Slowakischen Republik, sondern auch in das Gebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union schmuggeln werden, um vor allem nach dem Ende des militärischen Konflikts finanzielle Gewinne zu erzielen. Es ist auch davon auszugehen, dass die Ukraine für Europa zur gleichen Quelle illegaler Waffen werden wird wie die Länder des ehemaligen Jugoslawiens nach dem Krieg in den 1990er Jahren. Aus diesem Grund muss die Slowakei ebenso wie die Europäische Union insgesamt auf die Sicherheitsbedrohung vorbereitet sein, dass sich einige illegal erworbene und nicht registrierte Waffen, Munition und Sprengstoffe in ihrem Hoheitsgebiet befinden werden.

Bei der Bekämpfung der Schwerstkriminalität und der von organisierten Gruppen begangenen Straftaten werden die Probleme auf zwei Ebenen wahrgenommen: auf der technischen und auf der rechtlichen Ebene. In der Regel ist die technische Ausrüstung der Täter besser als die der Polizeibehörden. Mit diesem Problem haben auch die Polizeibehörden in anderen Ländern zu kämpfen. Wir versuchen, diese Probleme allmählich zu lösen, indem wir neue Geräte anschaffen. Auf der Ebene der Gesetzgebung muss sich die Polizeibehörde an den aktuell gültigen Wortlaut der einschlägigen Gesetze anpassen und diese anwenden. Wenn eine Polizeibehörde eine Bestimmung als problematisch ansieht, kann sie über das Innenministerium eine mögliche Gesetzesänderung veranlassen, die jedoch das ordnungsgemäße Gesetzgebungsverfahren durchlaufen muss. Gleichzeitig muss in

diesem Prozess darauf geachtet werden, dass die Menschenrechte und die internationalen Verträge, an die die Slowakische Republik gebunden ist, eingehalten werden.

Alle Organisationseinheiten der Kriminalpolizei sind verpflichtet, im Rahmen der Dokumentation von Straftaten in ihrem Zuständigkeitsbereich Finanzermittlungen durchzuführen.

HAUPTQUARTIER FÜR TERRORISMUSBEKÄMPFUNG DES PRÄSIDIUMS DES POLIZEIKORPS

Straftaten des Terrorismus

Das Zentrum für Terrorismusbekämpfung des Polizeipräsidiums (nachstehend „PTC P PZ“ genannt) als Koordinator des Kampfes gegen Extremismus und Terrorismus innerhalb des Innenministeriums der Slowakischen Republik deckt in erster Linie extremistische und terroristische Straftaten auf und leistet den Strafverfolgungsbehörden Unterstützung, sorgt für den internationalen Informationsaustausch im Bereich Extremismus und Terrorismus und vertritt die Slowakische Republik in den Arbeitsgruppen der Europäischen Union und anderer internationaler Organisationen und sorgt für die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung, der Kommunalverwaltung und des nichtstaatlichen Sektors im Bereich der Extremismus- und Terrorismusprävention. Das PTC P PZ ist nicht dafür zuständig, terroristische/extremistische Handlungen als solche zu untersuchen oder aufzudecken. Es handelt sich um eine Verbindungs-, Methodik-, Analyse- und Koordinierungsstelle, die bis zum 01.09.2024 organisatorisch dem Landeskriminalamt des Polizeipräsidiums unterstellt war. Bis dahin wurden diese Straftaten von den regionalen Abteilungen der NAKA P PZ aufgedeckt und untersucht.

Nach einer internen Regelung sind derzeit die kriminalpolizeilichen Dienststellen der Regionaldirektionen des Polizeikorps materiell für die Aufdeckung und Ermittlung von Terrorismus- und Extremismusedelikten zuständig.

Das neu eingerichtete Büro für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität des Polizeipräsidiums ermittelt und untersucht Straftaten, die von einer organisierten Gruppe oder einer gefährlichen Gruppe aufgrund einer selektiven Zugehörigkeit begangen werden, sowie andere Straftaten, die ansonsten in die materielle Zuständigkeit der Kriminalpolizeidirektion des regionalen Polizeipräsidiums oder der Kriminalpolizeidirektion des Bezirkspolizeipräsidiums fallen, wenn die Art des Falles dies aufgrund der Schwere, des Umfangs, der Komplexität oder eines anderen wichtigen Interesses erfordert, wenn dies vom Polizeipräsidenten auf Vorschlag des Direktors der Abteilung, die die selektive Zuständigkeit ausübt, durch eine Maßnahme bestimmt wird.

Die Sicherheitslage in der Slowakischen Republik blieb im Jahr 2024 in Bezug auf terroristische Bedrohungen stabil. Der militärische Konflikt in der Ukraine (ab Februar 2022) hat bisher keine nennenswerten Auswirkungen auf das Niveau der terroristischen Bedrohung in der Slowakischen Republik gehabt. Mittelfristig können sich die Auswirkungen des Konflikts durch die Verfügbarkeit von militärischem Material und Waffen, die Infiltration von Personen mit terroristischer Vergangenheit, die gezielt in das Gebiet der Ukraine eingereist sind, um den Konflikt auszunutzen (z. B. Die Anwesenheit von Personen mit Kampferfahrung aus dem Konflikt in der Ukraine (z.B. traumatische Erlebnisse, Erwerb von Fähigkeiten im Umgang mit

Waffen, erworbene Kontakte zu gefährdeten Personen) und ihre mögliche Neigung zu Gewalt/extremistischen Ideologien im europäischen Raum.

Im Zusammenhang mit dem Israel/HAMAS-Konflikt wurden die betroffenen Gemeinschaften in Bezug auf die Slowakei beobachtet und teilten keine Inhalte, die als terroristisch eingestuft werden könnten. Es wurden auch keine Fälle von Verstößen gegen die öffentliche Ordnung in diesem Zusammenhang registriert. Im Online-Bereich stellen wir eine Zunahme antisemitischer Hassreden und Unterstützung für Palästina (nicht unbedingt für die HAMAS) fest, die hauptsächlich in Form von Kommentaren zu Online-Artikeln oder Statusmeldungen auf Facebook, TikTok, X(Twitter) und anderen Plattformen verbreitet werden. Es wurden Maßnahmen ergriffen, um den Schutz der jüdischen Gemeinde, ihrer Veranstaltungen, Gedenkstätten und Versammlungen zu gewährleisten, z. B. durch verstärkte Polizeistreifen.

Die größte Gefahr geht nach wie vor von selbstradikalisierten Einzeltätern, von Islamisten, die sich von dschihadistischer Propaganda inspirieren lassen, von Anhängern internationaler terroristischer Gruppen oder von Personen, die ideologisch mit ihnen verbunden sind und in Europa operieren, insbesondere von Daesh, sowie von Anhängern und Mitgliedern rechtsextremer Online-Bewegungen aus, die die gewaltsame Verbreitung rechtsextremer Ideologie, insbesondere des so genannten militanten Akzelerationismus, fördern. Die Situation in der Slowakei hat sich nach der Tat vom 12. Oktober 2022 deutlich verändert, als der Täter, ein 19-jähriger Student im letzten Schuljahr an einem Gymnasium für besonders begabte Kinder in der Zámocká-Straße in Bratislava, zwei Menschen erschoss und verletzte; die Strafverfolgung wurde wegen des Delikts der Terroranschlag. Es ist festzustellen, dass im Jahr 2024 mehrere Strafverfolgungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten nach § 140b des Strafgesetzbuches durchgeführt wurden, insbesondere die Sanktionierung einer terroristischen Straftat.

Seit Mai 2024 ist die Slowakische Republik mit Cyber-Bedrohungen konfrontiert, die sich in noch nie dagewesenem Ausmaß an Schulen, Banken, kritische Infrastrukturen und verschiedene andere Einrichtungen richten. Diese Cyberangriffe haben einen großen Teil der slowakischen Bevölkerung verunsichert und eingeschüchtert und einen beträchtlichen finanziellen Schaden verursacht, und es ist sehr wahrscheinlich, dass sie fortgesetzt werden.

In der Slowakischen Republik galt die Terrorismusbedrohungsstufe II. Insbesondere die frühzeitige Erkennung verdächtiger Aktivitäten, die effektive Zusammenarbeit und der Austausch nachrichtendienstlicher Informationen waren das A und O bei der Terrorismusbekämpfung.

Straftatbestände des Extremismus

Während sich die rechtsextreme Szene im Jahr 2021 und Anfang 2022 vor allem auf die Kritik an den staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona Virus konzentrierte, sind seit dem Ausbruch des russisch-ukrainischen Konflikts die Migration von Menschen aus dem ukrainischen Hoheitsgebiet in das slowakische Hoheitsgebiet, die humanitäre Hilfe für die Ukraine, die durch die Verhängung von Sanktionen gegen Russland verursachte Energiekrise und deren Auswirkungen auf die slowakische Wirtschaft zu den Hauptthemen der Diskussion geworden. Die Verbreitung dieser Narrative erfolgte hauptsächlich im Cyberspace, über soziale Netzwerke, aber auch die Verbreitung über Massenkommunikationsmedien oder im realen Raum war nicht ohne Bedeutung, da die Lösung der Folgen des russisch-ukrainischen Konflikts zum Gegenstand eines politischen Kampfes wurde.

Die bisher üblichen Erscheinungsformen des Extremismus waren ebenfalls präsent, sowohl im Cyberspace als auch außerhalb, und konzentrierten sich in erster Linie auf Probleme zwischen Mitgliedern der ethnischen Gruppe der Roma und der Mehrheitsbevölkerung; nach dem Terroranschlag in Bratislava kam es zu einer Zunahme von Extremismusmanifestationen gegen die LGBTQIA+-Gemeinschaft. Infolge der Einführung von Kontrollen an der slowakisch-tschechischen und slowakisch-österreichischen Grenze und der Politik der Rückführung illegaler Migranten in die Slowakei auf der Grundlage von Rückübernahmeabkommen im Herbst 2022 sind Hassreden gegen Migranten, insbesondere aus Syrien, wieder in den Vordergrund getreten, und im Zuge dessen sind Vorstellungen über das Versagen staatlicher Sicherheitskräfte und europäischer Institutionen sowie Vorstellungen über die Möglichkeit der Sicherung der Staatsgrenze durch nichtstaatliche Akteure, die sogenannten paramilitärischen Gruppen, in den Vordergrund gerückt.

Insbesondere die Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung hat zur Unzufriedenheit der Bürger und zur Bereitschaft eines Teils der Bevölkerung beigetragen, Hassreden gegen Ukrainer, andere Ausländer und verschiedene Minderheiten zu akzeptieren, diese hasserfüllten Ideen aufzugreifen und weiter zu verbreiten. Auf der anderen Seite reagierte ein anderer Teil der Bevölkerung äußerst empfindlich auf diese Hassreden, insbesondere gegen Ukrainer und Mitglieder der LGBTQIA+-Gemeinschaft, und die mangelnde Bereitschaft, sie zu tolerieren, spiegelte sich in einer Zunahme der Meldungen über jegliche Manifestationen von Intoleranz wider, auch wenn diese nicht die Merkmale eines Verbrechens oder einer Straftat des Extremismus aufweisen oder keine rechtswidrige Handlung darstellen.

Auch im Jahr 2024 zeigt sich ein Trend, der unter den Bedingungen der Slowakischen Republik seit langem anhält, nämlich das deutliche Überwiegen von Angriffen gegen die Volksgruppe der Roma in Fällen, in denen der Täter den Angriff gegen eine bestimmte Person richtet, häufig im Falle einer persönlichen Begegnung zwischen dem Täter und dem Opfer eines Extremismusedelikts, während Angriffe gegen die jüdische Volksgruppe nicht signifikant vertreten sind. Berücksichtigt man jedoch auch Angriffe, die sich nicht gegen bestimmte Personen richten, die die überwiegend im Cyberspace stattfinden, ist die Zahl der antijüdischen Angriffe deutlich höher oder sogar vorherrschend.

Als es nach dem Ausbruch des russisch-ukrainischen Konflikts zu massiven Solidaritätsbekundungen mit ukrainischen Bürgerinnen und Bürgern, einschließlich staatlicher Unterstützung, kam, löste dies bei einem Teil der Bevölkerung eine Welle von Ressentiments, ja sogar Hass aus, oft beeinflusst durch Fehlinformationen, sowohl in virtueller Rede im Internet als auch in persönlichen Begegnungen mit Ukrainern, während bei einem anderen Teil der Bevölkerung eine Welle des Hasses gegenüber Russen entstand. In ähnlicher Weise haben die Unterstützungsbekundungen und das Aufwerfen von Fragen zur Verbesserung der Bedingungen des zivilen Zusammenlebens mit Mitgliedern der LGBTQIA+-Gemeinschaft nach dem Terroranschlag in Bratislava im Oktober 2022 einen mehrfachen Anstieg von Hassreden und Angriffen gegen diese Gemeinschaft ausgelöst. Obwohl Hassverbrechen gegen Ukrainer, Russen oder die LGBTQIA+-Community nur einen kleinen Teil der gesamten Hassreden gegen diese Personengruppen ausmachen (die auch Straftaten und Handlungen umfassen, die keine rechtswidrigen Handlungen darstellen), haben sie im Vergleich zu früheren Zeiträumen deutlich zugenommen oder sind aufgetreten, obwohl sie in früheren Zeiträumen überhaupt nicht vorkamen.

GRENZ- UND FREMDENPOLIZEI

Die Grenz- und Fremdenpolizei gliedert sich in das Amt der Grenz- und Fremdenpolizei des Polizeipräsidiums, nachgeordnete Direktionen und Grunddienststellen.

Das Amt der Grenz- und Fremdenpolizei des Polizeipräsidiums

Das Amt wird zur Führungs- und Vollzugsdienststelle des Polizeipräsidiums bei der Aufgabenwahrnehmung der Grenzüberwachung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs. Es leitet, gibt die Richtung und kontrolliert die Tätigkeit der Direktionen der Grenz- und Fremdenpolizei, der Abschiebebehafteinrichtung in Medved'ov und der Abschiebebehafteinrichtung in Sečovce.

Das Amt gewährleistet und erfüllt im Rahmen seines Wirkungsbereiches vor allem folgende **Aufgaben**:

- Gewährleistung der Kontrolle der Staatsgrenze;
- Gewährleistung der Tätigkeit von Hauptgrenzbevollmächtigten der SR, Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus völkerrechtlichen Verträgen über Regime und Zusammenarbeit an der Staatsgrenze, bilateralen Abkommen sowie Rückübernahmeprotokollen ergeben und Teilnahme an den Vorbereitungsverhandlungen über deren Errichtung;
- Aufgabenwahrnehmung bei der Öffnung als auch beim Sperren der Grenzübergänge und bei Veränderungen an der Staatsgrenze einschl. Teilnahme an internationalen Verhandlungen in diesem Bereich;
- Führung, Richtungsvorgabe und Kontrolle der Grenz- und Fremdenpolizei und der reisedokumentenbezogenen Tätigkeit;
- Aufgabenwahrnehmung bei der Fremden- und Passdokumentation und der Aufenthaltsgenehmigungen von Fremden;
- Entscheidung über die Aufenthaltsanträge im Einklang mit dem ausländischen und politischen Interesse der SR;
- Entscheidung in den Angelegenheiten des Fremdenregimes, die rechtlich nicht geregelt sind;
- Verfolgung der Entwicklung von technischen Einsatzmitteln, Beurteilung und Empfehlung der Anwendungsmöglichkeiten im Tätigkeitsbereich der Grenz- und Fremdenpolizei beim Schutz der Staatsgrenze;
- Koordinierung der Maßnahmen der untergeordneten Dienststellen im Rahmen der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität;
- für die Bekämpfung der illegalen Migration, der Schleusungskriminalität und des Menschenhandels ist die Nationale Einheit für Bekämpfung der illegalen Migration zuständig;
- Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Bekämpfung der Fälschung und Verfälschung der Reisedokumente als auch Visa;
- Führung, Richtungsvorgabe, Koordinierung, Realisierung und Ausübung der operativen Fahndungstätigkeit (Vorermittlung) der Grenz- und Fremdenpolizei mit Orientierung auf Vorbeugung und Aufdeckung der organisierten, sich wiederholenden und schwerwiegenden Kriminalität, die mit unerlaubten Grenzübertritten zusammenhängt, einschließlich Informationsgewinnung über die operative Lage;

- Gewährleistung und Lenkung der Tätigkeit im Rückübernahmebereich hinsichtlich der Rückübernahme von Personen, der polizeilichen Rückschiebungen, Ausweisungen und hinsichtlich des Unterbringens der Ausländer in den entsprechenden Einrichtungen;
- Führung einer zentralen Evidenz der Ausländerdokumentation und der statistischen Übersichten, Erfüllung der Rolle eines Schirmherrn und Verwalters von Datensystemen, Durchführung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Informationssystemen des Dienstes der Grenz- und Fremdenpolizei;
- Koordinierung der Vorgehensweisen mit den Polizeidienststellen beim Überstellen der festgenommenen Fremden, Entscheidung über deren Unterbringung in den vorgesehenen Unterbringungsräumen, Gewährleistung der Ausstellung von Ersatzreisedokumenten, Flug- und Fahrkarten für festgenommene Fremde;
- Unterbringung der Fremden in den dafür vorgesehenen Einrichtungen, gemäß Anordnung nach **§ 88 des Gesetzes Nr. 404/2011 GB betr. Aufenthalt von Fremden**;
- Funktion als Berufungsorgan in denjenigen Fällen, in denen das Dezernat der Grenz- und Fremdenpolizei als erstinstanzliches Organ verhandelt hat.

Die **Organisationsstruktur** des Amtes (aktualisiert am 1.11.2023). Es gliedert sich in folgende Bestandteile:

- Führung (Direktor und stellvertretende Direktoren)
- Dezernat „Inneres“
- Nationale Einheit zur Bekämpfung der illegalen Migration
- Dezernat zur Risikoanalyse und der Koordinierung
- Dezernat für Außenbeziehungen
- Dezernat der Grenzpolizei
- Dezernat der Fremdenpolizei
- Regionale Direktionen der Grenz- und Fremdenpolizei (Bratislava, Sobrance, Banská Bystrica, Prešov)
- Abschiebebehafteinrichtung MEDVEĎOV
- Abschiebebehafteinrichtung SEČOVCE

Das Amt für Grenz- und Fremdenpolizei gewährleistet auch die Entsendung von Polizeixperten im Zusammenhang mit der Kontrolle der Grenzen und arbeitet in diesem Zusammenhang eng mit Frontex zusammen. (Weitere Ausführungen hierzu siehe Kapitel „Internationale polizeiliche Zusammenarbeit“)

Die Direktionen der Grenz- und Fremdenpolizei

Die Direktionen der Grenz- und Fremdenpolizei gelten als Organisationseinheiten des Amtes der Grenz- und Fremdenpolizei des Polizeipräsidiums. Sie werden vom Direktor der Grenz- und Fremdenpolizei geleitet und seine Tätigkeit richtet sich nach der Organisationsordnung des Amtes.

Die Direktionen der Grenz- und Fremdenpolizei erfüllen folgende Aufgaben im Bereich des Schutzes und der Verwaltung der Staatsgrenze:

- Leitung, Kontrolle und Richtungsvorgabe gegenüber dem Vollzugsdienst der Grenzpolizei;

- Verfolgung der Entwicklung der Lage an der Staatsgrenze, Teilnahme an der Taktikauswertung der die Staatsgrenze illegal passierenden Personen und Vorschlag der notwendigen Maßnahmen;
- Leitung und Kontrolle der Durchführung der Grundsätze und Taktik des auf den Schutz der Staatsgrenze orientierten Vollzugsdienstes;
- Vorschlag der Anwendungsarten von technischen Einsatzmitteln zum Schutz der Staatsgrenze und Organisation deren Einsatzes im Vollzugsdienst;
- Leitung, Koordinierung, Aufdeckung und Aufklärung von strafbaren Handlungen im determinierten Umfang;
- Aufdeckung, Aufklärung und Entscheidung über die Übertretungen im determinierten Umfang;
- Entscheidung über die Konflikte um örtliche Zuständigkeit im Strafverfahren als auch Übertretungsverfahren unter den Polizeiorganen der Grenz- und Fremdenpolizei im territorialen Wirkungsbereich der Polizeikreisdirektion;
- Gewährleistung der Fachvorbereitung von Angehörigen der Grenz- und Fremdenpolizei;
- Durchführung und Leitung der auf die Aufdeckung der organisierten, sich wiederholenden und mit der Staatsgrenze zusammenhängenden Kriminalität gerichteten Vorermittlung, Informationsgewinnung über die operative Lage in der Nähe der Staatsgrenze;
- Führung der Dokumentation und Wahrnehmung der Aufgaben, die mit dem Tätigkeitsbereich des Grenzbevollmächtigten und dessen auf Grund der einschlägigen bilateralen Verträge errichteten Apparates zusammenhängen;
- Organisation und Koordinierung der Vorgehensweisen bei Lösung von außergewöhnlichen Ereignissen und Schäden an der Staatsgrenze;
- Informationen sammeln, Teilnahme an Verarbeitung der Dokumentation über die Fälle der Beschädigung von Grenzmarkierung und der Grenzzwischenfälle;
- Gewährleistung der Rückübernahme als auch Annahme der eigenen Bürger der Vertragsländer und der Drittausländer im Sinne der völkerrechtlichen Verträge.

Die Direktionen der Grenz- und Fremdenpolizei sind **organisatorisch** wie folgt gegliedert:

- Abteilung Grenz- und Fremdenpolizei
- Abteilung Risikoanalyse
- Abteilung „Inneres“
- Abteilung Fremdenpolizei
- Abteilung Grenzkontrolle
- Abteilung Asyl in Humenné (in der Direktion der Grenz- und Fremdenpolizei Prešov)
- Abteilung Mobile Einheit.

Die Grunddienststellen der Grenz- und Fremdenpolizei

Die Grunddienststellen der Grenzpolizei sind die Grunddienststellen des Polizeikorps. Sie sollen die direkte Überwachung der Staatsgrenze und im Rahmen des gegenwärtigen Wirkungsbereiches auch die Erfüllung von weiteren polizeilichen Aufgaben in den bestimmten territorialen Kreisen des Grenzgebietes gewährleisten.

Die Grunddienststellen der Grenz- und Fremdenpolizei sollen in ihren territorialen Einheiten im Bereich des Schutzes und der Verwaltung der Staatsgrenze die Unverletzlichkeit der Staatsgrenze schützen, die direkte Kontrolle des festgelegenen Grenzregimes an der Staatsgrenze gewährleisten und die organisierten strafbaren Handlungen vor allem im Bereich der illegalen Grenzübertritte bekämpfen.

Die Dienststellen stellen einen wichtigen Bestandteil des Sicherheitssystems der Slowakischen Republik dar. Als Organisations- und Vollzugsdienststellen des Polizeikorps gewährleisten sie direkt die Durchsetzung des Sicherheitsinteresses des Staates in der Praxis. Im direkten Vollzugsdienst und bei der Aufgabenwahrnehmung kommen sie in unmittelbare Kontakte mit den Bürgern. Aus diesen Kontakten schaffen sie ein Gesamtbild über das ganze Polizeikorps und über das System ihrer Arbeit.

In der Organisationsstruktur der Grenz- und Fremdenpolizei gehören diese Grunddienststellen unmittelbar der Direktion des Amtes der Grenz- und Fremdenpolizei des Präsidiums an.

Bei der Wahrnehmung ihrer **Aufgaben** gewährleistet die Grunddienststelle den direkten Schutz der Staatsgrenze als auch weitere polizeiliche Tätigkeiten in dem bestimmten territorialen Bezirk des Grenzgebietes:

- Aufgaben bei der Kontrolle der Staatsgrenze, Aufgaben bei der Grenzabfertigung am Grenzübergang: die Grenzpolizei verhütet, enthüllt und verhindert die illegalen Grenzübertritte von Personen, die illegalen Einreisen von Kraftfahrzeugen und den illegalen Warentransport über die Staatsgrenze außerhalb der Grenzübergänge, sowie die Verletzung der durch das Gesetz festgelegten Grundsätze des Regimes an der Staatsgrenze. Die Grenzpolizei arbeitet mit den Organen der örtlichen Staatsverwaltung und Gemeindeorganen bei der Ausarbeitung und Aufrechterhaltung der allgemein geltenden Rechtsnormen zusammen, die das Regime im Grenzgebiet regeln, nimmt in einem beschränkten Maße diejenigen Aufgaben wahr, die sich aus der Zusammenarbeit mit den Grenzschutzorganen der Nachbarstaaten ergeben und kontrolliert die Personalausweise als auch Reisedokumente der Bürger mit einem Dauer- und Übergangsaufenthalt in der Zone des kleinen Grenzverkehrs;
- Aufgaben bei der Verwaltung der Staatsgrenze;
- Aufdeckung, Aufklärung und Verhandlung der Verstöße;
- Aufgaben im Strafverfahren und bei der Bekämpfung von strafbaren Handlungen;
- Schutz der öffentlichen Ordnung;
- Gewährleistung des Straßenverkehrs;
- Aufgaben im Verwaltungsdienst;
- Aufgaben bei Gewährleistung der Tätigkeit der Kontaktpunkte und
- Aufgaben bei der Gewährleistung des Regimes an der Staatsgrenze.

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Innenministerium der SR und der Verwaltung der staatlichen Grenzwaache der Ukraine erfüllen die gemeinsamen Streifen ihre Aufgaben auch an der slowakisch-ukrainischen Grenze.

Zusammenarbeit mit FRONTEX

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) nimmt das Amt der Grenz- und Fremdenpolizei des Polizeipräsidiums vor allem diese Aufgaben wahr:

- wesentliche Aufgaben des nationalen Kontaktpunktes der SR von Frontex;
- Organisation und Führung der Zusammenarbeit mit Frontex;
- Teilnahme an Tagungen und Arbeitstreffen von Frontex;
- Zusammenstellung von Materialien für Tagungen der Frontex-Organe, Verarbeitung der von Frontex verlangten Materialien, Verarbeitung von Unterlagen zu Beratungen der Frontex-Führungskräfte;
- Aufgaben des nationalen Kontaktpunktes der SR für Bildungsaktivitäten, die in Kompetenz von Frontex sind;
- Auswahl der Mitglieder, Vorbereitung, Ausbildung und Einsatz der Team-Mitglieder ausländischer Polizeieinheiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, Partizipation an der Fach- und Sprachausbildung, Verwaltung der Reserve-Datenbank der Einsatzteams der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache;
- Organisation und Entsendung der Mitglieder von SR-nationalen Reserve für Einsatzteams der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu gemeinsamen Operationen, Pilotprojekten und schnelle Grenzeinsätze;
- Organisation gemeinsamer Frontex-Operationen, die in der Slowakei durchgeführt werden;
- Verwaltung der Datenbank von technischen Mitteln, die bei gemeinsamen Frontex-Operationen außer der Slowakei eingesetzt werden;
- abgegrenzte Zusammenarbeit mit Frontex bei der Organisation der freiwilligen Rückkehr illegaler Migranten;
- Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des europäischen Systems der Grenzüberwachung (EUROSUR);
- Partizipation an der Organisation von Schulungen und Trainingskursen von Frontex, in diesem Zusammenhang geht es vor allem um die Zusammenarbeit mit der Mittelfachschule des Polizeikorps in Košice und mit der Polizeiakademie des Polizeikorps in Bratislava.

POLIZEIAUSBILDUNG

Die slowakischen Polizeikräfte nehmen Bewerber auf, die die zivilen, psychologischen und physischen Voraussetzungen für den Polizeidienst erfüllen und eine Abiturprüfung (Gymnasium) haben.

Das Einstellungsverfahren wird derzeit in den Personalabteilungen der regionalen Unterstützungszentren durchgeführt. Wenn die im Gesetz festgelegten Kriterien erfüllt sind und das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde, kann der Bewerber in den öffentlichen Dienst als Mitglied der Polizei eingestellt und in den Vorbereitungsdienst als Polizeibeamter im Wartestand aufgenommen werden. Die Einstellung des Bewerbers erfolgt durch den Direktor des regionalen Polizeipräsidiums oder den Vizepräsidenten der Polizei (im Falle der PPZ-Einheiten) durch seine Personalverordnung.

Der erfolgreiche Bewerber wird am 1. oder 15. des Folgemonats eingestellt und auf eine Stelle mit dem vorgesehenen Rang eines Unteroffiziers (PT 1 oder PT 2)

ernannt. Gleichzeitig tritt er in die Grundpolizei des Ortes ein, an dem das Einstellungsverfahren durchgeführt wurde, wie vom Direktor des regionalen Polizeipräsidiums entschieden.

Polizeiliche Grundausbildung - polizeiliche Grundausbildung

Ein neu eingestellter Polizeibeamter aus einer Grundeinheit wird zum postsekundären Qualifikationsstudium der polizeilichen Grundausbildung an der Polizeigrundausbildungsschule einberufen, und zwar in der Regel zum nächsten Zeitpunkt des Studienbeginns nach der Einstellung und nach Maßgabe der Kapazitäten der Polizeigrundausbildungsschule. In der Zeit von der Einstellung eines Mitglieds der Polizei bis zum Eintritt (Einberufung) in die Polizeischule zum Erwerb der polizeilichen Grundausbildung wird der Polizeibeamte der Grundeinheit zugewiesen

Die polizeiliche Grundausbildung im postsekundären Qualifikationsstudium dauert 8 Monate. Während des Studiums absolviert der Polizeibeamte eine Berufspraxis von in der Regel 2 Wochen in der Dienststelle, in der er in die PZ eingestellt wurde.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums an der Höheren Polizeischule wird der Polizeibeamte wieder in der Dienststelle eingesetzt, in der er vor seiner Berufung zum Studium an der Höheren Polizeischule eingestellt wurde. Auf der Grundlage der Verordnung des Innenministeriums der Slowakischen Republik Nr. 176/2021 über die Grundsätze des Laufbahnaufstiegs im Polizeikorps in ihrer geänderten Fassung kann der Präsident des Polizeikorps im Interesse des öffentlichen Dienstes beschließen, dass ein Polizeibeamter nach erfolgreichem Abschluss des Studiums an der Höheren Polizeischule (und nach Erwerb der polizeilichen Grundausbildung) für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten zur Ableistung des öffentlichen Dienstes in den Dienststellen zugewiesen wird, die in die Zuständigkeit der Regionaldirektion des Polizeikorps in Bratislava fallen. Die Einstufung der Absolventen und ihre Einzelheiten sind in der Verordnung über die Grundsätze des beruflichen Aufstiegs bei der Polizei geregelt.

Das gleiche Verfahren beim Einstellungsverfahren für einen Offizier des Polizeikorps und beim Erwerb der polizeilichen Grundausbildung gilt auch für andere Abteilungen, in denen die Planstellen mit dem vorgesehenen Rang eines Unteroffiziers (PT1, PT2) systematisiert sind und die keine Grundabteilungen gemäß der Verordnung des Innenministeriums der Slowakischen Republik Nr. 99/2018 über die Grundsätze des Einsatzes, der Typisierung und der Systematisierung der Grundabteilungen des Polizeikorps in der geänderten Fassung sind. Das Rekrutierungsverfahren in den oben genannten Einheiten wird von der zuständigen Personalabteilung durchgeführt und die materielle Sicherheit wird von der zuständigen Abteilung für materielle und technische Sicherheit gewährleistet, in deren Obhut sich die Einheit befindet.

Alle Arten und Formen der Ausbildung werden von den weiterführenden Schulen der Polizei gemäß dem Erlass Nr. 73/2008 angeboten. Die Ausbildung ist voll kompatibel mit dem Schulsystem der Slowakischen Republik. Sie endet, je nach Ausbildungsform, mit einer Reifeprüfung in beruflichen Fächern vor einem Prüfungsausschuss.

Postsekundäres Aufbaustudium - Polizeifachausbildung (Beamte)

Ein Polizeibeamter kann ein Jahr nach seinem Eintritt in den öffentlichen Dienst (d.h. 3 Jahre nach seinem Eintritt in die Polizei) zu einem postsekundären Weiterbildungsstudium eingeladen werden, wenn er sein Interesse an einem solchen Studium bekundet hat.

Die postsekundäre Fortbildung ermöglicht es dem Polizeibeamten, eine spezialisierte polizeiliche Ausbildung zu erhalten. Die postsekundäre Fortbildung wird in Polizeischulen auf Vollzeitbasis organisiert.

Die postsekundäre Fortbildung besteht aus zwei aufeinanderfolgenden Teilen

- (a) den ersten Teil der postsekundären Fortbildung,
- (b) den sekundären Teil der postsekundären Fortbildung.

Der primäre Teil der postsekundären Fortbildung soll dem Polizeibeamten eine polizeiliche Fachqualifikation vermitteln, auf deren Grundlage er innerhalb von fünf Jahren nach Erwerb der polizeilichen Fachqualifikation in einen Dienstposten mit der Qualifikationsanforderung einer polizeilichen Fachqualifikation ernannt werden kann. Sie wird auf Vollzeitbasis für eine Dauer von in der Regel 6 Wochen durchgeführt.

Der sekundäre Teil der postsekundären Fortbildung schließt sich an den primären Teil der Fortbildung an und dient dem Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Ausübung des öffentlichen Dienstes in dem jeweiligen Bereich entsprechend dem Dienst des Polizeikorps erforderlich sind. Sie wird auf Vollzeitbasis durchgeführt und dauert in der Regel 6 Wochen. Ein Polizeibeamter muss diesen Kurs innerhalb von 2 Jahren nach seiner Ernennung zu einem Dienstposten mit der Qualifikationsanforderung einer polizeilichen Fachausbildung abschließen.

Ein Polizeibeamter, der nicht innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss des ersten Teils der postsekundären Fortbildung zu einem Dienstposten mit der Qualifikationsanforderung einer polizeilichen Fachausbildung ernannt wird, wird nicht als Absolvent einer polizeilichen Fachausbildung anerkannt und muss die erste postsekundäre Fortbildung erneut absolvieren, um in seiner Laufbahn weiter aufzusteigen.

Universitätsstudium

Polizeibeamte und Angehörige anderer Streitkräfte erhalten die höchste polizeiliche Ausbildung an der Akademie des Polizeikorps in Bratislava in Form von Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien. Die Polizeiakademie ist eine staatliche Hochschuleinrichtung, ihr rechtlicher Status beruht auf dem Gesetz Nr. 131/2002 Slg. über das Hochschulwesen. Der Rektor ist dem Innenminister unterstellt.

Der Studiengang Sicherheitsrecht - Personen- und Objektschutz in der Studienrichtung „Sicherheitswissenschaften“ ist für die Ausbildung von Fach- und Führungskräften der Polizei (Bereitschafts-, Verkehrs-, Kriminal-, Grenz- und Fremdenpolizei sowie Ermittlungsbehörden) und anderer staatlicher und nichtstaatlicher Sicherheitsdienste bestimmt. Der Bachelor-Studiengang wird vor allem von neu eingestellten Polizeibeamten besucht, die direkt am APZ in Bratislava eingestellt werden.

Der Studiengang Sicherheits- und Rechtsdienste in der öffentlichen Verwaltung in der Studienrichtung „Sicherheits- und Rechtsdienste in der öffentlichen Verwaltung“ dient der Vorbereitung von Fach- und Führungskräften für die staatlichen Verwaltungsorgane, die in den Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums der Slowakischen Republik fallen. An der Polizeiakademie studieren auch zivile Studenten.

Fortbildung von Polizeibeamten

Die Weiterbildung der Polizeibeamten ist eine systematische Berufsausbildung, die auf die ständige Aufrechterhaltung, Erneuerung, Verbesserung und Ergänzung der Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Gewohnheiten abzielt, die für die Ausübung des öffentlichen Dienstes erforderlich sind.

Die Weiterbildung der Polizeibeamten erfolgt während der gesamten Dauer des nationalen Dienstes eines Polizeibeamten. Sie richtet sich nach dem Bedarf der Polizei, den Grundsätzen der Laufbahnentwicklung des Polizeibeamten, dem Bildungsstand des Polizeibeamten und der funktionalen Einstufung des Polizeibeamten.

Die Fortbildung der Polizeibeamten erfolgt als Ausbildung

- (a) im Rahmen des Bildungssystems der Polizei,
- (b) in Bildungseinrichtungen und anderen Institutionen der Slowakischen Republik,
- (c) in ausländischen Bildungseinrichtungen, internationalen Gremien, Organisationen, Institutionen und Agenturen der Europäischen Union.

Die Arten der Fortbildung von Polizeibeamten sind insbesondere

- (a) Umschulungskurse zum Erwerb neuer Kenntnisse und Fähigkeiten, wenn ein Polizeibeamter in eine andere Dienststelle des Polizeikorps wechselt,
- (b) Fortbildungs- oder Verbesserungslehrgänge, die auf die ständige Aufrechterhaltung, Erneuerung, Verbesserung und Ergänzung der bereits erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Gewohnheiten abzielen, die für die Ausübung des öffentlichen Dienstes in der betreffenden Funktion erforderlich sind,
- (c) Spezialisierungskurse, die auf den Erwerb einer bestimmten beruflichen Kompetenz abzielen,
- (d) ergänzende Grundkurse zum Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen, die in den Lehrplänen der von dem Polizeibeamten absolvierten Studiengänge nicht enthalten sind,
- (e) Kurse zur Ausbildung in Polizeimanagement, die insbesondere auf den Erwerb und die Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Gewohnheiten im Bereich der Sozialstrategie, der Verwaltung der Humanressourcen usw. abzielen.

INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

AMT FÜR INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

Das Büro für internationale polizeiliche Zusammenarbeit des Polizeipräsidiums wurde durch die Verordnung des Innenministers der Slowakischen Republik Nr. 66/2000 errichtet. Der Leiter des Büros ist direkt dem Polizeipräsidenten unterstellt. Damit wurde eine **zentrale Dienststelle für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit** gebildet. Grund für die Zentralisierung war die Erleichterung der dienstlichen Kommunikation (ins Ausland und aus dem Ausland).

Das Büro für internationale polizeiliche Zusammenarbeit gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Nationale Zentralstelle SIRENE
- Nationale Zentralstelle Interpol
- Nationale Zentralstelle Europol
- Nationale Zentralstelle für Passagierinformationen (PIU)
- Operatives Zentrum
- Referat für internationale polizeiliche Zusammenarbeit

Sirene

Die nationale Zentralstelle SIRENE wurde in der Slowakischen Republik am 1. Januar 2004 errichtet. SIRENE Slowakei ist eine spezielle Dienststelle, die den Austausch von ergänzenden Informationen und Personendaten zu den im Schengener Informationssystem bearbeiteten Einträgen gewährleistet. SIRENE Slowakei ist die erste Kontaktstelle im Rahmen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit - nicht nur für die ausländischen SIRENE-Stellen, sondern auch für die nationalen Behörden und für einzelne Endnutzer des Schengener Informationssystems (SIS).

Nationale Zentralstelle Interpol

Die nationale Zentralstelle Interpol ist nach dem Beitritt der Slowakischen Republik in die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation bei der 62. Sitzung der Generalversammlung im Jahr 1993 in Aruba entstanden. Die Hauptaufgabe von Interpol ist es, einen effektiven internationalen Austausch von kriminalpolizeilichen Informationen zur Aufklärung von Kriminalität zu gewährleisten. Auf nationaler Ebene erfüllt das Interpol - Zentralbüro die Funktion des Verbindungselements zwischen den operativen Aktivitäten von Polizeidienststellen, wenn diese Aktivitäten ein internationales Element umfassen.

Nationale Zentralstelle Europol

Die nationale Zentralstelle Europol - Zentralbüro ist eine Dienststelle für die Durchführung der direkten operativen Zusammenarbeit mit der Zentrale von Europol in Den Haag, den Mitgliedstaaten von Europol und weiteren Dienststellen, die mit Europol zusammenarbeiten.

Nationale Zentralstelle für Passagierinformationen

Die Zentralstelle für Passagierinformationen ist für die Bearbeitung von Fluggastdaten zuständig. Die derzeit erstellte IS-PNR-Anwendung ermöglicht eine qualitativ hochwertige und schnelle Verarbeitung von Informationen, d. h. Empfang von PNR- und API-Daten von Luftfahrtunternehmen, Umwandlung der empfangenen Daten, Speicherung, Anonymisierung und teilweise auch die Analyse auf Grundlage vorgegebener Kriterien sowie die Überprüfung in relevanten nationalen und internationalen Polizeisystemen.

Operatives Zentrum

Das Operative Zentrum wurde am 1. Mai 2024 errichtet. Es ist die zentrale Kontaktstelle der Slowakischen Republik für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und ist für einen schnellen Informationsaustausch mit den zuständigen Polizeibehörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verantwortlich.

Polizeimissionen

Das Büro für internationale polizeiliche Zusammenarbeit ist für die Auswahl und die Entsendung von Polizeibeamten zu internationalen Friedensmissionen und Krisenmanagementeinsätzen im Ausland verantwortlich.

Die Slowakei beteiligt sich derzeit an folgenden Missionen:

- OSN UNFICYP auf Zypern,
- EULEX Kosovo,
- EUMM Georgien,
- EUAM Ukraine,
- EUMA Armenien,
- EUCAP Somalia.

Polizeikooperationszentren

Zu den Grundrechten der Bürger der Europäischen Union gehört die Freizügigkeit auf dem Gebiet der Staaten, in denen das Schengener Abkommen umgesetzt ist. Die Slowakische Republik hat in der Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten des Schengen-Raums sieben Polizeikooperationszentren errichtet mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsorganen zu vertiefen und den Informationsaustausch in den Grenzgebieten zu intensivieren. Die gemeinsamen Polizeikooperationszentren arbeiten 24/7 und sind organisatorisch in den Journaldienst bzw. das Journalreferat der jeweiligen Einsatzzentrale der örtlich zuständigen Kreisdirektorate der Polizei eingegliedert. Die Polizeikooperationszentren werden vom Büro für internationale polizeiliche Zusammenarbeit methodisch unterstützt.

Die Slowakische Republik betreibt folgende Polizeikooperationszentren:

- mit Österreich: - Jarovce / Kittsee
- mit Ungarn: - Čunovo / Rajka
- Slovenské Ďarmoty / Balassagyarmat
- Slovenské Nové Mesto / Sátoraljaújhely
- mit Polen: - Vyšný Komárnik / Barwinek
- Trstená / Chyžne
- mit Tschechien: - Holíč / Hodonín.

Verbindungsbeamte

Das Verbindungsbeamtenwesen ist ein wichtiges und effektives Instrument der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit. Das Operative Zentrum gewährleistet die Vorbereitung der Entsendungen, koordiniert die Tätigkeit der Verbindungsbeamten während der Entsendung und wertet diese aus. Das Innenministerium der Slowakischen Republik hat derzeit neun Verbindungsbeamte im Auslandseinsatz, zwei Verbindungsbeamte bei Europol in Den Haag und einen Verbindungsbeamten bei Interpol in Lyon.

Referat für internationale polizeiliche Zusammenarbeit

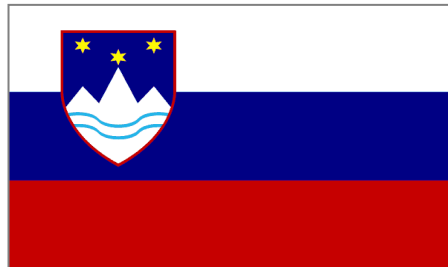
Das Referat für internationale polizeiliche Zusammenarbeit gewährleistet die strategische Zusammenarbeit auf Ebene der Leitung des Polizeipräsidiiums zu europäischen Polizeibehörden.

Das Referat ist zuständig für den Koordinierungsprozess der Aufgaben der Organe des Rates der Europäischen Union, der Europäischen Kommission, von Netzwerken und Agenturen und für die Koordinierung der polizeilichen Zusammenarbeit im Rahmen von internationalen Organisationen auf der Ebene des Polizeipräsidiiums. Das Referat beteiligt sich an der Vorbereitung internationaler Verträge und koordiniert die anschließende Umsetzung der jeweils gültigen Fassungen. Es ist auch zuständig für die Koordination der Zusammenarbeit mit den für die Slowakische Republik akkreditierten ausländischen Verbindungsbeamten.

das mepa buch

Kapitel 8

Republik Slowenien



mepa
Mittleuropäische Polizeiakademie

INHALTSVERZEICHNIS

RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
<u>AUSGANGSPUNKTE UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER VERFASSUNG</u>	3
<u>MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN IM VERFASSUNGSSYSTEM</u>	3
<u>STRAF- UND STRAFPROZESSRECHT</u>	5
<u>POLIZEILICHE BEFUGNISSE IM ERMITTLUNGSVERFAHREN</u>	7
ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI	9
<u>EINLEITUNG</u>	9
<u>GENERALPOLZEIDIREKTION</u>	9
<u>POLZEIDIREKTIONEN</u>	12
<u>AUS- UND FORTBILDUNG</u>	14
KRIMINALITÄTSLAGE UND -ENTWICKLUNG	16
<u>POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK</u>	16
<u>ORGANISIERTE KRIMINALITÄT</u>	16
INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT	17
<u>EINLEITUNG</u>	17
<u>ORGANE DER INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT</u>	17
<u>MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT</u>	18
<u>BILATERALE ZUSAMMENARBEIT</u>	18
<u>REGIONALE SICHERHEITSINITIATIVEN</u>	19
<u>VERBINDUNGSBEAMTE</u>	19
<u>EU-BEITRITT</u>	20
<u>SONSTIGE BEREICHE</u>	20
<u>VÖLKERRECHTLICHE VERTRÄGE MIT MEPA-MITGLIEDSTAATEN</u>	20
<u>ANSCHRIFTEN UND ERREICHBARKEITEN</u>	23

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

AUSGANGSPUNKTE UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER VERFASSUNG

Die Verfassung der politisch selbstständigen und unabhängigen Republik Slowenien wurde am 26. Dezember 1991 verabschiedet. Früher war Slowenien eine Teilrepublik des jugoslawischen Bundesstaates mit beschränkter politischer Selbstständigkeit, die auf dem Grundsatz des politischen Monismus und der einheitlichen Gewalt basierte. Im Rahmen der neuen Verfassung ist Slowenien eine demokratische Republik sowie ein Rechts- und Sozialstaat. Die Verfassung basiert auf den Prinzipien der nationalen Souveränität, der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie die Verteilung der Staatsgewalt auf die gesetzgebende, vollziehende und Recht sprechende Gewalt.

Slowenien hat nach der neuen Verfassung ein parlamentarisches System der Staatsgewalt, eine unitarische Form der Staatsordnung und eine einstufige lokale Selbstverwaltung.

Die Verfassung der Republik Slowenien gewährleistet ihren Staatsbürgern eine unmittelbare Beteiligung an der Ausübung der Staatsgewalt, die von diesen in Form von Volksabstimmungen und Bürgerinitiativen wahrgenommen wird. Des Weiteren legt die Verfassung in allgemeinen Bestimmungen fest, dass in Slowenien Staat und Glaubensgemeinschaften voneinander getrennt sind (Prinzip der Laienschaft des Staates), dass die Glaubensgemeinschaften unabhängig und gleichberechtigt sind und dass, abgesehen von Rechten, die gemäß der Verfassung oder dem Gesetz nur die Staatsbürger Sloweniens genießen, Ausländer in Slowenien gemäß den internationalen Verträgen alle durch die slowenische Verfassung und Gesetze gewährleisteten Rechte genießen.

Die Republik Slowenien passt ihre Rechtsvorschriften über die Menschenrechte und den Schutz der Grundfreiheiten an die europäische Gesetzgebung an, einschließlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), die Slowenien zu respektieren verpflichtet ist.

MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN IM VERFASSUNGSSYSTEM

Menschenrechte und Grundfreiheiten haben in der Verfassung der Republik Slowenien einen bedeutenden Stellenwert. Im Vergleich zur früheren Verfassung wurde in der neuen slowenischen Verfassung der Schutz der Menschenrechte wesentlich erweitert. Die Verpflichtung des Staates zur Respektierung und Umsetzung der Menschenrechte wird bereits in der Präambel ausdrücklich hervorgehoben. In den allgemeinen Bestimmungen (Artikel 5) wird der Staat durch die Verfassung verpflichtet, auf seinem Gebiet die Menschenrechte zu schützen, wobei ihm insbesondere der Schutz und die Sicherstellung der Rechte ansässiger nationaler Minderheiten auferlegt werden. Im zweiten Kapitel der Verfassung nehmen die Menschenrechte einen zentralen Platz ein. Dieses Kapitel beinhaltet einen umfangreichen Katalog der Grundfreiheiten der ersten, zweiten und der dritten Generation, der mit dem in den wichtigsten internationalen Konventionen zu findenden Katalogen der Menschenrechte vergleichbar ist. Hervorzuheben ist, dass die Republik Slowenien alle wichtigen internationalen Konventionen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert hat und dass die slowenische Verfassung in einigen Teilen sogar über die in internationalen Konventionen geltenden Standards hinausgeht.

Unter Berücksichtigung des technologischen Fortschritts und neuer Bereiche des Schutzes personenbezogener Daten erkennt die slowenische Verfassung im Einklang mit den EU-Richtlinien das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und der digitalen Privatsphäre an, die vom Informationsbeauftragten der Republik Slowenien überwacht werden.

Die Menschenrechte und die Grundfreiheiten werden gemäß Art. 15 Abs. 1 der Verfassung unmittelbar verwirklicht. Dies gibt dem Einzelnen die beste rechtliche Sicherheit bei der Geltendmachung dieser Rechte. Die Verfassung regelt im zweiten Kapitel absolute (Unantastbarkeit des Lebens, Verbot der Folter, Schutz der menschlichen Persönlichkeit und Würde, Verfassungsgarantien in Strafverfahren, Unschuldsvermutung und Gewissensfreiheit) und relative Menschenrechte und Grundfreiheiten (das Recht auf persönliche Freiheit, Gleichheit vor dem Gesetz und das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf Gerichtsschutz und Öffentlichkeit im Prozess, das Recht auf Rechtsmittel, das Recht auf Schadenersatz für den durch rechtswidriges Handeln seitens einer Staatsbehörde verursachten Schaden, das Recht auf Teilnahme bei der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten, das Recht auf Versammlung und Vereinigung, das Wahlrecht und andere politische und staatsbürgerliche Grundrechte, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte usw.). Diese sind, sofern durch die Verfassung bestimmt oder aufgrund der Art des einzelnen Menschenrechtes notwendig, näher per Gesetz geregelt.

Im Gegensatz zu den absoluten Rechten ist es zulässig, die relativen Rechte in den von der Verfassung bestimmten Fällen einzuschränken und in diese per Gesetz bzw. auf Grundlage des Gesetzes einzugreifen. In Ausnahmefällen ist es zulässig, Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kriegszustand oder in Notstandsverhältnissen vorübergehend außer Kraft zu setzen oder einzuschränken, wobei die Menschenrechte nur für die Dauer eines solchen Ausnahmezustands und in dem durch einen solchen Zustand erforderlichen Ausmaß aufgehoben werden dürfen. Maßnahmen, die in solchen Situationen ergriffen würden, dürften jedoch nicht zu auf irgendeinem persönlichen Umstand basierender Ungleichheit führen.

Gemäß der Verfassung ist jede Einzelperson Träger der Menschenrechte und Grundfreiheiten mit der Ausnahme, dass einige (politische und staatsbürgerliche) Menschenrechte lediglich den Staatsbürgern der Republik Slowenien vorbehalten sind. Träger einiger Menschenrechte (derjenigen, die für sie sinnvoll anwendbaren, z. B. das Recht auf Gleichberechtigung) sind auch für Personen des Privatrechts und einige juristische Personen des öffentlichen Rechts anwendbar. Gemäß der Verfassung ist hauptsächlich der Staat für die Achtung der Menschenrechte verpflichtet sowie neben dem Staat auch alle anderen Personen des öffentlichen Rechts (lokale Gemeinschaften, öffentliche Anstalten, öffentliche Wirtschaftsunternehmen, Fonds, Agenturen usw.) und juristische Personen des Privatrechts mit öffentlichen Befugnissen. Weiterhin ist der Staat (seine gesetzgebenden, vollziehenden und Recht sprechenden Organe) verpflichtet, einen wirkungsvollen Schutz der Menschenrechte vor Eingriffen durch Subjekte zu gewährleisten, die nicht Personen des öffentlichen Rechts sind, d. h. vor Verletzungen seitens anderer Einzel- und juristischen Personen des Privatrechts (sogenannte „Drittwirkung“). Die Verfassung schafft verschiedene gerichtliche und außergerichtliche Instrumente zum Schutz der Menschenrechte. Die Verletzung der Menschenrechte ist in der Rechtsordnung der Republik Slowenien in der Regel als Straftat, Vergehen und/oder Zivildelikt festgelegt. Einzelpersonen können die Achtung der Menschenrechte bzw.

Unterlassung deren eventuellen Verletzung unmittelbar in allen Verfahren vor den Gerichten und sonstigen staatlichen (z. B. verwaltungsrechtlichen) Behörden und Trägern öffentlicher Befugnisse fordern sowie unmittelbar durch Erhebung einer Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht. Die Verfassungsbeschwerde stellt ein Instrument des spezialisierten Schutzes der Menschenrechte dar. Eine Einzelperson kann sich, nachdem alle ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel ausgeschöpft wurden, mit einer Verfassungsbeschwerde an das Verfassungsgericht wenden.

Unter den außergerichtlichen bzw. den sogenannten informellen Instrumenten zum Schutz der Menschenrechte ist der Ombudsmann das wichtigste Instrument. Die Verfassung der Republik Slowenien hat das skandinavische Modell des Ombudsmanns eingeführt, der gegenüber Trägern öffentlicher Befugnisse über eine breite Zuständigkeit hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte verfügt. Die Grundlage für sein Tätigwerden sind außer der Verfassung, Gesetzen und internationalen Konventionen auch die Prinzipien der Gerechtigkeit und einer guten Verwaltung. Aufgrund des Prinzips der Unabhängigkeit des Justizweges der Staatsgewalt verfügt der Ombudsmann bei etwaiger Mediation in diesem Gewaltbereich über beschränkte Möglichkeiten Maßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahmen, die der Ombudsmann ergreifen kann, wenn er im Ermittlungsverfahren eine Verletzung der Menschenrechte feststellt, sind informell: Der Ombudsmann weist darauf hin, empfiehlt, schlägt vor oder beanstandet und kann darüber hinaus auch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens wegen einer Menschenrechtsverletzung vorschlagen. Das Verfahren beim Ombudsmann ist informell und kostenlos. Ein schriftliches Gesuch für eine Untersuchung aufgrund einer vermeintlichen Verletzung der Menschenrechte durch einzelne Akte und Handlungen von Trägern öffentlicher Befugnisse kann von jedem gestellt werden. Zudem kann der Ombudsmann auch aus eigener Initiative handeln. Er muss der Staatsversammlung einen Jahresbericht über den Stand im Bereich der Achtung und Umsetzung der Menschenrechte vorlegen. Der regelmäßige Jahresbericht beinhaltet ferner ein besonderes Kapitel über die Verletzung von Menschenrechten in Polizeiverfahren. Eine besonders wichtige Rolle kommt dem Ombudsmann für Menschenrechte bei der Überwachung der Räumlichkeiten, die für den polizeilichen Gewahrsam, die Haft und die Verbüßung einer Haftstrafe bestimmt sind, zu. Neben dem Ombudsmann mit allgemeiner Zuständigkeit gibt es in der Republik Slowenien auch einige spezialisierte Ombudsmänner. Derzeit ist zudem die Einrichtung des Amtes eines besonderen sogenannten „Polizei-Ombudsmanns“ im Gespräch.

STRAF- UND STRAFPROZESSRECHT

Materielles Strafrecht

Das slowenische Strafrecht gehört zu den sog. europäischen Kontinentalsystemen. Im Wesentlichen basiert es auf dem österreichischen (beziehungsweise breiteren germanischen) Strafrecht, worin man die Einflüsse und Erkenntnisse der 1970er Jahre des gemeinsamen jugoslawischen Rechtsraumes erkennen kann.

Das neue Strafgesetzbuch der Republik Slowenien (slowenische Abkürzung "KZ", in weiterer Folge als slow. StGB bezeichnet) ist am 1. November 2008 in Kraft getreten.

Das Strafgesetzbuch wurde im Jahr 2023 aktualisiert und um die Bereiche Cyberkriminalität und Schutz der digitalen Privatsphäre ergänzt.

Bereits im Jahr 1999 wurde das Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Rechtspersonen verabschiedet. Damit wurde Slowenien zu einem der wenigen Länder, das von der traditionellen subjektiv an eine natürliche Person gebundenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit absieht und auch die Verantwortlichkeit von Rechtspersonen auf Systemebene für die Straftaten regelt. Im Zusammenhang mit dem Strafrecht und den Polizeibefugnissen im Untersuchungsverfahren ist zudem auch das neue Polizeigesetz von Bedeutung, das seit 1998 in Kraft ist.

Das slowenische Strafrecht umfasst auch den Schutz der digitalen Privatsphäre im Rahmen der EU Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze.

Das slowenische Strafgesetzbuch stellt ein grundlegendes und ganzheitliches Gesetz der Republik Slowenien im strafrechtlichen Bereich dar. Die Republik Slowenien kennt keine subsidiäre Strafgesetzgebung (Straftaten, die durch ein anderes Gesetz geregelt wären). Das slow. StGB verfolgt in den einleitenden Bestimmungen alle grundlegenden Prinzipien des Strafrechts, wie sie die demokratischen Systeme (z. B. *nullum crimen nulla poena sine lege certa*, *nulla poena sine culpa*, das Verbot der Gesetzesrückwirkung u. ä.) kennen.

Slowenien hat sein Strafrecht mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Einklang gebracht, die das Recht der Angeklagten auf ein faires Verfahren garantieren.

Das StGB bestimmt in Art. 16, dass als Straftat jede menschliche rechtswidrige Handlung gesehen wird, die durch Gesetz wegen der Notwendigkeit des Schutzes von Rechtswerten als Straftat festgelegt wird und welches gleichzeitig ihre Merkmale und die Strafe für den schuldigen Täter bestimmt. Als Zeit der Verübung einer Straftat gilt die Zeit, zu welcher der Täter gehandelt hat oder hätte handeln müssen, ungeachtet dessen, wann die Folge entstand. Als Tatort gilt sowohl der Ort, an dem der Täter gehandelt hat oder hätte handeln müssen, als auch der Ort, an dem die Folge entstand.

Strafprozessrecht

Das strafrechtliche Verfahren wird in der Republik Slowenien in der Strafprozessordnung (slowenische Abkürzung "ZKP", in weiterer Folge slow. StPO) geregelt. Die Strafprozessordnung stammt aus dem Jahr 1995. Es handelt sich um einen kontinentalen Ansatz des Strafverfahrens mit einigen ausgeprägten Kontradiktions-elementen (übernommen aus dem angelsächsischen Strafverfahren). Die grundlegenden, auf dem Schutz des Verdächtigten beziehungsweise Geschädigten basierten Prinzipien des Strafverfahrens sind schon in der Verfassung der Republik Slowenien erfasst. Den Einführungsbestimmungen in der slow. StPO folgen insbesondere folgende Grundsätze des Verfahrens: Schutz der persönlichen Freiheit, Verbot eines erneuten Prozesses zu derselben Sache, Verfahrenswidersprüchlichkeit, Annahme der Unschuld, Recht auf Gebrauch von eigener Sprache im Verfahren, freie Ermessung der Beweismittel, Recht auf Verteidigung und Verteidiger,

Grundsatz der Legalität der Strafverfolgung, Verbot des Gebrauchs von Beweismitteln, die durch Verletzung von Gesetzen, von Menschen- oder Grundrechten erhoben wurden.

Ab 2023 sieht das slowenische Recht aktualisierte Protokolle für den Umgang mit digitalen Beweismitteln vor, die eine gerichtliche Anordnung für die Durchsuchung der elektronischen Geräte und der Kommunikation von Verdächtigen erfordern.

POLIZEILICHE BEFUGNISSE IM ERMITTLUNGSVERFAHREN

Wenn der begründeter Verdacht besteht, dass eine strafbare Handlung begangen wurde, deren Täter von Amts wegen verfolgt werden müssen, ist die Aufgabe der Polizei gemäß Art. 148 Abs. 1 der slow. StPO, alles Nötige zu unternehmen,

- damit der Täter ermittelt wird,
- der Täter oder der Tatbeteiligte sich nicht verstecken oder fliehen kann,
- die Tatspuren und Gegenstände, die als Beweismaterial dienen könnten, aufgespürt und gesichert werden, und
- alle, für eine erfolgreiche Durchführung des Strafverfahrens dienlichen Hinweise gesammelt werden.

Nach Art. 148 Abs. 2 der StPO ist die Polizei berechtigt, nötige Hinweise von Bürgern zu fordern und weitere Aufgaben auszuüben:

- Durchsuchung von Beförderungsmitteln, Fahrgästen und Gepäck;
- Verbot jeglicher Bewegung auf einer bestimmten Stelle für eine dringlich notwendige Zeit;
- Maßnahmen in Bezug auf die Feststellung der Identität von Personen und Sachen;
- Erlass von Personen- und Sachfahndungen;
- Durchsuchung bestimmter Gebäude und Diensträume, die einzelnen Unternehmen und anderen juristischen Personen gehören, sowie Untersuchung bestimmter Geschäftsunterlagen (alles muss im Beisein einer verantwortlichen Person vorgenommen werden);
- Abnahme der Fingerabdrücke und des Mundschleimhautabstrichs sowie
- Veranlassung und Treffen von allen anderen erforderlichen Maßnahmen.

Art. 148 Abs. 3 StPO enthält eine weitere wichtige Bestimmung. Demnach darf die Polizei im Falle einer Informationserhebung bei Personen (»etwaiger Verdächtiger«, Zeugen), diese Personen nicht gleichzeitig in der Eigenschaft als Beschuldigter, Zeuge oder Sachverständiger vernehmen. Es handelt sich bei der Informationserhebung lediglich um eine sog. "Befragung". Der Polizist erfasst alle dabei gewonnenen Informationen in eine »Aktennotiz«, die jedoch vom Staatsanwalt aus der Strafakte ausgesondert werden muss (Art. 83 StPO). Über den Inhalt dieser Aktennotizen dürfen weder der Untersuchungsrichter noch der Richter in Kenntnis gesetzt werden. Diese Aktennotizen haben vor Gericht keine Beweiskraft, es handelt sich lediglich um Informationen für den Staatsanwalt.

Für die oben genannte Befugnis der »Durchsuchung von Beförderungsmitteln von Personen und Gütern« gilt die Regel, dass die Polizei nur eine visuelle Durchsuchung durchführen darf, für die versteckten Räume eines Fahrzeugs bedarf die Polizei eines Durchsuchungsbefehls eines Untersuchungsrichters. Für die Durchsuchung von diesen Räumlichkeiten gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einer Hausdurchsuchung.

Im Gegensatz zu den Absätzen 2 und 3 bevollmächtigt Art. 148 Abs. 4 StPO die Polizei, Vernehmungen durchzuführen. Voraussetzung hierfür ist ein begründeter Verdacht, dass von der Person eine strafbare Handlung begangen wurde, die von Amts wegen verfolgt werden muss. Vor Beginn der Vernehmung muss die Person (der Verdächtige) belehrt werden,

- welcher Straftat sie verdächtigt wird,
- welche Grundlage für den Verdacht besteht,
- dass sie nicht verpflichtet ist, Erklärungen zu machen oder die Fragen zu beantworten,
- wenn sie sich verteidigen wird, ist sie nicht verpflichtet gegen sich selbst oder ihre Angehörigen auszusagen oder sich schuldig zu bekennen,
- dass sie das Recht auf einen Verteidiger hat, den sie frei auswählen kann,
- und dass alles, was sie aussagen wird, im Verfahren gegen sie verwendet werden kann.

Sagt der Verdächtige aus, dass er einen Verteidiger nehmen wird, wird die Informationserhebung aufgeschoben, bis der Verteidiger anwesend ist. Die Frist für die Ankunft des Rechtsanwalts legt die Polizei fest, sie darf jedoch nicht kürzer als zwei Stunden sein. Ist der Verteidiger anwesend, wird das Vernehmungsprotokoll aufgenommen, das dann Bestandteil der Strafakte ist und als Beweis im Strafverfahren verwendet werden kann.

Ist der Verteidiger dagegen nicht anwesend, wird eine Aktennotiz über die Aussage des Verdächtigen aufgenommen.

ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI

EINLEITUNG

Die slowenische Polizei ist gemäß den Gesetzesvorschriften ein Teil des Ministeriums für innere Angelegenheiten. Sie ist eine nachgeordnete Behörde in der Struktur des Ministeriums. Im gesetzlichen Sinn bedeutet dies deren größere Selbstständigkeit innerhalb des Ministeriums, denn im Rahmen der Gesetzgebung ist sie als selbstständiges Subjekt tätig. Diese Position gewährleistet ihr eine höhere Stufe an Autonomie und Unabhängigkeit von der Tagespolitik und von Ministerwechseln (als Politiker).

Die Polizei ist zuständig für die Durchführung zahlreicher Aufgaben, die im Polizeirecht geregelt sind und gleichzeitig die grundlegende Mission der Polizei darstellen. Die Polizei hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Individuen und Gemeinschaften den Schutz der Personen und des Vermögens zu gewährleisten, Verstöße und Verbrechen zu verhüten, aufzudecken und zu ermitteln, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten, die Grenzkontrolle durchzuführen und die Staatsgrenze zu überwachen, den Straßenverkehr zu regeln und zu kontrollieren sowie sonstige gesetzliche Aufgaben durchzuführen. Diese Aufgaben werden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durchgeführt. Organisatorisch gliedert sich die slowenische Polizei in die Generalpolizeidirektion und acht regionale Polizeidirektionen, denen jeweils lokale Polizeidienststellen nachgeordnet sind.

GENERALPOLZEIDIREKTION

Die inneren Organisationseinheiten der Generalpolizeidirektion sind gemäß Artikel 6 des Polizeigesetzes für die strategische Steuerung wie auch für die Planung, Organisation und Kontrolle der Arbeit der gesamten Polizei zuständig.

Das **Amt des Generaldirektors** nimmt die mit der Stellung des Generaldirektors der Polizei verbundenen Fach-, Beratungs-, Organisations- und Koordinationsaufgaben in folgenden Bereichen wahr: Organisation, Personal, Analytik und Planung, Polizeibefugnisse, Berufsethik und Integrität, Vorbeugung, Kontrolle, innere Sicherheit, internationale Polizeieinsätze, Protokollangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit und Zugang zu Informationen öffentlichen Charakters. Das Amt leitet und koordiniert die polizeiliche Zusammenarbeit mit dem Innenministerium, aber auch mit anderen staatlichen Behörden und mit der sog. externen Öffentlichkeit.

Direktion der Kriminalpolizei

An der Spitze der Kriminalpolizei steht die Direktion der Kriminalpolizei, die durch ihre Sektoren führt, koordiniert, überwacht, analysiert und bewertet. Gemeinsam mit den Justizbehörden und anderen staatlichen sowie ausländischen Behörden sorgt sie für eine effiziente und rechtmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben in verschiedenen Bereichen der Kriminalität.

Im Jahr 2009 wurde eine neue Einheit innerhalb der Kriminalpolizei eingerichtet - Zentrum für computergestützte Ermittlungen, das sich auf die digitale Kriminalität

konzentriert und Straftaten im Bereich der Cybersicherheit und des digitalen Betrugs untersucht.

Die Direktion der Kriminalpolizei ist auch für folgende allgemeine Aufgaben zuständig:

- Koordinierung von Präventivmaßnahmen;
- Planung und Erstellung der Vorschläge für die organisatorischen Veränderungen sowie Entwicklungen und Durchführung entsprechender Projekte;
- Koordinierung der Bedürfnisse und Programme für die kriminaltechnische Fortbildung und Personalentwicklung;
- Planung der materiell-technischen Ausstattung und Finanzen;
- Mitwirkung bei Schulungen im Bereich "Ausübung der Polizeibefugnisse" im Rahmen der kriminalistischen Ermittlungsarbeit und
- weitere Aufgaben, die keinen direkten Bezug zur Ermittlung von Straftaten haben.

Bei Ermittlungen von Strafbaren Handlungen arbeiten die Kriminalbeamten mit uniformierten Kollegen zusammen. Die uniformierten Polizeivollzugsbeamten können durch die ständige Präsenz und anhand der Anzeige bzw. Feststellung einer Straftat sofortige Maßnahmen ergreifen, d. h. sie ermitteln im Bereich der Kleinkriminalität. Schwerwiegende Fälle, die spezielle Ermittlungsfähigkeiten und entsprechende technische Ausstattung erfordern, werden von Kriminalbeamten behandelt. Diese tragen keine Uniform, in bestimmten Fällen werden Anoraks mit einem reflektierenden Schriftzug "POLICIJA" getragen.

Aufgrund der Spezialisierung und Vertrautheit mit lokalen Problemen wurden bei einzelnen Polizeidienststellen die sog. **lokalen kriminalpolizeilichen Gruppen** eingerichtet, die ihre Aufgaben vor allem in urbanen Gebieten erledigen; bei den Polizeidirektionen sind hingegen die sog. **mobilen kriminalpolizeilichen Einsatzgruppen** zur Kontrolle von Stadtteilen mit hoher Kriminalitätsrate organisiert.

Die Kriminalpolizei versucht mit den Verbrechern nicht nur Schritt zu halten, sondern sie will einen Schritt voraus sein. Sehr wichtig sind deswegen sowohl die Einführung von modernsten Ermittlungsmethoden und -techniken als auch eine angemessene Ausbildung für die Experten, die im Bereich der Schwerstkriminalität ermitteln. Die Kriminalpolizei bemüht sich um die Verbesserung der Qualität der Nachweise von Straftaten, des Einsatzes von spezifischen Methoden und Techniken zur Ermittlung der organisierten Kriminalität, stärkt die präventive Arbeit und verfolgt intensiv die Erscheinungsformen der Jugendkriminalität. Im Rahmen der Kriminalpolizei wurde eine Expertengruppe errichtet, die für die Bekämpfung von Korruptionsstraftaten und Computerkriminalität zuständig ist. Dies wird eine effiziente Begleitung der Kriminalitätsentwicklung im In- und Ausland ermöglichen und zu einer Verbesserung der Aufklärungsquote führen, die schon bislang eine der besten in Europa ist.

Die Direktion der uniformierten Polizei

Die uniformierte Polizei muss einheitlich, professionell, effizient und legitim arbeiten und dafür ist die Direktion der uniformierten Polizei verantwortlich.

Sie

- plant, organisiert, leitet und beaufsichtigt die Arbeit ihrer Organisationseinheiten;
- koordiniert und leitet die anspruchsvollen Aufgaben der uniformierten Polizei;
- nimmt an der Erstellung der Vorschriften im Tätigkeitsbereich der Polizei teil;
- sorgt für die Einhaltung der Vorschriften im Tätigkeitsbereich der uniformierten Polizei und der Verpflichtungen im Rahmen internationaler Vorschriften;
- arbeitet mit den ausländischen Behörden und Organisationen zusammen;
- sorgt dafür, dass die Informationen aus dem Arbeitsbereich der uniformierten Polizei, die von der Generalpolizeidirektion oder vom Innenministerium den staatlichen Behörden übermittelt bzw. an die Öffentlichkeit gebracht werden, fachgerecht und zutreffend sind;
- nimmt ihre Aufgaben als Ordnungswidrigkeitenbehörde wahr;
- nimmt weitere Aufgaben wahr, die durch andere Gesetze und Vorschriften bestimmt werden.

Aufgaben in Verbindung mit der Aufsicht der Staatsgrenze auf Staatsebene werden vom **Sektor Grenzpolizei** im Rahmen der Direktion der uniformierten Polizei innerhalb der Generalpolizeidirektion durchgeführt. Die Aufgaben des Sektors sind vor allem Planung, Organisation, sachbezogene Ausrichtung und Aufsicht über den Vollzug durch die Polizeidirektionen sowie Gewährleistung unmittelbarer Maßnahmen und Führung komplexerer Aufgaben im Bereich der Grenz- und Ausländerangelegenheiten. Dies immer dann, wenn die Komplexität der Aufgaben die personellen, fachlichen oder technischen Kapazitäten anderer Organisationseinheiten der Polizei überschreitet beziehungsweise eine übereinstimmende Tätigkeit auf breiterem Gebiet erforderlich ist. Weitere Aufgaben sind die Mitarbeit bei der Vorbereitung von Vorschriften aus diesem Aufgabenbereich sowie die Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsorganen und internationalen Institutionen.

Im Rahmen der Einsatzabteilung (Sektor Grenzpolizei) wurden im Jahr 2002 und 2021 zwei spezialisierte Einheiten für die Aufsicht an der Staatsgrenze eingerichtet, die ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung der Staatsgrenze im Landesinneren wahrnehmen. Diese Einheiten führen ihre Tätigkeiten auf dem gesamten Gebiet der Republik Slowenien durch.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht der Staatsgrenze auf Staatsebene werden auch vom **Zentrum für Ausländer** und von der Fliegerstaffel wahrgenommen, die als innere Organisationseinheiten der Direktion der uniformierten Polizei bestehen. Die Fliegerstaffel führt Beobachtungen der Staatsgrenze aus dem Hubschrauber durch, das Zentrum für Ausländer organisiert Abschiebungen und führt sie auch durch (hier geht es vor allem um die Abschiebung von Ausländern, die illegal nach Slowenien eingereist sind beziehungsweise sich illegal im Land aufhalten).

Nationales Kriminaltechnisches Labor (NFL)

Das Nationale Kriminaltechnische Labor ist eine unabhängige Organisationseinheit der Generalpolizeidirektion. Es hat die Aufgabe, dass im Zusammenhang mit Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten anfallende Spurenmaterial auszuwerten und die ermittelten Ergebnisse in Gutachten niederzulegen und damit die ermittelnden Polizei- und Justizbehörden zu unterstützen. Derzeit ist das Nationale Kriminaltechnische Labor das einzige Labor in Slowenien, das die forensischen Untersuchungen nach anerkannten Akkreditierungsverfahren durchführt.

Direktion für die Polizeilichen Spezialaufgaben

Ihre Aufgaben sind der Schutz bestimmter Personengruppen und Objekte, die Bekämpfung terroristischer Straftaten, Aufgaben im Arbeitsbereich des Entschärfungsdienstes, Einsatz- und Kommunikationsaktivitäten, Bereitstellung von Hubschraubern für den Bedarf der Polizei und anderer Benutzer.

Polizeiakademie

Durch die Polizeiakademie werden sowohl die Grundausbildungsprogramme für den Polizeiberuf entwickelt und durchgeführt als auch die Fortbildungsprogramme für die Mitarbeiter innerhalb der Polizei und für die externen Anwender durchgeführt. Die Polizeiakademie ist auch Träger der Forschungstätigkeiten in der Polizei und führt die Tätigkeiten im Bereich des Verlags- und Bibliothekswesens durch.

Amt für Informatik und Telekommunikation

Seine Aufgaben sind insbesondere die Verwaltung der Informations- und Telekommunikationssysteme der Polizei, die Vorbereitung, Erstellung und Überwachung der Durchführung der mittelfristigen und jährlichen Pläne für die Entwicklung und für die Ausschaffung von Soft- und Hardware für die Informations- und Telekommunikationssysteme der Polizei sowie die Anschaffung der elektronischen Ausstattung und Sicherheitssysteme.

Auch gehören die Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und den anderen staatlichen Behörden bei der Verknüpfung mit den Informations- und Telekommunikationssysteme der Staatsverwaltung der Republik Slowenien, bei der Festlegung der Normen, auf denen das polizeiliche IT-Kommunikationssystem basiert sowie bei der Überwachung der Zusammenarbeit mit den externen professionellen und akademischen Institutionen, Organisationen und Verbänden bezüglich der Entwicklung des Informations- und Telekommunikationssystem der Polizei zu den Aufgaben des Amtes.

Das Amt für Informatik und Telekommunikation führt Projekte zur Stärkung der Cybersicherheit durch und führt neue Systeme zur Überwachung von Daten in Echtzeit ein, die eine schnellere und genauere Analyse von Sicherheitsmaßnahmen ermöglichen.

POLIZEIDIREKTIONEN

Slowenien ist auf regionaler Ebene in acht Polizeidirektionen geteilt, denen die Gewährleistung der Sicherheit von Menschen und Vermögen obliegt. Jede Polizeidirektion wird von einem Polizeidirektor geleitet, der vom Innenminister auf Vorschlag des Generaldirektors der Polizei bestellt bzw. seines Amtes enthoben wird.

Die **Polizeidienststellen** sind auf einem Gebiet jeweiliger Polizeidirektion zur direkten Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben auf einem bestimmten Gebiet oder einem bestimmten Wirkungsbereich dieser Polizeidirektion errichtet.

An der Spitze einer Polizeidienststelle steht der Kommandant. Er hat die Aufgabe, die Wahrnehmung der in die Zuständigkeit der Polizeidienststelle fallenden Aufgaben zu planen, zu organisieren, zu steuern und zu kontrollieren. Ebenfalls hat er auf eine ordnungsgemäße, effektive und rechtzeitige Aufgabenwahrnehmung hinzuwirken. Er trifft seine Entscheidungen nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Befugnissen, die ihm vom zuständigen Polizeidirektor übertragen werden. Ebenfalls ist er für seinen eigenen Aufgabenbereich die Verhältnisse in der Polizeidienststelle und deren Arbeit gegenüber dem jeweiligen Polizeidirektor verantwortlich.

Eine spezifische Methode der Polizeiarbeit wird mit den sog. **Polizeibüros/Wachzimmer** umgesetzt, die als Arbeitsraum für die Erledigung der polizeilichen Arbeit dienen. Der Schwerpunkt dieser Methoden liegt auf der Beratung, dem Sammeln der Hinweise und Informationen sowie auf anderen Aufgaben, die nicht direkt an den Einsatz der Polizei gebunden sind. Typisches Beispiel für einen Standort des Polizeibüros sind Skigebiete.

Die Polizeiarbeit wird auf dem Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden durchgeführt, das in Polizeibezirke unterteilt ist. Vom Leiter des jeweiligen Polizeibezirks werden verschiedene Formen der Unterstützung sichergestellt und die vorbeugenden Tätigkeiten ausgeführt. Er arbeitet mit den Bürgern, Gebietskörperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen zusammen.

Polizeidienststellen, die auf einem bestimmten Gebiet oder in einem bestimmten Wirkungsbereich der Polizeidirektion ihre polizeilichen Aufgaben direkt wahrnehmen sind:

- Polizeistation
- Verkehrspolizeistation
- Seepolizeistation
- Flughafen Polizeistation
- Station der Pferdepolizei
- Station der Hundeführer
- Polizeistation für Ausgleichsmaßnahmen

Die Folgen des Beitritts der Republik Kroatien zum Schengen-Raum haben auch zu gewissen organisatorischen und personellen Veränderungen bei der slowenischen Polizei geführt. Die Grenzpolizeistationen und die Gruppen für Grenzkontrolle in den Polizeidienststellen an der Landgrenze, in denen Grenzkontrollen durchgeführt wurden, sind seit dem 1. Januar 2023 nicht mehr tätig.

Auf den Polizeidienststellen, an denen die Grenzaufsicht der Staatsgrenze durchgeführt wurde, wurden die Gruppen für Grenzaufsicht durch die Gruppen für Ausgleichsmaßnahmen ersetzt. Außerdem wurde die Polizeistation für Ausgleichsmaßnahmen Novo Mesto neu eingerichtet. Auch bei allen anderen Polizeidienststellen für Ausgleichsmaßnahmen wurde die Zahl der Polizisten erhöht und noch dazu wurden Gruppen für Ausgleichsmaßnahmen und Gruppen für die Behandlung

von illegalen Migranten eingerichtet. Bei der Polizeidienststelle auf dem Flughafen Ljubljana gibt es ebenfalls zwei Gruppen. Die erste Gruppe ist für die Sicherheitsaufgaben zuständig, die zweite für die Einsatzaufgaben. In beiden Bereichen wurden die Gruppen auf Grund des Schengen-Aktionsplanes und dessen Änderungen und Ergänzungen sowie den unterzeichneten Protokollen gebildet.

Im Oktober 2023 führte Slowenien aufgrund der erhöhten Migrationsströme und Sicherheitsrisiken vorübergehende Kontrollen an den Schengen-Binnengrenzen ein. Die Generalpolizeidirektion organisierte gemäß den Anweisungen des Innenministeriums Kontrollen an den Binnengrenzen zu Kroatien und Ungarn. Die Beamten führen an ausgewählten Kontrollpunkten stichprobenartig Personen- und Fahrzeugkontrollen durch und sorgen für schnelle, der aktuellen Situation angepasste Sicherheitsmaßnahmen. Diese Maßnahme ist Teil einer umfassenden Anstrengung zum Schutz der öffentlichen Ordnung und zur Verhinderung illegaler Grenzübertritte.

AUS- UND FORTBILDUNG

Die **Ausbildung** des Personals für die slowenische Polizei erfolgt auf verschiedene Arten. Einerseits findet vorwiegend die Ausbildung im Rahmen eigener Schulen/Ausbildungsinstitutionen, andererseits aber auch die Schulung bereits beschäftigter Mitarbeiter in externen Bildungsinstitutionen, vor allem an Hochschulen und an Fakultäten (wie z. B. an der Fakultät für Rechtswissenschaften oder an der Verwaltungshochschule) statt.

Innerhalb der Polizei beziehungsweise des Innenministeriums ist die Polizeiakademie tätig, die in das öffentliche Bildungssystem eingebunden ist. Die Polizeiakademie muss die Ausbildungsstandards berücksichtigen, deshalb sind Zeugnisse und Diplome dieser Institutionen öffentlich anerkannte Urkunden.

Grundausbildung

In der Polizeiakademie wird das Grundausbildungsprogramm zur Erlangung des Polizeiberufes auf der Ebene der tertiären Bildung durchgeführt.

Für die Aufnahme in die Polizeigrundausbildung muss ein Bewerber folgende Kriterien erfüllen:

- das allgemeine oder berufliche Abitur oder eine abgeschlossene, gleichwertige Schulbildung (nach früheren Vorschriften) oder
- eine Meisterprüfung bzw. eine Prüfung im Bereich des Managements/Geschäftsleitung, drei Jahre Berufserfahrungen und eine bestandene Prüfung von allgemeinbildenden Fächern, in einem Umfang, der im Berufsabitur in der sekundären/mittleren Berufsausbildung angegeben ist.

Außerdem muss ein Kandidat, der die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt, einen Vertrag mit der Polizei abschließen.

Das Programm der Grundausbildung des Polizeiberufes ist für beide Geschlechter gleich. Es dauert zwei Jahre und ist seitens des Schulministeriums verifiziert. Die Kandidaten erhalten für diesen Zeitraum einen zeitlich begrenzten Arbeitsvertrag bei der Polizei. In der dual gestalteten Ausbildung wechseln sich Theoriephasen an

der Polizeiakademie mit Praktikumsphasen bei Polizeieinheiten im Außendienst ab. Dadurch kann das erworbene Wissen vertieft werden.

Für die **Weiterbildung** der Polizei werden zahlreiche Kurse und Seminare angeboten, die hinsichtlich der Arbeitsbereiche eingeteilt sind. Der Großteil dieser Programme, welche sowohl Theorie als auch Praxis umfassen, wird im Trainings- und Übungszentrum Gotenica ausgeführt.

Neben all dem Aufgeführten beteiligen sich die slowenischen Grenzpolizisten an verschiedenen Fortbildungsmaßnahmen im Ausland, wie z. B. im Rahmen der MEPA, CEPOL, ILEA, Frontex, u. ä. Im Bereich der Fortbildung von Polizisten arbeitet die slowenische Polizei im Rahmen der Ständigen Kommission Bayern-Slowenien intensiv mit Bayern zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit nehmen die slowenischen Polizisten an verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen in Bayern teil und bayerische Kollegen besuchen solche Veranstaltungen in Slowenien.

KRIMINALITÄTSLAGE UND -ENTWICKLUNG

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK

Im Jahr 2022 hat die Polizei Strafanzeigen zu insgesamt 49.836 (44.278) Straftaten an die Staatsanwaltschaft vorgelegt. Nach polizeilicher Bewertung haben die Täter einen Schaden in Höhe von 225,4 Mio. € verursacht.

Der Anteil der Straftaten, die die Polizei entdeckte, stieg von 9.292 (2021) auf 11.268 (2022). Der Anteil der aufgeklärten Straftaten war 53,6%. Es wurden gegen 15.236 Personen Strafanzeige erstattet.

Die Polizei hat 42.109 Straftaten im Bereich der **allgemeinen Kriminalität** behandelt.

Straftaten gegen Leib und Leben gab es 1.377.

Es gab 479 **Straftaten gegen die sexuelle Unversehrtheit**, davon wurden 92,1 % (85,5 %) aufgeklärt.

Es gab 29.471 (Vorjahr: 25.727) **Vermögensdelikte**. Der Anteil der aufgeklärten Straftaten blieb konstant über 30 %.

Auf dem Gebiet der **Wirtschaftskriminalität** hat die Polizei 7.727 (6.723) Straftaten behandelt. Der durch die Wirtschaftskriminalität verursachte Schaden wurde mit 151 (Vorjahr: 207) Mio. € bewertet.

Die Polizei hat Strafanzeigen von 191 (Vorjahr: 187) typische **Korruptions-Straftaten** bearbeitet.

Die **Computerkriminalität** ist von 191 Fällen in 2021 auf 229 Fälle in 2022 etwas gestiegen.

Es gab 1.381 Straftaten „**Unerlaubte Produktion und Handel mit Drogen**“, der Anteil der aufgeklärten Straftaten war 94,7 %. Im Jahr 2022 wurden 61 Orte entdeckt, an denen Verdächtige unter künstlich geschaffenen Bedingungen die illegale Droge Cannabis angebaut hatten.

Die Polizei behandelte 57 (Vorjahr: 58) Fälle von **illegaler Herstellung und Handel mit Waffen oder explosiven Stoffen**.

Es gab 325 (Vorjahr: 323) Straftaten **illegale Grenzübertritte**.

Die Polizei behandelte 562 (Vorjahr: 450) Straftaten in Zusammenhang mit **Geldfälschungen**.

ORGANISIERTE KRIMINALITÄT

Die polizeiliche Tätigkeit im Bereich der **organisierten Kriminalität** orientierte sich in erster Linie an der Aufdeckung von kriminellen Gruppierungen, die sich entlang der Balkanroute mit Menschenschmuggel, Drogen, Waffen und Sprengstoffen betätigt hatten. Im Jahr 2022 wurden 495 (Vorjahr: 397) Straftaten behandelt, der Anteil der aufgeklärten Straftaten war 98,2 %.

INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

EINLEITUNG

Bis zum Zerfall Jugoslawiens im Jahre 1991 wurde die internationale polizeiliche Zusammenarbeit über das Bundesministerium für Inneres in Belgrad (bzw. über die zentrale Bundesstelle der Interpol in Belgrad) abgewickelt. Eine selbstständige Zusammenarbeit war somit für Slowenien nur im Rahmen der den kleinen Grenzverkehr betreffenden Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten Österreich, Italien und Ungarn möglich. Unmittelbar nach der Selbstständigkeitserklärung Sloweniens im Jahre 1991 wurde im Rahmen des kriminalpolizeilichen Dienstes beim Ministerium für Inneres eine Sonderstelle für internationale Zusammenarbeit formiert. Über diese Stelle wurden bis 1992, als Slowenien an der Sitzung der Interpol-Generalversammlung in Dakar (Senegal) Mitglied dieser Organisation wurde, Kontakte mit Polizeien in anderen Staaten hergestellt.

Danach konnte sich die internationale polizeiliche Zusammenarbeit sowohl organisatorisch als auch funktional wandeln sowie an neue Gegebenheiten und Umstände anpassen. Sie bildet inzwischen einen wichtigen Teil alltäglicher Aktivitäten und wird zudem von immer größerer Bedeutung. Im Folgenden sollen einige der wichtigsten Merkmale dargestellt werden:

ORGANE DER INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT

Ministerium für Inneres

Beim slowenischen Ministerium für Inneres erfolgt die internationale Zusammenarbeit im Rahmen einer Sonderstelle – des Dienstes für europäische Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit.

Polizei

Die Polizei als eine untergeordnete Behörde des Ministeriums für Inneres hat zwei Stellen, die auf der staatlichen Ebene die Aufgaben der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit wahrnehmen. Diese sind

- der Sektor für internationale Beziehungen beim Amt des Polizeigeneraldirektors (strategische Funktion) und
- der Sektor für internationale polizeiliche Zusammenarbeit bei der Direktion der Kriminalpolizei (operative Funktion).

Eine internationale Zusammenarbeit, jedoch in einem geringeren Umfang, gibt es auch auf regionaler (Polizeidirektionen) und lokaler Ebene (Polizeidienststellen).

Sektor für Internationale Beziehungen

Durch den Sektor für internationale Beziehungen wird die Koordinationsfunktion bei der Zusammenarbeit mit Polizeibehörden aus fremden Staaten und internationalen Einrichtungen wahrgenommen, für die Umsetzung internationaler Abkommen betreffend die polizeiliche Arbeit gesorgt, Strategien und Programme der Zusammenarbeit erstellt, deren Durchführung koordiniert, Besuche von ausländi-

schen Delegationen in der Republik Slowenien sowie von Vertretern der slowenischen Polizeigeneraldirektion im Ausland vorbereitet und darüber hinaus noch etliche andere Aufgaben nicht operativer Natur wahrgenommen.

Interpol, Europol und SIRENE

Das NZB Interpol Slowenien wird durch die ganze Kriminalpolizeidirektion bei der Polizeigeneraldirektion repräsentiert. Der Direktor der Kriminalpolizeidirektion ist zugleich auch Direktor des NZB Interpol Slowenien. Im Rahmen der Kriminalpolizeidirektion gibt es auch den oben erwähnten Sektor für internationale polizeiliche Zusammenarbeit, der außer der nationalen Europol-Stelle auch das NZB Interpol Slowenien umfasst. Der Sektor besteht mittlerweile aus fünf Abteilungen, der operativen Abteilung, der Fahndungsabteilung, der Kommunikationsabteilung, der Europol-Abteilung und - nach dem Inkrafttreten des Schengen-Besitzstandes - der Abteilung SIRENE. Der Sektor verfügt über die modernsten Telekommunikationstechnologien, die sowohl Bildübertragungen als auch den Zugriff auf die Datenbanken beim Generalsekretariat der Interpol möglich machen.

Den meisten Schriftverkehr gibt es mit Italien, Deutschland und Österreich.

MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT

Die slowenische Polizei wirkt seit Oktober 1997 bei verschiedenen Friedenseinsätzen der Organisation der Vereinten Nationen (die Friedensmissionen UNMIK im Kosovo und UMISET in Ost-Timor), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (die Missionen im Kosovo und in Mazedonien) und der Europäischen Union (EUPM in Bosnien-Herzegowina) mit. Unterschiedliche Formen der polizeilichen Mitwirkung gibt es ebenso im Rahmen der sog. Quattrolaterale, deren Mitglieder auch Italien, Ungarn und Kroatien sind.

BILATERALE ZUSAMMENARBEIT

Außer dem etablierten System der Zusammenarbeit im Rahmen des Interpol-Netztes stellt die bilaterale Zusammenarbeit einen äußerst wichtigen Teil der polizeilichen Zusammenarbeit dar. Die Republik Slowenien hat mit 22 Staaten ein zwischenstaatliches Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit bzw. über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des illegalen Drogenhandels und des Terrorismus abgeschlossen. Diese Staaten sind

Albanien, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Kroatien, Italien, Ungarn, Mazedonien, Malta, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Türkei, Schweden, Schweiz, Deutschland und Serbien.

Im parlamentarischen Ratifizierungsverfahren sind die Abkommen mit Estland und Griechenland.

Durch diese Abkommen wird eine Vereinfachung und Beschleunigung der Zusammenarbeit beim Austausch von Informationen über Straftäter aus bestimmten Kriminalitätsbereichen gewährleistet. Darüber hinaus wird auch der Austausch der Erfahrungen, Erkenntnisse betreffend die neuesten Untersuchungsmethoden, sta-

tistischen Daten und einschlägiger Literatur gesichert. Einen unumgänglichen Abschnitt in diesen Abkommen bilden die Bestimmungen zum Datenschutz. Mit mehreren Staaten befinden sich die Vertragsabschlussverfahren erst in der Anfangsphase, und mit etlichen Staaten werden zwischenstaatliche Verträge noch weiter ausgebaut.

Ein Sonderabkommen ist mit Europol abgeschlossen worden.⁴⁰

Im Bereich der Problematik betreffend die unerlaubte Einwanderung und die damit verbundene Rückschiebung der Personen, die unerlaubt in die Republik Slowenien eingereist sind oder sich hier unerlaubt aufhalten, hat Slowenien völkerrechtliche Verträge mit 23 Staaten abgeschlossen. Dies sind:

Österreich, Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Montenegro Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Italien, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Mazedonien, Niederlande, Polen, Rumänien, Slowakei, Schweiz und Serbien.

Eine intensivere operative Zusammenarbeit gibt es vor allem mit den Nachbarländern. Hier ist insbesondere die Zusammenarbeit der Polizeiorganisationen im Rahmen der alljährlich tagenden Ständigen gemischten bayerisch-slowenischen Kommission hervorzuheben.

REGIONALE SICHERHEITSINITIATIVEN

Die slowenische Polizei wirkt auch bei verschiedenen regionalen Sicherheitsinitiativen, wie Adriatisch-Ionische Initiative, Mitteleuropäische Initiative, Stabilitäts-pakt für Südeuropa, Südeuropäische Zusammenarbeitsinitiative (SECI)⁴¹, Sicherheitspartnerschaft (Österreich und seine angrenzenden EU-Bewerberstaaten, ausgenommen Deutschland und Italien).

VERBINDUNGSBEAMTE

Der erste Vertreter der slowenischen Polizei im Ausland nahm im Februar 1999 seine Arbeit im europäischen Verbindungsbüro beim Interpol-Generalsekretariat in Lyon auf. Mittlerweile hat Slowenien noch zwei weitere Verbindungsbeamte im Ausland; einen am Europol-Sitz in Den Haag und einen im SECI-Zentrum in Bukarest. In Slowenien sind als Verbindungsbeamte bei ihren Botschaften Beamte aus Österreich, Frankreich, Italien, Großbritannien, Deutschland und aus Drittstaaten akkreditiert. Die Polizeigeneraldirektion hat Verbindungsbeamte in Serbien, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien und in Österreich.

⁴⁰ Am 1. Oktober 2001 in Ljubljana unterzeichnetes Abkommen zwischen der Republik Slowenien und dem Europäischen Polizeiamt mit einer Erklärung des EU-Präsidiums, der Republik Slowenien und Europol

⁴¹ Die Mitwirkung erfolgt auf Grund der am 26.05.1999 in Bukarest unterzeichneten Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität

EU-BEITRITT

In den Jahren 2000 und 2001 wurden zwei einjährige Twinning-Projekte im Bereich des Grenzschutzes abgeschlossen. Partnerstaaten waren die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich. Im Sommer 2002 wurde mit den Partnerstaaten Italien und Spanien ein weiteres Twinning-Projekt im Bereich der organisierten Kriminalität abgeschlossen und im November startete mit Spanien ein Projekt über die polizeiliche Zusammenarbeit. Diese Projekte brachten einige Neuigkeiten und eine neue Qualität bei der polizeilichen Zusammenarbeit mit sich.

SONSTIGE BEREICHE

Einen beträchtlichen Teil der polizeilichen Zusammenarbeit stellt die Teilnahme an Seminaren, Kursen, Konferenzen, Messen u. ä. dar. Ein großer Stellenwert kommt dabei auch der laufenden Ausbildung und Fortbildung slowenischer Polizeibeamter im Ausland und ausländischer Polizeibeamter im Inland zu. Außer der gängigen Zusammenarbeit mit der Mitteleuropäischen Polizeiakademie (MEPA) gibt es auch eine rege Zusammenarbeit mit der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) und der Agentur FRONTEX. Slowenien ist auch Mitglied des Europäischen Netzwerkes staatlicher kriminaltechnischer und gerichtsmedizinischer Laboratorien (ENFSI). Slowenische Polizeibeamte nehmen zudem an internationalen Kultur- und Sportveranstaltungen selektiv teil, sowie an einzelnen Tätigkeiten internationaler Polizeivereinigungen, deren Mitglied die Slowenische Polizei ist (TISPOL, PWGT, USPE u. ä.). Eine Zusammenarbeit gibt es auch mit verschiedenen internationalen Organisationen (ICMPD, IOM, UNDCP u. ä.).

VÖLKERRECHTLICHE VERTRÄGE MIT MEPA-MITGLIEDSTAATEN

Diese Übersicht enthält die wichtigsten völkerrechtlichen Verträge im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der unerlaubten Einwanderung und zwar mit folgenden Staaten:

Republik Österreich

- Vertrag zwischen der Republik Slowenien und der Republik Österreich über die polizeiliche Zusammenarbeit (unterzeichnet am 20. Oktober 2003 in Brdo).
- Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Inneres der Republik Slowenien und dem Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität, des internationalen illegalen Suchtgifthandels und des internationalen Terrorismus (unterzeichnet am 23. Juni 1995 in Ljubljana).⁴²
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Republik Österreich über die Übernahme von Personen an der Grenze und die Vereinbarungen zur Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung

⁴² Im Vertragsabschlussverfahren befindet sich ein neues zwischenstaatliches Abkommen über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit

der Republik Slowenien und der Regierung der Republik Österreich über die Übernahme von Personen an der Grenze (unterzeichnet am 3. Dezember 1992 in Wien).

- Vereinbarung zwischen der Regierung der Italienischen Republik, der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit im polizeilichen Zentrum in Thörl – Maglern (Ljubljana, 10. März 2006).
- Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Slowenien, der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit im kooperationszentrum Dolga vas (Ljubljana, 6. Februar 2008).

Tschechische Republik

- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtmitteln und psychotropen Substanzen sowie der organisierten Kriminalität und des Terrorismus (unterzeichnet am 22. Mai 1998 in Ljubljana).
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Tschechischen Republik über die Übernahme von Personen an der Grenze (unterzeichnet am 22. Mai 1998 in Ljubljana).⁴³
- Protokoll zwischen dem Innenministerium der Republik Slowenien und dem Innenministerium der Tschechischen Republik über die Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Tschechischen Republik über die Übernahme von Personen an der Grenze (unterzeichnet am 9. September 2003 in Prag).

Ungarn

- Abkommen zwischen der Republik Slowenien und der Republik Ungarn über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung (unterzeichnet am 25. Oktober 2006 in Brdo pri Kranju).
- Protokoll über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zwischen der Nationalpolizei der Republik Ungarn und der Polizeigeneraldirektion beim Ministerium für Inneres der Republik Slowenien (unterzeichnet am 17. November 1999 in Ljubljana).
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Republik Ungarn über die Rückübernahme der sich im Hoheitsgebiet des jeweiligen anderen Vertragsstaates rechtswidrig aufhaltenden Personen an der Grenze (unterzeichnet am 5. Februar 1999 in Ljubljana).
- Vereinbarung über die Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Republik Ungarn über die Rückübernahme der sich im Hoheitsgebiet des jeweiligen anderen Vertragsstaates

⁴³ Im Vertragsabschlussverfahren befindet sich ein zusätzliches Protokoll zum Abkommen

rechtswidrig aufhaltenden Personen an der Grenze (unterzeichnet am 6. Mai 1999 in Ljubljana).

- Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Slowenien, der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit im kooperationszentrum Dolga vas (Ljubljana, 6. Februar 2008).

Bundesrepublik Deutschland

- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung (unterzeichnet am 2. März 2001 in Ljubljana).
- Abkommen zwischen dem Ministerium für Inneres der Republik Slowenien und dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung einer Ausstattungshilfe für den Zeitraum 1999 bis 2002 (unterzeichnet am 16. November 1999 in Ljubljana).

Slowakische Republik

- Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Handels mit Suchtmitteln, psychotropen Substanzen und Vorläuferstoffen und der organisierten Kriminalität (unterzeichnet am 14. September 1994 in Bratislava).
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Slowakischen Republik über die Übernahme von Personen an der Grenze (unterzeichnet am 14. September 1994 in Bratislava).
- Protokoll über die Durchführung des Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Slowakischen Republik über die Übernahme von Personen an der Grenze (unterzeichnet am 28. September 1999 in Ljubljana).

Schweizerische Eidgenossenschaft

- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und dem Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht (abgeschlossen durch Notenaustausch vom 3. und 5. August 1992).
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität (abgeschlossen am 27. Juli 2004).
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und dem schweizerischen Bundesrat über die Rückübernahme von Personen mit unerlaubtem Aufenthalt (Ljubljana, 23. März 2005).

ANSCHRIFTEN UND ERREICHBARKEITEN

Ministrstvo za notranje zadeve
Republike Slovenije
Služba za evropske zadeve
in mednarodno sodelovanje

Litostrojska 54
SI - 1501 Ljubljana
Telefon: +386 (0)1 428 40 52
E-Mail: eu.mnz@gov.si

*Ministerium für Inneres der
Republik Slowenien*

*Dienst für europäische
Angelegenheiten und
internationale Zusammenarbeit*

Generalna policijska uprava
Služba generalnega direktorja policije
Sektor za mednarodne policijske opera-
cije

Štefanova ulica 2
SI - 1501 Ljubljana
Telefon: +386 (0)1 428 40 00
E-Mail: gp.policija@policija.si

*Polizeigeneraldirektion
Amt des Generalpolizeidirektors
Sektor für internationale Polizei-
Operationen*

Generalna policijska uprava
Uprava kriminalistične policije
(ICPO Ljubljana)
Sektor za mednarodno policijsko
Sodelovanje

Štefanova ulica 2
SI - 1501 Ljubljana
Telefon: +386 (0)1 4724780
Telefax: +386 (0)1 4724790
E-Mail: interpol.ljubljana@policija.si

*Polizeigeneraldirektion
Kriminalpolizeidirektion*

*Sektor für internationale polizeiliche
Zusammenarbeit*

das mepa buch

Kapitel 9

Fürstentum Liechtenstein



mepa
Mittleuropäische Polizeiakademie

INHALTSVERZEICHNIS

RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
STAATS- UND VERFASSUNGSRECHT	3
STRAF- UND STRAFPROZESSRECHT	5
POLIZEIRECHT	7
ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI	8
POLIZEIEN IN LIECHTENSTEIN UND GRENZPOLIZEI	8
ORGANISATORISCHE GLIEDERUNG DER LANDESPOLIZEI	9
AUFGABEN DER LANDESPOLIZEI	10
POLIZEIAUSBILDUNG	11
KRIMINALITÄTSLAGE UND -ENTWICKLUNG	13
POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK	13
KRIMINALPRÄVENTION	13
ORGANISIERTE KRIMINALITÄT	13
GELDWÄSCHEREI/TERRORISMUSFINANZIERUNG	14
TERRORISMUS	14
MENSCHENHANDEL	15
INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT	16
ZUSAMMENARBEIT MIT INTERPOL	16
ZUSAMMENARBEIT MIT EUROPOL	16
ZUSAMMENARBEIT - SCHENGEN-DUBLIN ÜBEREINKOMMEN	16
ZUSAMMENARBEIT MIT DER SCHWEIZ, ÖSTERREICH UND DEUTSCHLAND	17

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

STAATS- UND VERFASSUNGSRECHT

Staatsform

Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Basis. Die Staatsgewalt ist demnach im Fürsten und im Volk verankert.

Die erste historische Verfassung stammt aus dem Jahr 1862. 1921 wurde die Änderung dieser konstitutionellen Verfassung als Verfassung genehmigt. Diese garantiert die Grundrechte und eine demokratische Regierungsform.

Das Staatsoberhaupt wird gemäss Erbfolge bestimmt und ist durch die Verfassung in seiner Herrschaftsgewalt beschränkt. Eine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung bedarf der Zustimmung des Fürsten und des Volkes.

Das Volk wird entweder durch das Parlament (Landtag) vertreten oder beteiligt sich direkt auf demokratischen Weg durch eine Volksabstimmung. Gemäss liechtensteinischer Verfassung sind daher der Landtag und das Volk gemeinsam mit dem Landesfürsten Träger der Gesetzgebungshoheit.

Das Volk kann jedes vom Landtag beschlossene Gesetz, welches von ihm nicht als dringlich erklärt wurde, mit Referendum zum Scheitern bringen und daher im Wege der direkten Demokratie auch gegen den erklärten Willen des Landtages gesetzgeberisch tätig sein. Der Landesfürst hingegen hat aufgrund der Verfassung wiederum ein Sanktionsrecht von Gesetzesbeschlüssen des Landtages. Gegen den erklärten Willen des Landesfürsten kann somit auch das Volk ein Gesetzesprojekt nicht erfolgreich durchsetzen.

Ein Gesetz kann demnach nicht allein aufgrund einer Mehrheit im Landtag durchgesetzt werden, sondern es müssen auch der Fürst und das Volk damit einverstanden sein. Zudem können Gesetze vom Staatsgerichtshof dahingehend geprüft werden, ob diese mit der Verfassung übereinstimmen. Die Aufteilung der Macht im Land ist dadurch gewährleistet.

Nähere Informationen zum Fürstenhaus, zum Fürstentum Liechtenstein und zur Verfassung finden Sie unter folgenden Links:

- [Das Fürstenhaus von Liechtenstein | Familie, Monarchie & Engagement \(fuerstenhaus.li\)](https://www.fuerstenhaus.li)
- [Fürstentum Liechtenstein – Fürstentum Liechtenstein.](https://www.fuerstentum.li)
- [Verfassungskommentar](#)

Kompetenzverteilung zwischen Land und Gemeinden

Im Fürstentum Liechtenstein gibt es elf Gemeinden. Gestützt auf Art. 110 der Verfassung des Fürstentum Liechtensteins ([LV](#)) und das Gemeindegesetz von 1996 ([GemG](#)) sind die Gemeinden Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, die in einzelnen Bereichen der lokalen Aufgabenerfüllung über eine gewisse, im Umfang

vom Landesrecht vorgegebene Autonomie in der Rechtsanwendung und Rechtsetzung verfügen. Sie üben durch diese Selbstverwaltung und Selbstgesetzgebung die Funktion der dezentralen Aufgabenerfüllung aus.

Die Gemeinden sind juristische Personen und damit rechtsfähig. Zu ihren Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich gehört z.B. die Wahl von Ortsvorstehern und weiteren Organen, das Einstellen von Personal, die selbständige Verwaltung des Gemeindevermögens und die Handhabung der Ortspolizei unter Aufsicht der Landesregierung.

Die Aufgaben werden durch die Landesgesetze vorgegeben bzw. wird den Gemeinden Raum für eigenes Handeln eingeräumt. Nicht selten bedarf es deshalb zur Bestimmung des Umfangs der Autonomie einer Gesetzesauslegung. In diesem eigenen Wirkungsbereich besteht Unabhängigkeit der Gemeindeorgane von Weisungen der Staatsorgane. Im übertragenen Wirkungsbereich hingegen handelt es sich um jene Funktionen, welche die Gemeinden im Auftrag einer übergeordneten Gebietskörperschaft wahrnehmen, also um eine Kompetenzdelegation. In diesem Bereich gilt die weisungsgebundene Ausführung, weshalb durch die Regierung - nicht wie beim eigenen Wirkungsbereich - nur auf Gesetzmässigkeit, sondern auch auf Zweckmässigkeit und Angemessenheit geprüft werden darf.

Gewaltentrennung

Der Staat ist durch die beiden Staatsfunktionen Gesetzgebung und Vollziehung gekennzeichnet. Die Vollziehung teilt sich in die Verwaltung und Gerichtsbarkeit auf. Das Prinzip der Gewaltentrennung gilt für Land und Gemeinden.

Der **Landtag** ist zusammen mit dem Landesfürsten und dem Volk Träger der Gesetzgebungshoheit. Die vollziehende Gewalt ist der Gesetzgebung untergeordnet. Er ist ein Einkammersystem und besteht aus fünfundzwanzig Mitgliedern, welche vom Volk direkt im Proporzwahlssystem gewählt werden.

Dem Landtag stehen verschiedene parlamentarische Instrumente zur Verfügung, die *Motion*, das *Postulat* und die *Interpellation*. Zusätzlich zu diesen parlamentarischen Instrumenten haben die Abgeordneten bei Beginn jeder Landtagssitzung die Möglichkeit, *mündliche Anfragen* zu stellen. Diese werden von der Regierung in der Regel am Ende der gleichen Sitzung mündlich beantwortet.

Der Fürst kann an der Gesetzgebung durch das Recht der *Initiative* (Einbringung von einem Vorschlag für ein neues Gesetz, eine Änderung oder Aufhebung in Form einer Vorlage an die Regierung) teilnehmen. Dieses Recht steht im Übrigen auch dem Landtag und dem Volk zu.

Detailliertere Informationen finden Sie über den Link [Landtag des Fürstentums Liechtenstein](#).

Die **Regierung** ist das höchste Organ der Verwaltung und politische Führungsspitze. Als oberstes Organ ist sie nicht weisungsgebunden. Ihr Verhalten wird aber durch die Gesetze determiniert und ihre behördlichen Entscheidungen unterliegen der Kontrolle durch den reformatorisch entscheidenden Verwaltungsgerichtshof sowie dem kassatorisch entscheidenden Staatsgerichtshof. Überdies ist sie vom

Vertrauen des Landesfürsten und des Landtages abhängig. Sie besteht aus einem Regierungschef oder Regierungschefin und vier Regierungsräten oder Regierungsrätinnen und wird für die Dauer von vier Jahren vom Landtag vorgeschlagen und vom Fürsten ernannt.

Siehe für nähere Angaben die Homepage der [Regierung des Fürstentums Liechtenstein](#).

Die **ordentlichen Gerichte** werden durch das Fürstliche Landgericht in Vaduz, in zweiter Instanz durch das Fürstliche Obergericht in Vaduz und in dritter Instanz durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof ausgeübt. Als ausserordentliche Gerichte fungieren der Verwaltungsgerichtshof und der Staatsgerichtshof.

1. [\(Hier wird Angabe über die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, das die Justiz \(wird\), Verfassung\)](#)

STRAF- UND STRAFPROZESSRECHT

Strafrecht

Das liechtensteinische Strafrecht folgt dem österreichischen „Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB)“. StGB. Auf Basis des österreichischen StGB von 1975 wurde 1989 ein neues liechtensteinisches Strafgesetzbuch (StGB) in Kraft gesetzt. Der geregelte Kernbereich des materiellen Strafrechtes im StGB kennt Verbrechen und Vergehen.

Das Strafrechtsanpassungsgesetz (StRAG), das gleichzeitig mit dem StGB in Kraft trat, regelt die strafrechtlichen Nebenvorschriften, die zum damaligen Zeitpunkt in Kraft waren. Es unterteilt im Gegensatz zum StGB in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Verbrechen sind nur vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Alle anderen strafbaren Handlungen sind dagegen, soweit sie in den strafrechtlichen Nebenvorschriften nicht als Übertretungen bezeichnet sind, Vergehen.

Das StGB gliedert sich entsprechend der österreichischen Rezeptionsvorlage in einen allgemeinen und besonderen Teil sowie in einen Schlussteil. Der allgemeine Teil enthält insbesondere Regelungen wann eine Handlung als strafbar angesehen wird, während der besondere Teil des StGB die strafbaren Handlungen je nach Rechtsgutverletzung in fünfundzwanzig Abschnitte unterteilt. Der Schlussteil regelt das Inkrafttreten. In Bezug auf das Nebenstrafrecht soll dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches grundsätzlich der Vorzug vor den in Betracht kommenden Regelungen im Nebenstrafrecht gebühren und die Spezialregelungen der strafrechtlichen Nebenvorschriften sollen dagegen nur in jenen Fällen zum Tragen kommen, in denen das Strafrechtsanpassungsgesetz entsprechende Anordnungen trifft.

Strafverfahrensrecht

Ebenso wie das materielle Strafrecht baut auch die Strafprozessordnung (StPO) dieser allerdings in wesentlichen Punkten. So gilt in Österreich das sogenannte «Staatsanwaltschafts-Modell». Demnach liegen sämtliche Ermittlungshandlungen beim Staatsanwalt, welcher das Verfahren von der Verfahrenseröffnung bis zur Anklageerhebung leitet. Dieses Modell wurde von Liechtenstein nicht übernommen, sondern gilt in Liechtenstein «noch» das sogenannte «Untersuchungsrichter-Modell». Bei diesem gibt es ein Vorverfahren, welches in Vorerhebungen und Vor-

untersuchung unterteilt. Im Stadium der Vorerhebungen ist der Staatsanwalt Leiter des Verfahrens, während im Stadium der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter das Verfahren leitet. Bei diesem in Liechtenstein vorherrschenden Modell wird das Gericht daher bereits im Stadium der Ermittlungen tätig, während beim «Staatsanwaltschafts-Modell» das Gericht - von einigen Ausnahmen abgesehen - erst nach Anklageerhebung tätig wird.

Im Vorverfahren können **gerichtliche** oder **polizeiliche Vorerhebungen** geführt werden. Die Entscheidung, ob gerichtliche oder polizeiliche Vorerhebungen geführt werden, liegt grundsätzlich beim Staatsanwalt. Nur in bestimmten Fällen, wenn Zwangsmaßnahmen angeordnet werden sollen, wie z.B. eine Hausdurchsuchung oder Beschlagnahme, wenn ein Sachverständiger bestellt, ein Augenschein durchgeführt oder ein Zeuge, dessen Aussage in der Schlussverhandlung zu verlesen ist, vernommen werden soll, muss sich der Staatsanwalt an den Untersuchungsrichter wenden (gerichtliche Vorerhebungen). Der Untersuchungsrichter ist an die Anträge des Staatsanwaltes, welcher selbst keine Ermittlungshandlungen setzen darf, gebunden. Der Untersuchungsrichter kann die Beweisaufnahme an die Landespolizei delegieren. Sollte der Untersuchungsrichter weitere Beweisaufnahmen oder Zwangsmittel für notwendig erachten, muss er beim Staatsanwalt die entsprechenden Anträge einholen. In den meisten Fällen werden polizeiliche Vorerhebungen geführt. Dabei nimmt die Landespolizei im Auftrag des Staatsanwaltes die Ermittlungen auf. Sie untersucht den Tatort, fahndet nach Verdächtigen, befragt diese und allfällige Zeugen usw. Wenn die Polizei ihre Ermittlungen abgeschlossen hat, leitet sie ihre Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft weiter. Bei haltloser Anzeige hat der Staatsanwalt die Vorerhebungen einzustellen. Wenn eine Einstellung nicht in Betracht kommt, aber aufgrund hinreichend geklärten Sachverhalts feststeht, dass nach Zahlung eines Geldbetrages, nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen, nach einer Probezeit und nach aussergerichtlichem Tausch eine Bestrafung nicht geboten erscheint, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, hat er von der Verfolgung zurück zu treten (Diversion).

Hat sich nach Abschluss der Vorerhebungen eine Verdachtslage gegen eine bestimmte Person bestätigt, beantragt der Staatsanwalt beim Untersuchungsrichter die Einleitung der Voruntersuchung oder erhebt direkt Anklage. Mit der **Voruntersuchung** soll geprüft werden, ob die gegen diese Person wegen bestimmter strafbarer Handlungen erhobenen Anschuldigungen zur Erhebung der Anklage ausreichen oder ob die Einstellung des Verfahrens geboten ist. In diesem Stadium des Verfahrens entscheidet der Untersuchungsrichter als Leiter des Verfahrens, welche Beweise aufzunehmen sind und welche Zwangsmittel angewendet werden sollen. Mit Antrag auf Voruntersuchung hat der Beschuldigte das Recht, gegen die Einleitung der Untersuchung Rechtsmittel einzubringen, wodurch dieser einen hohen Rechtsschutz genießt. In der Praxis wird meistens Anklage erhoben und werden kaum Anträge auf Einleitung der Voruntersuchung gestellt. Nur in folgenden Fällen ist eine Untersuchung zwingend:

- Verhängung der Untersuchungshaft
- Erfolgreicher Antrag des Subsidiaranklägers auf Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung
- Antragstellung auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter

Nach Abschluss der Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter übermittelt dieser den Akt an die Staatsanwaltschaft, welcher Anklage erheben oder Ergänzungen beantragen kann. Wenn der Staatsanwalt beschliesst, die Untersuchung solle nicht weitergeführt werden, hat der Untersuchungsrichter diese einzustellen. Wurde das Untersuchungsverfahren eingestellt, muss ein Wiederaufnahmeantrag gestellt werden, um dieses fortzusetzen. Wird Anklage erhoben, wird mit Urteil entschieden, gegen welches mit verschiedenen Rechtsmitteln vorgegangen werden kann.

Erlasse zum Strafrecht–Strafrechtspflege-Strafvollzug finden sich unter folgendem [Link](#).

POLIZEIRECHT

Die Aufgaben und die Organisation sowie die Rechte und Pflichten der Landespolizei und der Bereitschaftspolizei werden in erster Linie durch das heute gültige Polizeigesetz (PoIG) geregelt. Für die Orts- bzw. Gemeindepolizei gelten neben bestimmten Bestimmungen des Polizeigesetzes besondere Vorschriften, so insbesondere jene des Gemeindegesetzes (GemG) betreffend die Gemeindepolizisten. Näheres zu den einzelnen Polizeien siehe folgendes Kapitel.

Eine weitere rechtliche Grundlage für die Landespolizei ist die Verordnung über den Dienstbetrieb und die Organisation der Landespolizei (PoIDOV). Diese Verordnung enthält nähere Bestimmungen über den organisatorischen Aufbau und den Dienstbetrieb sowie weitere für den Polizeidienst notwendige Bestimmungen. Die Aufgaben und Pflichten, den Status und die Bewaffnung sowie die Entschädigung der Bereitschaftspolizei regelt die Verordnung über die Bereitschaftspolizei (BPolV). Die Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten wird in einer eigenen Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten (AWGV) geregelt.

Die oben erwähnten gesetzlichen Grundlagen finden Sie unter folgendem [Link](#).

ORGANISATION UND AUFGABEN DER SICHERHEITSBEHÖRDEN/POLIZEI

POLIZEIEN IN LIECHTENSTEIN UND GRENZPOLIZEI

Landespolizei

Die [Landespolizei](#) ist im Fürstentum Liechtenstein die einzige Polizeibehörde. Aufgrund der geringen Grösse des Landes gibt es keine regionalen Unterteilungen. Das Hauptquartier der Landespolizei befindet sich in Vaduz.

Bereitschaftspolizei

Die Landespolizei wird durch eine Bereitschaftspolizei unterstützt. Dies sind Personen, die nebenberuflich, aber mit Polizeiautorität ausgestattet, die Landespolizei durch Hilfsdienste, vor allem bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und Verkehrsregelung, unterstützen.

Orts- bzw. Gemeindepolizei

Neben der Landespolizei und Bereitschaftspolizei gibt es die Ortspolizei bzw. Gemeindepolizei. Bei der Orts- bzw. Gemeindepolizei im Sinne von Art. 110 Abs. 2 lit. b Landesverfassung handelt es sich nicht um ein Organ und um eine Frage der Organisation, sondern um die Beschreibung einer Funktion, welche die Gemeinden wahrzunehmen haben. Der Gemeindevorsteher fungiert als örtliche Polizeibehörde und kann für die Ausübung dieser Funktion eine separate Orts- bzw. Gemeindepolizei einsetzen. Orts- bzw. Gemeindepolizistinnen und Polizisten sind Gemeindebedienstete, welche ihren Dienst grundsätzlich uniformiert ausüben, aber den Schriftzug «Gemeindepolizei» verwenden. Den Gemeindepolizistinnen bzw. Gemeindepolizisten obliegen vor allem ordnungsstiftende Aufgaben. Dazu gehört es nicht nur, für Sicherheit zu sorgen und Streit zu schlichten, sondern auch Regeln in Bereichen wie Bau- und Forstwesen oder der Gewerbe- und Wirtschaftsordnung zu treffen, die der Gemeinde durch die Landesgesetzgebung übertragen wurden. Im eigenen Wirkungsbereich decken die Gemeinden daher immer noch den Bereich der lokalen Polizeiarbeit unter staatlicher Aufsicht ab. Die Landespolizei muss die Gemeinden dennoch bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen.

Grenzpolizei

In Liechtenstein gibt es keine eigene, speziell ausgewiesene Grenzpolizei. Die Aufgaben, die typischerweise von einer Grenzpolizei wahrgenommen werden, fallen in Liechtenstein in den Zuständigkeitsbereich der Landespolizei. Die Grenzkontrollen und die Sicherung der Staatsgrenze werden in enger Zusammenarbeit mit der Schweiz durchgeführt. Gesetzliche Grundlage für die Kooperation mit der Schweiz ist der seit 1923 bestehende Zollvertrag und weitere Verträge und Vereinbarungen. Mit Rahmenvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum vom 7. August 2009 überträgt Liechtenstein der aufgrund des Zollvertrages auf seinem Staatsgebiet zuständigen Eidgenössischen Zollverwaltung (nunmehr Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)) polizeiliche Aufgaben und Befugnisse an der liechtensteinisch-österreichischen Binnengrenze

und im Grenzraum. Aufgaben und Befugnisse der liechtensteinischen Polizeibehörden auf dem gesamten Staatsgebiet Liechtensteins bleiben davon unberührt. Gemäss Art. 14 dieses Rahmenvertrages beschränken sich die Aufgaben und Befugnisse des BAZG auf die unaufschiebbaren polizeilichen Massnahmen bis zur ehestmöglichen Übergabe des Falles an die liechtensteinischen Behörden (Gefahrenabwehr, Fahndungs-, Feststellungs-, Anhaltungs- und Sicherungskompetenzen). In einfachen Fällen kann auch die Ermittlungs- und Enderledigungskompetenz delegiert werden, sofern keine gerichtliche Rapportierung erforderlich ist. Dies gilt auch bei Vorliegen eines Anfangsverdachts im Rahmen der Zollkontrolle an der liechtensteinisch-österreichischen Binnengrenze. Die liechtensteinischen Polizeibehörden und das BAZG führen ausserdem gemeinsame Kontrollen innerhalb oder ausserhalb des Grenzraumes durch, welche unter der Einsatzleitung der liechtensteinischen Landespolizei stehen.

Die Einzelheiten im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit, wie der Umfang und die Übertragung polizeilicher Aufgaben und Befugnisse an der liechtensteinisch-österreichischen Binnengrenze an die zuständigen schweizerischen Behörden innerhalb des Grenzraumes werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz geregelt.

ORGANISATORISCHE GLIEDERUNG DER LANDESPOLIZEI

Leitung der Landespolizei

Die Landespolizei untersteht der Leitung des Polizeichefs. Dieser ist für die gesamte operative und administrative Führung der Polizeibehörde verantwortlich. Der Polizeichef ist direkt dem Ministerium für Inneres unterstellt und trägt die Gesamtverantwortung für die Organisation und Durchführung der polizeilichen Aufgaben.

Die Landespolizei gliedert sich in das Kommando, Abteilungen, Gruppen und Stabsstellen. Das Kommando bzw. die Abteilungen, Gruppen und Stabsstellen decken jeweils spezifische Aufgabenbereiche ab:

Polizeikommando

Im Polizeikommando werden zentrale Basisleistungen zur Sicherstellung der gesetzlichen Auftragserfüllung der Landespolizei erbracht. So werden Aufgaben in den Bereichen Finanzen, Recht und Datenschutz, Aus- und Weiterbildung, Medien und Öffentlichkeitsarbeit sowie zentrale Aktenadministration wahrgenommen. Ebenfalls ist die Fachstelle Bedrohungsmanagement dem Polizeikommando angegliedert.

Kommandodienste

In der Abteilung Kommandodienste sind die unterstützenden Bereiche für die polizeiliche Arbeit angegliedert. Dazu gehören die Landesnotruf- und Einsatzzentrale, die Informationstechnik, die Logistik sowie der Fachbereich Internationale Polizeikooperation, welche für die polizeiliche Zusammenarbeit mit Interpol, Europol, Schengen und weiteren internationalen Einrichtungen zuständig ist. Auch das Landesgefängnis ist organisatorisch den Kommandodiensten zugeordnet.

Auskünfte zum Landesgefängnis finden Sie auf dessen Website [Landesgefängnis](#).

Sicherheits- und Verkehrspolizei

Die Patrouillen der Sicherheits- und Verkehrspolizei sind bei jeglichen Vorfällen wie Einbruch, Diebstahl, häusliche Gewalt, Sachbeschädigungen, Verkehrsunfällen etc. als erste vor Ort und gewähren die nötige Unterstützung. Sicherheitspolizeiliche Einsätze bei Grossanlässen sowie Personenschutz gehören ebenso zu ihren Aufgabengebieten wie die Prävention im Verkehrs- und Jugendschutzbereich.

Kriminalpolizei

Die Kriminalpolizei führt in erster Linie die Ermittlungen gemäss Strafprozessordnung durch. Mit Spezialisten und Spezialistinnen in den unterschiedlichsten Fachbereichen klärt diese Straftaten wie Eigentums- und Vermögensdelikte, Raub, Körperverletzungen, Mord und Betäubungsmitteldelikte auf. Die professionelle Spurensicherung und -auswertung ist dabei eine wichtige Voraussetzung für den Ermittlungserfolg.

Stabsstellen

Für Aufgaben, welche besonderes Fachwissen erfordern, können Stabsstellen oder Fachgruppen eingerichtet werden.

Weitere Informationen zur Organisation der Landespolizei können folgendem Link entnommen werden: [Organigramm](#).

AUFGABEN DER LANDESPOLIZEI

Die Aufgaben der Landespolizei sind vielfältig und komplex. Sie hat gemäss Art. 2 PolG den Auftrag, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten (Gefahrenabwehr) und Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können (Gefahrenvorsorge).

Sie trifft Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten und Massnahmen zur Verhütung solcher. Sie ist bei Sportveranstaltungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt im Einsatz, regelt und überwacht den Verkehr auf öffentlichen Strassen, trifft Massnahmen zur Unfallverhütung, ermittelt den Aufenthalt vermisster Personen, leistet Hilfe bei Unglücksfällen und Katastrophen und hat die Gesamteinsatzleitung sowie die Koordination der angeordneten Massnahmen bei einem Unglücksfall oder einer besonderen bzw. ausserordentlichen Lage sicher zu stellen. Sie führt Ermittlungen nach Massgabe der Strafprozessordnung durch.

Ausserdem ist die Landespolizei nationales Zentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), nationale Kontaktstelle für das Europäische Polizeiamt (EUROPOL) und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX). Als Kontaktstelle für EUROPOL bestimmt sie einen Verbindungsbeamten und ist verantwortlich für den Vollzug des Abkommens mit dem europäischen Polizeiamt. Als Kontaktstelle für FRONTEX arbeitet sie als Koordinierungszentrum für den Informationsaustausch mit anderen Zentren und der Agentur zusammen, unterhält das EUROSUR-System und vertritt das Land Liechtenstein im Verwaltungsrat der Agentur. Weiters ist die Landespolizei als SIRENE-Büro die Anlauf-, Koordinations- und Konsultationsstelle für den Informationsaustausch im Zusammenhang mit den Ausschreibungen im Schengener Informationssystem (SIS) und berechtigt, die Zulässigkeit der in- und ausländischen Ausschreibungen

im SIS in ihrem Zuständigkeitsbereich zu überprüfen, wobei sie auch für die Errichtung, den Betrieb, die Sicherheit und Wartung des Systems sowie den Vollzug der Bestimmungen des für Liechtenstein anwendbaren Schengen-Besitzstandes nach Massgabe des innerstaatlichen Rechts zuständig ist.

Weiters ist die Landespolizei als einzige 24/7 Zentrale in Liechtenstein als polyvalente Einsatzzentrale (Polizei, Feuerwehr, Sanität, SPOC für zahlreiche internationale Organisationen) konzipiert, welche sämtliche Polizei- Feuerwehr- und Sanitätsnotrufe entgegennimmt und die nötigen Sofortmassnahmen einleitet.

Sie ist weiters zuständig für den Zeugenschutz und den polizeilichen Staatsschutz. Die Landespolizei leistet anderen Behörden und Gerichten polizeiliche Mithilfe, soweit eine solche in Gesetzen oder Verordnungen vorgesehen oder zur Durchführung von Gesetzen und Verordnungen unerlässlich ist. Überdies werden von der Landespolizei auch übertragene Aufgaben erfüllt. So ist sie unter anderem Waffenbehörde und somit zuständig für den Erwerb und die Übertragung von Waffen.

Zur Organisation sowie den Aufgaben der Bereitschaftspolizei, Orts- bzw. Gemeindepolizei und Grenzpolizei siehe Kapitel Organisation und Aufgaben der Sicherheitsbehörden/Polizei oben.

POLIZEIAUSBILDUNG

Die Ausbildung zur Polizistin bzw. zum Polizisten dauert insgesamt zwei Jahre. In Liechtenstein gibt es keine Polizeischule. Die Grundausbildung findet an der Polizeischule in der Schweiz statt und dauert ein Jahr. Seit dem Jahr 2015 findet ein einheitliches Aufnahmeverfahren für alle Polizeikorps der Ostschweiz inklusive der Landespolizei Anwendung. An der Polizeischule wird umfangreiches theoretisches Wissen und andererseits polizeiliche Handlungskompetenz vermittelt. Die Aspirantinnen und Aspiranten schliessen mit der Prüfung der Einsatzfähigkeit sowie der Verteidigung das erste Ausbildungsjahr ab. Nach erfolgreichem Abschluss wird im darauffolgenden Praxisjahr das Erlernte bei der Landespolizei in der Berufspraxis mit der Unterstützung von Praxisbegleiterinnen bzw. Praxisbegleitern erprobt und die liechtensteinischen rechtlichen Grundlagen und Besonderheiten hausintern mit Hilfe juristischer Experten und Instruktoren vermittelt. Am Ende des Jahres absolviert die Aspirantin bzw. der Aspirant die Berufsprüfung Polizistin/Polizist mit eidgenössischem Fachausweis. Anschliessend folgt die feierliche Aufnahme ins Polizeikorps der Landespolizei.

Auskünfte zu den Bewerbungsvoraussetzungen, zur Ausbildung und Prüfung finden Sie auf der Homepage der Landespolizei unter [Weg zur Polizei](#) sowie auf der Homepage des [Schweizerischen Polizei-Institutes \(SPI\)](#).

Die Fortbildung in den Bereichen Führung, sicherheits- bzw. verkehrs- und kriminalpolizeilichen sowie rechtlichen Themen erfolgt insbesondere durch die Teilnahme an Kursen mit kooperierenden Polizeiverwaltungen in Deutschland, Österreich oder der Schweiz oder beim SPI sowie durch Schulungen bzw. Trainings, welche von dafür eigens ausgebildeten hausinternen oder externen Juristen bzw. fachspezifisch besonders qualifizierten Polizeibeamten als Instruktoren abgehalten werden. Zudem steht für die Aus- und Weiterbildung der Landespolizei auch ein eLearning-Tool zur Verfügung, das die Wissensvermittlung in einer Organisation

mit Schichtbetrieb erheblich erleichtert, da Seminartermine nicht mehr aufwendig koordiniert werden müssen. Die Mitarbeitenden können die Inhalte dann erarbeiten, wenn es der Dienst zulässt. Da Englischkenntnisse auch für Polizeiangehörige in Liechtenstein im Berufsalltag unverzichtbar sind, hat die Landespolizei ein Kursangebot «Polizei-Englisch» geschaffen, um berufsspezifische Englischkenntnisse zu vermitteln. Die Landespolizei hat 2020 ein Arbeitsabkommen mit der EU-Ausbildungsagentur CEPOL abgeschlossen. Damit können auch liechtensteinische Behörden die Ausbildungsangebote von CEPOL nutzen. Im Berichtsjahr waren bei CEPOL rund 400 Ausbildungsangebote in allen möglichen Bereichen der inneren Sicherheit verfügbar. Grossmehrheitlich wurden von liechtensteinischen Behördenvertreter Online-Veranstaltungen im Bereich Schengen genutzt (SIS, IOP, ETIAS, EES etc). All dies gewährleistet eine Erweiterung und Vertiefung des Wissenstandes und der fachspezifischen Kenntnisse ebenso wie die Informations- bzw. Wissensvermittlung über die aktuellen Grundlagen, Anforderungen und Neuerungen sowie die Vorbereitung auf Führungsaufgaben auf allen Führungsstufen.

KRIMINALITÄTSLAGE UND -ENTWICKLUNG

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK

Bei der polizeilichen Kriminalstatistik handelt es sich um eine «Anzeigenstatistik». Sie beinhaltet Zahlen und Grafiken aller angezeigten Straftaten mit Tatort Liechtenstein, die in der Falldatenbank der Landespolizei erfasst werden.

Dies können Straftaten nach dem Liechtensteiner Strafgesetzbuch (StGB), Betäubungsmittelgesetz (BMG), Ausländergesetz (AUG) sowie weiteren Gesetzen des Nebenstrafrechts (Strafbestimmungen der Verwaltungsgesetze) sein. Die Kriminalstatistik widerspiegelt das Kriminalitäts-Hellfeld in Liechtenstein. Daneben muss jedoch auch ein Dunkelfeld angenommen werden. Somit stellt die vorliegende Kriminalstatistik lediglich eine Annäherung an die tatsächliche Kriminalitätssituation in Liechtenstein dar. Um eine aussagekräftigere Beurteilung der Kriminalitätssituation und Kriminalitätsentwicklung in Liechtenstein zu ermöglichen, wird seit dem Jahr 2007 eine «Interpretierte Kriminalstatistik» publiziert, in der mehrere Tatbestände zu Deliktgruppen und diese zu Kriminalitätsfelder zusammengefasst werden. Diese Statistik hat gezeigt, dass die Kriminalitätsbelastung insgesamt zugenommen und damit den höchsten Stand seit zehn Jahren erreicht hat. Erfreulicherweise ist die Aufklärungsrate mit 69% dennoch auf gleich hohem Niveau geblieben. Mit Hilfe dieser Statistik können die Grundlagen für die Ermittlung und Aufklärung, Prävention und eine effizientere Strafverfolgung besser ermittelt werden.

Weitere Informationen können sie den Jahresberichten unter dem Link [Jahresberichte](#) entnehmen.

KRIMINALPRÄVENTION

Die Landespolizei ist nicht nur repressiv in der Strafverfolgung tätig, sondern in beschränkten Rahmen auch in der Kriminalprävention. So vermittelt die Landespolizei der Gesamtbevölkerung wie auch speziellen Risikogruppen Informationen, um zu verhindern, dass diese Opfer von Straftaten (Viktimisierung) oder aber selbst zu Tätern werden. Letzteres ist vor allem bei der Drogenprävention bei Jugendlichen der Fall.

Informationsmaterial zu unterschiedlichen Bereichen der Kriminalprävention kann bei der Landespolizei bezogen oder von der Homepage der [Landespolizei](#) heruntergeladen werden.

ORGANISIERTE KRIMINALITÄT

Als Vertragsstaat des UNO-Übereinkommens gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC) und der Zusatzprotokolle zu Menschenhandel, Migrantenschlepperei und Feuerwaffenhandel konzentriert sich Liechtenstein auf Präventionsmassnahmen sowie Massnahmen, die Kriminellen die finanziellen Anreize für Straftaten entziehen. Liechtenstein nimmt ausserdem an den jährlich in Wien stattfindenden Sitzungen der UNO-Kommission für Verbrechensbekämpfung und Strafrechtspflege (CCPCJ) teil und engagiert sich für die Stärkung der direkten Zusammenarbeit der zuständigen Behörden. Liechtenstein kommt seinen Verpflichtungen zur Berichterstattung an den zuständigen Ausschuss des Sicherheitsrats

(CTC) nach, der die Umsetzung der Massnahmen zur globalen Terrorismusbekämpfung in allen UNO-Mitgliedsländern überprüft. Weiter engagiert sich Liechtenstein im Bereich der Counter-Terrorism Implementation Task Force (CTITF). Zudem nimmt Liechtenstein an den Arbeiten des Europaratskomitees zur Terrorismusbekämpfung (CODEXTER) teil.

Eine Liste der Übereinkommen betreffend die Organisierte Kriminalität finden sie unter folgendem [Link](#).

GELDWÄSCHEREI/TERRORISMUSFINANZIERUNG

Liechtenstein beteiligt sich seit Jahrzehnten aktiv an der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und orientiert sich dabei an dem internationalen Standard der Financial Action Task Force (FATF). Liechtenstein ist seit 1999 Mitglied von MONEYVAL, einem Regionalgremium nach Vorbild der FATF, das seinen Sitz beim Europarat in Strassburg hat (35 Mitgliedstaaten). MONEYVAL überprüft bei seinen Mitgliedstaaten regelmässig die nationalen Regelungen zur Umsetzung der 40 FATF-Empfehlungen und bewertet die Wirksamkeit des nationalen Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

TERRORISMUS

Liechtenstein zeichnet sich durch eine stabile sicherheitspolitische Lage aus.

Dennoch bleibt Liechtenstein als Teil des europäischen Gesamttraums, insbesondere durch die Terrorgruppierung Islamischer Staat (IS) im Irak und Syrien, mit welcher ein dschihadistischer Akteur in Erscheinung getreten ist, der mit seinen militärischen Erfolgen, seinem brutalen Vorgehen, einer professionellen medialen Darstellung und seiner hieraus folgenden Attraktivität und Mobilisierungskraft in dschihadistischen Kreisen die westliche Öffentlichkeit aufgeschreckt hat, bedroht. Das Risiko von Anschlägen im Westen steigt auch durch die Zunahme des Phänomens von indoktrinierten, ausgebildeten und kampferfahrenen Rückkehrern aus Dschihadgebieten, ebenso wie durch radikalisierte Einzeltäter oder Kleingruppen. Auch wenn Liechtenstein nicht im direkten Fokus dschihadistischer Gruppierungen steht, sind diese Bedrohungen für Liechtenstein als Teil des europäischen Gesamttraums gegeben.

Liechtenstein beteiligt sich daher an den politischen Massnahmen zur internationalen Terrorismusbekämpfung im Rahmen der Vereinten Nationen, des Europarats, der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und anderer internationaler Organisationen sowie im Rahmen seiner Schengen-Mitgliedschaft.

Bereits im Jahre 2003 hat die Regierung mit dem Erlass eines Anti-Terrorismuspakets weitreichende gesetzgeberische Massnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ergriffen. Zur Umsetzung verschiedener internationaler Übereinkommen wurden diese Massnahmen seither mehrfach erweitert und verschärft. Liechtenstein setzt sich aktiv für die internationale Zusammenarbeit zur Terrorismusbekämpfung ein und hat sechzehn Antiterrorismus-Instrumente (Übereinkommen und Protokolle) der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung ra-

tifiziert und implementiert. Weiters hat Liechtenstein das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus von 1977 und dessen Zusatzprotokoll von 2003 ratifiziert.

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind im strafrechtlichen wie auch im ausländerrechtlichen Bereich weitgreifende Möglichkeiten zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terrorismus und extremistischen Aktivitäten vorhanden. So besteht nach geltender Rechtslage z.B. ein effektives Dispositiv zur strafrechtlichen Verfolgung von Kämpfern oder Sympathisanten einer terroristischen Gruppierung mit Bezug zu Liechtenstein und zur Aberkennung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft, um auch in diesem Bereich die kompromisslose Ablehnung radikaler und terroristischer Tendenzen zum Ausdruck zu bringen. Präventiv wird in diesem Teilbereich insbesondere der Dialog mit der muslimischen Gemeinschaft gesucht, um Radikalisierungsprozesse frühzeitig erkennen und verhindern zu können. Daneben spielt aber auch die Prävention und Sensibilisierung im Schulalltag eine wichtige Rolle. Da es in Liechtenstein keinen Nachrichtendienst gibt, unterhält die Landespolizei als zuständige Sicherheitsbehörde zur Früherkennung von Personen mit radikalisiertem Gedankengut in Liechtenstein eine enge Kooperation mit ausländischen Sicherheitsbehörden. Bei erlangten Hinweisen auf einen Bezug zu Liechtenstein leitet die Landespolizei die angezeigten behördlichen Massnahmen ein, z.B. die präventive Ansprache einer Person mit dschihadistischer Orientierung oder die Initiierung straf- und/oder verwaltungsrechtlicher Schritte. Mit den Nachrichtendiensten der deutschsprachigen Länder bestehen direkte Kontakte. Rechtsgrundlage für einen solchen Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden liefert einerseits der trilaterale Polizeikooperationsvertrag zwischen Liechtenstein, der Schweiz und Österreich und andererseits das Polizeigesetz bzw. das Schengener Abkommen (Näheres dazu im nächsten Kapitel über die Internationale polizeiliche Zusammenarbeit).

MENSCHENHANDEL

Beim Menschenhandel handelt es sich um eine schwere Menschenrechtsverletzung und um klassische organisierte Kriminalität, deren Verfolgung für die Strafverfolgungsbehörden äusserst schwierig ist. Opfer von Menschenhandel stehen in einem Ausbeutungs- und Abhängigkeitsverhältnis, weshalb eine Anzeige sie und ihre Angehörigen im Heimatland in grosse Gefahr bringt.

Die Landespolizei hat daher eine mit modernster Technik gesicherte Hinweisgeberplattform zu Abgabe von offenen sowie auch anonymen Verdachtsmeldungen eingeführt. Aufgrund der Flüchtlingssituation in der Ukraine, wurde das Hinweisgebersystem um den Schwerpunkt Menschenhandel erweitert. Die Landespolizei fungiert seither als Nationale Meldestelle für Menschenhandel in Liechtenstein.

INTERNATIONALE POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

ZUSAMMENARBEIT MIT INTERPOL

Liechtenstein ist seit 1960 Mitglied von Interpol. Die Landespolizei betreibt seitdem das Nationale Büro «NBC Vaduz». Der Fachbereich Internationale Polizeikooperation (IPK) ist die zentrale Drehscheibe und Koordinationsstelle der Landespolizei für den internationalen Informationsaustausch sowie für Fahndungen jeglicher Art. Ihr obliegt somit die Durchführung des Austausches von kriminalpolizeilich relevanten Informationen und Erkenntnissen. Jeder Polizistin bzw. jedem Polizisten stehen die Fahndungsinformationen von Interpol elektronisch zur Verfügung. Interpol ist für die Landespolizei ein unerlässlicher Partner in der täglichen Polizeikooperation.

ZUSAMMENARBEIT MIT EUROPOL

Im Jahre 2013 hat Liechtenstein mit der europäischen Polizeibehörde Europol ein Abkommen über die operative und strategische Zusammenarbeit abgeschlossen. ([Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Europäischen Polizeiamt über die operative und strategische Kooperation](#)). Mit diesem Abkommen wurde die internationale polizeiliche Zusammenarbeit ausgebaut. Dadurch profitiert Liechtenstein vom Austausch von Informationen, insbesondere auch vom Austausch von Spezialkenntnissen, Gesamtberichten über den Stand der Arbeit und erhält dadurch auch Zugang zu Resultaten strategischer Analysen bestimmter Kriminalitätsfelder, da aufgrund der Kleinheit Liechtensteins eine Straftat oft nicht als Teil eines europäischen Kriminalitätsphänomens erkannt werden kann. Liechtenstein erhält dadurch auch Informationen über Strafuntersuchungsverfahren und Methoden zur Verhütung von Straftaten. Vor allem aber eröffnet dieses Abkommen für Liechtenstein den Zugang zum dichten Netz der Verbindungsbeamten aus EU- und vertraglich vernetzten Drittstaaten. Oft können wichtige und dringende Informationen über die standardisierten Kanäle nicht immer zeitnah und umfassend beschafft werden. Hier können Verbindungsbeamte in den Entsendestaaten wertvolle Unterstützung leisten, wobei für Liechtenstein von Bedeutung ist, dass eine permanente Stationierung in Den Haag nicht zwingend erforderlich ist. Überdies wird mit diesem Abkommen eine Teilnahme an Ausbildungsaktivitäten sowie Beratung und Unterstützung bei individuellen Ermittlungen gewährleistet. Die Nationale Einheit (NCP) für EUROPOL ist die IPK bei der Landespolizei.

ZUSAMMENARBEIT - SCHENGEN-DUBLIN ÜBEREINKOMMEN

Seit 19. Dezember 2011 ist Liechtenstein mit Inkraftsetzung der Assoziierungsprotokolle zu Schengen und Dublin ein vollständig assoziiertes Mitglied des Schengen-Raums. Damit einhergehend hat sich Liechtenstein verpflichtet, den bestehenden Schengen-Besitzstand zu übernehmen. Dieser beinhaltet insbesondere neben der Teilnahme an einem gemeinsamen Fahndungsraum und der Möglichkeit zur Durchführung grenzüberschreitender Observationen auch den vereinfachten Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Schengen-Staaten. Die Beteiligung am System Schengen beinhaltet auch die grundsätzliche Verpflichtung, Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands zu übernehmen. Als assoziiertes Mitglied hat Liechtenstein auch Zugang

zum Schengener Informationssystem (SIS). Das liechtensteinische SIRENE Büro wird von der IPK unterhalten und beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- Datenaustausch im Rahmen der Konsultationsverfahren zwischen den liechtensteinischen Behörden und denjenigen der anderen Schengen-Staaten
- Eingabe, Aktualisierung und Löschung von Ausschreibungen im SIS
- Überprüfung der liechtensteinischen Ausschreibungen sowie der Zusatzinformationen auf ihre formelle Zulässigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität
- Beratung und Unterstützung der Behörden des Landes im Zusammenhang mit dem SIS

Ausgebildete Schengen Experten bei der Landespolizei stehen der EU für die Evaluation anderer Schengen-Staaten zur Verfügung, um die Einhaltung der Schengen-Standards bei Länderbesuchen zu überprüfen.

ZUSAMMENARBEIT MIT DER SCHWEIZ, ÖSTERREICH UND DEUTSCHLAND

Polizeikooperationsverträge

Liechtenstein hat mit den beiden Nachbarstaaten Österreich und Schweiz einen Polizeikooperationsvertrag abgeschlossen.

Beteiligung am Schweizerischen Fahndungssystem

Seit 1986 besteht eine Zusammenarbeit mit der Schweiz im Rahmen der Fahndungsdatenbank RIPOL. Diese wird trotz Schengen weitergeführt und zwar in jenen Daten-Bereichen, welche nicht ins SIS eingegeben werden können wie z. B. solche, die den modus operandi betreffen. Weiters nimmt die Landespolizei an der kriminalpolizeilichen Kommunikationsplattform VULPUS.

Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS)

Der Polizeichef hat Einsitz in der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS), wodurch eine optimale Plattform für die Vernetzung mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Kantone geschaffen wird.

Zusammenarbeit mit dem Ostschweizer Polizeikonkordat

Dem Ostschweizer Polizeikonkordat gehören die Kantone Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, die Stadtpolizei St. Gallen und die Stadtpolizei Chur sowie die Landespolizei an. Die Landespolizei wurde am 3. April 2003 offiziell als assoziiertes Mitglied in das Konkordat aufgenommen. Einsätze des Ostschweizer Polizeikonkordates finden bei ausserordentlichen Ereignissen (z.B. World Economic Forum [WEF], grossen Sportveranstaltungen, nationalen oder internationalen Konferenzen, Gewaltverbrechen, Katastrophen) statt. Die operative Zusammenarbeit stützt sich auf den vorerwähnten Polizeikooperationsvertrag.

Zusammenarbeit mit der Polizeichefvereinigung Bodensee und weitere

Bei diesem Gremium handelt es sich um eine informelle Vereinigung mit dem Ziel, die Zusammenarbeit in der Grenzregion Bodensee zu verbessern. Derzeit umfasst die Vereinigung die Polizeichefs der Direktionen Konstanz, Friedrichshafen, Kempten sowie den Chef der Wasserschutzpolizei Friedrichshafen, die Kommandanten der Kantonspolizeien St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau, die Verantwortlichen der Landespolizeidirektion Vorarlberg sowie den Polizeichef der Landespolizei. Im Rahmen der Polizeichef-Vereinigung Bodensee finden gemeinsame Ausbildungen

und Übungen und hat sich dieser regionale Informationsaustausch, insbesondere von Lagebildern, zur Verbrechensbekämpfung, Kriminalitätsentwicklung und Prävention bewährt.

Der Polizeichef pflegt weiters einen regelmässigen Informationsaustausch sowohl mit seinen Kollegen und Kolleginnen aus Österreich und der Schweiz als auch mit sämtlichen Polizeichefkollegen der Schengen Staaten im Rahmen der jährlichen European Police Chief Conference EPCC.
